Post

Entwurf

eines

gemeinen deutschen und hanseſtadtbremiſchen

Privatrechts

auf Grundlage der modernen Volkswirtſchaft

von

Dr. Albert Hermann Poſt.

Begriffe ohne Anſchauungen ſind leer,
Anſchauungen ohne Begriffe ſind blind.
Schopenhauer.

Dritter Band.

Das gemeine deutſche und hanſeſtadtbremiſche Immobiliarrecht
und Familienrecht.

Bremen.
Hermann Geſenius.
1871.

Das

gemeine deutsche und hansestadtbremische

Immobiliarrecht

und

Familienrecht

auf Grundlage der modernen Volkswirtschaft

entworfen

von

Dr. Albert Hermann Post.

Bremen.

Hermann Gesenius.

1871.

Druck von August Grimpe in Hannover.

Vorwort.

Mit diesem dritten Bande bin ich gezwungen, dieses Werk abzuschließen. Hinsichtlich des ehelichen Güterrechts, welches dem Systeme gemäß in diesem Bande seinen Platz hätte finden müssen, muß ich vorläufig auf meine 1864 erschienene Schrift „Das Samtgut. Systematische Darstellung des practischen Bremischen ehelichen Güter- und Erbrechts" verweisen. Wiewohl ich mich überzeugt habe, daß die historische Basis, auf der die Berck'sche Schrift und auf dieser fußend die meinige beruhte, eine unrichtige ist, und daher voller Grund vorhanden war, diese Lehre hier in besserer Begründung noch einmal abzuhandeln, so konnte ich doch vor dem Erscheinen der dritten Abtheilung des zweiten Bandes von Schröder's Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland den Zeitpunkt für eine erneuerte Behandlung dieses Stoffes nicht für gekommen halten.

Die Behandlung des Schiffsrechts wird nicht die Gränzen eines Bremischen Privatrechts einhalten können, sondern es wird dasselbe nothwendig zu einem allgemeinen Deutschen, ja zu einem internationalen Seerechte auswachsen müssen, welches auch äußerlich nicht als Fortsetzung dieses Werkes erscheinen wird.

Leider war es mir nicht vergönnt, den Plan dieses Werks so zur Ausführung zu bringen, wie er angelegt war. Ich konnte namentlich in diesem letzten Bande fast nur

empirisches Material liefern, und mußte auf eine detaillirtere Ausführung der Gedanken, welche mich dazu veranlaßt hatten, überall eine solche Arbeit zu unternehmen, verzichten. Ich kann nur die Hoffnung aussprechen, daß wenigstens die mühsame Materialiensammlung, welche hier geboten wird, dereinst ihren Nutzen für die Wissenschaft haben werde, und daß diese erste systematische Darstellung eines rein practischen Privatrechts in ganzer Vollständigkeit sowohl nach seinen deutschrechtlichen als römischrechtlichen Elementen auch für diesen oder jenen Juristen im weiteren Vaterlande anregend wirken möge.

Bremen, im Februar 1871.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Zweites Buch.

Die Rechtsinstitute.

II. Theil. Die speciellen Rechtskreise.

I. Der Rechtskreis des Grundstücks.

I. Hauptabschnitt.

Universelles Immobiliarrecht.

I. Abschnitt.

Von der Realbelastung.

II. Abschnitt.

Von den Gerechtigkeiten.

Zweites Buch.

Die Rechtsinstitute.

Zweiter Theil.

Die speciellen Rechtskreise.

I. Der Rechtskreis des Grundstücks.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Die große Bedeutung des Grundeigenthums im älteren deutschen und speciell im Bremischen Rechte, die allerdings zum Theil jetzt geschwunden ist [1]), oder wenigstens einen ganz anderen Character angenommen hat, und die, wie allen neueren Gesetzgebungen, so auch der Bremischen eigene Tendenz, die Behandlung der Immobilien gänzlich von der Behandlung anderer Sachen zu trennen [2]), haben dem Grundbesitze eine so durchaus andere Stellung gegeben, als er sie im Römischen Rechte einnahm, daß auch die systematische Stellung und Behandlung desselben eine völlig andere sein muß, wenn sie dem Character des Grundbesitzes im modernen Rechte gerecht werden will. Während das Grundstück im Römischen Rechte im Wesentlichen als ein gewöhnlicher Gegenstand des Eigenthums einer Person erscheint, erscheint es im heutigen Rechte wesentlich als ein selbständiger Vermögenscomplex, der von eigenthümlichen rechtlichen Grundsätzen beherrscht wird und zu dem mehrere Personen in einem gewissen rechtlichen Verhältnisse stehen. Die Wirkungen dieses Verhältnisses auf die Personen, welche in diesem Nexus zu dem Grundstücke stehen, können sehr verschiedenartig sein. Am unbedeutendsten sind sie bei städtischen Grundstücken, welche zu freiem Eigenthume besessen werden. Bei

---

[1]) So sind namentlich die Erbgüter durch Erb= u. Handf.=O. v. 1833 §. 12 ausdrücklich aufgehoben und ebenso ist das Näherrecht veraltet. Vgl. St. v. 1433, St. 45. Ord. 54. Kreffting Gl. z. St. 45, Fol. 149 z. St. 7, Fol. 276 z. Ord. 54. Fol. 141. Decr. i. S. Henrich Meyer w. Bolten und Hoyern v. 23. Juni 1606. Desgl. i. S. Brauners w. Beckdorf bei Rheden, de jure handf. II. §. 9. Koch, synops. III. 14. 15. 17. Joh. Schoene de jure prot. priv. comp. Marb. 1723 §. 30. Lampe de test. §. 3. i. f. p. 2. von Post, Gütergem. S. 67. O. G. E. i. S. Wienken w. Schrör v. 21. Sept. 1818. O. A. G. E. in Br. S. Hanenkamp w. Schütte v. 6. Nov. 1827.

[2]) Vgl. außer der Erb= u. Handf.=O. v. 1833 und 1860. H. G. B. 275.

ländlichen Grundstücken sind dagegen die Rückwirkungen des Grundstücks auf die Rechtsverhältnisse der Person sehr bedeutend. Die Freigüter, Meyergüter und sonstigen Bauergüter bilden jedes ein kleines Rechtsgebiet für sich; die Personen unterliegen eigenthümlichen familien- und erbrechtlichen, wie sonstigen eigenthümlichen obligatorischen Verhältnissen. Als Executionsobject bildet überall jedes Grundstück in Bremen eine besondere Masse, welche ihre besondere Prioritätsordnung und ihren besonderen Concurs hat.

Erster Hauptabschnitt.

Universelles Immobiliarrecht.

Capitel I.

Begriff des Grundstücks.

§. 2.

Ein Grundstück ist ein zu einem wirtschaftlichen Zwecke abgegrenztes Stück der Erdoberfläche. Es wird dem wirtschaftlichen Zwecke, welcher das Grundstück beherrscht, gemäß zu demselben nicht blos die nackte Erdoberfläche gerechnet, sondern auch alle Gegenstände, die mit dem Grundstücke untrennbar verbunden sind, namentlich Gebäude und Pflanzen und alle Gegenstände, welche Pertinenzen der Grundstücke sind.

Was als Pertinenz eines Grundstücks anzusehen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen über Pertinenzen überhaupt [1]).

Im Einzelnen wird verschieden zu entscheiden sein bei Gebäuden und bei Landgütern. Bei den ersten wird durchgängig das Pertinenz sein, was, ohne dem individuellen Bedürfnisse eines jeweiligen Inhabers dienen zu sollen, durch die concrete Einrich-

[1]) O. G. E. i. S. Greineisen w. Weber v. 10. Januar 1816. Desgl. i. S. Smidt w. Grafffstedt v. 3. April 1843.

tung des Hauses bedingt erscheint [1]). Daher erscheint das Mobiliar, abgesehen von den Oefen [2]) und solchen Gegenständen, die untrennbar mit dem Hause verbunden sind (z. B. Wandschränken) niemals als Pertinenz. Ornamente sind Pertinenzen oder nicht, je nachdem sie zum Bauplan des Hauses gehören oder nur nach dem Geschmacke eines zeitigen Inhabers angebracht sind. Zu ländlichen Grundstücken können außer dem geschlossenen Gute auch getrennte Aecker, Waldungen u. s. w. als Pertinenzen gehören, sofern sie den Bedürfnissen des Grundstückes dienen [3]). Als Pertinenzen sind ferner anzusehen auf Dauer bestimmte Wasserleitungsröhren, gleichviel ob sie eingegraben sind oder lose über den Boden hinlaufen, Brücken und Stege, dagegen regelmäßig nicht Blumenstöcke oder Bohnenstangen [4]). Ackerbaugeräthschaften und Schiffe gehören nie zu den Pertinenzen des Grundstücks als solchem. Die Entscheidung des Römischen Rechts [5]), daß Düngervorräthe zu Pertinenzen des Landguts zu rechnen seien, kann in ihrer Allgemeinheit jedenfalls für unser heutiges Leben nicht mehr maßgebend sein, da der Dünger als Handelsartikel, wie er vielfach vorkommt, jedenfalls die innige Beziehung zu einem Grundstücke verloren hat, welche er in einer Zeit gehabt haben mag, als der für das Grundstück erforderliche Dünger und dieser vollständig auf dem Grundstücke selbst erzeugt wurde.

Auch solche bewegliche Sachen, welche durch Zufall oder die Thätigkeit einer Person mit einem Grundstücke untrennbar verbunden werden, folgen von der Zeit der geschehenen Verbindung an in allen Stücken dem Schicksale des Grundstücks und die Inter-

---

1) l. 31. l. 41. §. 12. l. 91. §. 5. 6. D. de leg. I. l. 17. §. 3—5. 7. seqq. l. 18 D de act. emt. vend. (19,1) l. 40 §. 6. D. de contr. emt. (18,1) l. 12. 23. 25. 26. D. de instr. leg. (33,7) l. 242. §. 4. l. 245 pr. §. 1. de V. S. O. G. E. i. S. Smidt w. Graffstedt v. 3. April 1843. Seuffert, Arch. VII. N. 286. In den O. G. E. i. S. Bröcker Wwe. w. Anhalt v. 2. Juni 1862 sind die Gaseinrichtung und der Gossenstein als Pertinenz anerkannt.

2) O. G. E. i. S. Schneider Ehefr. w. Ehem. v. 14. Mai 1838.

3) l. 91. §. 3. D. de leg. III. l. 20. §. 7 l. 27. §. 5 de instrum. leg. (33,7).

4) Cf. l. 13. §. 10. l. 17. pr. §. 2. 11. D. de act. emt. vend. (19,1). l. 47—49 D. de contrah. emt. (18,1).

5) l. 67 §. 2 D. de a. e. v. (19,1).

essenten des Grundstücks erwerben an ihnen dieselben Rechte, welche ihnen am Grundstücke zustehen.

Dies gilt namentlich von allen Gebäuden, welche auf dem Grundstücke, wenn auch mit fremdem Materiale erbaut werden [1], ebenso von allen Pflanzen, welche in das Grundstück gepflanzt werden, sobald sie Wurzeln geschlagen haben [2]. Ebenso gilt ein Stück Land, welches an ein Grundstück angeschwemmt wird, sobald es Wurzeln in das Grundstück hinübergeschlagen hat, als Theil desselben [3], und in gleicher Weise gelten die allmählichen Anschwemmungen und Anspülungen als Accessionen des Grundstücks, welche in allen Theilen dessen Schicksale folgen [4]. Dagegen sind die Bestimmungen des Römischen Rechts über den Fall, daß ein öffentlicher Fluß sein Bett verläßt oder eine Insel im Bette entsteht, vermöge deren das so vom Wasser befreite Land den Anliegern zufallen soll, jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht mehr maßgebend. Vielmehr gilt heutzutage jeder Fluß als Privateigenthum, sei es des Fiscus oder einer Gemeinde oder einer Privatperson, auf welchem die Grundlast des öffentlichen Gebrauches ruht, und ist der berechtigte Grundeigenthümer auch als Eigenthümer des von der Grundlast befreiten Grundstücks anzusehen [5].

Endlich ist zu bemerken, daß als Theil des Grundstücks nicht allein der Theil desselben, der sich unter der Oberfläche befindet, sondern auch die Luftsäule, welche sich über demselben befindet, an-

---

1) § 29. 30 J. de rer. div. (2,1), l. 2. l. 16. C. de R. V. (3,32). l. 7. §. 12, l. 28 D. de acqu. rer. dom. (41,1). Abweichend jedoch beim Meyergute (s. unten).

2) l. 7. §. 13. l. 7. pr. D. de acqu. rer. dom. (41,1). l. §. 31. 32. J. de rer. div. (2,1). Schwabensp. (Laßb.) 372.

3) l. 7 §. 2 D. de acqu. rer. dom. (41,1). l. 7. §. 2 de damno inf. (39,2). Vgl. Grimm, deutsche Rechts-Alterth., S. 548.

4) l. 7 §. 1 D. de acqu. rer. dom. (41,1). §. 20 J. de rer. div. (1,2).

5) Ueber das ältere deutsche Recht vgl. namentlich Sachsp. II. 56 und Kaiserl. Urtheil v. 1294 bei Pertz, monum. Germ. Leg. II p. 461. Daß zumal, wenn der Staat in der Weser Schlengenwerke anlegt, welche die Folge haben, daß sich inmitten des Flusses Werder bilden, diese nicht den Anliegern, sondern dem Staate zufallen, ist wohl unzweifelhaft.

zusehen ist, beides jedoch nur soweit, als ein wirtschaftliches Interesse des Eigenthümers daran denkbar ist [1]).

Capitel II.

Das Grundstück als Nutzobject.

§. 3.

Im Allgemeinen [2]).

I. Die wirtschaftliche Bestimmung eines Grundstücks äußert auf die Rechtsverhältnisse, welche sich an dasselbe anlehnen, einen bedeutsamen Einfluß. Namentlich unterscheidet das Recht vielfach zwischen städtischen, d. h. mit Gebäuden besetzten Grundstücken und ländlichen, d. h. zur Landwirtschaft bestimmten. Im modernen Verkehr wirken jedoch auch noch mancherlei speziellere wirtschaftliche Bestimmungen auf das Recht ein. So werden z. B. Begräbnißstellen oder Kirchenstühle eigenthümlich behandelt.

II. Die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks kann entweder einer Person allein zustehen oder sie kann unter mehrere Personen vertheilt sein. Die Belastung des Grundstücks zu Gunsten von Nichteigenthümern ist eine sehr ausgebreitete. Daneben kommt ein Miteigenthum Mehrerer an einem Grundstücke vor. Die Belastungen des Grundstücks werden in den folgenden Abschnitten eine eingehendere Darstellung finden. Wir wollen hier zunächst

---

1) l. 1. pr. l. 9. D. de serv. pr. urb. (1,2). l. 13 §. 1 D. comm. praed. (8,4). l. 8 §. 5. l. 14 §. 1. D. si serv. (8,5). l. 7. §. 13. 14. l. 8 pr. D. sol. matr. (24,3). l. 26. D. de damn. inf. (39,2). l. 1. §. 11. 12. 20. D. de aqu. et aqu. pluv. (39,3) l. 21 §. 2. l. 22 §. 4. D. quod vi (43,24).

2) Das wichtigste Beweismittel für alle in dieser Beziehung in Betracht kommenden Verhältnisse sind die Catasterkarten und -Register, welche in Gemäßheit der Verordn. v. 15. Mai 1826, 6 volle Beweiskraft als öffentliche Urkunden haben, aber den Gegenbeweis nicht ausschließen. O. G. E. i. S. Bosse w. Bosse v. 7. Sept. 1840.

einige Worte dem hinzufügen, was wir über Miteigenthum im Allgemeinen schon gesagt haben.

III. Der Miteigenthümer kann nur mit Einwilligung aller andern Miteigenthümer Dispositionen über das Grundstück treffen, welche dessen Substanz verändern oder seine wirtschaftliche Nutzung verschlechtern. Dies gilt namentlich von Veräußerungen und von Belastungen des Grundstücks mit Pfandrechten, Gerechtigkeiten u. s. w. [1]). Namentlich darf er auch nicht einseitig substanzielle Veränderungen an gemeinschaftlichen Mauern vornehmen, z. B. Fenster darin anlegen oder Lasten darauf ruhen lassen [2]). Nur nothwendige Reparaturen kann der Miteigenthümer auch ohne oder wider den Willen der Miteigenthümer vornehmen und von denselben Ersatz des auf sie fallenden Antheils der Kosten verlangen [3]).

IV. Jeder Miteigenthümer ist befugt, Theilung des Miteigenthums zu verlangen und erfolgt die Auseinandersetzung nach richterlichem Ermessen. Jedoch ist nach einem Gewohnheitsrechte im Niedervielande bei ländlichen Grundstücken, welche mehreren Miteigenthümern ungetheilt gehören, keiner der Miteigenthümer befugt, wider den Willen des andern Naturaltheilung zu verlangen [4]).

Das statutarische Recht kannte für die Theilung von Grundstücken ein Kührrecht der Art, daß der Miteigenthümer, welcher Theilung wünschte, den Antheil an dem gemeinschaftlichen Grundstücke zu einem bestimmten Preise schätzte, und dann der andre Miteigenthümer binnen Monatsfrist zu wählen hatte, ob er die Schätzsumme nehmen oder das Grundstück übernehmen und die Schätzsumme zahlen wollte. Uebte derselbe das Kührrecht in der gesetzlichen Frist nicht aus, so ging dasselbe auf den Schätzer über [5]).

---

[1]) l. 28 D. comm. divid. (10,3). l. 11 D. de serv. pr. urb. (8,2).

[2]) Vgl. hierüber insbesondere Ruete, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich gemeinschaftlicher Mauern. Brem. 1843. O. G. E. i. S. Wagner w. Goltermann vom 26. October 1856.

[3]) l. 35—37. l. 38. 9 §. 2. l. 36 §. 4 D. de damn. inf. (39,2). l. 52 §. 10 D. pro soc. (17,2). l. 4 C. de aedif. priv. (8.10).

[4]) O. A. G. E. in Br. S. Segelken Wwe. C. C. w. Lange v. 31. Oct. 1846. II. S. 66 ff.

[5]) St. v. 1303. Ord. 43, v. 1428. II. 30, v. 1433 St. 49. Rev. lüb. Recht III. 13 un. Neue Hamb. St. III. 5. 1. Stad. St. I. 17. Verd. St. 87. Rig. Stat. IV. 9.

Dieses Theilungsverfahren ist jedoch seit der Einführung des Römischen Rechts außer Gebrauch gekommen.

Eine ähnliche Bestimmung, welche ebenfalls in der Praxis seit Menschengedenken nicht mehr vorgekommen ist, wiewohl sie nicht ohne Weiteres als förmlich veraltet bezeichnet werden kann, ist die, daß bei Streitigkeiten mehrerer Eigenthümer über die Benutzung des gemeinschaftlichen Grundstücks es dem einen freistehen soll, einen jährlichen Miethzins zu veranschlagen, worauf der andere binnen 8 Tagen zu kühren hat, ob er diesen Miethzins zahlen und im Hause bleiben wolle oder denselben nehmen und ausziehen wolle. Uebt er sein Kührrecht binnen 8 Tagen nicht aus, so geht dasselbe auf den Schätzer über [1]).

I. Abschnitt.

Von der Realbelastung.

§. 4.

1. Begriff.

Unter einer Reallast verstehen wir eine an den Besitz eines Grundstücks geknüpfte Verpflichtung des Besitzers, einer berechtigten Person periodisch wiederkehrende Leistungen zu machen. Es kann auch die berechtigte Person durch den Besitz eines Grundstücks bestimmt sein.

Das Rechtsinstitut der Reallast besteht aus einem Sachenrechtsverhältnisse des Realberechtigten zum Gute und obligatorischen Rechtsverhältnissen zwischen Realberechtigten und Realverpflichteten.

Das Sachenrechtsverhältniß des Realberechtigten zum Gute besteht darin, daß ihm ein Theil der wirtschaftlichen Nutzung des Gutes zusteht. Es steht ihm diese Nutzung zwar nicht unmittelbar zu, sondern er kann nur eine Auslieferung eines Theils der wirtschaftlichen Nutzung vom jeweiligen Besitzer verlangen, aber der Entstehungsgrund für die jedesmalige obligatorische Verpflichtung des Besitzers ist eben das Sachenrechtsverhältniß, in dem der Realberechtigte zum Gute steht. Es bleibt die Verpflichtung des jedesmaligen Besitzers des Grundstücks zu leisten völlig unerklärt

---

[1]) St. v. 1303. Ord. 111. v. 1428 II. 29. v. 1433 St. 48. Rev. lüb. Recht III. 13. und Verd. St. 86. Vgl. über die St. 48 und 49 v. 1433 noch das Präj. i. S. Hentz w. Gäbel v. 7. Sept. 1776 (Arch.).

und unverständlich, wenn man nicht ein Recht des Realberechtigten am Gute annimmt. Es ist richtig, daß der Besitz des Grundstücks juristische Thatsache für die Entstehung obligatorischer Verpflichtung des Realberechtigten ist, aber will man in der Reallast lediglich eine an den Besitz eines Grundstücks geknüpfte Obligation sehen, so bleibt eben unbegreiflich, weshalb denn an den Besitz des Grundstücks sich obligatorische Rechtsverhältnisse knüpfen, während sie dies bei nicht belasteten Grundstücken doch nicht thun. Der Grund hierfür liegt eben in dem Genußrechtsverhältnisse des Realberechtigten zum pflichtigen Gute. Das ist nun zwar wahr, daß dies Genußrechtsverhältniß anderartiger Natur ist, als Römische jura in re aliena. Es ist kein unmittelbares wirtschaftliches Nutzungsrecht am Gute. Aber schon die dingliche Natur des Faustpfandes bietet eine ganz naheliegende Analogie. Die Praxis hat unzweifelhaft immer ein Sachenrecht des Realberechtigten am Gute angenommen. Sie kennt einen Besitz des Realberechtigten und eine Klage bei bloßer Bestreitung des Rechts nach Art der negatorischen Klage.

Sodann gehören zum Rechtsinstitute der Reallast obligatorische Rechtsverhältnisse zwischen dem jeweiligen Pflichtigen und dem Realberechtigten. Man macht sich von diesem Verhältnisse vielleicht die dem practischen Leben am meisten entsprechende Vorstellung, wenn man das Gut als Träger einer juristischen Persönlichkeit, in dem von uns gebrauchten Sinne als das verpflichtete Subject ansieht und den jeweiligen Besitzer als Vertreter und Organ desselben. Nur ist dies wieder insofern nicht völlig schlagend, als das Gut als solches weder ausschließlich noch vorzugsweise Executionsobject für den Realberechtigten ist, sondern dieser vielmehr ein gewöhnlicher Buchgläubiger des Besitzers hinsichtlich der während seines Besitzes fällig gewordenen Leistungen ist, für den auch das ganze sonstige Vermögen des Besitzers Executionsobject ist. In früherer Zeit, ehe das Römische Recht auch diese Materie verunstaltet hatte, war übrigens jener Grundsatz der Schuldnerschaft des Gutes viel stärker durchgeführt. Namentlich haftete der Gutsnachfolger als solcher auch für die von seinem Vorgänger noch nicht gemachte Leistung [1]).

[1]) Vgl. Kraut, Grundriß (4. Aufl.), §. 152. Nr. 10.

Die obligatorische Verpflichtung des Besitzers entsteht jedesmal mit der Fälligkeit der einzelnen periodischen Leistung. Es liegt ihm keine allgemeine obligatorische Verbindlichkeit ob, zu leisten, sondern diese liegt dem Gute ob. Sie ist der Inhalt des Genußrechts des Realberechtigten.

§. 5.

2. Entstehung.

Eine Entstehung von Reallasten ist kaum ein Gegenstand des practischen Rechts. Die noch bestehenden Reallasten sind großentheils mittelalterliche Reliquien verschiedensten Ursprungs.

Eine Entstehung von Reallasten durch Vertrag ist practisch wohl nur noch mittelbar durch Abschluß eines Bemeyerungsvertrages oder durch Aufnahme einer Reallast in den Anschlag bei Veräußerung eines Grundstücks möglich. Im letzten Falle entsteht auch nicht eigentlich die Reallast neu, sondern es wird angenommen, sie habe bestanden, wenn nicht von den Pflichtigen Widerspruch erhoben wird. Eine wirkliche Constituirung einer Reallast ist in Bremen etwas völlig Unbekanntes und es würde wohl zu bezweifeln sein, ob das Erbeamt sich bereit erklären würde, die nöthige gerichtliche Sanction, welche überall dazu als erforderlich erachtet wird, zu ertheilen, zumal es an allen gesetzlichen Vorschriften darüber fehlt [1]). Daher ist auch die Frage, ob eine Reallast durch 10- oder 30jährige Ersitzung entstehen könne [2]), vielleicht richtiger zu verneinen. Daß dagegen der Beweis, daß eine Reallast seit unvordenklicher Zeit bestanden habe, für die Existenz der Reallast durchschlagend ist, ist, wie von der gemeinen [3]), so auch von der Bremischen Praxis [4]) gleich anerkannt. Es handelt sich jedoch

---

[1]) Manche neuere Gesetze untersagen die Errichtung von Reallasten allgemein. Vgl. z. B. Würtemberg. Edict v. 18. Nov. 1817.

[2]) Die Anwendung der Servitutenersitzung auf Reallasten, wie sie die Praxis vielfach gemacht hat, vgl. Seuffert Arch., III. 192, ist schon an sich schwerlich zu billigen; wo aber eine Reallast überall nicht mehr entstehen kann, darf man sie auch nicht mehr durch Ersitzung entstehen lassen.

[3]) Duncker, Reallasten §. 28 ff. Zeitschrift für deutsch. Recht XI. 455. Pfeiffer, prakt. Ausführ. II. S. 5. 119 ff.

[4]) O. G. E. i. S. Martini Armencasse w. Stamer Wwe. v. 4. Juni 1832. Desgl. i. S. Dorfschaft Hasenbühren w. Lange v. 23. Mai 1853.

auch hier nicht um eine Neuentstehung, sondern um den Nachweis eines bestehenden Rechts.

Nur bei staatsseitiger Veräußerung von Anbauplätzen in Bremerhaven, bei welcher nach Verordnung vom 18. September 1834 und 30. December 1854 es einer besondern Lassung nicht bedarf, ist es üblich geworden, daß der Staat sich an den verkauften Plätzen ein Grundzinsrecht reservirt und so entstehen hier allerdings noch heutzutage und zwar, außer der Uebertragung des Grundbriefs ohne weitere Förmlichkeiten, Reallasten.

Einer Uebertragung der Realberechtigung abseiten des Berechtigten ohne Einwilligung des Pflichtigen steht nichts im Wege, wenn dieselbe nicht mit anderen Rechten verbunden ist, oder zu Gunsten eines bestimmten Grundstücks oder einer bestimmten Person u. s. w. constituirt ist.

§. 6.

3. Rechtsmittel.

Die Praxis kennt eine Klage auf Anerkennung des Realrechts, welche dann statthaft ist, wenn das ganze Recht bestritten wird [1]), und eine Klage auf die einzelne fällige Leistung, wenn das Recht nicht bestritten ist. Man hat dafür die schönen Namen einer actio confessoria utilis und einer personalis in factum actio eingeführt, bei denen man sich nur hüten muß, aus dem Namen irgend eine Schlußfolgerung zu ziehen. Es soll nur so etwas gelehrt klingen, in der Sache ist damit nichts geändert. Neben diesen petitorischen Rechtsmitteln kennt die Praxis possessorische Rechtsmittel, sowohl die possessorische als die Spolienklage, beide auch gegen Dritte. Der Besitz der Reallast wird erworben durch einmalige Ausübung des Realrechts; er wird verloren durch Nichtausübung und Bestreitung des Rechts.

§. 7.

4. Erlöschung.

Reallasten erlöschen aus den allgemeinen Gründen, aus denen überall Rechte erlöschen, z. B. durch Verzicht, Vertrag, Consolida-

[1]) O. G. E. i. S. Griesebach u. Coss. w. Mittelshuchtlingen v. 23. April 1838. Desgl. i. S. Dorfschaft Hasenbühren w. Lange v. 23. Mai 1853.

tion. Der Wegfall der Gutsherrschaft, der Erbzinsherrschaft u. s. w. hat nur unter Umständen den Wegfall der Reallasten zur Folge.

Zweifelhaft ist die Frage, ob Reallasten durch Verjährung erlöschen können. Die Klage auf die fällige einzelne Leistung, sofern sie überall noch später gefordert werden kann, scheint in drei Jahren verjähren zu sollen, wenigstens bestimmt die Verordnung, die Abkürzung der Verjährungsfristen bei Forderungen aus Schuldverhältnissen betreffend, vom 7. Dec. 1868, §. 2 sub 12, daß „Rückstände von Renten — und alle sonstigen Leistungen, welche jährlich oder in kürzern regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind", in drei Jahren verjähren sollen, ob dagegen die durch dasselbe Gesetz als regelmäßige für Forderungen aus Schuldverhältnissen festgesetzte Verjährungsfrist von 10 Jahren auch die Klage auf Anerkennung der Reallast überhaupt anwendbar ist, muß ich für sehr zweifelhaft halten, da die Reallast jedenfalls ein einfaches Schuldverhältniß nicht ist.

Die gemeinrechtliche Praxis und Doctrin schwankt nach allen Seiten hin, sowohl ob überall eine Reallast durch Verjährung erlöschen könne, als auch ob dieselbe durch einfache 30jährige Verjährung oder nur durch usucapio libertatis erlöschen könne [1]).

5. Arten.

a. Frohnden.

§. 8.

I. Frohnden sind Reallasten, welche den Pflichtigen zu Tagelöhnerdiensten verbinden. Sie sind lediglich historischen Ursprungs und entstehen heutzutage nicht mehr.

Man unterscheidet Hand- und Spanndienste, je nachdem sich dieselben blos auf Handarbeit oder auch auf Fuhren erstrecken. Geräth und Thiere hat bei den letzteren der Pflichtige zu stellen ohne Entgelt und ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Beschädigung der Geräthe u. s. w. [2]).

---

[1]) Runde, deutsch. Privatr. §. 502. Dabelow, Verjähr. II. S. 388. Danz. Handb. V. 230. Buddeus im Rechtsl. IV. S. 417. Pufendorf, observ. jur. univ. I. o. 224. II. o. 71. Seuffert, Arch. I. 185. II. 13. III. 3.

[2]) Hagemann, Landwirtsch. §. 235. Bülow und Hagemann, prakt. Erörter. III. n. 58.

Man unterscheidet ferner ordentliche und außerordentliche Frohnden, je nachdem dieselben regelmäßig wiederkehren, wie namentlich die Erntefrohnden oder nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses zu leisten sind. Unter den außerordentlichen Frohnden sind jedoch die Jagdfrohnden ausdrücklich und ohne Entschädigung aufgehoben [1]).

Der Verpflichtete muß zur Leistung aufgefordert werden [2]). Nicht angesagte Frohnden können nicht nachgefordert werden. Er kann die Frohnden selbst oder durch geeignete Stellvertreter leisten [3]) und ist nur verpflichtet, sie an Werktagen zu leisten. Wird er verhindert, so muß er nachdienen, auch wenn die Verhinderung eine zufällige war [4]).

Dienstzwang durch Geldstrafen oder Züchtigung kommt nicht vor.

II. Eine eigenthümliche im Landgebiete einzeln vorkommende Reallast ist die Verpflichtung einer Bauerstelle allen Mitgliedern einer Dorfgemeinde gegenüber, einen Hengst oder Bullen zum Bedecken zu halten [5]).

b. Grundzinsen.

§. 9.

Grundzinsen kommen sowohl in Naturalien, wie in Geld vor. Sie sind großentheils mittelalterlichen Ursprungs. Sie sind hervorgegangen theils aus ehemaliger Unterwerfung des belasteten Grundstücks unter eine Vogtei oder Gerichtsherrschaft irgend eines Gutsherrn, sei es eines Privaten, oder einer Kirche, oder einer Stiftung, oder des Staates, theils aus Uebertragung bäuerlicher Nutzungsrechte oder des Eigenthums an Grundstücken unter Vorbehalt dieser Rechte.

Sie haben alle mit einander jetzt einen rein privatrechtlichen Character angenommen, wiewohl sie ursprünglich aus

---

1) Jagdordnung vom 13. Aug. 1849 §. 1.

2) Gadcke, Dorf- und Bauernrecht, §. 392. Wigand, Mindener Provinzialrecht I., S. 385.

3) Vgl. Wigand a. a. O. I., S. 387. Reyscher, würt. Priv. I., §. 259 n. 14.

4) Hagemann, Landw. §. 235.

5) O.G.E. i. S. Dorfschaft Hasenbühren w. Lange v. 23. Mai 1853. O.A.G.E. in ders. S. v. 30. Sept. 1854, III., S. 370.

politischen Machtverhältnissen entstanden sind. Es kommen von solchen Grundzinsen vor der aus der kaiserlichen Vogtei entstandene und daher lediglich dem Staate zustehende Königszins [1]), in Burg ein an den ehemaligen Festungsgrund geknüpfter ebenfalls dem Staate zuständiger Erbzins, ferner ein Stättegeld, daher stammend, daß angeblich auf Wedeme, d. h. geweihten oder geistlichen Eigenthümern zustehenden Grund in der Altstadt, gewöhnlich keine Renten auf Handfesten verkauft wurden, sondern statt dessen ein jährliches Grundgeld bezahlt wurde [2]), sodann Wallgrundzinsen und Stadtmauergelder, mit denen häufig noch zugleich ein Weinkaufsrecht und zum Theil noch weitergehende Rechte verbunden sind, herrührend aus dem ehemaligen Eigenthume des Staats, welches nur unter Reservation übertragen wurde. Ferner kommen Grundzinsen vor unter dem Namen Renten, ewige Renten, Renten aus eisernen Handfesten, Grundheuer, Grundgeld, Grundstättegeld, Hühnergeld, Grundzins, Gartenzins, Osterzins, Zehnten u. s. w.

Was insbesondere die Zehnten anbetrifft, so werden dieselben theils in natura gezogen, theils verpachtet. Bei der jedesmaligen Verpachtung sind Contractsgebühren gebräuchlich. Schmalzehnten (kleine Feldzehnten, sich nur auf Gemüse und Baumfrüchte erstreckend) werden regelmäßig verpachtet. Sackzehnten kommen so vor, daß entweder das Getreide fest in Geld angeschlagen ist oder daß dasselbe auf Erfordern in natura zu liefern ist und eventuell der marktgängige Preis bezahlt werden muß.

§. 10.

6. Ablösung.

Alle Reallasten sind durch die Verordnung vom 8. Juli 1850 für ablösbar erklärt, auch das Weinkaufs- und Heimfallsrecht, soweit ein solches noch damit verbunden ist [3]). Unablösbar sind

---

1) Maurer, Frohnhöfe, III. S. 360 ff.

2) Rheden de jure handf. III. §. 5. Ob diese Angaben Rheden's, dessen angeführte Dissertation von historischen Unrichtigkeiten wimmelt, begründet ist, ist mir zweifelhaft. Die ewigen Zinsen oder Renten, welche z. B. Cassel, histor. Nachr. vom St. Johannis-Kloster, 1. Stück erwähnt, scheinen mir einfache „stehende" Handfesten zu sein.

3) Abl.-O. §. 1. Abs. 1. Auch neubegründete Reallasten §. 4. Abs. 2.

dagegen Grundlasten öffentlichen oder communalen Characters, insbesondere Deichlasten [1]).

Die Ablösung zu fordern, ist in der Regel nur der Realverpflichtete berechtigt, der Realberechtigte nur dann, wenn pflichtiges Grundeigenthum einer Theilung unterworfen werden soll [2]). Das Recht auf Ablösung kann weder durch Verjährung noch durch rechtskräftiges Erkentniß erlöschen. Es kann auch durch keinerlei Rechtsgeschäfte oder Anordnungen und Bestimmungen irgend welcher Art aufgehoben werden, selbst wenn eine eidliche Bestärkung dabei stattgefunden haben sollte [3]).

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten zu zahlende Entschädigung, deren Art und Maß gesetzlich näher fixirt ist [4]). Die Ablösungsordnung enthält über die Ablösung des Weinkaufs in §. 7—10, über die Ablösung der übrigen Reallasten in §. 11—15 ausführliche Bestimmungen.

Ueber die Berechnung der Ablösungssumme im Allgemeinen s. §. 17—20 daselbst, und über das Verfahren bei Ablösungen §. 21—43.

II. Abschnitt.

Von den Gerechtigkeiten (Servituten).

§. 11.

Im Allgemeinen.

I. Der wirtschaftliche Character einer Gerechtigkeit liegt in einer partiellen Nutzung eines Grundstücks durch ein Wirtschaftssubject. Er besteht also in einem partiellen wirtschaftlichen Besitze des Grundstücks.

Zum juristischen Begriffe einer Gerechtigkeit tritt die negative Seite des Ausschlusses aller übrigen Menschen von einem die wirtschaftliche Nutzung des Berechtigten ausschließenden Genusse des Grundstücks hinzu, welche die specifisch rechtliche Seite des Rechtsinstituts der Gerechtigkeit ist.

---

1) Abl.-O. §. 1. Abs. 2.
2) A. a. O. §. 3. Abs. 1. 3.
3) A. a. O. §. 4. Abs. 1. 3.
4) A. a. O. §. 5.

Jede Gerechtigkeit enthält nothwendig mehrere Genußrechtsverhältnisse und obligatorische Rechtsverhältnisse. Sie enthält zunächst ein Genußrechtsverhältniß des Inhabers der Gerechtigkeit zum Grundstücke, dessen positive Seite in einer partiellen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks und dessen negative Seite in einem Ausschluß der Willensherrschaft aller übrigen Menschen von dieser wirtschaftlichen Nutzung besteht. Sie enthält ferner ein Genußrechtsverhältniß des Eigenthümers zum dienenden Grundstücke, dessen Inhalt die durch die Gerechtigkeit beschränkte Proprietät ist, und sie enthält obligatorische Verhältnisse zwischen dem Servitutberechtigten und dem Eigenthümer. Den Grundstock des Instituts bildet das Sachenrechtsverhältniß des Servitutberechtigten zum Grundstück.

II. Der Gedanke, daß das Grundstück selbst ein Träger juristischer Persönlichkeit, wenn auch nicht in dem gebräuchlichen Sinne der Doctrin, so doch in dem von uns gebrauchten Sinne, ist, kommt in der Lehre von den Gerechtigkeiten zu einem sehr eclatanten Ausdruck. Selbst das Römische Recht erkennt den im Grundstück liegenden wirtschaftlichen Willen in einer Weise an, wie wir es in andern Lehren von ihm nicht gewohnt sind. Das belastete Grundstück ist als solches, als Grundstück, verpflichtet und der Eigenthümer desselben erscheint nur als sein zeitweiliger Vertreter, sein zeitweiliges wirtschaftliches und rechtliches Verkehrsorgan, und ebenso ist bei Prädialservituten das berechtigte Grundstück als solches einem andern Grundstück gegenüber berechtigt und der zeitweilige Eigenthümer ist nur das zeitweilige Organ des im Grundstücke lebenden Willens. Nur durch diese Auffassung sind die einzelnen Grundsätze des deutschen, ja auch des Römischen Rechts von den Gerechtigkeiten erklärlich, welche sonst als die sonderbarsten und willkürlichsten Anomalieen erscheinen würden.

Es ist möglich, daß der Servitutberechtigte ein bestimmtes Individuum oder ein Grundstück ist. Das letzte ist das durchaus gewöhnliche und spricht dafür auch eine Vermuthung. Wir werden uns daher auch im Folgenden auf diesen Fall, auf den der Prädialservituten beschränken.

III. Das Verhältniß einer Prädialservitut findet stets nur zwischen zwei Grundstücken statt. Diese sind die berechtigten und verpflichteten Subjecte und ihre zeitweiligen Eigenthümer sind

nur ihre Organe. Es folgen aus dieser Anschauung folgende Grundsätze:

1) Die Grundstücke müssen in einem solchen wirtschaftlichen Connex stehen, daß die Beschränkung des einen thatsächlich zum Vortheile des andern gereichen kann. Das vom Römischen Rechte aufgestellte Princip, daß die praedia vicina sein müssen, hat lediglich diesen Sinn, der nothwendig aus dem Gedanken folgt, daß ein Grundstück dem andern einen Nutzen verschaffen, ein Grundstück einem andern dienen soll.

2) Der berechtigte Eigenthümer kann sein Servitutenrecht nur insoweit ausüben, als es den Bedürfnissen des herrschenden Grundstücks abhilft, nicht zu Gunsten Dritter [1]). Jedoch hat das neuere Römische Recht insofern das schärfere ältere abgeschwächt, als es sich begnügt, wenn nur der Nutzen dem Eigenthümer des praedium dominans, nicht diesem selber zu Gute kommt [2]).

3) Die Grunddienstbarkeit muß dem herrschenden Grundstücke als solchem, nicht etwa blos dem einzelnen zufälligen Besitzer einen Vortheil gewähren, also für jeden Besitzer den Nutzwerth des herrschenden Grundstücks erhöhen [3]).

4) Der Nutzen, den das dienende Grundstück dem herrschenden gewährt, muß in einer Eigenschaft des dienenden Grundstücks selbst seinen Grund haben, nicht in vorübergehenden zufälligen Verhältnissen eines jeweiligen Eigenthümers [4]).

5) Eine Servitut kann vom jeweiligen Eigenthümer nicht abgetrennt vom herrschenden Grundstück veräußert oder vermiethet werden [5]), weil sie eben dem Grundstücke, nicht dem Eigenthümer als Person überhaupt, sondern nur ihm als Organ des Grundstücks zusteht.

6) Steht ein Grundstück im Eigenthum mehrerer Personen, so können dieselben nur gemeinsam demselben eine Servitut auf-

---

[1]) l. 3—6. l. 24. l. 33 §. 1 D. de serv. praed. rust. (8,3).

[2]) l. 1 §. 11. l. 3. pr. D. de aqu. quotid. (43,20). O.A.G.E. in Brem. S. Brunssen w. Buschmann v. 11. Juni 1825.

[3]) l. 8 pr. l. 15. pr. D. de serv. (8,1). l. 3 pr. D. de aqu. (43,20).

[4]) l. 28 D. de serv. pr. urb. (8,2). l. 9. l. 23 §. 1 D. de serv. praed. rust. (8,3). l. 1 §. 5. de aqu. (43,20). l. 1 §. 4 D. de fonte (43,22).

[5]) l. 44 D. loc. (19,2). Seuffert, Arch. XIV. 12.

legen, weil sie nur in ihrer Gesammtheit Vertretungsorgane des Grundstücks sind [1]).

IV. Was das Verhältniß des Servitutberechtigten zum dienenden Grundstücke anbelangt, so ist der Inhalt desselben stets nur der, daß er eine wirtschaftliche Nutzung desselben, die sonst dem Eigenthümer zusteht, vornehmen, oder den Eigenthümer an der Vornahme einer diesem sonst zuständigen wirtschaftlichen Disposition hindern darf, niemals aber kann er von dem Eigenthümer des Grundstücks irgend eine Leistung verlangen [2]). Der Inhalt seines Rechts bestimmt sich nach dem constituirenden Vertrage. Er muß dasselbe unter Schonung der Interessen des dienenden Grundstücks und seines Eigenthums ausüben [3]), ohne daß von ihm außergewöhnliche Maßregeln für das Interesse des Eigenthümers verlangt werden könnten [4]). Er muß sich geringe Belästigungen, z. B. eine Befriedigung des dienenden Grundstücks, wodurch er gezwungen wird, künftig immer eine Pforte zu öffnen und zu schließen, gefallen lassen [5]). Er darf die Gränzen seines Rechts nicht überschreiten, namentlich keine neuen Anlagen machen [6]).

V. Der Eigenthümer des Grundstücks behält die wirtschaftliche Nutzung soweit, als dadurch nicht die Ausübung der Grunddienstbarkeit gestört wird [7]).

§. 12.

Arten der Gerechtigkeiten.

Gerechtigkeiten können den allerverschiedensten Inhalt haben und ist der Wortlaut des abgeschlossenen Contracts dafür ent-

---

[1]) l. 2 D. de serv. (8,1). l. 11. l. 19. D. de serv. praed. rust. (8,3). l. 5 D. comm. praed. (8,4).

[2]) l. 15 §. 1 D. de serv. (8,1).

[3]) l. 9 D. de serv. (8,1). l. 20 §. 1 D. de serv. pr. urb. (8,2). l. 13 §. 3 D. de serv. pr. rust. (8,5). O. G. E. i. S. Wagner w. Degener vom 26. Nov. 1860.

[4]) Wunderlich, a. a. O. I. N. 272.

[5]) O. G. E. i. S. Müller w. Seemann v. 26. Sept. 1826 u. 12. Febr. 1827. Desgl. i. S. Bosse w. Bosse v. 30. Nov. 1835.

[6]) l. 20 §. 4 D. de serv. praed. urb. (8,2). l. 29 D. de serv. pr. rust. (8,3). O. G. E. i. S. Dieckmann w. Meyer v. 28. Jan. 1822. Desgl. i. S. Wagner w. Degener v. 26. Nov. 1860.

[7]) l. 12. 15. D. comm. praed. (8,4) l. 2 §. 2. l. 13 §. 1 D. de serv. praed. rust. (8,3). l. 10 D. de serv. (8,1).

scheidend. Eine Anwendung der vom Römischen Rechte aufgestellten Grundsätze, soweit dieselben interpretativer Natur sind, darf nur mit großer Vorsicht geschehen, da sowohl die Römischen Worte nicht genau die Worte decken, mit denen wir sie zu übersetzen pflegen, als auch Anschauungsweise und Verkehrsverhältnisse der Römer keineswegs als übereinstimmend mit den unsrigen bezeichnet werden dürfen.

Am häufigsten kommen folgende Arten von Gerechtigkeiten vor:

1) Wegerechte. Dieselben kommen praktisch sowohl bei städtischen wie bei ländlichen Grundstücken vor. Die Römischen Grundsätze über iter, actus und via sind deswegen unanwendbar, weil wir im Deutschen keine technisch unterschiedenen Worte haben, welche jene Römischen Begriffe decken [1]). Wir werden stets nur nach dem Inhalt des constituirenden Vertrages urtheilen können. Ist eine Fußsteigsgerechtigkeit bestellt, so liegt darin nach unserer Anschauung keineswegs eine Befugniß, auch auf dem Fußwege zu reiten [2]); ist eine Viehtriftsgerechtigkeit bestellt, so liegt nach unserer Anschauung keineswegs darin das Recht des Fahrens; ist endlich eine Fahrwegsgerechtigkeit bestellt, so bestimmt sich dieselbe ihrem Umfange nach ganz nach dem Inhalte des Contracts. Der von den Römern aufgestellte Inhalt einer via wird in den allerwenigsten Fällen bei einer Fahrwegsgerechtigkeit anzunehmen sein.

2) Wasserrechte. Es kommen die verschiedensten Arten und in verschiedenstem Umfange vor. Sehr häufig sind Schöpf- und Tränkgerechtigkeiten. Daneben kommen Wasserleitungsgerechtigkeiten und Wasserlaufsgerechtigkeiten (Gerechtigkeiten, Wasser in welcher Weise immer durch einen Gang oder dergl. laufen zu lassen) [3]) vor.

3) Weiderechte. Allgemeinere Grundsätze darüber, wie sie in andern deutschen Ländern ausgebildet sind, sind mir für das,

---

[1]) O.G.E. i. S. Cassebohm w. Mehrtens Wwe. v. 25. April 1853. O.A.G.E. i. Br. S. Weber w. Doneil v. 13. April 1830.

[2]) Nicht einmal das Recht mit einer Schiebkarre darauf zu fahren. O.A.G.E. cit. in N. 1. Vgl. auch O.G.E. i. S. Rose und Trolsch w. Piper v. 21. Sept. 1818.

[3]) U.G.E. v. 23. März 1852 u. O.G.E. v. 11. Oct. 1852 i. S. Kauffeld w. Rolffs. O.G.E. i. S. Block Wwe. w. Müller v. 25. April 1853.

Bremische Gebiet nicht bekannt. Der Inhalt einer Weidegerechtigkeit kann vielmehr nur nach dem constituirenden Vertrage oder nach dem Herkommen im einzelnen Falle bestimmt werden. Subsidiär würde die Praxis wohl das gemeine deutsche Recht anwenden, welches sich in dieser Beziehung ausgebildet hat [1]).

4) Licht- und Aussichtsgerechtigkeiten. Sie kommen so vor, daß der Berechtigte zu hindern befugt ist, daß ihm Licht oder Aussicht verbaut werde. Hat Jemand ein solches Lichtrecht, so muß nach anerkanntem Bremischen Gewohnheitsrecht jeder mit seinem Bau von den Fenstern des Berechtigten 3 Fuß entfernt bleiben [2]). Häufiger sind Fenstergerechtigkeiten, vermöge deren der Berechtigte befugt ist, über das Nachbargrundstück aufschlagende Fenster zu haben, oder vom Nachbarn zu verlangen, daß er dem Nachbarhause gegenüber keine oder nur feste Fenster ohne Oeffnungen oder Fenster mit mattgeschliffenem Glase anbringe [3]) und dergleichen mehr.

5) Tropfenfalls- und Abzugsgerechtigkeiten, Rechte, das Regenwasser tropfenweise oder durch eine Dachrinne auf das Nachbargrundstück zu leiten und einen Abzugscanal über das Nachbargrundstück zu haben.

6) Rechte, auf Mauern des Nachbarhauses zu bauen, oder Balken auf denselben ruhen zu lassen.

§. 14.
Servitutenbesitz.

Wie bei allen Sachenrechtsverhältnissen, so kennt das Recht auch bei Gerechtigkeiten einen Besitz. Wirtschaftlich ist derselbe das beschränkte wirtschaftliche Genußverhältniß des Servitutberechtigten zu dem belasteten Grundstücke. Das Recht schützt dieses Verhältniß, wenn die Absicht den wirtschaftlichen Genuß als Servitutberechtigter auszuüben auf Seiten des Servitutberechtigten vorliegt.

Der Besitz wird als vorhanden angenommen bei Servituten,

---

[1]) Vgl. Münter, das Waiderecht. Ham. 1804. Scholz, das Schäfereirecht nach gem. Rechte für Juristen und Landwirthe. Braunschw. 1857.

[2]) O. G. E. i. S. Kunst w. Ahlers Wwe. v. 17. October 1825. Desgl. i. S. Kahle w. Haar v. 18. Mai 1829.

[3]) O. G. E. i. S. Poppe w. Pralle v. 18. Jan. 1864.

die in einer dauernden Einrichtung des Hauses oder Grundstücks bestehen, so lange diese Einrichtung dauert, bei anderweitigen affirmativen Servituten, wenn die Handlung, zu welcher die Gerechtigkeit berechtigt, einmal vorgenommen ist, auf so lange, bis sie gehindert wird, bei negativen Servituten, wenn das Verbot dem Eigenthümer ertheilt ist, oder dieser erklärt hat, er wolle die Ausübung der Handlung auf Grund der bestehenden Gerechtigkeit unterlassen, auf so lange, bis das Verbot überschritten wird [1]).

§. 15.

Entstehung.

Gerechtigkeiten entstehen:

1) Durch Bestellung. Berechtigt eine Gerechtigkeit zu bestellen ist der Grundeigenthümer, sofern derselbe nicht durch andere Sachenrechte am Grundstücke daran gehindert ist. Er kann sie bestellen durch Vertrag, sei es einen selbständigen oder einen Vorbehalt bei einer Eigenthumsübertragung [2]), oder durch eine letztwillige Disposition. Etwas Weiteres als einen Vertrag oder eine letztwillige Disposition hält die Praxis zur Entstehung einer Gerechtigkeit nicht für erforderlich.

2) Durch Ersitzung [3]).

In dieser Beziehung hat sich in Bremen auf Grund des statutarischen Rechts der deutschrechtliche Satz erhalten, daß eine Einrichtung eines Nachbargrundstücks vom Nachbar nicht mehr angefochten werden kann, wenn sie Jahr und Tag bestanden hat [4]).

---

[1]) Vgl. Seuffert, Arch. XIV., 13. Es folgt dies daraus, daß das Recht vom Servitutsberechtigten als solches ausgeübt sein muß, um ihn in den juristischen Besitz zu setzen. O. G. E. i. S. Müller w. Seemann vom 2. April 1827.

[2]) Deductio servitutis. Eine stillschweigende Constituirung einer Servitut wird auch angenommen, wenn ein Eigenthümer zwei Immobilien besitzt, von denen er das eine noch Servitutenrecht zu Gunsten des andern benützt und nun das eine derselben verkauft wird. l. 35 D. de serv. praed. urb. (8,2). vgl. E. u. H. O. v. 1860 §. 12. O. G. E. i. S. Lorenz w. Droste v. 8. Dec. 1862. Desgl. i. S. Strohm w. Ahrens v. 4. Juli 1864.

[3]) O. A. G. E. i. S. Lange w. Meier v. 24. Mai 1845. Brem. Samml. I. S. 514 ff.

[4]) Die St. v. 1303, Ord. 62. v. 1428 II. 32 v. 1433 St. 41. vgl. Stad. St. 96, Rev. lüb. R. I., 8. 2, sprechen zwar nur von einem Tropfenfall, die Praxis hat aber den allgemeinen Gedanken, der diesem concreten Beispiele

Es wird mithin eine Gerechtigkeit, die in einer dauernden Einrichtung eines Gebäudes oder Grundstückes besteht, in einem Zeitraum von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen [1]) ersessen. Diese statutarische Verjährung findet aber keine Anwendung bei solchen Gerechtigkeiten, deren Ausübung nur in periodisch wiederkehrenden Zwischenräumen geschieht (servitutes discontinuae) [2]). Diese werden vielmehr nach Römischem Rechte in 10 Jahren inter praesentes, in 20 Jahren inter absentes ersessen [3]).

In allen Fällen ist erforderlich Ausübung der Servitut [4]), welche nicht vi, clam oder precario geschehen darf [5]) und bona fides [6]), nicht aber ein justus titulus [7]). Die Ausübung muß eine ununterbrochene sein. Eine Unterbrechung findet schon durch jeden

---

zu Grunde liegt, in dem im Texte angegebenen Umfange anerkannt. Kreffting Gl. T. III. §. 82. Koch, spec. verb. praescr. §. 6. Id. synops. III. 89. Rheden, de diff. bonor. mob. et immob. II. §. 10 i. f. Joh. Schoene de differ. jur. stat. Brem. et jur. Rom. circa praescript. §. 27. O. G. E. i. S. Treviranus w. Müller v. 17. Juni 1816. Desgl. i. S. Wiggers w. Behr v. 26. September 1825. Desgl. O. G. E. v. 8. Mai 1837 und O. A. G. E. v. 14. März 1839 i. S. Hebeler w. Kruse. O. G. E. i. S. Meyer w. Sassenberg vom 22. Oct. 1838 und und O. A. G. E. in ead. caus. vom 19. Oct. 1840. O. G. E. i. S. Schomacker w. Huchting v. 27. Febr. 1843 u. O. A. G. E. in ead. caus. v. 17. Juni 1845. I. S. 527. O. G. E. i. S. Strohm w. Ahrens v. 4. Juli 1864.

1) Vgl. St. v. 1303 Ord. 20 v. 1428 II. 44 v. 1433 Ord. 71.

2) O. G. E. i. S. Wagner w. Degener v. 26. Nov. 1860 und die cit. O. G. E. u. O. A. G. E. i. S. Hebeler w. Kruse, Meyer w. Sassenberg und Schomacker w. Huchting.

3) l. fin. C. de. praescr. long. temp. (7,33). Inter absentes heißt nach der Praxis: in verschiedenen Obergerichtsbezirken wohnhaft. O. G. E. i. S. Blanke w. Geerken Wwe. v. 23. Oct. 1865.

4) Der Animus der Ausübung eines Rechts wird vermuthet, vorbehältlich Gegenbeweises. Seuffert, Arch. V. 255. IX. 133. 134. XIV. 14.

5) l. 1 §. 23. D. de aqua et aqua pluv. arc. (39,3) u. a. m. O. G. E. i. S. Wagner w. Degener cit. Bruhn a. a. O. I. 267.

6) c. 20 X. de praescr. (2,26). Dieselbe wird jedoch vermuthet. O. G. E. u. O. A. G. E. i. S. Schomacker w. Huchting cit.

7) O. G. E. u. O. A. G. E. i. S. Kruse w. Hebeler und Schomacker w. Huchting cit. Dagegen verlangen die letztgenannten Entscheidungsgründe und ebenso die O. A. G. E. i. S. Droste w. Lorentz v. 27. Oct. 1863. Brem. Samml. V. S. 227 zur Begründung der Confessorienklage aus der Verjährung, daß der Gegner des Erwerbenden die Ausübung der Servitut kannte oder kennen mußte.

in Wort oder That erhobenen Widerspruch statt [1]). Der Besitz des Vorgängers wird dem Nachfolger zugerechnet [2]). Stellvertretung wird im weitesten Umfange zugelassen [3]).

3) Durch Unterlassung des Widerspruchs gegen eine gelegentlich eines Verkaufes eines Immobile im Anschlage fälschlich gemachte Angabe, daß dem Grundstücke eine Servitut zustehe. Ist jedoch die Angabe nicht bereits im letzten Anschlage oder der letzten Lassung des abgekündigten Immobile vorhanden, oder ist sie nach demselben bestritten, so tritt der Verlust des Widerspruchsrechts und damit die Entstehung der Gerechtigkeit nur dann ein, wenn dem Eigenthümer des dienenden Immobile in den ersten vierzehn Tagen der Abkündigungsfrist eine Aufforderung insinuirt worden ist, seinen etwaigen Widerspruch rechtzeitig zum Professionsprotokoll anzugeben. Dem Erwerber kann die Gerechtigkeit nur dann noch bestritten werden, wenn er bei Veräußerungen unter der Hand vor erfolgter Lassung wußte, daß die Berechtigung dem Immobile nicht zustehe [4]).

4) Durch gerichtliche Adjudication im Theilungsverfahren [5]).

Schutz der Servituten.

1. Confessorische Klage.

§. 16.

Der Servitutberechtigte, d. h. der Eigenthümer oder sonstige Vertreter des Grundstücks, z. B. der Meier oder Erbzinsmann hat eine Klage wider jeden, der ihn in der Ausübung seiner Gerechtigkeit hindert [6]), mag er der Eigenthümer oder ein Dritter

---

[1]) O. A. G. E. i. S. Schomacker w. Huchting v. 27. Oct. 1851. Brem. Samml. III. S. 173.

[2]) l. 18 1. D. quemadm. serv. (8,6). Wunderlich a. a. O. II. N. 364. B.

[3]) l. 12 §. 2 D. de usufr. (7,1). l. 22 D. quib. mod. ususfr. (7,4). l. 5. l. 6 pr. l. 12. l. 20. 24 D. quemadm. serv. (8,6). Die Praxis läßt sogar Ersitzung durch fremde Personen ohne Auftrag und Ratihabition zu, sofern dieselben nur in irgend einem Repräsentationsverhältnisse zum Erwerber stehen. Seuffert, Arch. III. 11.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860. §. 32 a. 31. 50.

[5]) l. 22 §. 3 D. fam. ercisc. (10,2) O. G. E. i. S. Mohr w. Breuls u. Claussen Wwe. v. 24. Apr. 1815.

[6]) l. 4 §. 5. l. 10 §. 1. D. si serv. (8,5).

sein. Die Klage geht auf Aufhebung der Verletzung, die Wiederherstellung des frühern Zustandes, Schadensersatz [1]), Untersagung künftiger Störung und eventuell cautio de non amplius turbando [2]). Dem Kläger liegt im Bestreitungsfalle sowohl der Beweis der Existenz der Gerechtigkeit ob, als der Nachweis des Vertretungsverhältnisses zum praedium dominans. Ist er Eigenthümer, so genügt gewöhnlich der Nachweis des Usucapionsbesitzes.

2. Besitzklagen.

§. 17.

Die Besitzklagen sind die gewöhnlichen, welche wir schon in der Lehre vom Besitz abgehandelt haben, namentlich wendet die Praxis auch die Spolienklage an. Für einzelne Arten von Gerechtigkeiten hat das Römische Recht besondere possessorische Rechtsmittel entwickelt, welche die Praxis, soweit sie auf unsere Verhältnisse passen, noch zur Anwendung bringt [3]). Wo es an solchen speciellen Rechtsmitteln fehlt, giebt die Praxis die gewöhnliche possessorische Klage, namentlich auch dann, wenn das Römische Recht einer Gerechtigkeit nur bei einer gewissen Art und Ausdehnung der Ausübung einen possessorischen Schutz gewährt [4]). Eine Behörde zum vorläufigen Versuche der Güte hinsichtlich Servituten und sonstiger Nachbarstreitigkeiten nach summarischer Untersuchung auf Anrufen der Parteien sind die Hänsegräfen [5]).

Erlöschung.

§. 18.

Die Erlöschungsgründe für eine Gerechtigkeit sind die gewöhnlichen Erlöschungsgründe der Rechte. Eigenthümlich ist nur die Erlöschung der Gerechtigkeiten durch Nichtgebrauch. Gerechtigkeiten erlöschen durch Nichtausübung inter praesentes in 10, inter absentes in 20 Jahren, discontinuae stets erst in 20

---

[1]) l. 4 §. 2—4. l. 6 §. 6. D. si serv. (8,5). l. 5. C. de serv. (3,34).

[2]) J. R. A. §. 162.

[3]) So z. B. das interdictum de itinere actuque privato. Vgl. Wunderlich a. a. O. I. N. 310.

[4]) Wunderlich a. a. O.

[5]) Verordn. v. 9. Nov. 1820. J. Roller, Brem. Gesch. II. S. 50. 55. Das Obergericht hat einzeln auch ohne Antrag der Parteien Hänsegräfen-Termine angeordnet. O. G. E. i. S. Schulte u. Coss. w. Ernst v. 18. Nov. 1869.

Jahren [1]). Bei solchen Gerechtigkeiten, die in einem dauernden Zustande des Grundstücks oder Gebäudes ihren Grund haben und bei denen das Römische Recht eine usucapio libertatis verlangt, kommt die schon erwähnte statutarische Verjährungszeit von Jahr und Tag zur Anwendung, welche ihrem Character nach sowohl acquisitiver als extinctiver Natur ist. Hat der Eigenthümer sein Grundstück Jahr und Tag in einem Zustande besessen, in dem die Gerechtigkeit nicht ausgeübt wurde, so kann der Servitutberechtigte jetzt diesen Zustand ebenso wenig mehr anfechten, als der Eigenthümer den Rechtszustand des Servitutberechtigten nach Jahr und Tag anzufechten im Stande ist. Gerechtigkeiten können endlich auch unter Umständen durch Nichtangabe zum Professionsprotocoll bei Veräußerung eines Grundstücks zu Grunde gehen [2]). Wir werden hierauf in der Lehre von der Veräußerung der Grundstücke näher zurückkommen.

III. Abschnitt.

Grundlasten im öffentlichen Interesse.

§. 19.

Im Allgemeinen.

Unter einer Grundlast verstehen wir eine in öffentlichem Interesse an ein Grundstück geknüpfte Belastung, welche den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet, eine Benutzung des Grundstücks in öffentlichem Interesse zu dulden, oder gewisse Handlungen im öffentlichen Interesse vorzunehmen.

Die verschiedenen Institute, welche wir unter dem Namen Grundlasten zusammenfassen, nämlich die Grundlast des öffentlichen Gebrauchs bei Wegen und Flüssen und die Deich- und Siellast bilden Gränzgebiete zwischen Privatrecht und Staatsrecht. Sie stehen zwischen den rein privatrechtlichen Reallasten und den rein staatsrechtlichen Landes- und Communallasten etwa in der Mitte. Wir werden, dem von uns aufgestellten Grundsatze gemäß, nicht aus rigoristischem Systematisiren Rechtsinstitute zu zerreißen, sie auch in soweit hier zur Darstellung bringen, als sie dem Staatsrechte angehören.

---

1) l. 16 §. 1 C. de usuf. (3,33). l. 13. l. 14. pr. C. de serv. (3,34).
2) Erb- u. H. O. v. 1860. §. 32 b. §. 51.

Privatrechtlicher Natur sind die Grundlasten insofern, als dem Grundeigenthümer das Nutzungsrecht seines Grundstücks in öffentlichem Interesse entzogen ist, ihr übriger Inhalt ist öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegt den Administrativbehörden.

I. Die Grundlast des öffentlichen Gebrauches.

§. 20.

Im Allgemeinen.

Die Aufstellung des Begriffes einer Grundlast des öffentlichen Gebrauches ist hervorgerufen durch die moderne Anschauungsweise über öffentliche Wege und Flüsse. Es ist nämlich in der Praxis die ganze Idee einer Römischen res extra commercium thatsächlich aufgegeben, wenn schon der alte Name noch nicht völlig ausgestorben ist.

Es steht jedes Grundstück heutzutage im Privateigenthum irgend einer Person, sei es eines Einzelnen oder einer Gemeinde oder sonstigen Corporation oder des Fiscus. Der Grund der Landstraßen oder Eisenbahnen steht eben so gut im Privateigenthum einer privatrechtlichen Person als das Bett eines Flusses. Dasjenige, wodurch sich diese Sachen von andern Gegenständen des Privateigenthums unterscheiden, ist die auf ihnen ruhende Grundlast des öffentlichen Gebrauchs, welche insoweit die privatrechtlichen Verhältnisse derselben alterirt, als sie den Eintritt sonst etwa eintretender rechtlicher Wirkungen, z. B. eine Ersitzung von Gerechtigkeiten u. dgl. verhindert, welche mit jener Grundlast unverträglich sind. Wir haben heutzutage bei allen Grundlasten des öffentlichen Gebrauches genau zwei Momente aus einander zu halten, das Privateigenthum am Grundstücke und die staatsrechtliche Last des öffentlichen Gebrauches. Beide sind nach Entstehung und Endigung von einander zu trennen. Das Grundstück, auf dem die Grundlast liegt, kann sowohl im Privateigenthum eines Einzelnen, als in dem einer Gemeinde oder sonstigen Corporation, als auch in dem des Staates stehen. Auf jedem solchen Grundstück kann eine Grundlast des öffentlichen Gebrauches liegen und kommen alle diese Verhältnisse practisch im Bremischen Staate vor. Mit Römischen Rechtsgedanken sind dieselben gar nicht construirbar. Ebenso wenig läßt es sich mit

Römischen Rechtsgedanken construiren, daß bald Jedermann, bald nur Gemeindemitglieder, oder Mitglieder einer bestimmten Corporation das Recht der Benutzung einer Land- und Wasserstraße haben, wie dies auch practisch vorkommt.

§. 21.
Die Weglast.

Unter Weglast verstehen wir eine auf einem Grundstück ruhende, jeden Besitzer bindende Verpflichtung, dem Publikum überhaupt oder den Mitgliedern einer bestimmten Corporation zu gestatten, einen über dasselbe führenden Weg zu benutzen. Sie steht also wirtschaftlich einer Wegegerechtigkeit sehr nahe; nur, daß an die Stelle des einzelnen Servitutberechtigten, das Publikum überhaupt oder die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde oder sonstigen Corporation treten. Hierin liegt jedoch für die juristische Beurtheilung ein so bedeutsames Moment, daß eine analoge Anwendung der Grundsätze über Gerechtigkeiten nur zu einem sehr bescheidenen Maße thunlich ist [1]). Es fehlt die einzelne bestimmte berechtigte Person, welche bei einer Gerechtigkeit stets vorausgesetzt wird. Auch wenn die Mitglieder einer Gemeinde oder sonstigen Corporation die Berechtigten sind, ist nicht die Gemeinde oder Corporation als berechtigtes Subject zu betrachten, sondern jeder Einzelne, weil und so lange er Mitglied der Gemeinde oder Corporation ist. Steht der Gebrauch des Weges zumal Jedermann zu, so trägt das Rechtsverhältniß einen ganz anderartigen Character.

Das Grundstück, auf dem eine solche Wegelast ruht, kann sowohl im Eigenthume des Staates, als dem einer Gemeinde oder eines Einzelnen stehen. Auch im letzten Falle darf der öffentliche Weg nicht nach den Grundsätzen über Gerechtigkeiten behandelt werden [2]). Steht der Grund im Eigenthume des Staats, so umfaßt häufig die Grundlast des öffentlichen Gebrauches das ganze Grundstück; so insbesondere bei Landstraßen, die deshalb noch am meisten Aehnlichkeit mit Römischen res extra commercium haben.

Ihrem Gegenstande nach kann die Wegelast eine Fußwegs-,

---

[1]) Ueber eine solche analoge Anwendung vgl. O. A. G. E. Hamb. Samml. II. S. 132.

[2]) O. A. G. E. i. S. Rockwinkel w. Fritze Wwe. v. 29. Dec. 1864. Brem. Samml. V. S. 403.

Fahrwegs- oder Viehtriftsberechtigung involviren; sie kann auch Jahr aus Jahr ein bestehen oder nur eintreten zu gewissen Gelegenheiten, z. B. während der Ernte oder während einer Ueberschwemmung.

Soweit die Wegelast reicht, hat der Besitz des Grundstücks durch eine Privatperson nicht die Folgen, welche er sonst haben würde; namentlich können an einem öffentlichen Wege keine Gerechtigkeiten ersessen werden [1]).

Ein interdictum ne quid in loco publico vel itinere fiat kann wohl als practisch nicht mehr angesehen werden, da die Sorge für die unveränderte Erhaltung öffentlicher Wege heutzutage ausschließlich Sache der Administrativbehörden ist. Es würde der ganzen Organisation unseres Justiz- und Verwaltungswesens widersprechen, wenn man dem Privaten eine selbstständige civilrechtliche Klage für diesen Fall einräumen und ihn nicht ausschließlich auf den Weg der Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde verweisen wollte. Dies ist für Stadtstraßen auch durch die Gerichte bereits anerkannt [1]). Es hat Niemand ein Recht darauf, daß die an sein Grundstück angränzende Straße unverändert bleibe [3]).

Eine öffentliche Wegelast entsteht

1) durch Verfügung der competenten Staatsbehörde, indem diese einen öffentlichen Weg anlegt und eventuell Privateigenthum zu diesem Behufe expropriirt,

2) durch Vertrag zwischen einem Privaten und der competenten Staatsbehörde, oder zwischen einem Privaten und einer Corporation,

3) am gewöhnlichsten durch unvordenkliches Herkommen; so fast immer, wenn auf Privateigenthum oder Eigenthum einer Gemeinde oder sonstigen Corporation eine öffentliche Wegelast ruht.

In wieweit der Eigenthümer verpflichtet ist, den öffentlichen

---

1) O. G. E. i. S. Bollmann w. Averbäck v. 4. Jan. 1830. O. A. G. E. in Brem. S. Horn, Lehe und Schorf w. Bahr v. 14. Juni 1834. Desgl. O. G. E. i. S. Frese Wwe. w. Seemann Wwe. v. 6. Jan. 1840.

2) O. A. G. E. i. S. Bley w. Staatsanw. v. 23. Febr. 1856. Brem. Samml. III. S. 452.

3) Uebrigens gelten die Straßen der Stadt Bremen als Eigenthum des Staats, nicht als Privateigenthum der Anlieger. Verordn. v. 12. Juli 1841 §. 12. g. v. 17. Mai 1847. §. 12. i. V. v. 25. April 1853 §. 12. h. V. v. 25. Mai 1863 §. 19. k.

Weg zu erhalten und bis zu welchem Umfange die Berechtigten befugt sind, denselben zu benutzen, läßt sich nur in concreto bestimmen. Streitigkeiten in dieser Beziehung werden durch die Administrativbehörden provisorisch entschieden, jedoch steht jeder Partei darnach der gerichtliche Wege frei [1]).

Die öffentliche Wegelast kann durch Verfügung der competenten Administrativbehörde jedenfalls immer aufgehoben werden [2]). Ein Privater, der den öffentlichen Weg benutzt hat, kann weder gegen Aenderungen, noch gegen die völlige Aufhebung etwas einwenden, da eine Ersitzung von Privatrechten an einem öffentlichen Wege ausgeschlossen ist [3]).

§. 22.
Flußlasten.

Ein besonders ausgebildetes Wasserrecht giebt es in Bremen nicht und kann fast nur das Herkommen in concreto bei gerichtlichen Streitigkeiten die Norm der Entscheidung abgeben.

Es sind auch im Wasserrechte die Rechtsverhältnisse des Flußbettes von denen des fließenden Wassers genau zu unterscheiden. Das Flußbett steht stets im Privateigenthum einer Person. Das Flußbett der schiffbaren Flüsse in Bremen steht nach der durchgängigen Ansicht der juristischen Schriftsteller [4]) und der Gerichte [5]) im Privateigenthum des Staates. Jedoch möchte ich nur für die Weser dies als völlig gewohnheitsrechtlich festgestellt betrachten, während es mir sonst vielfach zweifelhaft erscheint, ob nicht einzelne Gemeinden und engere Corporationen in den Gemeinden ein Grundeigenthum am Flußbette geltend zu machen im Stande wären. Bei nichtschiffbaren Flüssen wird meistens ein Privateigenthum der Anlieger anzunehmen sein.

Der öffentliche Gebrauch ist geknüpft an die fließende Wassermasse. Er erscheint entsprechend den wirtschaftlichen Functionen

---

1) Ger. Ordn. v. 1820 §. 2. 4.

2) Seuffert, Arch. III. 146.

3) Vgl. hierüber Wunderlich a. a. O. II. N. 356. S. 1 ff. mit O. A. G. E. i. Brem. S. Bley Wwe. w. Staatsanwalt vom 23. Februar 1856. III. S. 452 u. i. Br. S. Huntemann Wwe. w. Staatsanwalt v. 30. Nov. 1859. IV. S. 337.

4) Vgl. Heineken, tent. jur. agger. p. 40.

5) Vgl. O. G. E. i. S. Horner w. Vahrer Bauerschaft v. 1. Juli 1833.

des Wassers in vierfacher Gestalt von Berechtigungen, als Beschiffungsrecht, Bewässerungsrecht, Benutzungsrecht der Wasserkraft zum Betriebe von Maschinen und als Fischereirecht.

1) Die Schiffahrt steht auf einem schiffbaren Flusse Jedermann frei; sie ist jedoch polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Ein gewerbmäßiger Betrieb von Fähren ist an eine staatsseitige Concession gebunden. Die Fähren an der Weser werden staatsseitig verpachtet. Es ist das wohl unzweifelhaft ein Ueberbleibsel aus einem früher bestandenen Wasserregal der Stadt.

2) Bewässerungsrechte kommen sowohl bei schiffbaren, als nicht schiffbaren Flüssen vor. Bestimmte rechtliche Grundsätze sind darüber in Bremen nicht ausgebildet. Im Allgemeinen läßt sich bei allen Flüssen, bei schiffbaren wie bei nicht schiffbaren, annehmen, daß jeder Anlieger berechtigt ist zu verlangen, daß der bisherige Gebrauch des Wassers ihm nicht durch Vorrichtungen auf andern Grundstücken entzogen oder geschmälert werde. Die Praxis hilft sich hier, damit es ja nicht an einem lateinischen Namen fehlt, mit einer analogen Anwendung des interdictum ne quid in flumine publico ripave ejus fiat, quo pejus navigetur [1]).

3) Die Benutzung der Wasserkraft zu Maschinen ist bei schiffbaren Flüssen immer an staatliche Concession gebunden [2]), bei nicht schiffbaren Flüssen wird regelmäßig Consens der übrigen Anlieger nöthig sein.

4) Die Fischerei scheint, soweit es sich um Netzfischerei handelt, bis zu einem gewissen Grade, ein Regal des Staates zu sein, welcher die Fischerei in mehreren Gewässern verpachtet [3]).

---

[1]) l. 1 §. 2—10. l. 3 D. de flum. (43,12). O. A. G. E. in Brem. S. Horn, Lehe und Schorf w. Bahr v. 14. Juni 1834.

[2]) Darüber, in wie weit dem Bremischen Staate ein Mühlenregal zustehe, vgl. O. A. G. E. i. Br. S. Brunssen w. Büschmann v. 11. Juni 1825.

[3]) Kund. Rulle v. 1756 A. 47. Polizeil. Bekanntm. v. 14. Mai 1853 und 15. Mai 1862 wegen des Fischens im Stadtgraben und Bekanntm. v. 22. Mai 1852 und 8. Mai 1862. Durch Privileg Carl V. erhielt die Stadt die Fischereigerechtigkeit bis zur Hoya'er Brücke hinauf, welche sie an das Fischeramt überließ, dem dies auch durch Senatsconclusum v. 17. Dec. 1828 ausdrücklich bescheinigt wurde. Das Verbot der Kund. Rulle v. 1756, Art. 110, erstreckt sich ebenfalls bis Hoya hinauf. O. G. E. i. S. Fischeramt w.

Die Angelfischerei steht jedem Bürger ausdrücklich gesetzlich zu [1]).

II. Die Deichlast.

§. 23.

Im Allgemeinen.

I. Eine einigermaßen ausreichende Bearbeitung des Bremischen Deichrechts zu geben, fühle ich mich außer Stande. Die Quellen, welche mir zu Gebote standen, reichten lange nicht aus, ein vollständiges Bild desselben zu entwerfen. Das Deichwesen des Bremischen Staates ist ein solcher Wirrwarr von einzelnen herkömmlichen Verhältnissen, daß nur eine Wanderung von Bauerhof zu Bauerhof unter stetiger Erkundigung nach den Verhältnissen jedes einzelnen Fetzen Landes mir ein vollständiges Material hätte verschaffen können, schwerlich aber verschafft hätte, da mir meistens die Auskunft verweigert oder absichtlich falsche Auskunft ertheilt sein würde. An ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen fehlt es vollständig und das etwa gewohnheitsrechtlich Feststehende ist Jedermann außer den wenigen mitten in der Sache stehenden Beamten unzugänglich. Ich kann daher für eine Vollständigkeit der folgenden Darstellung in keiner Weise einstehen.

II. Das Bremische Deichrecht beruht zum großen Theile auf altem Herkommen, welches besonders in den Protocollen der frühern Deichgerichte aufbewahrt ist, von denen ein Theil im 2. Bande der Oelrichs'schen Statutenausgabe, ein anderer bei Pufendorf, observ. jur. univ. IV. im Appendix, noch ein anderer bei Heineken, tentam. jur. agger. im Appendix abgedruckt, ein Theil auch noch ungedruckt ist, und auf einzelnen Verordnungen des Senats oder anderer competenter Behörden, insbesondere des Gutsherrnconvents auf dem rechten Weserufer. Unter diesen sind besonders hervorzuheben die folgenden:

Dieckrecht der Bremischen veer Goden vom 25. Febr. 1449 (abg. bei Oelrichs a. a. O. p. 567 ff.). Des Capitels und Rades

---

Meybohm v. 12. Juni 1843. Ueber die Fischerei im Dammfiel s. O. A. G. E. in Brem. S. Geils w. Schumacher v. 11. Febr. 1840.

[1]) Verordn. wegen der Fischerei in der Weser v. 12. Oct. 1736 (A. S. S. 265). Kund. Rulle v. 1756, Art. 110.

Verordnung, wie sich der Teichgräfe und seine Schwaren verhalten sollen, v. 25. Febr. 1449 (abg. bei Oelrichs a. a. O. p. 575). Landesbref v. 1545 (bei Oelrichs a. a. O. p. 579). Gutsherrnrecht in den vier Gohen v. 1638 (abgedr. bei Pufendorf obs. jur. univ. app. p. 71 ff., vgl. jedoch Band I. S. 52. 53). Proclam wegen den schadhaften Deichen vom 16. Nov. 1677 (abschriftl. z. B. im Codex 486 der Dombibliothek, p. 583). Proclam wegen Machung der Teiche und Wege v. 9. Dec. 1677 (abschriftl. ebendaselbst p. 587). Concl. des Senats wegen der Schauungen und Landgerichte in den vier Gohen v. 28. April 1678 (bei Oelrichs a. a. O. p. 584). Alte Deichordnung (von 1681?) (bei Heineken tentam. app. Nr. III.). Verordn. des Landherrn am rechten Weserufer, die Deichschauungen im Werderlande betreffend, vom 21. April 1819. Vorschriften des Landherrn am linken Weserufer zur Abwendung der Deichgefahren v. 30. Jan. 1830 und v. 30. Jan. 1843. Landherrl. Verfügung hinsichtlich der Deiche des Gebiets am linken Weserufer v. 24. Juni 1846 (abschriftlich im Archiv). Deichordnung v. 8. Febr. 1850. Statuten des Lehester Deichverbandes v. 1. Aug. 1853. Bek. des Landherrn am rechten Weserufer, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Deiche betreffend, v. 21. Sept. 1860. Vgl. Neue Dammsielsordnung v. 14. Febr. 1852 (schriftl. im Arch.).

Von fremden Deichordnungen sind für das Bremische Recht besonders wichtig:

Stedinger Deichrecht v. 1446 (bei Oelrichs a. a. O. p. 587). Transsumpt des vorigen mit Zusätzen v. 1525 (eod. p. 592). Gräfl. Oldenb. Deichordnung v. 1658. Deichordnung des Herzogthums Bremen v. 1743.

Die wichtigste Literatur ist in folgenden Werken enthalten:

C. A. Heineken, tentamina juris agger. reipubl. Brem. Gott. 1774. Hackmann de jure agger. Stad. 1690. Hunrichs, Entwurf des Deichrechts der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Brem. 1768. Wolters, allg. Grundsätze zum Verfahren in Deich- und Abwässerungssachen in den deutschen Marschprovinzen. Mit Zusätzen von Woltmann und Koch. Glückstadt 1795. Dammert, Deich- und Strombaurecht, 2 Thle., Hamm 1816. Bülow

und Hagemann, praktische Erörterungen, II. 1. III. 1. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 169—185.

III. Die Deichlast[1]) ist eine Grundlast[2]), welche den Eigenthümer eines Grundstücks als solchen verpflichtet, einen Deich zu unterhalten[3]). Sie ist unmittelbar an ein Grundstück geknüpft, so daß sie von diesem unablösbar[4]) und untrennbar ist.

Das Bremische Recht unterscheidet zwischen ordentlicher und außerordentlicher Deichlast. Die ordentliche Deichlast enthält die Verpflichtung, den Deich in schaufreiem Stande zu halten, also den Deich zu conserviren; die außerordentliche die Verpflichtung der Deichhülfe bei Gefahren und der Wiederherstellung bei ungewöhnlicher Beschädigung. Die außerordentliche Deichlast ist an andere Grundstücke geknüpft als die ordentliche. Zur Abhaltung der außerordentlichen Deichlast existiren in den meisten Theilen des Bremischen Gebiets Deichverbände, Genossenschaften, welche zu diesem Zwecke verbunden sind[5]), während für die ordentliche Deichlast das Princip der Pfanddeichung und in einzelnen Districten der Communiondeichung noch vollkommen aufrecht erhalten ist.

IV. Die Deichlast entsteht und wird aufgehoben durch obrigkeitliche Verfügung und, wenn man will, durch unvordenkliches Herkommen. Der Eigenthümer des Grundstücks kann für eine seinem Grundstücke auferlegte Deichlast keine Entschädigung fordern. Dieselbe erscheint vielmehr in dieser Hinsicht als eine öffentliche Abgabe[6]). Wer dagegen sein Land dazu hergeben muß, damit ein Deich darauf aufgeführt werde, kann, wenn der Deich

---

[1]) Ueber die Arten der Deiche vgl. Heineken l. c. §. 6. Hackmann l. c. II. VI. X. n. 373. Hunrichs a. a. O. §. 12—21. Dammert a. a. O. §. 4.

[2]) Keine Reallast, wie wohl behauptet ist. Vgl. O. G. E. i. S. Osterholz u. Ellen w. Schottler v. 22. Sept. 1817.

[3]) S. schon Sachs. II. 56.

[4]) Ablös.-O. v. 1850, §. 1. Abs. 2.

[5]) Eingerichtet sind dieselben erst durch Deichordn. v. 1850. Früher fehlte es an allen Deichverbänden im Bremischen Gebiete. Heineken l. c. p. 34. u. §. 31. cf. Protocolle des Gutsherrnconvents v. 11. Juni 1754. Art 1 (bei Heineken l. c. app. p. 155). O. G. E. i. S. Loose Wwe. w. Focke vom 13. Nov. 1837.

[6]) So wurde die Deichlast durch Deichordn. v. 1850 ohne Weiteres einer Menge bis dahin nicht pflichtiger Grundstücke ohne Entschädigung auferlegt.

seinem Privateigenthum entzogen wird, dafür die expropriationsmäßige Entschädigung [1]), und andernfalls eine Entschädigung für den ihm durch Entziehung des Landes und Auflage der öffentlichen Grundlast auf den Theil, den der Deich bedeckt, zugefügten Schaden verlangen. Dagegen kann der Eigenthümer für die bloße Anlegung eines Staudeichs (provisorischen Nothdeichs) keine Entschädigung verlangen, es sei denn, daß sein Land dabei auf außergewöhnliche Weise, z. B. durch Absodung in Anspruch genommen ist [2]).

V. Ganz außerhalb alles Deichrechts und allen seinen Grundsätzen nicht unterworfen ist ein Deich, den ein Privater allein für sein Grundstück aufführt, was ihm nach Bremischem Recht auch ohne obrigkeitliche Genehmigung freisteht [3]).

VI. Neben diesem mehr öffentlichrechtlichen Theile des Deichwesens, welches unter obrigkeitlicher Oberaufsicht und durch eigene Behörden verwaltet wird, erscheint noch das Eigenthum des Deichhalters an seinem Deiche mannichfaltig im Interesse der Erhaltung des Deiches beschränkt.

§. 24.
Privatrechtliche Verhältnisse der Deiche.

Das Privateigenthum an einem Pfanddeiche steht dem Deichhalter zu, selbst wenn derselbe nicht der Besitzer des anstoßenden Landes sein sollte [4]). Ihm gehören auch die Weidenanpflanzungen [5]) und ihm fällt die Alluvion zu [6]). An einem öffentlichen Deiche steht dem Eigenthümer des anstoßenden Landes jedenfalls kein Nutzungsrecht zu, auch an einem Communiondeiche kann kein solches Recht der Anlieger behauptet werden [7]). Das Vorland gehört

[1]) Vgl. O. G. E. i. S. Drewes w. Nolte v. 14. Mai 1827. Heineken l. c. p. 21.

[2]) Deichgericht im Vielande v. 1660 (bei Oelrichs l. c. p. 606), §. 18. Deichgericht zu Woltershausen v. 16. März 1668. Heineken l. c. p. 21.

[3]) Gutsherrnrecht v. 1638, Art. 13. Heineken l. c., §. 8. Mevius decis. VIII. 230.

[4]) Heineken l. c. p. 40. Hagemann, Landwirtsch., §. 172. O. G. E. i. S. Drewes w. Nolte v. 14. Mai 1824.

[5]) Gutsherrnrecht v. 1638, Art. 13.

[6]) Heineken l. c. p. 40.

[7]) Hackmann l. c. N. 27. sqq. O. G. E. i. S. Drewes w. Nolte v. 14. Mai 1827.

nicht zum Deiche, sondern steht in freiem Privateigenthum, gerade wie das Binnenland; es liegt jedoch auf ihm die Last, daß aus ihm zunächst die Deicherde zu nehmen ist [1]). Reicht dazu das Vorland nicht aus, so soll die Deicherde jedenfalls nicht aus den nächsten 100 Fuß Binnendeichsland innerhalb des Deiches genommen werden [2]).

Abgesehen von mannichfachen rein polizeilichen Beschränkungen [3]) ist das Eigenthum des Deichhalters durch folgende gesetzliche Bestimmungen auch privatrechtlich einigermaßen beschränkt:

1) Ohne landherrliche Genehmigung darf innerhalb 30 Fuß vom Deiche kein Haus neu aufgeführt werden [4]). Nach einem Regulativ von 1841, welches auf ältere Bestimmungen Bezug nimmt, sollen am linken Weserufer neue Gebäude nur auf wasserfreien Wurthen gebaut werden dürfen.

2) Das Fällen von Bäumen auf dem Deiche ist bei Zuchthausstrafe untersagt [5]).

3) Zu jeder Abänderung oder Neuschaffung einer Anlage auf dem Deiche, z. B. von Zäunen u. dgl. ist landherrlicher Consens erforderlich [6]).

4) Es ist verboten, Vieh auf dem Deiche weiden zu lassen. Die Folge einer Uebertretung dieses Verbots ist, daß das Vieh geschüttet, d. h. in die Pfandställe geschafft wird, aus denen der Eigenthümer es nach dem Herkommen lösen muß, und zwar das Schwein mit 18 Grote, das Pferd oder Rind mit 30 Grote [7]).

---

[1]) Alte Deichordn., Art. 10. Entw. des Oldenb. Deichrechts v. 1768, S. 112. Hagemann, Landw., §. 177. Dammert a. a. O., §. 3. Heineken l. c. §. 10. O. G. E. i. S. Loose Wwe. w. Focke v. 13. Nov. 1837.

[2]) Alte D. O., Art. 10.

[3]) Vgl. über den Punkendeich, V. v. 15. Sept. 1817 u. 28. April 1828; über den Stephanithorsdeich und Armendeich, V. v. 8. Dec. 1845; über den Neustadtsdeich, Bek. v. 7. Aug. 1808 (N. S. S. 389), v. 8. Juni 1809 (N. S. S. 399. 402), V. v. 18. Aug. 1860.

[4]) Alte D. O., Art. 5.

[5]) Die alte D. O., Art. 8, verbot es bei Geldstrafe; durch Proclam v. 9. Dec. 1677 u. V. v. 30. Nov. 1728 (A. S. S. 480) ist Zuchthausstrafe darauf gesetzt. Heineken l. c., §. 10.

[6]) Concl. dom. direct. v. 4. Sept. 1722 bei Heineken l. c. p. 22.

[7]) Procl. v. 9. Dec. 1677. Alte D. O., Art. 6. Heineken l. c. p. 27. Vgl. Ger. O. v. 1820, §. 4 a.

Jedoch existirt in Arsten und Habenhausen eine abweichende Localgewohnheit [1]).

5) In Hinsicht der Veräußerung ist der Eigenthümer insoweit beschränkt, daß jedes Grundstück nur mit seiner Deichlast und mit dem Deiche, nicht ohne diese veräußert werden kann [2]). Dagegen ist an sich zum Verkaufe eines deichpflichtigen Grundstücks mit der Deichlast keine obrigkeitliche Genehmigung erforderlich, wenn in derselben nicht zugleich eine Theilung inbegriffen ist [3]).

§. 25.
Von der ordentlichen Deichlast.

Die ordentliche Deichlast liegt den Deichhaltern ob und umfaßt die Unterhaltung des Deiches überhaupt und die Ausbesserung aller leichteren Beschädigungen [4]). Wird ein Deich umgelegt, so bleibt die Deichlast bei dem frühern Deichhalter [5]). Die Deichverbände sind in solchen Fällen niemals verbunden einzutreten; jedoch können dem Deichhalter durch ausdrücklichen Beschluß des Deichconvents von diesem zu Deicharbeiten, die seine Kräfte übersteigen, Zuschüsse bewilligt werden [6]).

Die ordentliche Deichlast ist geknüpft an den Besitz eines deichpflichtigen Grundstücks [7]). Bei Meyerrecht und andern Nutzungsrechten dieser Art ist der Nutzeigenthümer der Deich-

---

[1]) Heineken l. c. p. 28.

[2]) Deichgericht auf dem Wetterungssiel v. 29. Sept. 1639. Heineken l. c. p. 126. Der Gutsherrnconvent v. 11. Juni 1754 bestimmte außerdem, daß nur eine Veräußerung an einen tüchtigen Deicher gültig sein solle. Heineken l. c. p. 127—130. Ob diese Bestimmung noch praktisch ist, könnte vielleicht auf Grund der V. v. 23. Jan. 1826 in Zweifel gezogen werden, jedenfalls erstreckt sie sich nur auf die vier Lande (s. Bd. I. S. 52), als für welche allein der Gutsherrnconvent höchstens Gesetze erlassen konnte.

[3]) O. G. E. i. S. Schwartjes Wwe. w. Poppe v. 17. April 1837. Nicht dagegen Herzogl. Brem. Deichord. v. 29. Juli 1743. Beschluß des Gutsherrnconvents v. 11. Juni 1754. Pufendorf, obs. univ. IV. 161 §. 8. 9. Vgl. V. v. 23. Jan. 1826.

[4]) Deichordn. v. 1850, §. 59. 68. O. A. G. E. Brem. Samml. (1847), II. S. 107 ff.

[5]) O. G. E. i. S. Bauerschaft Hastedt w. Staatsanwalt v. 2. Febr. 1857. Vgl. D. O. v. 1850, §. 70. Heineken l. c. p. 87.

[6]) D. O. v. 1850, §. 70, vgl. §. 9, Abs. 2.

[7]) Heineken l. c. §. 26.

pflichtige [1]); der Proprietar ist subsidiarisch bis zum Werthe seines Gutes verhaftet [2]). Für Auswärtige ist der Bauerwahrsmann der Deichpflichtige [3]). Ebenso ist jeder Nutznießer, wohin auch der Pastor, der aus Kirchengrundstücken Nutzung zieht, zu rechnen ist, zur Abführung der Deichlasten verbunden [4]), dagegen nicht der Miether oder Pächter, soweit derselbe nicht die Deichlast vertragsmäßig mit übernommen hat [5]).

In Hinsicht der Frage, auf welchen Grundstücken die ordentliche Deichlast ruhe, folgt das Bremische Recht in den einzelnen Gebietstheilen je nach dem Herkommen verschiedenen Grundsätzen. Zu unterscheiden sind in dieser Beziehung Communion- und Pfanddeiche.

Communiondeiche sind solche Deiche, bei denen die ordentliche Deichlast von einer ganzen Feldmark oder einer Bauerschaft oder sonstigen Corporation getragen wird [6]). Bei Communiondeichen ist in Zweifel jedes Grundstück, welches im Seerym liegt, d. h. durch den Deich vor Ueberschwemmung geschützt wird, deichpflichtig, und eine Freiheit, welche durch unvordenklichen Besitzstand oder auf sonstige Weise für ein einzelnes Grundstück behauptet wird, bedarf des besonderen Beweises [7]). Ob die Communiondeiche im Eigenthum einer Corporation oder eines Privaten stehen, ist für die Deichlast gleichgültig [8]).

Pfanddeiche sind dagegen solche Deiche, welche von den ein-

---

[1]) Deichg. v. 7. März 1551 i. S. Joh. by dem Dore w. der Uhlenbrocke'schen bei Heineken l. c. p. 71. Alte Deichordnung, Art. 12. Dieckrecht der veer Goden v. 1449, IX. XI—XIII. D. O. v. 1850, §. 86. Heineken l. c. p. 70.

[2]) Dieckrecht der veer Goden v. 1449. X. Deichg. v. 6. März 1551 (bei Oelrichs p. 602). Heineken l. c. p. 70.

[3]) Verordn. wegen der Bauerwahrsmänner v. 16. Mai 1825, §. 2 a. 8 b—d., vgl. D. O. v. 1850, §. 18.

[4]) Heineken l. c. p. 71.

[5]) Heineken l. c. p. 72. Doch sind die meisten Schriftsteller anderer Ansicht und verlangen von demselben zunächst Uebernahme der Deichlast salvo regressu gegen den Eigenthümer, vgl. Hackmann l. c. X. 100 ff. Bülow und Hagemann a. a. O. II. 1, §. 2.

[6]) Heineken l. c., §. 28—30.

[7]) Vgl. die Deichgerichte v. 1552 u. v. 9. Nov. 1601 bei Heineken l. c. p. 73.

[8]) Heineken l. c., §. 30.

zelnen Anliegern oder Deichhaltern privatim unterhalten werden müssen [1]).

In den einzelnen Gebietstheilen Bremens gilt hiernach Folgendes:

1) Communiondeiche finden sich auf dem rechten Weserufer unter den Oslebshausener, Gröplinger und Waller Deichen [2]). Auch der Eisenradsdeich ist ein Communiondeich. Zum letzten sind die ganzen vier Lande, außerdem auch Pagenthorn und Uthbremen deichpflichtig. Die Deichlast erstreckt sich sowohl auf Unterhaltung als Reparatur [3]).

2) Bei den Pfanddeichen auf dem rechten Weserufer sind für die ordentliche Deichlast nur die Anlieger deichpflichtig [4]). Jeder ist pflichtig, so weit für den Deich zu sorgen, als er auf seinem Lande liegt [5]); eine zufällige Vergrößerung des Deiches, z. B. durch eine in Folge eines Deichbruchs nothwendig gewordene Umdeichung, gereicht dem Deichhalter allein zum Schaden und befreit ihn in keiner Weise von der Verpflichtung, den vergrößerten Deich zu unterhalten [6]). Bei den Arster, Habenhauser und Woltmershauser Weserdeichen ist die ordentliche Deichlast auf alle Grundstücke des Districts vertheilt, was sich daraus erklärt, daß diese Deiche früher Communiondeiche waren und dann getheilt wurden [7]). Die Deichlast der Ochumdeiche im Vielande bestimmt sich, abgesehen von einigen Ochumdeichen im Grollande, die von Oldenburg und Bremen gemeinsam in Gemäßheit eines Vertrages Bremens mit den Grafen von Oldenburg vom 10. October 1661 unterhalten

---

1) Heineken l. c., §. 31.

2) Heineken l. c., §. 28.

3) Heineken l. c., §. 29. §. 37. p. 101.

4) Deichgericht im Hollerlande v. 26. Sept. 1639. Heineken l. c. §. 32.

5) Heineken l. c., p. 88.

6) Deichgericht v. 4. Juni 1588. Concl. des Gutsherrnconvents v. 1. Mai und 27. Nov. 1694 und 19. Juni 1702 bei Heineken l. c. p. 89.

7) Arster Deichg. v. 23. Juli 1568. Desgl. v. 16. Juli 1569 (bei Pufendorf l. c. IV. app. p. 67). Habenhauser Deichg. v. 3. März und 9. Nov. 1601. Deichg. am Alkerthurm v. 3. Juni und 26. Juli 1602. Habenh. Deichg. v. 29. Nov. 1603. Woltmershauser Deichgericht v. 17. Oct. 1617. Cf. Heineken l. c., §. 33. n. k. p. 91.

werden [1]), nach äußerst bunten Grundsätzen, indem theils einzelne Grundstücke, theils eine Mehrheit solcher (bei s. g. Bauerdeichen), theils ganze Bezirke die ordentliche Deichlast tragen [2]).

So beruht die Legung der ordentlichen Deichlast im Einzelnen lediglich auf Herkommen, über welche herkömmliche Vertheilung erst in neuerer Zeit genauere Deichrollen angefertigt sind [3]), während die früheren Deichregister äußerst mangelhaft waren.

Bei Streitigkeiten über die Länge und Gränzen einzelner Deichschläge entscheidet der Landherr provisorisch unbeschadet gerichtlicher Entscheidung [4]). Dadurch werden alsdann die streitigen Strecken dem Pflichtigen adjudicirt [5]).

Der Inhalt der ordentlichen Deichlast geht auf Unterhaltung des Deiches und Reparatur desselben, soweit nicht die außerordentliche Deichhülfe einzutreten hat [6]).

In Betreff der Unterhaltung des Deiches ist es dem Deichhalter besonders zur Pflicht gemacht, den Deich mit Weidengebüschen zu besetzen [7]). Die Deicherde muß er zunächst aus seinem eigenen Grundstücke nehmen [8]). In Nothfällen kann er aus jedem Nachbargrundstücke deichen [9]). Streitig ist, ob der Deichpflichtige aus dem Vorlande des Nachbarn schon deichen darf, wenn sein Vorland nicht ausreicht [10]) und ob ihm überall, wenn er aus dem Nachbargrundstücke deichen darf, dies ohne Entschädi-

---

1) Heineken l. c. p. 92. O. G. E. i. S. Schumacher u. Coss. w. Bruns v. 1. Dec. 1817.

2) Näheres bei Heineken l. c. p. 92. sqq.

3) D. O. v. 1850, §. 89.

4) D. O. v. 1850, §. 90. Gerichtsordn. v. 1820, §. 2.

5) Deichgericht. im Vielande v. 31. März 1601 und 17. Oct. 1617. Heineken l. c., §. 34.

6) D. O. v. 1850, §. 68. 69.

7) Procl. v. 9. Dec. 1677. Heineken l. c., §. 9. p. 22.

8) Alte Deichordn., Art. 10.

9) Deichg. im Vielande v. 29. Febr. 1660 (bei Oelrichs l. c. p. 606). Alte D. O., Art. 6. Hunrichs a. a. O. S. 112. Oldenb. Deichordn. von 1658, Art. 3. O. G. E. i. S. Loose Wwe. w. Focke v. 13. Nov. 1837 und O. A. G. E. v. 14. Sept. 1839. O. G. E. i. S. Menke w. Harjes v. 14. Febr. 1837. O. A. G. E. i. Br. S. Menke w. Harjes o. 13. Mai 1845. I. S. 506. Heineken l. c. p. 33.

10) So O. G. E. i. S. Loose Wwe. w. Focke v. 13. Nov. 1837, s. jedoch die übrigen b. N. 9. cit. Präj.

gung [1]) oder gegen eine billige Entschädigung [2]) gestattet sei. In einzelnen Bauerschaften kommen Gemeinheiten vor, aus denen Deicherde genommen werden kann. Sie sind meist Eigenthum der Bauerschaft, deren Bestimmungen der Einzelne sich zu unterwerfen hat, es sei denn, daß er ein selbständiges Nutzungsrecht daran hat [3]).

Zur ordentlichen Deichlast gehört auch die Anschaffung des Materials zur gewöhnlichen Reparatur der Deiche ohne Rücksicht auf die Lage des Deichs [4]), ferner, daß der Deichhalter eine Anzahl Pfähle und Faschinen und andere derartige Hülfsmittel für alle Nothfälle parat hält [5]).

Uebrigens darf der Deichpflichtige nicht ad libitum deichen und repariren, sondern hat dabei die allgemeine Vorschrift zu beachten, daß alle Deiche gleich hoch, platt und breit sein sollen [6]).

Wegen aller Auslagen für die ordentliche Deichlast kann der Deichpflichtige niemals seinen Regreß an die außerordentlich Deichpflichtigen nehmen [7]).

Außerordentliche Deichhülfe.

1. Deichverbände.

§. 26.

Zur Abhaltung der außerordentlichen Deichlast existiren zwei größere Deichverbände im Bremischen Staatsgebiete, der eine für das rechte, der andere für das linke Weserufer. Diese beiden

---

1) So die cit. O. G. E. i. S. Loose Wwe. w. Focke.

2) So Deichg. zu Woltmershausen v. 16. Nov. 1668. Heineken l. c. p. 34.

3) O. G. E. i. S. Rutenberg w. Woltmann v. 29. Jan. 1838. O. A. G. E. in Br. S. Focke w. Loose Wwe. v. 14. Sept. 1839.

4) O. A. G. E. Focke w. Loose Wwe. cit. Bülow und Hagemann, praktische Erörter. III. 1, §. 3. Vgl. V. wegen der Bauerwahrsmänner v. 16. Mai 1825, §. 8 c.

5) Alte D. O., Art. 9. Nähere Bestimmungen für das linke Weserufer und V. v. 30. Jan. 1830 und V. v. 30. Jan. 1843. Vgl. D. O. v. 1850, §. 59.

6) Alte D. O., Art. 7. Nähere Bestimmungen für das rechte Weserufer in Bek. v. 21. Sept. 1860.

7) O. G. E. i. S. Garbade w. Osterholz v. 4. Jan. 1841.

Deichverbände umfassen jedoch nicht das ganze Bremische Gebiet [1]) und es muß daher von der Vertheilung der außerordentlichen Deichlast in den nicht eingeschlossenen Gebietstheilen noch ausdrücklich später gehandelt werden.

Pflichtig zur Uebernahme der außerordentlichen Deichlast ist jedes Mitglied des Deichverbandes hinsichtlich der in demselben belegenen Deiche. Mitglieder des Deichverbandes aber sind alle, welchen das Eigenthum an einem Grundstücke innerhalb einer der Deichverbände oder an den dieselben umgebenden Weser-, Wumme-, Lesum- und Ochumdeichen zusteht oder denen die Unterhaltungspflicht dieser Deiche zusteht, gleichviel ob sie vor Erlaß der Deichordnung von 1850 deichpflichtig waren oder nicht [2]). Bei getheiltem Eigenthume ist nur der Nutzeigenthümer Mitglied des Deichverbandes [3]), daher jetzt der Proprietar in Hinsicht der außerordentlichen Deichlast auch nicht mehr subsidiarisch in Anspruch genommen werden kann.

Der Inhalt der außerordentlichen Deichlast, wie sie durch den Deichverband getragen wird, ist gegenseitige Hülfe seiner Mitglieder zur Abwendung von Deichgefahren und Herstellung von Deichschäden außerordentlicher Art [4]). Die Pflichten der Mitglieder bestehen zu diesem Zwecke in Geldbeiträgen zur Deichcasse und in Hand- und Spanndiensten zur Herstellung eines gebrochenen Deiches [5]). Die Geldbeiträge der Mitglieder des Deichverbandes

---

[1]) Deichordnung von 1850, §. 1—7. Ausgeschlossen sind außer den Inseln, Außerdeichsländereien und Grohden an der Weser, Lesum und Ochum, der Stadt Bremen und dem größeren Theile der Vorstädte, dem Punken- und Armendeich und den damit in Verbindung stehenden Landdeichen der Stephanivorstadt und den Deichen der Neustadt, die zum Gerichte Borgfeld gehörenden Ländereien und Deiche am rechten Ufer der Wumme, und die am linken Ochumufer belegenen Deiche und Ländereien, namentlich der Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brockhuchting und Grolland.

[2]) D. O. v. 1850, §. 2. Früher lag bei Privatdeichen auf dem rechten Weserufer die außerordentliche Deichlast allen Hinterliegern ob, Heineken l. c. §. 32, ebenso bei den Arster, Habenhauser und Woltmershauser Deichen. Deichg. im Vielande v. 29. Febr. 1660 (bei Oelrichs l. c. p. 606). Woltmersh. Deichg. v. 16. März 1668. Heineken l. c. p. 92. Vgl. Dieckrecht von 1449, Art. 13.

[3]) D. O. v. 1850, §. 2 a. E.

[4]) Eod. §. 9. Abs. 1.

[5]) Eod. §. 10. 11.

werden von ihnen in der Weise geleistet, daß von der jedesmal erforderlichen Summe $^2/_3$ von sämmtlichen Grundbesitzern nach Maßgabe des Grundsteuerwerthes der im Deichverbande belegenen Ländereien, $^1/_3$ von sämmtlichen Deichhaltern nach Maßgabe ihrer Deiche bezahlt wird [1]), wobei jedoch im Einzelnen je nach der Größe der Gefahr und der eventuellen Wiederherstellungskosten der einzelnen Deiche die Beiträge größer oder geringer sind [2]). Die Ansetzung der Beiträge geschieht durch die Direction des Deichverbandes. Gegen dieselbe ist nach näheren gesetzlichen Bestimmungen eine Reclamation an ein aus dem Landherrn und zwei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht zulässig [3]).

Zum Schutze bei Deichgefahren tritt die außerordentliche Deichhülfe des Deichverbandes in folgender Weise ein. Die Deichhalter selbst haben keinen Anspruch auf Unterstützung des Deichverbandes, sondern sind selbständig verpflichtet, für Unterhaltung der Deiche zu sorgen [4]). Jedoch kann der Landherr in dringenden Fällen sowohl auf Kosten des Deichverbandes das fehlende Material herbeischaffen lassen, als auch das vorhandene Material anderer Deichhalter gegen Entschädigung aus der Deichcasse benutzen [5]). Außerdem dienen in solchen Fällen auf Kosten des Deichverbandes eingerichtete besondere Magazine zur Hülfe [6]). Auch können in dringlichen Fällen Hand- und Spanndienste verlangt werden [7]).

Für alle solche Verwendungen, welche nicht zum Besten einzelner Deichhalter, sondern mehr zum allgemeinen Besten gemacht sind, oder bei denen sich nicht ausmitteln läßt, für wen sie gemacht sind, kann der Deichverband keinen Ersatz verlangen [8]). Im Uebrigen aber sind die Deichhalter vollkommen ersatzpflichtig, falls nicht die Direction einen Erlaß eintreten läßt [9]).

---

1) Eod. §. 41.
2) Eod. §. 42—51.
3) Eod. §. 52—58.
4) Eod. §. 59.
5) Eod. §. 62.
6) Eod. §. 63.
7) Eod. §. 61.
8) Eod. §. 67.
9) Eod. §. 65. 66.

Bei Deichbrüchen tritt der Deichverband nur ein, wenn es sich um Grundbrüche handelt, d. h. wenn der Deich unter dem Maifelde ausgerissen ist, in diesem Falle aber auch für alle Beschädigungen, die in Folge eines solchen Deichbruchs die angränzenden Deichpfänder erlitten haben [1]). Ob ein Deichbruch vorhanden sei, bestimmt die Direction vorbehältlich einer Reclamation an ein aus Achtsmännern zusammengesetztes Schiedsgericht nach näheren Bestimmungen [2]).

Die sämmtlichen Herstellungskosten des Deiches und der durch den Deichbruch geschehenen Beschädigungen trägt der Deichverband, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen [3]). Die Erde und die Soden zur Herstellung des Deiches werden zunächst aus demjenigen Lande genommen, woraus gewöhnlich der Deich unterhalten wird, oder sonst aus dem Lande des Deichhalters, welches sich dazu eignet; erst, falls dies nicht angeht, auf Kosten des Deichverbandes anderweitig beschafft [4]). In solchen Fällen sind die zunächst belegenen Besitzer von Außendeichsland pflichtig gegen einen durch Achtsmänner zu ermittelnden Taxwerth Erde aus ihrem Lande herzugeben [5]), es sei denn, daß durch die Achtsmänner constatirt würde, daß dieselbe zur Abhaltung der Deichlast für dieses Land selbst unentbehrlich wäre [6]). Ein Dritter, der an jenem in Anspruch genommenen Vorlande eine Gerechtigkeit zu deichen oder eine ander-

---

1) Eod. §. 68. 69.

2) Eod. §. 70.

3) D. O. v. 1850, §. 72. Früher war der Deichgraf mit allen Hinterliegern in solchen Nothfällen verpflichtet, die Brake zu schlagen und den Deich kniehoch über das Wasser zu bringen und zwar dies unentgeltlich. Vgl. Dieckrecht v. 1449, Art. 13. Alte D. O., Art. 4. Stedinger Deichrecht v. 1446, Art. 9. Deichgericht im Vielande v. 1660 (Oelrichs l. c. p. 606). Findung im Blocklande v. 4. Juni 1558 (Heineken l. c. p. 108). Heineken l. c., §. 39. Alles Uebrige mußte der Deichhalter aus eigenen Mitteln herstellen und zwar binnen 6 Wochen bei Folge des Spatenrechts. Dieckrecht v. 1449, Art. 13. 15. Alte D. O., Art. 14. Sted. Deichr., Art. 7. Deichgericht im Vielande v. 1660 (bei Oelrichs l. c. p. 606), Art. 7. Deichg. im Vielande vom 3. Aug. 1671. Woltmershausener Deichg. v. 16. März 1668.

4) D. O. v. 1850, §. 73, Abs. 1, vgl. Alte D. O., Art. 10.

5) D. O. v. 1850, §. 73, Abs. 2. Deichg. im Vielande von 1660 (bei Oelrichs p. 606). Woltmershausener Deichg. v. 16. Nov. 1668. Heineken l. c. p. 34.

6) D. O. v. 1850, §. 73, Abs. 2a. E.

artige Servitut besitzt, participirt an dieser Entschädigung [1]). Alles übrige Material wird vom Deichverbande angeschafft, jedoch hat der Bruchinteressent $^1/_{20}$ sämmtlicher Herstellungkosten dem Deichverbande zu erstatten, wovon er jedoch den Taxwerth der aus seinem Lande genommenen Erde absetzen darf [2]), und wobei unter Umständen noch eine Ermäßigung eintreten kann, namentlich wenn die Erde vermöge einer Servitut des Bruchinteressenten aus dem Grundstücke eines Dritten genommen ist [3]).

Die Herstellung eines gebrochenen Deiches geschieht unter Leitung der Direction, regelmäßig durch bezahlte Arbeiter [4]), nur ausnahmsweise durch aufgebotene Hand- und Spanndienste [5]). Ueber Richtung und Bestick des neuen Deiches, sowie über die etwaige Anlage eines Staudeiches entscheidet der Landherr nach Berathung mit den Deichgeschworenen und den technischen Deichbeamten [6]), vorbehältlich Recurses an den Senat binnen acht Tagen [7]). Die Eigenthümer der angränzenden Deiche müssen sich eine Verlegung ihrer Deiche auf Kosten des Deichverbandes nöthigenfalls gefallen lassen [8]).

Die Beihülfe des Deichverbandes ist ausnahmsweise in folgenden Fällen beschränkt:

1) Wenn ein Deichpflichtiger eine ihm bei den Deichschauungen oder sonst speziell vom Landherrn zur Pflicht gemachte Verstärkung oder Ausbesserung des Deiches schuldvoller Weise nicht gehörig vorgenommen hat, oder er sonst schuldvoller Weise seiner ordentlichen Deichpflicht nicht nachgekommen ist, so ist er, falls der Deichbruch mit seiner Fahrlässigkeit in wesentlichem Zusammenhange steht, zum Ersatze aller Herstellungskosten verbunden [9]).

---

1) D. O. v. 1850, §. 74.

2) D. O. v. 1850, §. 75.

3) D. O. v. 1850, §. 75 a. E. §. 76.

4) Eod. §. 78. 81.

5) Eod. §, 82.

6) Eod. §. 78.

7) Eod. §. 79. Ohne Suspensiveffekt. Eod. und Gerichtsordn. v. 1820, §. 494 a.

8) Eod. §. 80.

9) Eod. §. 84 a. Dieckrecht v. 1449, Art. 11. Procl. v. 16. Nov. und 9. Dec. 1677. Alte D. O. Art. 12. Das Dieckrecht v. 1449, Art. 16. Procl. v. 9. Dec. 1677 und die Alte D. O. Art. 5, verpflichten ihn außerdem in

2) Befindet sich ein Deich außer diesen Fällen nicht in vorschriftsmäßigem Stande, so ist der Deichpflichtige verbunden, $^1/_{10}$ der Herstellungskosten zu tragen [1]).

Die Entscheidung über diese Fragen steht der Direction vorbehältlich Recurses an ein besonderes Schiedsgericht zu [2]).

Für alle Kosten, welche der Pflichtige dem Deichverbande zu bezahlen schuldig ist, haftet er sowohl mit dem pflichtigen Lande, als auch subsidiarisch mit seinem ganzen Vermögen [3]), so daß er sich auch durch Dereliction des Landes nicht davon befreien kann [4]). An die besondere Form der Subhastation nach Spatenrecht ist jedoch heutzutage der executive Verkauf des Grundstücks in der gewöhnlichen Weise getreten [5]).

Die Mitglieder des Deichverbandes werden vertreten durch einen Deichconvent und eine Direction verwaltet die gemeinsamen Angelegenheiten [6]). Letztere besteht aus dem Landherrn und sechs Deichgeschworenen, der erste aus der Direction und Abgeordneten der einzelnen Feldmarken des Deichverbandes [7]).

---

diesem Falle zum Ersatze alles Schadens an die Nachbarn, alles bei Folge Spatenrechts. Dieckrecht v. 1449, Art. 11. 12.

1) D. O. v. 1850, §. 84 b.

2) D. O. v. 1850, §. 84 c.

3) Eod. §. 85 Heineken l. c. §. 42. Dieckrecht v. 1449, Art. 12. Woltmershausener Deichg. v. 16. März 1668. Waller Deichg. v. 6. März 1551. Deichg. im Vielande v. 29. Febr. 1660 (bei Oelrichs l. c. p. 606). Vgl. Dyckrecht vom Grafen Anthon von Oldenburg dem Rathe zugeschrieben v. 1576, Art. 4.

4) Vgl. Heineken l. c. p. 11. sqq. §. 49.

5) Dies folgt aus der Erb- und Handf.-Ordn., welche den Eigenthumsübergang an einem Grundstücke nur an eine Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls knüpft. Ueber das alte Spatenrecht ist besonders zu vgl. Heineken l. c. §. 40. sqq. Dieckrecht v. 1449 und die Protocolle zweier alten Spatengerichte, in Walle v. 6. März 1551 und im Vielande v. 29. Febr. 1660 (bei Oelrichs l. c. p. 606). Das Verfahren nach Spatenrecht war durchaus eigenthümlich. Durch das Einstoßen des Spatens wurde das Gut zu einem herrenlosen erklärt. Der Spaten blieb eine Dweernacht, d. h. hier drei Tage und zwei Nächte lang stecken. Während dieser Zeit konnte jeder tüchtige Deicher das Grundstück occupiren, indem er den Spaten herauszog. That dies Keiner, so folgte der öffentliche Verkauf. Seit 1660 scheint kein Spatengericht mehr vorgekommen zu sein.

6) D. O. v. 1850, §. 13.

7) Das Nähere in der D. O. v. 1850, §. 15—32.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedern des Deichverbandes und dem Deichverbande und den einzelnen Mitgliedern sind besonders gewählte Achtsmänner bestellt [1].

2. Außerhalb der Deichverbände.

§. 27.

In Hinsicht der von den Deichverbänden ausgeschlossenen Ländereien ist es den Grundeigenthümern vorbehältlich senatsseitiger Genehmigung gestattet, Deichverbände zu bilden [2]) und hat sich ein solcher neuer Deichverband als Lehester Deichverband bereits gebildet, der wesentlich denselben Grundsätzen, wie die größeren Deichverbände folgt [3]). In den übrigen Theilen des Gebietes bleibt das alte Herkommen maßgebend, wonach durchgängig alle diejenigen Grundbesitzer, welche durch die Deiche geschützt werden, zur Tragung der außerordentlichen Deichlast verbunden sind, in der Weise, daß sie bei Deichbrüchen den Deich unentgeltlich bis kniehoch über das Wasser bringen müssen, während die weitere Reparatur dem einzelnen Deichhalter obliegt [4]).

§. 28.

Landeshülfe.

In außerordentlichen Nothfällen kann in Gemäßheit obrigkeitlicher Anordnung jeder Bewohner des ganzen Gebiets, wennschon er kein Grundeigenthümer oder Mitglied eines Deichverbandes ist, zum Schutze der Deiche aufgeboten werden, jedoch ist dazu Genehmigung des Senats erforderlich. Dieses Aufgebot kann sich sowohl auf Wasserwachen und Schutz- und Hülfsmannschaften für bedrohte Deiche beziehen, als auch auf Hand- und Spanndienste zur Wiederherstellung zerstörter [5]). Für die Landeshülfe

---

1) Das Nähere in der D. O. v. 1850, §. 33—40.

2) D. O. v. 1850, §. 8.

3) S. Statuten des Lehester Deichverbandes v. 1. Aug. 1853.

4) S. die Citate S. 44. N. 3.

5) D. O. v. 1850, §. 60. 61. Heineken l. c. §. 32 und ein dort angeff. Erlaß von 1489 die omnium sanct. (p. 69. n. k.). Bek. v. 1. Juli 1827 u. 19. April 1830 gelegentlich der Habenhauser Deichbrüche. Bek. v. 26. Mai 1845 wegen des Deichbruchs am Buntenthorssteinweg.

wird jedoch stets eine angemessene Vergütung aus der Casse des Deichverbandes [1]) oder vom Staate [2]) geleistet.

§. 29.

Von der obrigkeitlichen Aufsicht über das Deichwesen.

Die obrigkeitliche Aufsicht über das Deichwesen übt der Landherr in seinem Verwaltungsbezirke, welcher gänzlich in die Functionen der früheren Deich- und Gogräfen eingetreten ist [3]). Er hat daher im Wesentlichen dafür zu sorgen, daß in Ansehung der Errichtung, Erhaltung und Reparatur der Deiche nichts versehen wird; er hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen und zur Ausführung zu bringen [4]) und entscheidet alle Deichsachen auf administrativem Wege, jedoch vorbehältlich des Recurses an den Senat und im Falle privatrechtlicher Streitigkeiten an die Gerichte [5]).

Untergeordnete Deichbeamte sind:

1) Die Deichgeschworenen, welche vom Deichconvent gewählt werden. Sie führen nächst dem Landherrn die allgemeine Aufsicht über sämmtliche Deiche des Deichverbandes und haben die Functionen der ehemaligen Landgeschworenen des linken und der Deichgeschworenen des rechten Weserufers mit Ausnahme der nächsten Aufsicht über die Deiche ihrer Feldmark, die den Deichaufsehern obliegt [6]). Sie werden von dem Landherrn auf gewissenhafte und

---

1) D. O. v. 1850, §. 61.

2) Concl. v. 17. Aug. 1767. Heineken l. c. p. 24.

3) V. v. 15. Juni 1817 über die Ernennung der Landherren, §. 1, vgl. V. v. 11. Dec. 1848, §. 4. D. O. v. 1850, §. 92. Früher war auf dem rechten Weserufer der Deichgraf und der Gutsherrenconvent, vgl. Heineken l. c. §. 16 sqq. O. G. E. i. S. Wischhusen u. Hagens w. Mittelsbühren v. 5. Oct. 1865 und über die Befugnisse des Gutsherrnconvents insbes. O. G. E. i. S. Schwartjes Wwe. w. Pape v. 17. April 1837, auf dem linken Weserufer der Gogräfe die oberste Deichbehörde, vgl. Heineken l. c. §. 22 sqq.

4) Heineken l. c. §. 20. D. O. v. 1850, §. 92. 93.

5) D. O. v. 1850, §. 92. Ger. O. v. 1820, §. 2. Dagegen sind die den Deichgrafen früher zuständigen Sporteln als weggefallen anzusehen. Vgl. darüber Heineken l. c. p. 55 sqq. Des Capitels und Raths Verordn. v. 1449, Art. 15. Gutsherrnconventsbeschluß v. 11. Juni 1655. Senatsconcl. v. 26. April 1678 (bei Oelrichs l. c. p. 584). Deichg. im Vielande vom 23. Juli 1568 und 29. Febr. 1660 (bei Oelrichs p. 606), Art. 19.

6) D. O. v. 1850, §. 94. 27 ff. Cf. Heineken l. c. p. 56 sqq. 61 sqq.

unparteiliche Amtsführung beeidigt [1]). Sie bekleiden ihr Amt unentgeltlich und sind auch nicht von Beiträgen zum Deichverbande befreit [2]).

Jedes Mitglied des Deichverbandes ist zur Annahme der Wahl zum Deichgeschworenen verpflichtet, wenn es nicht bereits über 60 Jahre alt ist oder binnen der letzten 6 Jahre dies Amt bekleidet hat oder andere Ablehnungsgründe hat, worüber die Direction vorbehältlich Recurses an den Senat entscheidet [3]). Die Deichgeschworenen haben insbesondere sämmtliche Deichschauungen in herkömmlicher Weise vorzunehmen, bei Deichgefahren sich der Aufsicht über einzelne bedrohte Deiche zu unterziehen und die zum Schutze getroffenen Maßregeln zur Ausführung zu bringen. Bei allen allgemeinen Anordnungen soll eine Berathung des Landherrn mit den Deichgeschworenen vorangehen, oder falls solche rasch provisorisch durch den Landherrn allein erfolgen müßten, denselben doch sogleich folgen [4]).

2) Die Deichaufseher. Diese führen die nächste Aufsicht über das Deichwesen in jeder Feldmark, haben also zunächst für Ausbesserung der Deiche zu sorgen, bei Hochwasser die Schützmannschaften zu befehligen und die Deicharbeiten zu beaufsichtigen [5]).

§. 30.

Insbesondere von den Deichschauungen.

Deichschauungen sind obrigkeitliche Besichtigungen der Deiche. Sie werden von dem Landherrn und den Deichgeschworenen vorgenommen [6]). Sie erfolgen zwei- oder dreimal jährlich [7]) und

---

1) D. O. v. 1850, §. 95.

2) Eod. §. 32.

3) Eod. §. 12. Diese Pflicht, das Ehrenamt des Deichgeschworenen zu bekleiden, existirte auch schon früher für jeden ländlichen Grundbesitzer. Heineken l. c. p. 58.

4) D. O. v. 1850, §. 96. 98. Ueber die alten Deichgeschworenen vgl. noch Dieckrecht v. 1449. Des Capitels und Raths Verordn. v. 1449. Senatsconcl. v. 26. April 1678. Alte D. O., Art. 1. Landesbref v. 1545, über die Landgeschworenen auf dem linken Weserufer. Concl. v. 16. Mai 1666 und v. 26. April 1678.

5) D. O. v. 1850, §. 99—101.

6) D. O. v. 1850, §. 96. Heineken l. c. §. 23.

7) Gewöhnlich zweimal, im Frühling und im Sommer Heineken l. c. §. 23, im Werderlande in Gemäßheit V. v. 21. April 1819 dreimal; früher

wird die Vornahme derselben durch dreimalige Publication in den wöchentlichen Nachrichten und außerdem durch die Landgeschworenen auf der Bauerstelle bekannt gemacht [1]). Die Schauung erstreckt sich auf die Deiche selbst, ihre Dossirungen, die Deichwege, Siele und Schleusen [2]). Es ist den Deichgeschworenen ausdrücklich ans Herz gelegt, dabei ohne alles Ansehn der Person zu verfahren [3]). Alle Deichpflichtigen müssen während der Schauung auf ihren Schlägen anwesend sein bei $1^1/_2$ ℔ Strafe [4]). Ist der Deich reparaturbedürftig, so wird den Pflichtigen unter einer Geldstrafe (Wroge), die bei den einzelnen Deichen herkömmlich von verschiedener Größe ist, die Verbesserung binnen 14 Tagen auferlegt [5]); erfolgt sie bis dahin nicht, so wird die Reparatur bei doppelter Wroge binnen 8 Tagen auferlegt [6]). Erfolgt sie auch dann noch nicht, so wird die Reparatur auf Kosten des Deichpflichtigen vom Landherrn angeordnet und der Betrag executivisch beigetrieben [7]). Kommt ein Deichgeschworener seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat er sofort doppelte Wrogen zu zahlen [8]).

Das Schauungsprotocoll oder die Aussage eines Geschworenen auf seinen Eid über den Schauungsbefund macht vollen Beweis [9]).

Die verwirkten Wrogen fallen in die Deichcasse [10]). Die

---

jährlich dreimal, vor St. Walpurgis im Frühling, vor St. Jacobi im Sommer und um St. Simonis. Dieckr. v. 1449, Art. 6.

1) Früher durch Proclamationen in St. Remberti, St. Michaelis und den Hauptdorfkirchen. Heineken l. c. §. 26.

2) Dieckrecht v. 1449, Art. 21.

3) Dieckrecht v. 1449, Art. 19.

4) Alte D. O. Art. 2, vgl. V. v. 21. April 1819. V.

5) Dieckrecht v. 1449, Art. 7. Heineken l. c. §. 24.

6) Interpretation des Art. 8 des Dieckrechts v. 1449, nach Heineken l. c. §. 25.

7) Arg. Dieckrecht v. 1449, Art. 9. Proclam v. 16. Nov. 1677. Alte D. O. Art. 12. Concl. des Gutsherrnconvents v. 11. Juni 1754, Art. 3. cf. Heineken l. c. p. 67. sqq. Eine Bestimmung des Concl. v. 9. Dec. 1678, wornach der Säumige statt dessen auch so lange an einen Pfahl mitten auf dem Deiche angebunden werden darf, bis die Reparatur vorgenommen worden ist, scheint veraltet zu sein.

8) Heineken l. c. p. 60.

9) D. O. v. 1850, §. 97.

10) D. O. v. 1850, §. 97. Früher bekamen die Deichgeschworenen $^2/_3$ der Wrogen. Büren, Denkb., fol. 39. Des Capitels und Raths Verord. v.

Geschworenen erhalten vom Deichverbande eine billige Vergütung ihrer Zehrungskosten [1]).

§. 31.

Besondere Vorschriften zur Förderung des Deichwesens.

Zum Schutze des Deichwesens sind:

1) Die Deiche für befriedete Sachen erklärt und daher besondere Criminalstrafen auf Verletzung von Deichen gesetzt [2]).

2) Die Entscheidung über Deichangelegenheiten steht zunächst dem Landherrn zu, auch in privatrechtlichen Streitigkeiten. Jedoch kann unbeschadet der provisorischen Gültigkeit dieser Anordnungen von den Parteien hinterher der gerichtliche Weg ergriffen werden [3]). Die Rechtsmittel haben in Deichsachen keinen Suspensiveffect [4]).

3) Nach allgemeinen deichrechtlichen Grundsätzen darf wohl angenommen werden, daß Geräth und Zugthiere, die zur Deichung benutzt werden, von der Execution und dem Arreste befreit sind [5]).

1449, Art. 5, wovon jedoch die Schauungskosten nach Landesbref v. 1545, Art. 4. Concl. des Gutsherrnconvents v. 11. Juli 1655 abgingen.

[1]) D. O. v. 1850, §. 97. Nach dem Senatsconcl. v. 26. April 1678 bekommt jeder Geschworene 24 Grote für die Schauung. Ueber alte Mißbräuche in dieser Beziehung vgl. Mandat des Capitels und Raths für das Vieland v. 1397. Constitution des Erzbischofs Nicolas v. 1426, Art. 2 (Büren, Denkb. fol. 6). Landesbref v. 1545, Art. 1. 3. 5. Des Capitels und Raths V. v. 1449, Art. 5. 6., vgl. auch Dieckrecht v. 1449, Art. 3.

[2]) An genaueren Gesetzen fehlt es. Zu vgl. ist Kund. Rulle von 1489, Art. 109, v. 1756, Art. 118. Verordn. v. 25. April 1824, betreff. Erneuerung der Regulative für die Schiffahrt auf der oberen und unteren Weser, 1. Heineken l. c. p. 29. 30. §. 10, p. 25 sqq. Die criminalistische Praxis verhängt bei Beschädigung von Deichen öffentliche Strafen. Pauli, das Bremische Strafrecht, Brem. 1863, §. 134.

[3]) Ger.-O. v. 1820, §. 2. Die alten Deichgerichte sind abgekommen, vgl. über dieselben und das Verfahren bei ihnen Heineken l. c. §. 50. 51.

[4]) Ger.-O. v. 1820, §. 494 a. Auch auf die Bestimmungen der Erb- u. Handf.-Ordn. v. 1860, §. 33 c. und §. 147 3. könnte noch hingewiesen werden.

[5]) So meint auch Heineken l. c. p. 31. Vgl. Hunrichs a. a. O., Art. 37. Wolters a. a. O., §. 31. Herzogl. Brem. D. O. cap. XV. §. 2.

III. Die Siellast.

§. 32.

Zum Behufe der Entwässerung niedrig liegender Bezirke existiren mannichfache Abzugsgräben nach den Flüssen zu. Diese Siele oder Flethe mit ihren Schleusen zu unterhalten, liegt meistens der Sielacht, d. h. der Genossenschaft oder dem Verbande aller derjenigen Grundbesitzer, deren Land in dieselben abwässert, gemeinsam ob. Die Bestimmung, welche Grundstücke beitragspflichtig sind und in welchem Maße, bestimmt sich durch unvordenkliches Herkommen oder durch den Anlegevertrag. Derartige Sielachten bestehen z. B. in Ansehung des Kuhgrabens [1]) und des Dammsiels [2]), ferner für die Feldmarken Mittelsbüren, Niederbüren, Lesumbrok und Dungen [3]).

Bisweilen sind die Siele Theile des Deiches, namentlich wenn ihre Schleusen zugleich die Einströmung abhalten [4]). Alsdann erscheinen die Sielachtsinteressenten hinsichtlich des über dem Siele liegenden Deiches als Deichpflichtige und können als solche die Deichhülfe der Deichverbände in Anspruch nehmen. Die Herstellung des Sieles liegt ihnen jedoch allein ob [5]).

Falls nicht die Betheiligten sich freiwillig vereinigen, können neue Anlagen dieser Art nur durch obrigkeitliche Verfügung getroffen werden [6]). Aus der Unterlassung der Beitragszahlung seitens der an sich zum Neubau Pflichtigen folgt übrigens nicht die Freiheit von Beiträgen zur Reparatur [7]).

---

1) Die älteste Rolle hierüber von 1410 findet sich im Rathsdenkelbok.

2) Neue Dammsielsordnung vom 14. Februar 1852. D. O. v. 1850, §. 103 ff.

3) Obrigkeitl. Verordn. v. 26. April 1869 und 4. April 1870.

4) O. G. E. i. S. Griesebach u. Coss. w. Mittelshuchting v. 23. April 1838.

5) D. O. v. 1850, §. 77.

6) O. G. E. i. S. Griesebach u. Coss. w. Mittelshuchting v. 23. April 1838. Hagemann, Landw., §. 170. Vgl. auch Verordn. v. 13. März 1826, §. 7.

7) O. A. G. E. in Brem. S. Hastedt w. Schwarzkopf v. 15. Jan. 1836. O. G. E. i. S. Ratjen Wwe. w. Walle v. 5. Nov. 1838. Bülow u. Hagemann, pract. Erörter. V. N. 49. VI. N. 28.

Eine Freiheit adeliger Güter von der Siellast ist nicht anzunehmen [1]).

Zum Schutze der Siele existiren manche polizeiliche Bestimmungen [2]).

Ein in größerem Maßstabe angelegter Abwässerungsverband, welcher nach Art der Deichverbände eingerichtet ist, sorgt für die Abwässerung des Blocklandes [3]).

IV. Abschnitt.

Nachbarverhältnisse.

I. Gesetzliche Eigenthumsbeschränkungen.

§. 33.

Aus dem gemeinen Rechte sind in dieser Beziehung noch folgende Bestimmungen praktisch:

1) Der Nachbar darf dem Nachbarn nicht den Luftzug zu dessen Tenne verbauen [4]).

2) Der Nachbar muß sich einen mäßigen Rauch und Staub gefallen lassen, nicht aber Fabrikrauch oder Gestank von Käsebarren u. dgl. m. [5]). Im Allgemeinen gilt der Satz, qui jure suo utitur, neminem laedit; nur die Verbreitung eines ungewöhnlichen Rauches, Staubes oder Gestankes mit erheblicher Belästigung begründet für den Nachbarn eine negatorische Klage [6]).

---

[1]) O. G. E. i. S. Griesebach w. Mittelshuchting v. 23. April 1838. Hackmann l. c. p. 234. 237. 274. Hagemann, Landw., §. 174. 181. Hunrichs a. a. O. Art. 1. 41.

[2]) Des Capitels und Raths Verordn. v. 1449, Art. 9. 11. V. vom 18. Juli 1818.

[3]) Obrigk. Bek. über die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes v. 19. Sept. 1856. Statuten des Blockländer Abwässerungsverbandes v. 9. Nov. 1857.

[4]) l. 14. §. 1. C. de serv. (3,34).

[5]) l. 8. §. 5—7. D. de serv. (8,5).

[6]) O. G. E. i. S. Franke u. Gräven w. Claussen v. 25. Juni 1838 und O. A. G. E. in ead. causa v. 29. Oct. 1840. O. G. E. i. S. Vagt w. Poppe v. 6. März 1854 und O. A. G. E. in ead. caus. v. 28. Juni 1856. Brem. Samml. III. 501 (die negatoria wird begründet durch Herstellung einer Vorrichtung, in der mit Steinkohlen geheizt wird, nicht bei einer Heizung mit Torf oder Holz). O. G. E. i. S. Vagt Wwe. w. Logemann u. Wardenburg vom

3) Der Nachbar ist verpflichtet, zu dulden, daß der Nachbar ein um den andern Tag Obst auffammele, welches auf das Nachbargrundstück herübergefallen ist. Zum Schutze dieses Rechts hat der Berechtigte ein interdictum de glande legenda gegen Stellung einer cautio damni infecti [1]).

4) Der Nachbar muß sich das Ueberhängen von Baumästen über sein Grundstück in einer Höhe über 15 Fuß gefallen lassen, sofern sie nicht über Gebäuden hängen. Tiefer hängende Baumäste darf der Nachbar, falls der Eigenthümer sie nicht abhauen will, selbst abhauen und sich das Holz aneignen, zu welchem Behufe er durch ein interdictum de arboribus caedendis geschützt ist [2]).

5) Der Nachbar muß dulden, daß die Nachbarmauer bis zu einem halben Fuß über sein Grundstück ausweiche [3]).

6) Nach gemeinem deutschen Rechte [4]) muß jeder Nachbar gegen Entschädigung die Anlegung eines Nothweges über sein Grundstück sich gefallen lassen, falls der Nachbar sonst unmöglich zu seinem Grundstück kommen kann [5]). Dem entspricht auch ein in der Dorfschaft Hasenbühren notorisch bestehendes Gewohnheitsrecht, wornach jeder Eigenthümer des hinterliegenden Landes, wenn die Cultur seines Landes es erfordert, befugt ist, über das vordere dem Deiche zunächst gelegene Land zu gehen oder zu fahren [6]).

Dec. 1867. Heusser, Annalen X. S. 548. Ueber nachtheil. Einwirk. einer Gasfabrik s. Seuffert, Arch. III. 7, vgl. auch Seuffert, Arch. XIV. 113. Stampfen einer Maschine. O. G. E. i. S. Schmidt Wwe. w. Ordemann vom 3. Oct. 1864.

[1]) D. de glande leg. (43,8). l. 9 §. 1. D. ad exhib. (10,4).

[2]) D. de arbor. caed. (43,27). l. 1. C. de interd. (8,1).

[3]) l. 17 pr. D. si serv. vindic. (8,5). O. G. E. i. S. Schmalhausen w. Schultze v. 14. Dec. 1868.

[4]) Nach Römischem Rechte in dieser Ausdehnung zweifelhaft. Vgl. l. 1 §. 2 D. si ususfr. pet. (7,8). l. 2. §. 22 D. si serv. vind. (8,5). l. 14. §. 1 D. quemadm. serv. (8,6). l. 12 pr. D. de relig. (11,7). l. 15. §. 1 D. de usu (33,2). Seuffert, Arch. I. 177.

[5]) O. A. G. E. in Brem. S. Beckmann w. Klüver v. 12. Dec. 1846. II. S. 82. Seuffert, Arch. I. 321. Kraut, Grundr. (4. Aufl.), §. 119. N. 11. 13. 14. 15.

[6]) O. G E. i. S. St. Martini Kirchspiels-Armencasse w. Stamer Wwe. v. 4. Juni 1832. Darüber die Rechtsparömie: „de Steegen und Doschen gaht up, nicht dahl". Ueber den Uebergang über ein Grundstück zum Zwecke des

Die mannichfachen partikularbremischen nachbarlichen Beschränkungen früherer Zeit sind jetzt großentheils in baupolizeiliche Vorschriften verwandelt [1]) und damit dem Privatrechte entzogen. Jedoch sind folgende Bestimmungen auch jetzt noch privatrechtlicher Natur geblieben [2]):

1) Hat ein Nachbar einen Tropfenfall an der Gränze, so darf der andere Nachbar bis auf eine Viertelelle Entfernung von demselben sein Grundstück nicht bebauen [3]).

2) Bei ländlichen Grundstücken gelten subsidiär [4]) folgende Bestimmungen hinsichtlich der Nachbarverhältnisse.

a. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet die zu seinem Lande gehörigen Befriedigungen in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten, es sei denn, daß er überall zur Anlage nicht verpflichtet war, oder daß der ursprüngliche Verpflichtungsgrund weggefallen ist, oder daß

Begräbnisses s. O. G. E. i. S. Hagens w. Geils u. Coss. v. 7. Juni 1852. Bei Weigerung mandatum sine clausula, Lauterbach coll. theor. pract. XI. 8. Stryk, usus. mod. XI. 8. §. 1.

1) S. Ordeninge up dat Uthbuwent up dat Gemeine v. 1558 up Mich. Verordn. wegen der Ausluchten v. 15. Sept. 1724 (A. S. S. 301). Bauverordnungen v. 12. Juli 1841, 27. Oct. 1845, 17. Mai 1847, 21. Sept. 1849, 25. April 1853, 6. März 1854, 4. Sept. 1856, neueste allg. Bauverordnung v. 25. Mai 1863, für Vegesack V. v. 19. Jan. 1844 und 17. März 1854, für Bremerhaven V. v. 17. März 1854. Vgl. auch noch Kund. Rulle von 1756 Art. 14. 15.

2) Die Bestimmungen der Statuten von 1433. St. 33—39 scheinen außer Gebrauch gekommen zu sein. Die U. G. E. i. S. Kuhlmann w. Groweg v. 1819 erklären die Statuten 33. 35—39 ohne weitere Begründung für unpraktisch.

3) St. v. 1303, Ord. 28 v. 1428. II. 31. v. 1433. St. 40. Rev. lüb. Recht III. 12, 8. 14. Neue Hamb. Stat. II. 20. 10. Verdener Stat. 95. Die Idee, welche dieser Bestimmung zu Grunde liegt, ergiebt sich sehr klar aus einem Freiberger Statut bei Walch, vermischte Beiträge. III. 179. „Ein jeglicher Mann, der Haus und Hof hat, der hat Gewalt und Friede, als ferne seine traufe fället, daß da Niemand gehen noch gefahren mag wider seinen Willen."

4) Verordnung in Betreff der Befriedigungen der Grundstücke im Landgebiete v. 13. März 1826, §. 13. Die Rechtsbeständigkeit dieser vom Senate einseitig erlassenen Verordnung wird zwar durch O. G. E. i. S. Wähmann w. Lampe v. 8. Sept. 1856 angezweifelt; jedoch steht der Inhalt derselben vollständig auch sonst durch Gewohnheitsrecht fest, da sie nichts als amtlich constatirtes Gewohnheitsrecht enthält.

eine Erhaltung aus landpolizeilichen Gründen oder im Interesse der Nachbarn nicht mehr erforderlich ist. Eine Aenderung darf er nur in so weit vornehmen, als dadurch das öffentliche Interesse oder das der Nachbarn nicht gefährdet wird. Bei Befriedigungen, die mehreren gemeinschaftlich gehören, ist zur Aufhebung oder Aenderung stets Consens Aller erforderlich [1]).

b. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, eine Befriedigung anzulegen, wenn dies durch veränderte Art der Benutzung seines Landes, aus landpolizeilichen Gründen oder im Interesse der Nachbarn, d. h. aller derjenigen, deren Land in derselben befriedigten Fläche liegt, erheischt wird. Die Art derselben ist, wenn nur zweckerfüllend, seinem Ermessen überlassen [2]).

c. Jeder, der sein bisher unbefriedigtes Land einfriedigt, muß bei Anlegung eines Grabens oder einer Hecke mindestens zwei Fuß von der Grenzscheide entfernt bleiben, bei Errichtung eines Stackets oder einer Planke jedoch nur dann, wenn das Nachbarland Feldland ist [3]).

d. Gräben, welche zur Befriedigung dienen, müssen 8 Fuß breit sein, sofern nicht ein anderweitiges Herkommen nachweisbar ist. Es existirt eine Präsumtion dafür, daß bei solchen Gräben das angränzende Land um zwei Fuß gemieden sei. Der Eigenthümer eines Befriedigungsgrabens darf das jenseitige Ufer so weit und nicht weiter benutzen, als es zur Reinigung des Grabens erforderlich ist [4]). Dafür ist er verpflichtet, das jenseitige Ufer, so weit es eingesunken oder eingetreten ist, zu repariren. Ist der Graben aus der Gränzscheide oder unmittelbar an derselben geschossen, so gehört die Erde jedem der Nachbarn zur Hälfte [5]).

e. Abwässerungsgräben können nur nach gültigem Beschlusse der Interessenten und mit Genehmigung der Landpolizeibehörde aufgehoben oder verändert werden [6]).

---

1) V. v. 15. März 1826, §. 1—3.

2) Eod. §. 9—10.

3) Eod. §. 11. O. G. E. i. S. Prange Wwe. T. E. w. Martens vom 22. Dec. 1866.

4) Das gemeinrechtliche Recht des Schaufelschlages bei Mühlgräben existirt also im Bremischen Gebiete in noch weiterer Ausdehnung.

5) V. v. 13. März 1826, §. 4-6.

6) Eod. §. 7.

f. Bei lebendigen Hecken ist, wenn sie gemeinschaftlich sind, im Zweifel anzunehmen, daß sie in der Gränzscheide stehen, sonst aber, daß bei ihrer Anlegung die Gränze um zwei Fuß gemieden sei [1]).

3) Backöfen, Abtritte und Schweinekoben müssen 3 Fuß vom Nachbarstück entfernt gehalten werden [2]).

II. Gefährdung der Nachbargrundstücke.

§. 34.

Im Allgemeinen. Cautio damni infecti.

Jeder Nachbar ist verpflichtet, wenn er auf seinem Grundstücke Anlagen macht, die Anlagen seines Nachbars zu schonen [3]). Verfährt er auf seinem Grunde und Boden in einer das Nachbargrundstück gefährdenden Weise und ohne die nöthigen Sicherheitsmaßregeln, so ist er zum Schadensersatz verbunden [4]). Dies folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Ersatzpflicht bei böswilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung.

Dagegen erkennt die Bremische Praxis eine direkte Klage auf Beseitigung einer schadhaften oder gefährlichen Beschaffenheit des Nachbargrundstücks nicht an, sondern gestattet dem Gefährdeten nur, eine cautio damni infecti nach dem Römischen Rechte zu verlangen, dessen praktische Anwendbarkeit in dieser Beziehung keinem Zweifel unterliegt [5]).

---

1) Eod. §. 8.

2) Sachs. II. 51. §. 1. Magdeburg. Weichbildrecht, Art. 112. Allgemeines sächsisches Gewohnheitsrecht, vgl. Haubold, sächs. Privatrecht, §. 200. Baumeister, Hamb. Privatrecht, §. 21. Auch in Bremen lebt dieser Rechtssatz noch im Bewußtsein des Volkes, wiewohl mir kein Präjudiz bekannt ist, welches ihn ausdrücklich anerkennt, vielmehr das Obergericht i. S. Wiehe w. Rasch v. 3. Juni 1869 ihn ohne weitere Begründung seiner Ansicht als nicht existirend bezeichnet hat.

3) Er darf namentlich auch den Abfluß des Wassers nicht stören. O. G. E. in Brem. S. Huntemann Wwe. w. Staatsanwalt v. 30. Nov. 1859. IV. S. 137. Desgl. i. S. Bley Wwe. w. Staatsanwalt vom 30. Sept. 1861. V. S. 257. O. G. E. i. S. Schmidt Wwe. w. Staatsanwalt v. 24. Febr. 1862.

4) Stat. v. 1303. Ord. 63 v. 1428. I. 49, v. 1433. Ord. 94. O. G. E. i. S. Knieling w. Christians Wwe. v. 6. Dec. 1852. Desgl. i. S. Block w. Kuhlmann Wwe. vom 11. Januar 1858.

5) O. G. E. i. S. Mensching w. Grave v. 12. Mai 1828.

Voraussetzung des Rechts, die Bestellung einer cautio damni infecti zu verlangen, ist zunächst eine irgendwie fehlerhafte Beschaffenheit des Grundstücks, welche das Nachbargrundstück gefährdet [1]), namentlich eine fehlerhafte Beschaffenheit des Grundes, wie sie z. B. durch zu tiefes Ausgraben neben der Nachbarmauer zur Vornahme von Fundamentirungsarbeiten entsteht [2]), oder des Nachbargebäudes. Die Caution ist zu richten auf allen Schaden, der durch die mangelhafte Beschaffenheit des Baugrundes oder des Baues dem Nachbargrundstücke erwachsen werde [3]). Eines Beweises, daß der Neubau eine Gefahr für das Nachbarerbe bringe, bedarf es nicht [4]). Ob der Cavent in concreto schadenersatzpflichtig sein wird, wenn nach geleisteter Caution ein Schaden entsteht, ist eine Frage, die bei dem Antrag auf Bestellung der Caution noch gar nicht in Betracht kommt, sondern über welche das Gericht demnächst nach Maßgabe der bestellten Caution zu entscheiden hat [5]). Eine solche Schadensersatzpflicht tritt unter allen Umständen nur ein, wenn ein Causalzusammenhang zwischen der mangelhaften Beschaffenheit des Grundstücks und dem eingetretenen Schaden vorliegt [6]). Sodann wird irgend eine Verschuldung bei den baulichen Veränderungen auf dem Nachbargrundstücke vorausgesetzt [7]) Hier genügt jedoch nach geleisteter Caution auch der leiseste Vorwurf einer Sorglosigkeit bei den Arbeiten, um eine Schadensersatzver-

---

1) l. 24. §. 2. 9. D. de damn. infect. (39,2).

2) O. G. E. i. S. Block w. Kuhlmann Wwe. v. 11. Jan. 1858. Desgl. i. S. Spilcker w. Reinken v. 8. Sept. 1862 und v. 14. Sept. u. 2. Nov. 1863. Desgl. i. S. Kuhsieck w. Reinken v. 26. Nov. 1866. Desgl. i. S. Petri Domkirche w. Mücke v. 18. Mai 1868. U. G. E. i. S. Himbeck w. Wilkening vom 2. Mai 1843.

3) Auf künftigen Schaden und Schaden seit Anbringung des Cautionsgesuches. O. G. E. i. S. Spilcker w. Reinken v. 8. Sept. 1862.

4) O. G. E. i. S. Spilcker w. Reinken v. 14. Sept. 1863.

5) O. G. E. i. S. Kuhsieck w. Reinken v. 26. Nov. 1866. Desgl. i. S. Spilcker w. Reinken v. 14. Sept. 1863.

6) O. A. G. E. Hamb. Samml. III. S. 179. Wunderlich a. a. O. II. S. 1 ff. N. 356. Für das Entziehen des Wassers in Folge angelegter Gräben und Brunnen haftet der Cavent nicht. O. G. E. i. S. Knieling w. Christians v. 6. Dec. 1852.

7) Eine Schadensersatzverpflichtung ohne alle Verschuldung läßt sich auch aus St. v. 1303. Ord. 63 v. 1428. I. 49. v. 1433. Ord. 94. nicht ableiten. O. G. E. i. S. Meyer w. Staatsanwalt v. 10. März 1845.

bindlichkeit zu begründen. Eine solche liegt nicht blos in der Herstellung einer gefährdenden Anlage, sondern auch in der Nichtausbesserung eines zufällig entstandenen Schadens, sofern eine solche vom wirtschaftlichen Standpunkte aus für erforderlich zu achten war [1]).

Die cautio damni infecti kann von dem Eigenthümer des gefahrdrohenden Grundstücks und jedem daran dinglich Berechtigten gefordert werden [2]). Der Eigenthümer braucht der Regel nach nur durch bloßes Versprechen Caution zu leisten [3]). Sie braucht immer nur auf eine bestimmte vom Gericht festzusetzende und nöthigenfalls zu erstreckende Frist geleistet zu werden [4]).

Der Staat, welcher auf öffentlichem Grunde Veränderungen vornimmt, ist dem Nachbarn nicht zur Cautionsleistung verbunden; sondern der Gefährdete muß sich in solchen Fällen an die betreffende Behörde wenden [5]).

§. 35.

Operis novi nuntiatio.

Auch die Römische operis novi nuntiatio ist ein Rechtsinstitut, welches ins practische Bremische Recht übergegangen ist [6]). Dieselbe dient practisch zur Sistirung eines Neubaues auf einem Nachbargrundstücke für die Zwischenzeit bis zur definitiven Erledigung eines gegen die Vornahme eines solchen Neubaues erhobenen Widerspruchs des Nachbarn, ohne daß jedoch durch ihre

---

[1]) l. 24 §. 2. 8. de damn. inf. (39,2). O. G. E. i. S. Spilcker w. Reinken v. 14. Sept. u. 2. Nov. 1863.

[2]) Nicht aber vom Bauunternehmer. O. G. E. i. S. Spilcker w. Reinken v. 8. Sept. 1862.

[3]) l. 7. pr. D. de damno inf. (39,2). O. G. E. i. S. Kuhsieck w. Reinken v. 26. Nov. 1866. Desgl. i. S. Spilcker w. Reinken v. 8. Sept. 1862.

[4]) l. 7 pr. l. 13 §. ult. l. 14. l. c. O. G. E. i. S. Buse w. Kuhlmann vom 2. Oct. 1865.

[5]) l. 24 pr., l. 15 §. 10. de damno infect. (39,2). O. G. E. i. S. Meyer w. Staatsanwalt v. 10. Mai 1845. Desgl. i. S. Bockelmann w. Staat v. 23. März 1868.

[6]) O. G. E. i. S. Kleyer Wwe. Erb. w. Poppe v. 16. Febr. 1815 und 18. Febr. 1818. Desgl. i. S. Striker w. Uswaldt Wwe. v. 18. Juni 1832. Auch das ähnlichen Zwecken dienende interdictum ne quid in publico flumine fiat quo aliter aqua fluat wird von den angeführten Entscheidungen als practisch anerkannt.

Nichtanwendung jenes Recht, die definitive Wegräumung des Neubaues zu verlangen, verloren ginge [1]).

Vorausgesetzt wird für eine operis novi nuntiatio Errichtung eines neuen Werks, welches mit dem Grund und Boden zusammenhängt, auf dem Nachbargrundstücke. Dieses muß angefangen und noch nicht vollendet und dem Interessenten nachtheilig sein [2]).

Die Nunciation besteht lediglich in einer Anzeige des Nunciaten, daß er gestützt auf einen Rechtstitel sich der Ausführung des Werkes widersetze. Sie bedarf an sich einer Form nicht, wird aber in der Praxis zur Verbesserung der Proceßlage in der Regel außergerichtlich durch Insinuation eines solchen Widerspruchs durch einen Gerichtsboten oder gerichtlich durch Anstellung einer Klage geschehen.

Die unmittelbare Wirkung der Nunciation ist die, daß der Nunciat sofort von Vollendung des Werkes abstehen muß und es nicht eher fortsetzen darf, als bis er ein Recht dazu erworben hat. Widrigenfalls ist er verbunden, dasselbe sofort auf eigene Kosten zu destruiren, sobald der Nunciant dies mit dem s. g. interdictum demolitorium verlangt.

Die Wirkung der Nunciation erlischt mit der definitiven Erledigung des Rechtsstreits, durch freiwilliges Zurücktreten des Nuncianten und durch Cautionsleistung des Nunciaten. Falls die Voraussetzungen für eine Nunciation nicht vorliegen, kann dieselbe auch gerichtsseitig aufgehoben werden [3]).

§. 36.

Interdictum quod vi aut clam.

Mit diesem Rechtsmittel kann der Interessirte Rückgängigmachung einer gewaltsam oder heimlich vorgenommenen Neuerung an einem Grundstücke verlangen.

Zum Klaggrund gehört eine Neuerung an einer unbeweglichen Sache, welche vom Beklagten gewaltsam oder heimlich gemacht ist und wodurch dem Kläger ein Nachtheil zugefügt ist [4]).

---

1) O. G. E. i. S. Striker u. s. w. cit.

2) l. 1. §. 1. 11—13. 16. D. de op. nov. nunc. (39,1).

3) O. G. E. i. S. Kleyer Erb. w. Poppe v. 16. Febr. 1818.

4) Dig. quod vi aut clam (43,24). O. G. E. i. S. Rutenberg w. Martens v. 13. Febr. 1826. Desgl. i. S. Hieronymi Wwe. w. Staatsanwalt v.

Das Interdict ist nicht possessorischer Natur [1]) und verjährt in Einem Jahre [2]).

§. 37.

Aquae pluviae arcendae actio.

Endlich wendet die Praxis auch in der Beziehung ganz das Römische Recht an, als Niemand auf seinem ländlichen Grundstücke solche Veränderungen treffen darf, wodurch der natürliche Ablauf des Regenwassers zum Nachtheil des Nachbarn sich ändert [3]).

III. Verkoppelung.

§. 38.

I. Unter Verkoppelung versteht man den Austausch mehrerer Grundstücke durch die Grundbesitzer einer Feldmark mit dem Zwecke, die getrennten Ländereien der Einzelnen zu größeren Complexen zu vereinigen.

Die Verkoppelung ist dadurch im Bremischen Rechte zu einem besonderen Rechtsinstitut geworden, daß der Eigenthumsübergang an den verkoppelten Parcelen erleichtert ist [4]).

Für den Inhalt des Verkoppelungsvertrages ist lediglich der

---

30. Jan. 1837. Desgl. i. S. Ratjen w. Loose v. 10. Juli u. 20. Nov. 1837. O. G. E. i. S. Poppe u. Schröder w. Murtfeldt v. 9. Oct. 1837. Desgl. i. S. Kroning w. Erckmann v. 19. Febr. 1838. Desgl. i. S. Oetjen w. Engelken v. 19. April 1847. Desgl. i. S. Rauschenberg w. Graue v. 5. Jan. 1863. O. A. G. E. in Br. S. Bosse w. Bosse v. 12. Dec. 1836. Römer a. a. O. III. S. 694 ff.

[1]) O. G. E. i. S. Rutenberg w. Martens cit. Desgl. i. S. Poppe u. Schröder w. Murtfeldt cit. Daher ist auch kein Uebergang in eine possessorische Klage, z. B. actio spolii gestattet. O. G. E. i. S. Arens Erb. w. Bremermann Erb. v. 8. Jan. 1838.

[2]) O. G. E. i. S. Murtfeldt w. Poppe u. Schröder v. 25. Oct. 1841. Ueber die Unterbrechung der Verjährung s. O. G. E. i. S. Kroning w. Erckmann v. 19. Febr. 1838.

[3]) Dig. de aqua et aquae pluv. arc. (39,2). O. G. E. i. S. Klüver u. Coss. w. Maas Wwe. v. 14. Dec. 1835 u. 13. Juni 1836. Desgl. i. S. Wähmann w. Lampe v. 8. Sept. 1856.

[4]) Obrigktl. Verordn., den Uebergang des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend, vom 14. Mai 1849.

Wille der contrahirenden Theile maßgebend. Auch der Abschluß eines solchen Vertrages ist gänzlich vom freien Willen der Verkoppelungsinteressenten abhängig. Zur Gültigkeit bedarf derselbe jedoch der Genehmigung und Bestätigung des Landherrn, welchem eine alle wesentlichen Punkte der Vereinbarung enthaltende schriftliche Urkunde nebst einer genauen Karte der verkoppelten Ländereien vorgelegt werden muß, behufs Prüfung der Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit des Vertrags, Vernehmung der Interessenten und Wahrnehmung des öffentlichen Interesse [1]).

II. Nach erfolgter Bestätigung tritt sodann das auf Regelung der Eigenthumsverhältnisse an den verkoppelten Parcelen gerichtete Verkoppelungsverfahren ein, welches bezweckt, in derselben Weise, wie bei der Uebertragung eines Grundstücks auf Grund eines Verkaufs den dinglichen Bestand der verkoppelten Parcelen und die darauf lastenden Schulden festzustellen, ohne dabei der Förmlichkeiten einer Lassung oder einer Einhändigung des Zuschlagsprotocolls benöthigt zu sein [2]).

Das Verfahren beginnt auf Antrag der Verkoppelungsinteressenten mit einer Edictalladung des Erb- und Handfestenamts, welche die Bekanntmachung der beabsichtigten Verkoppelung enthält zugleich mit einer Aufforderung an alle Personen, welche sich durch die Verkoppelung in ihren Interessen gefährdet glauben, zur Einlegung und Begründung eines Widerspruchs unter dem gesetzlichen Präjudize [3]).

Welche Rechte zum Widerspruche berechtigen, ist gesetzlich genau bestimmt [4]). Die Unterlassung des Widerspruchs hat, abgesehen vom Verluste des Widerspruchsrechts, zugleich den Verlust der nicht geltend gemachten Rechte gegen den Erwerber der vertauschten Parcelen zur Folge, vorbehältlich jedoch aller Ansprüche wider den Veräußerer, und tritt dieser Rechtsnachtheil ipso jure mit Ablauf des Edictaltermins ein. Nur bei gehörig eingetragenen Handfesten ist vorgängige specielle Ladung der Berechtigten erforderlich. Eine Restitution ist nur in beschränktem Maße zu-

---

1) A. a. O. §. 4.
2) A. a. O. §. 1.
3) A. a. O. §. 5. 6.
4) S. das. §. 7.

lässig [1]). Das weitere Verfahren ist dem bei der Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Immobiliarveräußerung überhaupt gebräuchlichen analog [2]).

III. Die Wirkung einer Verkoppelung und des sich daran knüpfenden Verfahrens ist die, daß ohne Weiteres die eingetauschten Grundstücke ganz an die Stelle der vertauschten treten, und zwar nach gesetzlicher Bestimmung, „sowohl in Betreff der persönlichen „Ansprüche an den Veräußerer als in Ansehung aller Hypotheken, „Handfesten, Servituten, Communal-, Deich-, Landes- und anderweitigen Reallasten, soweit solche auf der Bauerstelle oder „dem größeren Landcomplexus ruhen, wovon die veräußerten „Ländereien bis dahin einen Theil gebildet haben" [3]). „Dagegen „erlöschen die auf den einzelnen ausgetauschten Parcelen „ruhenden Lasten und Servituten mit der Verkoppelung nicht, es „sei denn, daß die Berechtigten zu den Verkoppelungs-Interessenten „gehören und in diesem Falle nicht durch den Verkoppelungsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend ein Anderes vereinbart ist. „Ebenso behalten dritte Personen sowohl, als auch die Verkoppelungs-Interessenten hinsichtlich der Gränzen der einzelnen Parcelen nach der Verkoppelung ihre früheren Rechte, die Letzteren „jedoch nur, insoweit durch den Verkoppelungsvertrag Nichts „darüber ausgemacht ist" [4]).

Der Eigenthumsübergang erfolgt alsdann in Folge des Vertrags mit der Bekanntmachung des Erb- und Handfestenamts über die Beendigung des Verfahrens [5]).

V. Abschnitt.

Jagdrecht [6]).

§. 39.

I. Das Jagdrecht war von jeher in Bremen ein reiner Aus-

---

[1]) A. a. O. §. 8—10.

[2]) A. a. O. §. 11—14.

[3]) A. a. O. §. 4.

[4]) A. a. O. §. 3.

[5]) A. a. O. §. 1. 14.

[6]) Verordnung v. 25. März 1708 wider das Wegschießen und Fangen des Federwerks (A. S. S. 376), Verordn. v. 13. Juni 1804 (N. S. S. 321. 3).

fluß des Grundeigenthums [1]). Jeder Grundeigenthümer, bei Meyergütern der Gutsherr, hatte auf seinem Grunde das Jagdrecht und konnte daher die Jagd auf seinem Grunde auch dritten Personen gestatten [2]). Daneben nahm der Staat das Recht der Mitjagd auf allen Ländereien als Regal in Anspruch und verpachtete diese Gerechtigkeit [3]). Das Verhältniß des Staates zu den Gutsherren war immer streitig. Die Gutsherren, an deren Spitze früher die kurhannoverschen Behörden standen, nahmen das Recht der Koppeljagd in der ganzen Feldmark in Anspruch und bestritten dem Gohgräfen und dem Rathe das Recht der Mitjagd als Ausfluß des Hoheitsrechts. Sie wollten ihm dasselbe nur in den Districten gestatten, in denen er Meyer hatte, also auf Grund seiner gutsherrlichen Rechte [4]).

II. Die Jagdordnung vom 13. August 1849 hat alle Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, sowohl das Recht der Mitjagd des Staates, als die Jagdgerechtigkeit der Gutsherren auf den Ländereien ihrer Meyer, als auch alle Jagddienste, Jagdfrohnden und anderen Leistungen für Jagdzwecke. Das Recht der Jagd steht ausschließlich dem Grundeigenthümer und bei getheilten Eigenthumsverhältnissen dem Nutzeigenthümer zu [5]).

III. Die Jagd soll jedoch in der Regel nicht von den Grundbesitzern selbst ausgeübt, sondern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu ihrem Vortheil verpachtet werden. Diese Verpachtung kann unter der Hand geschehen, muß aber öffentlich an den Meistbietenden geschehen, sobald dies von der Mehrzahl der Bezirksinteressenten verlangt wird [6]). Ueber die Organisation dieser Jagdbezirke, die Art und Weise der Verpachtung und die Verrechnung des

---

Verordnung v. 17. Januar 1814 (8,30), v. 21. August 1815 (50,93). Jagdpolizeiordnung v. 31. Oct. 1836 (14,22). Jagdordnung v. 13. Aug. 1849. Die letztere enthält das praktische Recht und hebt alle früheren Jagdgesetze auf.

1) V. v. 1815. 2. V. v. 1836, §. 1.

2) V. v. 1836, §. 8.

3) V. v. 1815. 1, v. 1836, §. 1.

4) Gutsherrnrecht v. 1638, Art. 12. V. v. 1708. Schreiben des Hannov. Oberhauptmanns von Haake v. 13. Nov. 1752. O. G. E. i. S. Ehlers w. Dröge v. 9. Febr. 1835. O. A. G. E. in ders. S. v. 17. Mai 1836.

5) A. a. O. §. 1. 2.

6) A. a. O. §. 3.

Pachtgeldes zu Gunsten der Grundeigenthümer enthält die Jagdordnung ausführliche Bestimmungen [1]). Ausnahmsweise ist den Grundeigenthümern noch die persönliche Ausübung des Jagdrechts auf ihren Grundstücken gestattet [2]).

IV. Ganz verboten ist die Ausübung des Jagdrechts in allen mit Mauern, Planken, Stacketen, lebendigen Hecken und Gräben befriedigten Gärten und Höfen, welche mit Wohnungen verbunden sind [3]).

V. Die Oberaufsicht über das Jagdwesen führen die Landherrn, von denen auch die Jagdscheine ausgestellt werden, deren jeder Berechtigte zu seiner Legitimation bei der Jagd bedarf [4]).

VI. Hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts sind eine Reihe von Bestimmungen polizeilicher Natur getroffen, welche sich im Wesentlichen beziehen:

1) Auf die Eröffnung und den Schluß der Jagd, die Zeit, binnen welcher allein gejagt werden darf. In der Regel dauert die Jagdzeit vom 1. September bis 31. Januar. Hinsichtlich des Jagens in der Hegezeit sind besondere Beschränkungen festgesetzt [5]).

2) Es dürfen ferner Jagdberechtigte in einer Entfernung von 100 Schritt von einem Gebäude nicht schießen [6]), auch nicht mit geladenem Gewehr ein fremdes Jagdrevier betreten [7]) oder Hunde auf demselben herumstreifen lassen [8]), oder auf anderes Land hinüberschießen, oder angeschossenes Wild dahin verfolgen [9]).

3) Das Schlingen- und Schnirrenstellen, sowie das Ausnehmen von Eiern oder jungen Vögeln aus den Nestern ist der Regel nach verboten [10]).

---

1) A. a. O. §. 4—7. 13.
2) A. a. O. §. 9. 11.
3) Jagdordnung v. 1849, §. 8. Verordn. v. 1815. 10, v. 1836. §. 7.
4) V. v. 1849, §. 6. 10. V. v. 1836, §. 2.
5) V. v. 1849, §. 14. 15. 27. V. v. 1836, §. 3. 21.
6) V. v. 1849, §. 16. V. v. 1815. 11. v. 1836, §. 4.
7) V. v. 1849, §. 18. 19. 23 ff. v. 1815, 3. v. 1836, §. 15. 16. 19 ff.
8) V. v. 1849, §. 21. v. 1815. 4. 6. 8. v. 1836, §. 15. 18.
9) V. v. 1849, §. 20. v. 1836, §. 17.
10) V. v. 1849, §. 17. v. 1836, §. 5.

VII. Nach gemeinrechtlichen Grundsätzen ist der Jagdberechtigte zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, den er durch die Jagd den Grundstücken zufügt [1]).

Capitel III.

Das Grundstück als Dispositionsobject.

1. Erwerb und Verlust des Grundstücks.

§. 40.

Im Allgemeinen.

I. Historisches [2]).

Der altdeutsche Grundsatz, daß Grundeigenthum stets nur durch einen öffentlichen solennen Act übertragen werden könne [3]), ist, soweit wir die Geschichte des Bremischen Rechts verfolgen können, stets in demselben festgehalten worden [4]).

Nach den ältesten Nachrichten geschah die Verlassung des Grundeigenthums vor dem Vogt im echten Dinge unter Zuziehung des Fronboten und einer Deputation des Raths [5]). Der Verlassungsact bestand in einem dreimaligen mündlichen Aufgebot des Fronboten an alle Anwesenden, bei Strafe ewigen Stillschweigens mit ihren etwaigen Beisprüchen und Einsagen gegen die Uebertragung aufzutreten. Geschah kein Widerspruch, so wirkte der Vogt

[1]) Die Jagdordnung v. 1849 enthält hierüber nichts. Durch die Aufgehobenen Verordnungen von 1815, 12 und v. 1839, §. 6 war dies ausdrücklich anerkannt.

[2]) Vgl. O. G. E. i. S. Heineken w. Staatsanwalt v. 13. Sept. 1841.

[3]) L. Ripuar. Tit. 29, §. 1. Sächs. Weichb. 20. Vermehrter Sachs. I. 39, 3.

[4]) Brem. St. v. 1303. Ord. 20. 24. 52 v. 1428. II. 40. 42. 44 von 1433. Ord. 49. 52. 53. 71. Reform. Stat. 63. Koch, synops. III. 20. 22. Rheden de different. bon. mob. et immob. III. §. 14. D. Schoene sel. jur. Brem. rat. emt. vendit. V. §. 3. Deputationsbericht zur Entwerfung einer Hypothekenordnung v. 30. Dec. 1831, S. 10.

[5]) St. v. 1303. Ord. 24. 52. v. 1428. II. 40. 42. v. 1433. Ord. 49. 52. Roller, Grundgesetze, S. 183. R. v. Donandt a. a. O. I. S. 153. 165.

Frieden und ging damit die Gewere auf den Käufer über [1]). Vorher hatte der Käufer dem Vogt und dem Rathe den üblichen Friedewein zu geben [2]). Die geschehene Lassung wurde in das Rathsbuch eingetragen [3]). Das Präjudiz ewigen Stillschweigens wirkte aber nur gegen die bei der Lassung Anwesenden. Die übrigen etwa Berechtigten konnten noch binnen Jahr und Tag beisprechen und so lange haftete daher auch der Verkäufer dem Käufer noch. Binnen Jahr und Tag aber ersaß der Käufer die rechte Gewere mit der Wirkung, daß nun Niemand ein Recht an dem Grundstücke sich anmaßen konnte, der nicht beigesprochen hatte [4]).

Mit Erlöschung des altgermanischen Verfahrens traten an die Stelle der solennen mündlichen Aufgebote des Fronboten Proclame, welche von den Canzeln der städtischen und vorstädtischen Pfarrkirchen verlesen und später in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und zugleich in verschlossenen Kasten an die Kirchen angeschlagen wurden [5]). Das Friedewirken fiel weg. Auch erschienen die Parteien nicht mehr persönlich vor dem Rathe, sondern das Lassungsgeschäft gerieth in die Hände öffentlich angestellter Fachmänner, welche über den Act eine glaubwürdige Urkunde aufnahmen und deren Eintragung in das Erbebuch und die Publication in öffentlicher Rathssitzung durch den Rathsschreiber besorgten.

Anstatt der Verjährungszeit von Jahr und Tag, die übrigens

---

1) Vgl. vermehrter Sachs. I. 39, 3. Stad. St. v. 1279. III. 5 (Pufendorf l. c. I. app. p. 187). Albrecht, Gewere, S. 67.

2) St. v. 1303. Ord. 24. 52. v. 1428. II. 40. 42. v. 1433. Ord. 49. 52.

3) St. v. 1433. Ord. 53.

4) St. v. 1303. Ord. 6. 20. 52. v. 1428. II. 42. 44. III. 28. v. 1433. Ord. 5. 52. 53. 71. Schedungen v. 1335 und 1343 bei Oelrichs l. c. N. 69 und 182. p. 193. 240. Sachs. I. 83. Rev. lüb. Recht I. 8. 2. III. 6. 1 und 3. Albrecht, Gewere, S. 66. O. G. E. i. S. Staatsanwalt w. Poppe v. 19. Oct. 1818. Desgl. i. S. Lubinus u. Coss. wider Mecke v. 19. Jan. 1824. O. G. E. i. S. Wiggers w. Behr v. 26. Sept. 1825 (über den Inhalt der Verjährung von Jahr und Tag und das Verhältniß des Senatsconclusi vom 4. Febr. 1750 dazu). Deputationsbericht zur Hypothekenordn. v. 30. Dec. 1831. S. 10.

5) V. v. 1. April 1810. V. v. 19. Sept. 1814.

ihre alte Wirkung auch noch daneben vollständig behalten hat [1]), gestattete man dem Käufer allmählich ein obrigkeitliches Proclam, eine öffentliche Abkündigung auszuwirken, durch welche alle Interessenten edictaliter bei Strafe des Ausschlusses geladen wurden, binnen 6 Wochen ihre etwaigen Ansprüche anzumelden [2]). Es wurden dabei unter öffentlicher Autorität [3]) Anschläge errichtet, welche eine Beschreibung des ganzen Bestandes des Grundstücks enthielten, nach geschehener Ladung an sämmtliche Interessenten verlesen und während mehrerer Wochen an das Immobile und an die Kirchen zu allgemeiner Kenntnißnahme affigirt wurden [4]). Wer sich binnen dieser Abkündigungsfrist nicht meldete, war ipso jure mit seinen Ansprüchen an das Immobile definitiv ausgeschlossen [5]) und zwar galt das sowohl bei öffentlichen Verkäufen als bei Verkäufen unter der Hand [6]).

Das Vogteirecht ging allmählich auf den Rath über, der seinerseits im Jahre 1816 [7]) eine stehende Commission für Adjudicationen von Hauskaufsgeldern bestellte, welche mit andern Commissionen sich später zu dem Erb- und Handfestenamte vereinigte [8]). Bis zum Erlaß der Erb- und Handfestenordnung von 1833 wurden die öffentlichen Verkäufe unter Direction des jedesmaligen Hänsegräfen besorgt und zwar in einem halbjährig wechselnden

---

[1]) Kreffting, Gl. z. Ord. 49. 52. 53. 71. Rheden de diff. rer. mob. III. §. 14. Bericht der zur Errichtung einer Hypothekenordnung im Convente v. 3. Dec. 1819 niedergesetzten Deputation, v. 30. Dec. 1831, p. 10, S. oben, §. 15. sub. 2.

[2]) Gerichtsordn. v. 1820, §. 396. 398 und in Note 4. S. 67. cit. Entsch.

[3]) Es wurde das Immobile vor der Lassung von dem Cämmerei-Notar und dem Frohnen des Vogts besichtigt, die Kaufbriefe eingesehen und darnach das Lassungsdocument eingerichtet. Deputationsbericht, S. 12. Später überließ man dieß den Notarien. Eod. S. 11. 12.

[4]) O. G. E. i. S. Staatsanwalt w. Poppe v. 19. Oct. 1818.

[5]) Ger.-Ord. v. 1820, §. 396. 398. O. G. E. i. S. Staatsanwalt w. Poppe v. 19. Oct. 1818. Desgl. i. S. Sassenberg w. Meyer v. 22. Oct. 1838. Desgl. i. S. Hebeler w. Kruse v. 8. Mai 1837. O. A. G. E. in ders. S. vom 14. März 1839.

[6]) U. G. E. i. S. Staatsanwalt w. Knoop v. 4. Juni 1818.

[7]) Verordnung v. 25. März 1816. Deputationsbericht zur Hypothekenordnung. S. 9.

[8]) Ger.-Ord. v. 1820, §. 13. 35, 3. Erb- u. Handf.-Ordn. v. 1833, §. 1 ff. Vgl. Gem. Bescheid v. 30. Jan. 1809 (N. S. S. 398).

Turnus, während die anderen Geschäfte an andere Beamte vertheilt waren [1]).

Die Lassung, wie sie in der ältesten Zeit bestand, galt auch im Bremischen Gebiete. Durch das Eindringen des Römischen Rechts kam es aber soweit, daß die Lassung ganz daraus vertrieben und auf die Altstadt beschränkt wurde. Nur innerhalb des Weichbildes wurde noch eine Lassung der Grundstücke gestattet. Den Neustädtern wurde Mitte des 18. Jhrhs. durch besonderes Senatsconclusum gestattet, ihre Häuser zu verlassen [2]). Daneben aber blieb, wie auch im Gebiete, die einfache Tradition als gültiger Uebertragungsact bestehen. Uebrigens war eine Abkündigung ohne nachfolgende Lassung, aber mit derselben Wirkung, schon vor 1833 bei Grundstücken, welche nicht in der Altstadt oder Neustadt lagen, üblich [3]). Durch die Erb- und Handfestenordnung von 1833 wurde ein gleichmäßiges Recht für das ganze Bremische Staatsgebiet in dieser Beziehung eingeführt, welches die Grundlage des praktischen Rechts bildet und durch die revidirte Erb- und Handfestenordnung von 1860 noch einige Modificationen erlitten hat [4]). Darnach gestaltet sich das praktische Recht nun folgender Maßen.

II. Grundgedanken des praktischen Rechts.

Jede Uebertragung von Grundeigenthum kann der Regel nach nur unter öffentlicher Autorität geschehen. Es besteht zu diesem Zwecke eine ständige Commission des Obergerichts, das Erbeamt, welches mit voller richterlicher Gewalt ausgerüstet ist und in Hinsicht der in den Amtsbezirken Vegesack und Bremerhaven belegenen Immobilien befugt ist, seine Geschäfte an die dortigen Aemter zu verweisen [5]).

Der Eigenthumsübergang am Grundstücke erfolgt erst durch

---

[1]) Deputationsbericht zur Hypothekenordnung, S. 8.

[2]) Vgl. Senatsconcl. v. 12. Febr. u. 16. Dec. 1740, v. 27. Juni 1748 und 8. Nov. 1752 bei Gildemeister, zwo Abhandl. S. 49 ff.

[3]) O. G. E. i. S. Schrage Wwe. w. Post v. 16. Sept. 1822. Desgl. i. S. Heineken w. Staatsanwalt v. 13. Sept. 1841. Deputationsbericht zur Entwerfung einer Hypothekenordnung v. 30. Dec. 1831, S. 13.

[4]) Erb- und Handf.-O. v. 19. Dec. 1833. Bek. des Erb- u. Hdf.-Amts v. 21. April 1834, vom 26. Januar und 8. October 1835. Erb- und Handfestenordnung v. 30. Juli 1860.

[5]) Ger.-O. v. 1751. I. 1. §. 2. v. 1814, §. 10. Ger.-O. v. 1820, §, 8 d. §. 35. 3. E. u. H. O. v. 1833, §. 1—6. v. 1860, §. 1—6.

den gerichtlichen Uebertragungsact. Das Rechtsgeschäft, oder die sonstige juristische Thatsache, auf Grund deren der Erwerber die Uebertragung verlangen kann [1]), ist nur Titel für die Vornahme des gerichtlichen Acts. Es bezieht sich dies zwar nur auf derivativen Erwerb; aber ein originärer Erwerb von Grundeigenthum ist praktisch in Bremen ein so undenkbarer Fall, daß wir ihn ebensosehr gänzlich außer Acht lassen können, wie die Gesetze ihn gänzlich ignoriren [2]).

Der gerichtliche Act der Uebertragung des Grundeigenthums geschieht entweder auf Grund eines freiwilligen Veräußerungsacts des bisherigen Eigenthümers oder auf Grund einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen desselben. Im ersten Falle kann derselbe erfolgen auf Grund eines Vertrages zwischen Veräußerer und Erwerber oder auf Grund einer öffentlichen Versteigerung des Erbes, im letzteren Falle nur auf Grund öffentlicher Versteigerung. Erfolgt die Veräußerung durch Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber (Verkauf unter der Hand), so geht das Eigenthum über durch Lassung, erfolgt die Veräußerung auf Grund einer öffentlichen Versteigerung [3]), so geht das Eigenthum über durch Ein-

[1]) Erb- u. Hdf.-O. von 1860, §. 63.

[2]) Vgl. darüber Haubold, sächs. Privatrecht, §. 180. 187.

[3]) Die herkömmlichen Verkaufsbedinge bei einer solchen sind folgende: §. 1. Jedes Gebot muß deutlich und laut geschehen und sollen unvernehmliche oder undeutliche Gebote, so wie ein bloßes Winken, Nicken oder dergleichen nicht beachtet werden. §. 2. Ein Uebergebot muß bei Immobilien, deren Preis dem Einsatze nach oder in Folge des Gebots, die Summe von 500 Thlr. übersteigt, mindestens 25 Thlr. betragen, bei solchen Immobilien, hinsichtlich deren die Summe von 500 Thlr. auf die gedachte Weise nicht überstiegen wird, muß das Aufgebot mindestens $12^1/_2$ Thlr. betragen. §. 3. Als Käufer wird derjenige angesehen, welcher das höchste Gebot nach dreimaligem Ausrufe desselben behält, ohne daß ihm bis zum Erlöschen der Kerze übergeboten wird. (Nach einem alten Brauche erfolgt nämlich der Zuschlag durch das Erlöschen einer kleinen brennenden Kerze.) §. 4. Zum Aufbieten werden nur hieselbst wohnhafte, dispositionsfähige hiesige Bürger und Untergehörige zugelassen. §. 6. Wenn derjenige, welcher bis zum Erlöschen der Kerze das höchste Gebot behalten, nicht für sich selbst, sondern für einen andern gekauft hat, so kann er den Namen des Käufers sofort im Verkaufstermine aufgeben und Letzteren zur Genehmigung des Ankaufs sistiren, indessen steht es ihm auch frei, sich die Namhaftmachung und Sistirung des Käufers einstweilen vorzubehalten. Eine solche spätere Namhaftmachung und Sistirung des Käufers ist jedoch nur bis zum vierten Werktage nach dem Verkaufstermine, Mittags 12 Uhr, zulässig.

händigung des Zuschlagsprotocolls [1]). — Jeder Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls geht ein Abkündigungsverfahren voraus, welches den Zweck hat, den ganzen rechtlichen Zustand des

---

Sie muß an der Canzlei des Erb- und Handfestenamts geschehen und ist dabei, im Falle, daß die Sistirung des eigentlichen Käufers binnen der gedachten Frist nicht geschehen kann, gleichzeitig eine, nöthigenfalls gehörig beglaubigte Vollmacht desselben zum Ankaufe einzureichen. Nach Ablauf der gedachten Frist, ohne daß die gehörige Benennung und Sistirung oder Einbringung einer Vollmacht des eigentlichen Käufers geschehen ist, wird ohne Weiteres derjenige, welcher das höchste Gebot behalten hat, selbst als Käufer angenommen. (Die frühere Praxis gab dem Bieter nur eine zweitägige Frist zur Benennung des Käufers. Der Deputationsbericht vom 3. Aug. 1858, S. 195 zu §. 13 (14) und S. 217, beabsichtigte in dieser Beziehung weitergehende Bestimmungen zu treffen, dieselben sind jedoch in den §. 10 der revidirten Erb- und Handfestenordnung nicht aufgenommen.) §. 7. Jedenfalls haftet derjenige, welcher bis zum Erlöschen der Kerze das höchste Gebot behalten, für alle Gefahr und Kosten bis zur gehörigen Angabe des Käufers. Diese Verantwortlichkeit und Gefahr dauert bei einem Käufer, der hieselbst oder im hiesigen Gebiete seinen wirklichen Wohnsitz nicht hat, bis dahin, daß der Käufer seinen Verpflichtungen nach §. 16 der E. u. H. O. v. 1860 nachgekommen ist. §. 9. Auf Erfordern der Canzlei des Erb- und Handfestenamts muß der Käufer die Kaufsumme binnen 48 Stunden verbürgen. §. 11. Die Verkaufskosten müssen vom Käufer binnen drei Tagen nach dem Verkaufstermine an die Canzlei des Erb- u. Handfestenamts bezahlt werden. §. 15. Die Gefahr des Immobile geht durch den mittelst höchsten Gebots erfolgten öffentlichen Ankauf auf den Käufer über. Die bisherigen Eigenthumsrechte bleiben indessen bis zur Ertheilung des Zuschlagsprotocolls in Kraft erhalten und soll das in das verkaufte Immobile Eingebrachte, oder was daran gewendet ist, zum Unterpfande für die Kaufsumme haften. §. 16. Wenn die Zahlung der Kaufgelder nicht gehörig erfolgt oder vom Bieter den Vorschriften der §§. 7 und 8 nicht genügt wird, so wird auf Ansuchen der weitere Verkauf des Immobile auf Kosten und Gefahr des Käufers oder Bieters erkannt und im nächsten Verkaufstermine vollzogen, ohne daß jener Anspruch auf den etwaigen Mehrbetrag des Kaufpreises hat.

[1]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 17, v. 1860, §. 13, Abs. 1. „Durch die „Einhändigung des Zuschlagsprotocolls, sowie resp. durch die gerichtliche Lassung „— — erlangt der Erwerber unbedingt das Eigenthum und vollkommene „Sicherheit. Es findet daher gegen ihn überall keine Vindication und kein „Anspruch der Gläubiger des vorigen Besitzers, namentlich auch nicht der in „Ord. 53 gedachte Beispruch, weiter Statt. E. u. H. O. v. 1860, §. 12. „Die Einhändigung des Zuschlagsprotocolls bei öffentlichen Verkäufen an den „Käufer, sowie die Lassung bei Veräußerungen unter der Hand vertritt in jeder „Hinsicht und mit der nämlichen Wirkung die Stelle der gemeinrechtlichen „Tradition.“

Grundstücks als Nutzobject und als Executionsobject festzustellen. Erst nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, findet die Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls Statt [1]).

Gerichtliche Uebertragung.

1. Fälle, in denen sie nothwendig ist.

§. 41.

Die Grundregel des Bremischen Rechts lautet: „Das Grund„eigenthum eines Immobile kann, insofern nicht gesetzliche Aus„nahmsbestimmungen stattfinden, nur bei einem öffentlichen Ver„kauf durch Einhändigung des Zuschlagsprotocolls, bei Veräuße„rungen unter der Hand durch Lassung übertragen werden" [2]).

Diese Regel erleidet, abgesehen von solchen Fällen, in denen die competenten Behörden bei einzelnen Gelegenheiten im Wege der Gesetzgebung die Bestimmungen über die gerichtliche Uebertragung des Grundeigenthums außer Kraft setzen — eine Befugniß, von der dieselben bereits mehrfach Gebrauch gemacht haben [3]) — folgende gesetzliche, auf Dauer berechnete Ausnahmen.

Eine gerichtliche Uebertragung des Grundeigenthums ist nicht erforderlich

1) wenn Eheleute ein Immobile in die Gütergemeinschaft bringen [4]),

2) wenn der überlebende Ehemann mit seinen Kindern in das Samtgut des beerbten Wittwers oder die überlebende Ehefrau mit ihren Kindern in den Beisitz tritt [5]),

3) wenn ein Stiefvater mittelst Einkindschaft das Samtgut übernimmt [6]),

---

1) E. u. H. O. v. 1833, §. 16. v. 1860, §. 11.

2) E. u. H. O. v. 1833, §. 14, Abs. 1. v. 1860, §. 10, Abs. 1.

3) Vgl. Verordn. in Betreff der Grundbriefe für die vom Staate übertragenen Anbauplätze zu Bremerhaven v. 18. Sept. 1834. Verordn. in Betreff der Uebertragung der Geistlichen-Unterstiftischen Güter und Gefälle an verschiedene Kirchen und Stiftungen vom 30. Nov. 1835. Verordn. wegen der vom St. Remberti Hospitale an die St. Remberti Kirchengemeinde übertragenen Grundstücke und Capitalien v. 10. Jan. 1842.

4) E. u. Hdf. O. v. 1833, §. 18 a. v. 1860, §. 14 a.

5) E. u. H. O. v. 1833, §. 18 b. v. 1860, §. 14 b.

6) E. u. H. O. v. 1833, §. 18 c. v. 1860, §. 14 c.

4) wenn Jemand Alleinerbe wird oder wenn mehrere Erben im ungetheilten Eigenthume des Immobile bleiben [1]),

5) wenn bei Theilungen von Gemeinheiten ideelle Theile in reelle verwandelt werden [2]),

6) wenn bei kleineren Stellen auf dem Lande, auf welche die Verordnung vom 23. Jan. 1826 keine Anwendung leidet, in Folge eines landherrlich confirmirten Vertrags einer der Descendenten vermöge anticipirter oder wirklicher Nachfolge die Stelle mit Schuld und Unschuld übernimmt [3]),

7) wenn bei einer Ablösung das Grundeigenthum auf den Ablösenden übergeht [4]),

8) wenn Ländereien bei Verkoppelungen ausgetauscht werden [5]),

9) wenn im Amtsbezirke Bremerhaven zum ersten Male ein Bauplatz von Seiten des Staats an Jemanden übertragen wird. In diesen Fällen soll an die Stelle der Abkündigung und Lassung die Einhändigung des Grundbriefs treten, jedoch unter Freistellung an den Erwerber, auf seine Kosten noch eine Abkündigung und Lassung des Grundstücks zu verlangen [6]).

In den Fällen, wo ein Stiefvater mittelst Einkindschaft das Samtgut übernimmt oder wenn Jemand Alleinerbe wird oder wenn mehrere Erben im ungetheilten Eigenthume des Immobile bleiben, oder wenn bei Theilungen von Gemeinheiten ideelle Theile in reelle Theile verwandelt werden, oder wenn der erste Erwerber eines staatsseitig veräußerten Grundstücks in Bremerhaven von der Befugniß, Abkündigung und Lassung des Grundstücks zu verlangen, keinen Gebrauch macht, ist eine Anzeige dieser Verhältnisse am

---

[1]) E. u. H. O. v. 1833, §. 18 d. v. 1860, §. 14 d.

[2]) E. u. H. O. v. 1860, §. 14 k. Deput.-Ber. v. 3. Aug. 1858 zu §. 17 (18), Abs. 2, S. 196.

[3]) E. u. H. O. v. 1860, §. 14 g. Deput.-Ber. v. 3. Aug. 1858 zu §. 17 (18), Abs. 1, S. 196.

[4]) Ablös. v. 8. Juli 1850, §. 33.

[5]) V., die Uebertragung des Eigenthums bei Verkoppelungen betreffend, v. 14. Mai 1849, §. 1. s. oben §. 38.

[6]) O. V., die Veräußerung der dem Staate gehörenden Anbauplätze zu Bremerhaven betreffend, v. 30. Dec. 1854, wodurch die Verordn. v. 18. Sept. 1834 zu einem dauernden Gesetze erhoben ist.

Erb- und Handfestenamte nothwendig [1]), damit die Erben auf den Namen des neuen Erwerbers umgeschrieben werden können. Diese Anzeige ist für den Eigenthumsübergang gleichgültig. Sie wird nur erforderlich zur Legitimation des Erwerbers, wenn dieser irgend welche Verfügungen hinsichtlich des Immobile treffen will, z. B. dasselbe veräußern oder Handfesten auf dasselbe willigen.

2. Veräußerungsbefugniß des Veräußerers.

§. 42.

Die Veräußerungsbefugniß des Veräußerers ist insofern nothwendige Voraussetzung der gerichtlichen Uebertragung des Grundeigenthums, als das Erb- und Handfestenamt dem Ansuchen auf Abkündigung keine Statt giebt, wenn nicht die Veräußerungsbefugniß gehörig nachgewiesen wird [2]). Ist dagegen einmal eine gerichtliche Uebertragung erfolgt, so kann später dieselbe nicht deswegen angefochten werden, weil der Veräußerer keine Veräußerungsbefugniß gehabt habe, da der Erwerber dem Gesetze gemäß durch Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls unbedingt das Eigenthum am Grundstück erwirbt.

Zur Veräußerung befugt ist jeder Eigenthümer, der Dispositionsbefugniß über sein Grundstück hat [3]) und der Gläubiger,

---

1) E. u. H. O. v. 1833, §. 18, Abs. 2. v. 1860, §. 14, Abs. 2. V. vom 18. Sept. 1834. 3 vgl. mit V. v. 30. Dec. 1854.

2) V. v. 21. Mai 1745. (A. S. S. 197). 1. E. u. H. O. v. 1833, §. 19. 31. e. v. 1860, §. 15. 28 e. Der Deputationsbericht zum Entwurf einer Hypothekenordnung v. 30. Dec. 1831 bemerkt S. 10, daß bis dahin die Vorschrift der V. v. 21. Mai 1745 sehr mangelhaft befolgt wurde.

3) Aufgehoben ist das statutarische Verbot der Veräußerung von Grundstücken an Nichtbürger durch Verordn. v. 23. Jan. 1826, §. 1. Vgl. darüber altes Statut bei Oelrichs I. p. 160. St. v. 1433. St. 29. K. R. v. 1756. Art. 78. V. v. 26. Dec. 1723 (A. S. S. 372) u. v. 27. April 1792. Proclam wegen Anzeige der Güter, so Fremden gehören, v. 4. Sept. 1750. Kreffting, Almers u. Wachmann, Gl. z. 29 St. Rheden de jure handfest II. §. 9. Gildemeister, zwo Abhandl., S. 57 ff. Präj. i. S Bocken w. Hünecken v. 16. Febr. 1601, i. S. Varnholt w. Stercken v. 15. Juni 1601. i. S. Dirich Hoppers w. die Wendtsche und Henrich Esich v. 3. Juli 1606. Rheden de differ. III. 12. D. Schoene sel. II. §. 2 sqq. Breuls de alien. et oppign. §. 16. Nonnen de jure civit. §. 11. O. G. E. i. S. Uhlhorn w. Behrenburg v. 15. April 1822. Rev. lüb. Recht I. 2. §. 5. Mindener Stat. I. 2. 1, 3. Stad. St. I. 18, 4. Lauenb. Stat. III. 5, 2. Ver-

welcher befugt ist, im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Immobile seine Befriedigung zu suchen [1]) (Extrahent).

Zum öffentlichen Verkauf ideeller Theile eines mit Handfesten beschwerten Immobiles ist Einwilligung der eingetragenen handfestarischen Gläubiger erforderlich [2]).

Im Einzelnen ist hinsichtlich der Veräußerungsbefugniß Folgendes zu bemerken:

1) der Ehemann ist allein berechtigt, Immobilien, welche zum Samtgut gehören, zu veräußern; während seiner Abwesenheit oder in Behinderungsfällen steht der Ehefrau dies Recht zu, jedoch nur nach jedesmaliger besonderer und nach causae cognitio ertheilter Ermächtigung des Erb- und Handfestenamts [3]);

2) während des Beisitzverhältnisses ist die Beisitzerin allein zur Veräußerung von Immobilien berechtigt, welche zur Beisitzmasse gehören [4]);

3) Immobilien, welche zum Sondergut der Ehefrau gehören, können von dieser allein veräußert werden, es sei denn, daß es, wie dies gewöhnlich der Fall ist, der Verwaltung des Ehemannes unterworfen ist, wo alsdann Zustimmung desselben zur Veräußerung erforderlich ist, die jedoch im Falle grundloser Weigerung durch das Erb- und Handfestenamt supplirt werden kann [5]);

4) Sondergutsimmobilien der Kinder können vom Vater nur unter Zustimmung der Kinder veräußert werden. Sind diese noch minderjährig, so müssen denselben zu diesem Zwecke besondere Vor-

---

dener St. 14. Gänzlich veraltet ist das Verbot der Veräußerung von Grundstücken an Geistliche. St. v. 1303. Stadtb. St. 5. v. 1428. I. 2. II. 39. v. 1433. St. 6. 30. 31. Die letzte Anwendung scheint am 17. Jan. 1625 i. S. Eberhard Wedemeyer, Canoniker zu St. Stephani vorgekommen zu sein. Ebenso veraltet ist das Näherrecht. St. v. 1303. Ord. 53. 69. v. 1428 II. 49. 53. v. 1433 St. 45. Ord. 54. Mindener St. I. 9, 3 und 7. 11. 1 sqq. Rev. lüb. R. I. 5, 9. 9, 2. 4. 5. 10, 2. 6. III. 7, 1. 2. Stad. St. I. 2. 4., III. 2. Celler Stadtr. 9. Rev. Hamb. R. II. 8, §. 18. Verdener St. 70. Rigische St. IV. 3. Sächs. Weichb. 20. Die Erb- u. H. O. v. 1833 bestimmt in §. 12, daß die im Stadtrechte enthaltenen beschränkenden Bestimmungen über die Veräußerung der Erbgüter und Retract aufgehoben seien.

[1]) Vgl. G. O. v. 1820, §. 333. E. u. H. O. v. 1860, §. 113 ff.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 37.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 a. Mein Samtgut §. 26—28.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1833 u. 1860, §. 8 d. Mein Samtgut §. 47.

[5]) Erb- u. H. O. v. 1833 u. 1860, §. 8 b.

münder bestellt werden, die alsdann auch ein besonderes Veräußerungsdecret erwirken müssen [1]). Jedoch ist es dem Vater gestattet, Sondergutsimmobilien der Kinder sowohl unter der Hand als öffentlich ohne Zustimmung der Kinder zu veräußern, wenn ein Fall der Nothwendigkeit vorliegt, oder das Behalten Nachtheil bringen würde [2]) und in Theilungsfällen, wenn ein Miteigenthümer die Theilung verlangt [3]);

5) Minderjährige, denen die Rechte der Großjährigkeit verliehen sind, werden in Hinsicht der Veräußerung von Immobilien den Großjährigen gleichgestellt [4]);

6) Vormünder und Curatoren bedürfen zu einer Veräußerung von Immobilien der Mündel der obervormundschaftlichen Genehmigung und eines Veräußerungsdecrets des Obergerichts, welchem, falls die Mündel bereits über 18 Jahre alt sind, eine Vernehmung dieser vorangeht [5]). Werden jedoch in Theilungsfällen Immobilien öffentlich verkauft, so ist weder obervormundschaftliche Genehmigung noch ein Veräußerungsdecret erforderlich; jedoch soll bei hiesigen Vormundschaften der Pupillencommission eine Anzeige davon gemacht werden [6]);

7) Kirchen und milde Stiftungen bedürfen zur Veräußerung der Genehmigung des Senats, jedoch keines Veräußerungsdecrets [7]);

8) der Testamentsexecutor, welcher in Gemäßheit einer ihm im Testament ertheilten Vollmacht Immobilien veräußert, bedarf dazu niemals, selbst nicht im Falle der Minderjährigkeit der Erben, eines Veräußerungsdecrets [8]).

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 h. a. E.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 h. vgl. mit l. 1 C. de bon. mat. (6,60). cum. auth. l. 7. §. 3 — 5 C. de bon. quae lib. (6,61). Die Confusion der Begriffe des Sonderguts und des Römischen peculium adventicium hat hier leider fast eine gesetzliche Sanction erhalten.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 h.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 e.

[5]) Vorm. Ordn. v. 1826, §. 79.

[6]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 g. Dadurch ist die Bestimmung der Vorm. O. v. 1826, §. 80 abgeändert.

[7]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 f.

[8]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 i.

Nachweis derselben.

§. 43.

Der Nachweis der Veräußerungsbefugniß geschieht bei der Zwangsvollstreckung in das Immobile durch Beibringung des rechtskräftigen Urtheils, welches die Execution erkennt [1]).

Bei freiwilligen Verkäufen ist sowohl die Befugniß zur Veräußerung, als auch das Eigenthum des Veräußerers am Grundstücke nachzuweisen [2]). Zum Nachweis des letzteren gehört der Nachweis des Erwerbactes und daher der Regel nach die Beibringung der letzten Lassung oder des letzten Zuschlagsprotocolls. Sind solche nicht vorhanden, weil z. B. eine gerichtliche Uebertragung seit Menschengedenken nicht stattgefunden hat, so kann das Eigenthum durch einen Notorietätsact festgestellt werden. Bringen mehrere Erben, die in ungetheiltem Eigenthume des Grundstücks sitzen geblieben sind, dasselbe zur Veräußerung, so bedarf es außerdem des durch Auszüge aus den Civilstandsregistern zu liefernden Beweises, daß dieselben die einzigen Erben seien.

Zum Nachweis der Veräußerungsbefugniß gehört der Nachweis der thatsächlichen Verhältnisse, in Gemäßheit welcher sie dem Veräußerer zusteht. Daher haben die Vormünder ihre Tutoria, eventuell ein Veräußerungsdecret oder eine Bescheinigung der bei der Pupillencommission gemachten Anzeige, der Testamentsexecutor das Testament, die veräußernde Kirche oder Stiftung das Genehmigungsdecret des Senats beizubringen u. s. w.

3. Abkündigung.

Wesen derselben.

§. 44.

Die Abkündigung ist vollkommen an die Stelle der alten Ersitzung der rechten Gewere in Jahr und Tag getreten. Sie hat einen doppelten Zweck, nämlich den, den dinglichen Bestand des Grundstücks festzustellen und den, das Grundstück von allen Schulden zu befreien, für welche dasselbe Executionsobject ist.

---

[1]) Im Concurse tritt an dessen Stelle das decretum de aperiundo concursu Deb. u. Nachl. Ordn. v. 1843, §. 71 im Nachlaßverfahren das Professionsprotocoll des Edictaltermins. Arg. D. u. N. O. v. 1843, §. 277.

[2]) Erb- u. H. O. 1833, §. 19. v. 1860, §. 15.

Sie erreicht diesen Zweck dadurch, daß alle Betheiligten, d. h. alle, welche irgend ein Sachenrecht an dem Grundstücke beanspruchen oder für welche das Grundstück Executionsobject ist, durch eine öffentliche Ladung aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist zum Professionsprotocoll des Erb- und Handfestenamts anzugeben unter dem Präjudiz des Ausschlusses im Falle der Nichtangabe [1]). Die Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls erfolgt alsdann nicht eher, als bis sämmtliche Angaben erledigt sind [2]).

Die öffentliche Ladung geschieht durch das Erb- und Handfestenamt und wird dieselbe dreimal in vierzehntägigen Zwischenräumen in üblicher Weise bekannt gemacht. Die Angabefrist läuft sechs Wochen vom Tage der ersten Publication an. Die Angaben werden sämmtlich in ein besonderes Angabebuch eingetragen [3]).

Die Angaben können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gemacht werden. Macht Jemand, welcher im Bremischen Staatsgebiete nicht wohnhaft ist, eine Angabe, so muß derselbe einen im Bremischen Staate wohnhaften Staatsbürger namhaft machen, welcher ihn alsdann in Beziehung auf die Angabe vertritt, widrigenfalls alle Ladungen und Insinuationen rechtsgültig durch die Bremer Nachrichten an den Profitenten geschehen [4]).

Das Angabeprotocoll wird am Sonnabend der sechsten Woche, Mittags 12 Uhr, geschlossen und tritt damit die Präclusion kraft des Gesetzes ein [5]). Eine Restitution dagegen ist, die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt, falls eine Adjudication der Kaufgelder erfolgt, nur bis zu dieser, sonst nur so lange zulässig, als nicht der Erwerber seine Verbindlichkeit gegen den Veräußerer erfüllt hat. Wegen Versäumung solcher Angaben hingegen, welche die Beschreibung des Immobile oder die Statthaftigkeit der Veräußerung überhaupt oder in der beabsichtigten Art betreffen, kann eine Re-

---

1) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 17. 28. v. 1860, §. 17. 24. Vgl. G. O. v. 1820, §. 392 sqq. Verordn. v. 24. Mai 1817 II. für Vegesack.

2) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 16. v. 1860, §. 11.

3) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 21. v. 1860, §. 17. cf. Ger.-O. von 1820, §. 122. Für die Hafenstädte s. Erb- u. H. O. v. 1833, §. 22. v. 1860, §. 18.

4) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 26. v. 1860, §. 22.

5) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 28. v. 1860, §. 24.

stitution bei öffentlichen Verkäufen nur bis zum Zuschlag im Verkaufstermine, bei Veräußerungen unter der Hand aber nur bis zur Lassung erfolgen. Später findet aus keinem Grunde, auch nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit eine Restitution statt [1]). Das Verfahren in solchen Restitutionsfällen ist der Art, daß ohne Vernehmung des Gegners die vorläufige Bewilligung der Restitution mittelst Gestattung der Aufnahme der versäumten Angabe ins Professionsprotocoll verfügt werden kann. Bei erfolgendem Widerspruch der Betheiligten wird dem Restitution Nachsuchenden Rechtfertigung seines Antrages auferlegt und nöthigenfalls ein Termin dazu anberaumt. Das Widerspruchsrecht gegen eine Restitution, welche zur Aufnahme einer der Beschreibung des Immobiles betreffenden Angabe vorläufig ertheilt ist, erlischt mit der Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls [2]).

§. 45.

Feststellung des dinglichen Bestandes des Grundstücks.

Zum Zweck der Constatirung des Bestandes, der Gerechtsame, Servituten und Lasten des Grundstücks wird eine genaue Beschreibung des Grundstücks, seiner Gerechtsame, Servituten und Lasten zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bei Verkäufen unter der Hand wurden bis 1833 die Lassungen durch die Notarien entworfen, beim ersten Secretariate des Obergerichts eingereicht, am Obergerichte verlesen und dann vom Secretariate ausgefertigt und eingetragen [3]). Eine Bekanntmachung erfolgte nur im Gerichtscatalog und Einmal am Tage der Lassung im Wochenblatt. Der Inhalt wurde blos im Gerichte verlesen [4]). Bei öffentlichen Verkäufen wurden Anschläge dieses Inhalts bis zur Mitte der sechswöchigen Abkündigungsfrist durch den Bauinspector und den Baudiener mittelst Vermessung und Beschreibung aufgemacht unter Einsicht der früheren Documente. Diese Beschreibung wurde alsdann nach vorgängiger Ladung der Nachbarn vor dem dirigirenden Hänsegräfen an Ort und Stelle vom ersten

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 29, v. 1860, §. 25.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 26. Dep.-Ber. v. 1858. S. 196 zu §. 29.

[3]) Deput.-Bericht v. 1831. S. 8.

[4]) Eod. S. 12.

Obergerichtssecretär verlesen und die dabei über Gränze und Servituten entstehenden Streitigkeiten möglichst in Güte geschlichtet [1]).

Heutzutage liegt der von dem die Abkündigung Nachsuchenden einzureichende Lassungsentwurf vierzehn Tage lang auf der Canzlei des Erb- und Handfestenamts aus und bei öffentlichen Verkäufen werden Anschläge des gedachten Inhalts unter Berücksichtigung der vorhandenen älteren Anschläge und sonstiger auf das Immobile bezüglichen Urkunden verfertigt und öffentlich affigirt, welche außerdem noch während der letzten vierzehn Tage der Abkündigungsfrist auf der Canzlei deponirt werden [2]). Die Verlesung erfolgt, wie früher schon bei Grundstücken im Gebiete, heutzutage lediglich im Gerichtslocale, insofern nicht ausnahmsweise eine Verlesung an Ort und Stelle angeordnet wird [3]).

Diejenigen, deren Rechte durch diese publicirten Beschreibungen gekränkt werden, indem entweder dem Grundstücke Rechte zugeschrieben werden, die es nicht hat, oder Verpflichtungen nicht erwähnt werden, welche auf ihm lasten, sind verbunden, ihre desfallsigen Ansprüche zum Professionsprotocoll anzugeben, widrigenfalls unter Umständen die erwähnten Rechte und Pflichten als bestehend oder nicht bestehend angesehen werden [4]). Daher können durch Fehler in der Beschreibung für Dritte allerhand Unannehmlichkeiten entstehen, die gegenseitigen Rechte unter den Contrahenten aber werden dadurch nicht berührt [5]). Uebrigens muß die Beschreibung deutlich und klar sein, wenn die Angaben in derselben für Dritte präjudiziell sein sollen [6]).

1) Servituten und andere dingliche Rechte, welche auf dem Immobile haften, aber in der Beschreibung nicht aufgeführt sind,

---

[1]) Dep.-Bericht v. 1819. S. 9.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 30—33. v. 1860, §. 27—30.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 27 a. E. Dep.-Bericht v. 1858 zu §. 30, S. 197.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 33 a. E. v. 1860, §. 30 a. E.

[5]) Verhandl. der Bürgerschaft v. 1858, S. 197. 198. 200. U. G. E. vom 24. Mai 1853 u. O. G. E. vom 7. Nov. 1853 i. S. Kunoth w. Tidemann. O. G. E. i. S. Lorentz w. Droste v. 8. Dec. 1862.

[6]) O. A. G. E. Bremer Samml. 1846. S. 19. 20 (auch bei Seuffert, Archiv I. 406).

gehen durch Nichtangabe verloren [1]). Von diesem Nachtheile sind jedoch ausgenommen

a. alle solche dingliche Rechte, welche schon den örtlichen Verhältnissen nach, durch den Augenschein nachgewiesen werden [2]). Dahin gehören namentlich auch solche sichtbare Servituten, bei denen eine vorhandene Vorrichtung mit großer Wahrscheinlichkeit auf ihre Existenz deutet, so daß der aufmerksame Käufer sich billig darnach hätte erkundigen müssen [3]);

b. solche, deren Vorhandensein oder Conservation aus dem letzten Anschlage oder der letzten Lassung, sofern diese nach den Vorschriften der Erb- und Handfestenordnung (also seit 1834) erfolgt sind, hervorgeht [4]);

c. solche, welche dem Erwerber bekannt sind [5]);

d. alle dem Staate an dem Immobile zustehenden Realrechte, insbesondere die Rechte desselben auf Gefälle, als Grundzins, Erbzins, Königszins, Stättegeld u. s. w., Meyergefälle, Zehnten, Zehntgeld u. s. w. [6]), ferner das Recht des Staates an von Staatswegen in Gemäßheit der „Verordnung vom 27. October 1845 in Betreff der vom Staate neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze in der Stadt und Vorstadt" angelegten Einfriedigungen [7]);

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 35 b. v. 1860, §. 32 b. Ueber das Recht vor 1833 vgl. O. A. G. E. in Brem. S. Staatsanwalt w. Heineken I. S. 169.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 35 b. v. 1860, §. 32 b. Abs. 1. So auch schon das ältere Herkommen.

[3]) O. A. G. E. in Br. S. Meyer w. Sassenberg vom 19. October 1840. „Wird der neue Erwerber durch sichtbare äußere Vorrichtungen, welche regelmäßig und aller Wahrscheinlichkeit nach Zeichen einer Servitut sind, aufmerksam gemacht und zu einer Erkundigung dringend veranlaßt, so tritt, wenn er demungeachtet die letztere versäumt, der Verlust der Berechtigung nicht ein, wenngleich dem Berechtigten, der im Vertrauen auf jene Zeichen die Anmeldung unterläßt, ebenfalls ein jedoch weit geringeres Verschulden zuzurechnen ist." O. G. E. i. S. Heineken w. Staatsanwalt v. 13. Sept. 1841. O. A. G. E. in Br. S. Poggenburg w. Knoop vom 10. October 1863. V. S. 218. S. auch §. 15.

[4]) [5]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 35 b. v. 1860, §. 32 b. Abs. 1.

[6]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 33 a. v. 1833, §. 36 a.

[7]) V. v. 27. Oct. 1845, §. 8, Abs. 2.

e. die einer Kirche oder milden Stiftung zustehende Gerechtigkeit des Stättegeldes [1]);

f. die auf einem Immobile haftenden Communal- und Landeslasten, insbesondere Deichlasten und Reallasten, welche dem Grundbesitzer als Mitglied ländlicher und kirchlicher Corporationen obliegen, ferner die Beitragspflicht in Ansehung des Baljecanals und der Wasserversorgungsanstalten [2]);

g. die gewöhnlichen Grundlasten des öffentlichen Gebrauchs in Betreff von Leinpfaden, Wegen, Straßen, Flüssen, Gräben, Flethen, Brücken, Sielen u. s. w. [3]).

In den Fällen unter a. und b. kann jedoch eine Verpflichtung zur Angabe unter dem Präjudiz des Verlustes des Rechts dadurch geschaffen werden, daß dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks oder dem sonst Berechtigten innerhalb der ersten 14 Tage der Angabefrist eine besondere Aufforderung, die ihm streitig gemachten Berechtigungen rechtzeitig zum Professionsprotocoll anzugeben, insinuirt wird, wobei jenes Rechtsverhältniß bestimmt bezeichnet werden muß [4]).

2) Bei Berechtigungen, die in der Beschreibung dem abgekündigten Immobile zugeschrieben sind, wird der Eigenthümer des dienenden Grundstücks seines etwaigen Widerspruchsrechts gegen dieselben verlustig. Sind indeß die Berechtigungen nicht bereits in dem letzten Anschlage oder der letzten Lassung des abgekündigten Immobile enthalten, oder nach denselben bestritten, so tritt der Verlust des Widerspruchsrechts nur dann ein, wenn dem Eigenthümer des dienenden Immobile in den ersten 14 Tagen der Abkündigungsfrist eine Aufforderung insinuirt ist, seinen etwaigen Widerspruch rechtzeitig zum Professionsprotocoll anzugeben [5]). Es bedarf dabei einer namentlichen Aufführung der in Anspruch genommenen Berechtigungen nicht; es genügt dazu eine Bezugnahme auf die zur öffentlichen Kunde ausgelegte Beschreibung [6]).

Entsteht über Gerechtigkeiten, Servituten, Gränzen oder ähn-

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 33 b. v. 1833, §. 36 b.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 33 c. v. 1833, §. 36 c.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 33 d. v. 1833, §. 35 b. a. E.

[4]) Das Nähere s. Erb- u. H. O. von 1860, §. 32 b. Absatz 1 a. E. Abs. 3—5.

[5]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 32 a. v. 1833, §. 35 a.

[6]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 32 b. Abs. 2.

liche Ansprüche eine Differenz, welche in Güte nicht beseitigt wird, so sind in dem Anschlage und resp. der Lassung die beiderseitigen Behauptungen zu erwähnen und bleiben demgemäß den Betheiligten ihre Gerechtsame vorbehalten [1]).

Die Wirkung dieses Verfahrens behufs Constatirung des dinglichen Zustandes des Grundstücks ist folgende [2]):

1) Alle Servituten und Reallasten, welche als auf dem Immobile haftend im Anschlage oder in der Lassung angeführt sind, werden als rechtlich vorhanden angenommen, d. h. es entsteht eine rechtliche Präsumtion für ihre Existenz, unbeschadet der Befugniß des Erwerbers, das Gegentheil nachzuweisen [3]).

2) Alle Servituten und Reallasten, welche als solche in der Lassung oder dem Anschlage nicht aufgeführt sind, dagegen aber zum Professionsprotocoll angegeben sind, gehen ebenfalls mit dem Immobile über, jedoch nur mit der Wirkung der Conservation derselben und unbeschadet sowohl der Befugniß des Erwerbers, deren Existenz und Rechtmäßigkeit zu bestreiten, als auch der Verpflichtung des Veräußerers zur Gewährleistung, sofern ihm eine solche obliegt [4]).

3) Dasselbe tritt ein bei allen Servituten und sonstigen Lasten, welche weder in der Lassung oder im Anschlage noch zum Professionsprotocoll angegeben sind, bei denen aber nach gesetzlicher Vorschrift eine Präclusion nicht eintritt [5]).

4) Alle dem veräußerten Immobile im Anschlage oder in der Lassung zugeschriebenen Berechtigungen gehen, sofern nicht ein

---

1) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 35, Abs. 1. v. 1833, §. 38. Abs. 1.

2) Die Erb= u. H. O. v. 1860 hat in dieser Beziehung vieles geändert. Der Deputationsbericht von 1858 zu §. 35, S. 197 bemerkt dazu: Nach dem bisherigen Rechte war der Erwerber sehr begünstigt und der bei Berechtigungen und Lasten betheiligte Dritte zu sehr der Gefahr des Verlustes seiner Rechte ausgesetzt. — Die neuen Vorschriften haben dagegen im Allgemeinen den Zweck, die bestehenden Rechte Dritter möglichst zu erhalten und dafür zu sorgen, daß, insoweit es ohne Unbilligkeit gegen den Erwerber geschehen kann, dieser nicht mehr Rechte erlange, als der Veräußerer gehabt hat. Es darf in dieser Beziehung davon ausgegangen werden, daß dem Erwerber eines Grundstücks durch die Abkündigung die Rechte, die ihm durch den Kaufcontract übertragen sind, gegen Ansprüche Dritter gesichert werden sollen.

3) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 51, Abs. 1. v. 1833, §. 53, Abs. 1.

4) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 51, Abs. 2. v. 1833, §. 53, Abs. 2.

5) Eod.

Widerspruch gegen dieselben erhoben und in den Anschlag oder die Lassung aufgenommen und sofern die etwa erforderliche specielle Citation zur Herbeiführung der Präclusion geschehen ist, mit der Wirkung auf den Erwerber über, daß ihre Existenz und Rechtmäßigkeit dem Erwerber nicht bestritten werden kann [1]), es sei denn, daß bei Veräußerungen unter der Hand er wußte, daß die Berechtigung dem Immobile nicht zustehe [2]).

5) Alle nicht angegebenen dinglichen Rechte, soweit eine Angabepflicht existirt, sind ein für alle mal erloschen und können, soweit nicht etwa eine Restitution noch zulässig, niemals wieder geltend gemacht werden [3]).

§. 46.

Reinigung des Grundstücks von Ansprüchen der Gläubiger.

Alle Gläubiger des Veräußerers eines Grundstücks, sowohl Handfesten- und sonstige Pfandgläubiger, als auch chirographarische Gläubiger haben insofern ein Interesse an der Veräußerung, als ihnen dadurch ein Executionsobject für ihre Forderung entzogen wird. Dieses Interesse können sie durch Angaben zum Professionsprotocoll geltend machen.

Regelmäßig steht es den Gläubigern nur zu, ihre Forderungen zum Professionsprotocoll anzumelden, um so aus dem Erlöse des Immobile Befriedigung für dieselben zu erlangen. Gewisse Gläubiger haben auch ein Recht, der Art und Weise der Veräußerung zu widersprechen, falls durch dieselbe ihre Executionsrechte am Immobile gefährdet erscheinen.

I. Das Recht auf Befriedigung aus dem Erlöse des Immobile muß stets geltend gemacht werden durch Angabe zum Professionsprotocoll. Wird die Forderung nicht binnen der Angabefrist zum Professionsprotocoll angemeldet, so verliert der Gläubiger sein Recht, vorzugsweise oder gleichzeitig mit den angegebenen Forderungen aus den Kaufgeldern des Immobile befriedigt zu werden [5]).

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 50. v. 1830, §. 52.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 50 a. E. Anfechtung wegen dolus des Erwerbers. Eine solche war auch schon vor dieser ausdrücklichen Bestimmung zulässig. Dep.-Ber. v. 3. Aug. 1858. S. 199 zu §. 53 (52).

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 24. 32. v. 1833, §. 28. 35.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 31. v. 1833, §. 34.

[5]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 32 c. v. 1833, §. 35 c.

Eine Ausnahme erleidet dies jedoch in folgenden Fällen:

1) bei handfestarischen Forderungen, für welche die Handfesten am Erb- und Handfestenamte eingetragen sind [1]);

2) bei der Forderung, für welche der Gläubiger den Verkauf des Immobile gerichtlich erwirkt hat [2]);

3) bei Forderungen, welche in den Fällen eines Debit- und Nachlaßverfahrens im Edictaltermin angemeldet sind, sobald vor Beginn oder während des Laufs der Abkündigungsfrist entweder ein Concurs- oder Nachlaßverfahren eröffnet oder in einem sonstigen Debitverfahren eine Edictalladung der Gläubiger zum Zwecke der Angabe ihrer Forderungen angeordnet wird [3]).

In diesen Fällen müssen die resp. Gläubiger speciell zur Geltendmachung ihrer Forderungen citirt werden und können erst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden, wenn sie auf diese specielle Citation ihre Ansprüche nicht geltend machen.

Für die angemeldeten oder als profitirt angesehenen Forderungen bleibt das Immobile verhaftet [4]).

Die Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls erfolgt nicht eher, als bis das Grundstück von allen Forderungen gereinigt ist, für welche dasselbe Executionsobject ist [5]).

Da jedoch das Interesse der Gläubiger an der Veräußerung nicht weiter eine Berücksichtigung finden kann, als bis zum Werthe des Grundstücks, so kann diese Verhaftung des Grundstücks der Regel nach durch Deposition des Kaufpreises desselben durch den Erwerber gehoben werden, auch wenn die Forderungen denselben übersteigen. Zum Zwecke dieser Deposition wird der Preis, sofern er nicht aus dem die Veräußerung enthaltenden Rechtsgeschäfte sich ergiebt, durch eine von der Commission zu veranstaltende Taxation ausgemittelt [6]). Es erfolgt dann eine präferenzmäßige Vertheilung des Kaufpresses unter die concurrirenden Gläubiger.

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 34 a. v. 1833, §. 37 a.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 34 b. v. 1833, §. 37 b. und zwar sowohl in Ansehung des Capitals als der Zinsen, selbst wenn auch blos das Capital oder blos die Zinsen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen sind.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 34 c. v. 1833, §. 37 c.

4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 52. v. 1833, §. 54.

5) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 59. 61.

6) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 52. v. 1833, §. 54.

II. Das Widerspruchsrecht gegen die Art und Weise der Veräußerung, welches gewissen Gläubigern zusteht, ist dreifacher Art, ein Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung unter der Hand, ein Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung ideeller Theile eines Immobile und ein Recht des Widerspruchs gegen die Höhe des Einsatzpreises. Alle diese Rechte sind in der Regel nur dann wirksam, wenn sie binnen der gesetzlichen Frist zum Professionsprotocoll angegeben sind [1]). Gänzlich ausgeschlossen sind sie bei Expropriationen [2]).

1) Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung unter der Hand. Das Interesse der Gläubiger liegt darin, daß das Grundstück zu einem geringeren Preise, als dafür zu erzielen ist, verkauft werden und dadurch das Recht der Gläubiger auf Befriedigung aus dem Immobile illusorisch gemacht werden kann. Den berechtigten Gläubigern steht daher zu, den öffentlichen Verkauf des Grundstücks zu beantragen, falls sie glauben, daß so ein höherer Kaufpreis erzielt werde.

A. Ein solches Recht steht zu:

a. handfestarischen Gläubigern, wenn der Veräußerungspreis die auf dem Immobile haftenden Handfesten nicht deckt. Die handfestarischen Gläubiger, deren Handfesten am Erbe- und Handfestenamte eingetragen sind, brauchen in diesem Falle rücksichtlich des Capitals und einjähriger Zinsen einen Widerspruch gar nicht einzulegen, sondern ihre Eintragung gilt schon als Widerspruch. Der Nachweis ihrer Einwilligung muß vom Veräußerer geliefert werden, damit der Verkauf unter der Hand erfolgen kann [3]);

b. denjenigen Gläubigern, denen am Immobile ein generelles oder specielles gesetzliches Pfandrecht zusteht, sofern bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand ihr Interesse gefährdet erscheint [4]);

c. allen übrigen Gläubigern des Veräußerers, sofern sie die Rechtmäßigkeit ihrer Forderung und die Unangemessenheit des stipulirten Preises genügend bescheinigen und dem Veräußerer eine Caution für allen Schaden bestellen, der aus dem Widerspruche

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 31. 32 d. v. 1833, §. 34. 35 d.

2) Expropriationsgesetz v. 14. Juni 1843, §. 33.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 38 a. v. 1833, §. 40 a.

4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 38 b. v. 1833, §. 40 b.

etwa entstehen sollte [1]). Dieselbe erstreckt sich also zunächst auf die Vergütung des Unterschiedes im Preise, wenn durch den öffentlichen Verkauf der bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirte Preis nicht erlangt würde, sodann auf volle Schadloshaltung des Veräußerers, namentlich in Betreff etwaiger Ansprüche des Käufers an denselben wegen nicht erfüllten Contracts, sowie aller durch den Widerspruch entstehenden Kosten, insbesondere auch der des öffentlichen Verkaufs und des Verfahrens vor der Commission [2]).

B. Der eingelegte Widerspruch, abgesehen von dem eingetragener handfestarischer Gläubiger, ist nur wirksam, wenn der Widersprechende den Veräußerer vor die nächste ordentliche Sitzung, oder falls die Zeit zur Ladung nicht mehr ausreicht, vor die nächstfolgende ordentliche Sitzung des Erb- und Handfestenamts laden läßt. Erscheint der Profitent in diesem Termine nicht, so gilt der Widerspruch als nicht geschehen. Andernfalls wird ein Verfahren eröffnet nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmungen [3]).

C. Wird der eingelegte Widerspruch für zulässig erkannt, so steht dem Veräußerer die Wahl zu, ob er von dem Verkaufe zurücktreten will oder es zum öffentlichen Verkaufe kommen lassen [4]).

a. Tritt er vom Verkaufe zurück, so erlischt damit jeder Entschädigungsanspruch des Veräußerers gegen den Widersprechenden.

b. Läßt er dagegen den öffentlichen Verkauf geschehen, so findet bei demselben nur Ein Verkaufstermin Statt, für welchen der Einsatz zu dem bei der beabsichtigten Veräußerung unter der Hand stipulirten Preise geschieht, ohne daß es einer Wiederholung der

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 39 a. v. 1833, §. 41 b. Die in Erb- u. H. O. v. 1833, §. 41 a angeordnete Beschränkung der Angabefrist ist durch die Erb- u. H. O. v. 1860 aufgehoben. Der Deputationsbericht v. 3. Aug. 1858 bemerkt dazu, die frühere Bestimmung sei weggelassen, da nach einer langjährigen Erfahrung Widersprüche vorliegender Art äußerst selten seien, eine die Gleichförmigkeit der Angabezeit beschränkende Ausnahme nicht nöthig sei, und mit Aufhebung der früheren Ausnahme der Vortheil erlangt werde, daß bei allen öffentlichen Bekanntmachungen des Erb- und Handfestenamts künftig die besondere Hinweisung auf das fragliche, im Ganzen sehr unpraktische Widerspruchsrecht unterbleiben könne.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 40. v. 1833, §. 42.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 43—45. v. 1833, §. 45—47.

4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 47. v. 1833, §. 49.

Abkündigung bedarf. Erfolgt in diesem Termine ein Uebergebot, so erlischt damit die Entschädigungspflicht des Widersprechenden. Derselbe hat aber rücksichtlich des sich ergebenden Ueberschusses keinerlei Vorzugsrecht; vielmehr geschieht die Vertheilung des Erlöses nach der gewöhnlichen Prioritätsordnung. Erfolgt kein Uebergebot, so ist dadurch die Grundlosigkeit des Widerspruchs erwiesen; es findet kein weiterer öffentlicher Verkaufstermin Statt, und es steht der Lieferung des Immobiles an den Käufer unter der Hand zu dem bedungenen Preise nichts mehr im Wege. Zugleich ist der Entschädigungsanspruch des Veräußerers gegen den Widersprechenden erwachsen.

Der Käufer behält unter allen Umständen, wenn der Veräußerer nicht rechtzeitig oder gar nicht liefert, gegen denselben seine Entschädigungsansprüche wegen nicht oder nicht gehörig erfüllten Vertrages [1]). Dagegen giebt ihn der erfolgte Widerspruch gegen eine Veräußerung unter der Hand allein, falls derselbe für unstatthaft erklärt oder zurückgenommen wird, nicht ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage [2]).

D. Wird der eingelegte Widerspruch für unstatthaft erkannt, so tritt die gesetzliche Entschädigungspflicht des Widersprechenden ein [3]).

2) Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung ideeller Theile. Der Umstand, daß mehrfach Gläubiger den ideellen Theil ihres Schuldners an einem Grundstück zum öffentlichen Verkauf brachten, wodurch die Rechte der handfestarischen Gläubiger stark gefährdet wurden, da meist nur Miteigenthümer ein Interesse haben werden, einen ideellen Theil eines Grundstücks anzukaufen und somit der Mangel einer gehörigen Concurrenz die Erlangung eines angemessenen Kaufpreises hindern wird, hat Veranlassung gegeben zur gesetzlichen Feststellung eines Widerspruchsrechts der hanfestarischen Gläubiger eines Grundstücks gegen die Veräußerung ideeller Theile eines Grundstücks. Ein solches Widerspruchsrecht kann nur von handfestarischen Gläubigern ausgeübt werden, kommt also nur bei Veräußerung von Grundstücken vor, die mit Handfesten belastet sind. Eines Nachweises eines besonderen Interesses bedarf es

[1]) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 48. v. 1833, §. 50.
[2]) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 49. v. 1833, §. 51.
[3]) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 41. v. 1833, §. 43.

nicht. Für die eingetragenen handfestarischen Gläubiger gilt schon die Eintragung als Widerspruch, weshalb bei dem Antrage auf Veräußerung ein Auszug aus den Eintragungsbüchern beizubringen und die Einwilligung der eingetragenen handfestarischen Gläubiger nachzuweisen ist.

Da jedoch durch dieses Widerspruchsrecht der Handfestarier die Gläubiger des Inhabers des ideellen Theils in ihrem Executionsrechte sehr gekränkt werden würden, wenn ihnen nicht ein anderer Executionsweg geöffnet würde, so ist ihnen gestattet, unter Adcitation der Miteigenthümer das ganze Grundstück zum öffentlichen Verkauf zu bringen [1]).

3) Recht auf Ansetzung eines höhern Einsatzpreises.

Der Umstand, daß die Ansetzung eines höhern Einsatzpreises bei einem öffentlichen Verkaufe zur Erzielung eines höhern Kaufpreises Veranlassung geben kann, hat die Gesetzgebung bestimmt, auch in dieser Beziehung den Gläubigern ein Mittel an die Hand zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen. Das Recht, einen höhern Einsatzpreis zu verlangen, steht jedem zu, der daran ein rechtlich begründetes Interesse nachzuweisen vermag [2]). Dies Recht muß unter allen Umständen innerhalb der Angabefrist geltend gemacht werden [3]). Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, muß den Veräußerer wie beim Widerspruche gegen eine Veräußerung unter der Hand laden lassen [4]). Die Entscheidung über diesen Punkt erfolgt durch die Commission, nachdem vorher von Amtswegen die Güte versucht ist, definitiv unter Ausschluß aller Rechtsmittel [5]). Wird der Antrag auf Erhöhung des Einsatzpreises für zulässig erkannt, so erfolgt der öffentliche Verkauf mit dem erhöhten Einsatzpreise [6]), wird er verworfen, so ist der Widersprechende nach allgemeinen Grundsätzen in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

III. Außer den angeführten Arten von Widerspruchsrechten

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 37. Deputationsbericht v. 1858 zu §. 40 (§. 39 a.). S. 199. O. G. E. i. S. Winckler w. Seegers vom 6. Jan. 1862.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 36. v. 1833, §. 39.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 32 d. v. 1833, §. 35 d.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 43. v. 1833, §. 45.

[5]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 44. 45. v. 1833, §. 46. 47.

[6]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 46. v. 1833, §. 48.

besteht ein gemeinrechtliches Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung eines Immobile überhaupt auch in der Bremischen Praxis [1]). Ein solcher Widerspruch characterisirt sich als arrestatorische Sicherungsmaßregel. Ueber die Fälle, in denen ein solcher Widerspruch gegen jede Veräußerung des Immobile zulässig ist, enthält die Erbe- und Handfestenordnung keine besondere Vorschriften, sondern es entscheidet darüber das gemeine Recht [2]).

§. 47.

Zahlung des Kaufpreises.

1) Bei einem freiwilligen Verkaufe bestimmt sich die Zahlung des Kaufpreises nach dem Inhalte des Kaufcontracts. Im Uebrigen gelten in dieser Hinsicht die allgemeinen Grundsätze über Zahlung; es kann daher namentlich auch ein Dritter gültig zahlen. Im Zweifel steht es dem Erwerber oder dem Dritten frei, den Kaufpreis jederzeit zu deponiren und dadurch befreit er, abgesehen von einem etwa noch zu erledigenden Widerspruche, das Grundstück in sofern von den darauf haftenden Schulden, als der deponirte Kaufpreis nunmehr das alleinige Executionsobject für die nach der Prioritätsordnung concurrirenden Gläubiger wird [3]).

Der Veräußerer kann seinerseits ebenfalls verlangen, daß der Erwerber zur Verfallzeit den Kaufpreis deponire [4]), damit so das Grundstück von Schulden gereinigt werde. In der Regel braucht der Erwerber den Kaufpreis nicht vor der Lassung zu deponiren. Sehr häufig enthält der Kaufcontract die ausdrückliche Bestimmung, der Kaufpreis solle bei der Lassung oder einen oder zwei Cassirtage später deponirt werden. Da es jedoch vorkommen kann, daß der Veräußerer die im Eintragungsbuche oder Professionsprotocoll verzeichneten Ansprüche ohne Deposition des Kaufpreises nicht erledigen kann, so bestimmt die revidirte Erbe- und Handfestenordnung

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 32 d. §. 43. O. G. E. i. S. Klauß Ehefr. C. w. Klauß vom 7. Jan. 1867.

2) Vgl. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 35. Abs. 2. O. G. E. i. S. Mähl w. Brandt u. Coss. v. 26. Mai 1862.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 53. 52. v. 1833, §. 55. 54. Ueber theilweise Zahlung oder theilweise Deposition des Kaufpreises, s. O. A. G. E. in Br. S. Becker w. Mönnich vom 31. Jan. 1865. Brem. Samml. V. S. 441. Kierulff a. a. O. I. S. 134 ff.

4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 53. v. 1833, §. 55.

(§. 53), daß für den Fall, daß die Verfallzeit auf den Tag der Lassung oder auf einen binnen 14 Tagen nach der Lassung fallenden Termin festgestellt ist, der Veräußerer bereits nach Ablauf der Angabefrist vom Erwerber die Deposition des Kaufpreises in einer vom Gerichte zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen kann, falls er Sicherheit leistet, daß die Lassung ohne Verzug erfolgen und falls deren Erwerber anderweitige Einreden nicht zur Seite stehen, als die in Ermangelung der Lassung noch nicht eingetretene Verfallzeit [1]).

2) Bei einem gezwungenen Verkaufe muß die Deposition zu der im Anschlage bestimmten Zeit geschehen [2]). Die Verkaufsbedingungen enthalten gewöhnlich den Passus, daß, falls der Kaufpreis nicht rechtzeitig bezahlt werde, das Grundstück auf Kosten und Gefahr des Käufers zum abermaligen öffentlichen Verkaufe gebracht werden solle, ohne daß derselbe ein Recht auf den etwa hier sich ergebenden Ueberschuß habe. Wird ein solcher Antrag vom Veräußerer gestellt, so bedarf es einer erneuerten Abkündigung nicht, sofern nur dieser fernere Verkauf binnen Jahresfrist nach der ersten Publication vollzogen wird [3]).

3) Der deponirte Kaufpreis tritt in allen Fällen ganz an die Stelle des veräußerten Grundstücks. Er wird präferenzmäßig unter die berechtigten Gläubiger vertheilt. Ein eingelegter Widerspruch wird jedoch durch die Deposition des Kaufpreises nicht erledigt [4]).

§. 48.

Adjudicationsverfahren.

In allen Fällen, wo der Kaufpreis deponirt ist, erfolgt ein Adjudicationsverfahren, in welchem nach der Prioritätsordnung für Immobilien den Profitenten und den als Profitenten geltenden Gläubigern aus den Kaufgeldern ihre Forderungen ganz oder falls die Kaufgelder die Professa nicht decken, pro rata adjudicirt werden.

Zu dem Adjudicationstermine hat der Veräußerer oder Gläubiger oder wer sonst das Adjudicationsverfahren betreibt, die zum Professionsprotocoll verzeichneten Gläubiger, sowie diejenigen, deren

---

1) Deput. v. 1858. S. 200 zu §. 56 (55). Kierulff a. a. O. I. S. 134 ff.

2) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 53. v. 1833, §. 55.

3) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 21. v. 1833, §. 25.

4) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 53, Abs. 2. v. 1833, §. 55 a. E.

Forderungen als profitirt angenommen werden, speciell laden zu lassen und zwar unter dem Präjudize des Ausschlusses mit ihren Forderungen [1]). Da nach §. 144 der Erb- u. H. O. von 1860 in allen Fällen, auch im Concurse, das Adjudicationsverfahren am Erb- und Handfestenamte stattfindet und nicht am Concursgerichte, so müssen auch alle bei der Immobiliarmasse bevorzugten Gläubiger, welche sich im Concurs- oder Nachlaßverfahren im Edictaltermine angegeben haben, zum Adjudicationstermine geladen werden [2]). Nur bei den Gläubigern, deren Forderungen nicht vorzugsweise aus der Immobiliarmasse zur Befriedigung gelangen, sondern nur ein Vorzugsrecht hinsichtlich des der allgemeinen Masse zu überweisenden Ueberschusses der Immobiliarmasse genießen, ist eine Ladung nicht erforderlich [3]). Ferner sind für den Fall, daß Kaufgelder von Dritten deponirt sind, diese Deponenten unter dem Präjudiz zu laden, daß im Nichterscheinungsfalle mit der Adjudication der deponirten Gelder ohne Weiteres verfahren werden solle [4]). Diese Bestimmung hat darin ihren Grund, daß wenn nicht der Käufer, sondern ein Dritter den Kaufpreis deponirt, dieser in der Regel Sicherstellung durch Ueberweisung des Eigenthumsvorbehalts beabsichtigt [5]). Daher ist auch zugleich in diesem Falle der Erwerber unter dem Präjudize zu laden, daß sonst über den Eigenthumsvorbehalt zu Gunsten des Deponenten nach dem Antrage verfügt werden solle. Nur wenn aus dem Depositionsprotocolle oder aus den Acten der Antrag des Deponenten auf Ueberweisung des Eigenthumsvorbehalts und die Zustimmung des Erwerbers bereits vollständig erhellt, bedarf es einer solchen Ladung des dritten Deponenten und des Erwerbers nicht [6]).

Die Adjudication der Kaufgelder erfolgt in der öffentlichen Sitzung des Erb- und Handfestenamts und haben die sämmtlichen interessirten Gläubiger im Adjudicationstermine ihre Forderungen anzumelden und die darauf bezüglichen Urkunden beizubringen [7]).

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 54, Abs. 1. v. 1833, §. 56.
2) Deput.-Bericht v. 1858, S. 200 zu §. 57 (56).
3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 54, Abs. 2.
4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 54, Abs. 3.
5) Deputat.-Bericht v. 1858, S. 200 zu §. 57 (56).
6) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 54, Abs. 4. 5.
7) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 55. v. 1833, §. 57.

Bei diesem Adjudicationsverfahren kann hinsichtlich der zur Befriedigung gelangenden Forderungen weder der Gläubiger noch der Schuldner sich auf den Mangel einer Kündigung berufen [1]). Wer seine Forderung im Adjudicationstermine nicht anmeldet, wird mit derselben ausgeschlossen.

Nach erfolgter Adjudication werden alle auf dem veräußerten Immobile haftenden Handfesten und Hypotheken, deren Existenz aus den Acten erhellt, von Amtswegen cassirt. Dieselben sind von ihren Inhabern einzuliefern und wird die Einlieferung, falls sie nicht freiwillig geschieht, auf Ansuchen der Betheiligten und auf Kosten derjenigen, denen die Einlieferung oblag, von dem Erb- und Handfestenamte betrieben. Ist der Inhaber unbekannt, so werden sie mortificirt [2]).

Eine Conservation älterer Handfesten in der Lassung, wie sie früher üblich war, wird nicht mehr gestattet [3]).

§. 49.

Lassung und Einhändigung des Zuschlagsprotocolls.

1) Das Eigenthum an dem veräußerten Grundstücke geht erst mit der Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls über. Beide setzen voraus, daß das Abkündigungsverfahren ganz und gar beendigt ist, daß mithin das Grundstück von allen Ansprüchen, welche im Abkündigungsverfahren ihre Erledigung finden müssen, völlig befreit ist. Sie setzen daher insbesondere voraus Erledigung aller Widersprüche und aller sonstigen Ansprüche der Gläubiger

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 56. v. 1833, §. 58.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 57. 58. v. 1833, §. 59. 60. Die Erb- und Handfestenordnung von 1833 befreite noch die in die ältern Hypothekenbücher inscribirten Gläubiger von der Angabe zum Professionsprotocoll. Die Verordnung vom 7. April 1851, die unter der Herrschaft des franzöf. Rechts angelegten Hypothekenbücher betreffend, nahm den Inscriptionen in die unter der Herrschaft des französischen Rechts angelegten Hypothekenbücher ihre frühere Wirksamkeit. Die Bestimmungen der Erb- u. H. O. v. 1860, §. 57. 60, wornach bei allen Veräußerungen keine Auszüge aus den frühern Hypothekenbüchern mehr beizubringen sind und nur eine Verbindlichkeit bleibt, diejenigen ältern Handfesten und gerichtlichen Hypotheken einzuliefern, für welche eine Eintragung in die neuen Bücher oder eine Angabe zum Professionsprotocoll vorliegt, haben auch den am 1. Sept. 1814 angelegten provisorischen Hypothekenbüchern ihre Kraft genommen. Vgl. des Näheren Deput. v. 1858, S. 200 zu §. 60, 63 (59, 62).

[3]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 65. v. 1860, §. 62.

des Grundstücks. Das Letzte wird entweder durch Deposition des Kaufpreises oder durch Einlieferung aller zur Cassation einzureichenden Handfesten und Nachweis der Einwilligung aller Gläubiger, welche im Falle einer Adjudication geladen werden müßten, erreicht [1]).

2) Das Eigenthum an dem Immobile geht durch die Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls so über, daß keinerlei Vindicationsanspruch und keinerlei Rechte der Gläubiger des vorigen Eigenthümers, insbesondere auch der Beispruch nach Ord. 53 [2]) nicht mehr gegen den Erwerber geltend gemacht werden kann [3]). Im Uebrigen sind die Wirkungen der Lassung oder der Behändigung des Zuschlagsprotocolls ganz die der gemeinrechtlichen Tradition [4]).

3) Der Act der Lassung selbst ist eine wechselseitige gerichtliche Erklärung des Veräußerers und Erwerbers, Eigenthum an dem betreffenden Immobile übertragen und resp. erwerben zu wollen. Sie ist durchaus nicht unter allen Umständen ein vollständiger Ausdruck der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, sondern hat im Wesentlichen nur den Zweck gegen dritte Personen wirksam zu werden, nicht unter den Contrahenten die Stelle des Vertrages zu vertreten [5]). Die Lassung geschieht in der öffentlichen Sitzung des Erb- und Handfestenamts. Ist der Veräußerer rechtskräftig verurtheilt, die Lassung vor sich gehen zu lassen, so kann die Zustimmung des Veräußerers statt seiner vom Erb- und Handfestenamte ertheilt werden [6]).

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 11. 59—61. v. 1833, §. 16. 62—64.

2) Ueber das Ord. 53 v. 1433 ist zu vgl. Verordn. v. 21. Mai 1745. Ger.-Ordn. v. 1751. I. 1. §. 2 i. Sächs. Weichb. 20. 21. Rev. lüb. Recht III. 6. 1, 2, 3. Neue Hamb. St. I. 30, 3. II. 4, 4. 8, 6 und 7. Stad. St. I. 2. Cell. Stadtr. IX. 3. Kreffting, Gl. fol. 153. 154. Rheden de diff. bonor. mob. et immob. III. §. 14. Heneken de peric. rei immob. vend. ante resign. jud. §. 5, 7, 13. D. Schoene selecta i. B. rat. contr. emt. vend. c. V. J. Schoene de diff. jur. Rom. et stat. Br. circa praescr. §. 17 sqq. Dreyer de asp. requisit. in test. §. 23 n. g. Focke adumbr. jur. mere. p. 61. Pufendorf, obs. jur. univ. I. obs. 95.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 13. v. 1833, §. 17.

4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 12.

5) O. G. E. i. S. Lorentz w. Droste v. 8. Dec. 1862.

6) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 63, vgl. Erb- u. H. O. v. 1833, §. 66. O. G. E. i. S. Rabe w. Wulff Ehefr. v. 21. März 1859.

4) Die Einhändigung des Zuschlagsprotocolls ist die Einhändigung einer gerichtlichen Urkunde über den zwischen dem Höchstbietenden bei einer Versteigerung und demjenigen, welcher dieselbe veranlaßt hat, sei derselbe der freiwillig veräußernde Eigenthümer oder ein Execution suchender Gläubiger, abgeschlossenen Kaufvertrag [1]). Sie erfolgt auf Grund einer beiderseitigen Erklärung der Betheiligten an der Canzlei.

5) Die erfolgte Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls wird publicirt und ein Exemplar der Lassung oder des Anschlags an der Canzlei reponirt [2]).

§. 50.

Eigenthumsvorbehalt.

1) Durch die Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls soll dem Erwerber unter allen Umständen das Eigenthum am Grundstück verschafft werden; daher ist der Regel nach jeder Eigenthumsvorbehalt des Veräußerers wirkungslos [3]). Ausnahmsweise ist es dem Veräußerer gestattet, das Eigenthum am Grundstück bis zur Gegenleistung von Seiten des Erwerbers sich vorzubehalten [4]).

2) Dieses vorbehaltene Eigenthum characterisirt sich juristisch als eine besondere Art dinglichen Rechts des Veräußerers an dem Immobile. Der Inhalt desselben ist der, daß dem Berechtigten an dem Immobile für den Belauf der unberichtigt gebliebenen Gegenleistung nebst Zinsen ein handfestarisches Recht bis zum Belaufe seiner Forderung zusteht [5]).

3) Voraussetzung dieses Rechtes ist:

a. eine Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls;

b. daß der Veräußerer die Gegenleistung vom Erwerber ganz oder theilweise nicht erhalten hat [6]);

---

[1]) Ueber den Inhalt derselben und die Befugniß und Pflicht des Erbe- u. Handfestenamtes über den Uebergang des Eigenthums ein Zeugniß abzugeben s. O A. G. Brem. Samml. IV., S. 133.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 64. 65. v. 1833, §. 67.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 77. v. 1833, §. 79.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 66. v. 1833, §. 68.

[5]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 69. v. 1833, §. 71.

[6]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 66. v. 1833, §. 68.

c. daß der Eigenthumsvorbehalt in der Lassung oder dem Zuschlagsprotocolle ausdrücklich erwähnt ist [1]);

d. daß die Gegenleistung in bestimmten Geldsummen abzuführen ist [2]) oder durch zu willigende Handfesten von bestimmten Betrage gesichert werden soll [3]).

3) Die Wirkung dieses Rechts ist die, daß der Veräußerer ein privilegirtes Executionsrecht an dem veräußerten Grundstück hat, als wenn er handfestarischer Gläubiger wäre, es also auch, falls die Gegenleistung nicht rechtzeitig bezahlt wird, zur Befriedigung seiner Forderung zum executivischen Verkauf bringen kann. Das Recht des Veräußerers kann mit derselben Wirkung ganz oder theilweise von dem Veräußerer an Andere und und von diesen wieder an Dritte cedirt werden. Jedoch geht das dingliche Recht des Cessionars erst dadurch auf den Cessionar über, daß die Cessionen dem Erb- und Handfestenamte unter Angabe der Rangordnung bescheinigt und von diesem zu Protocoll bemerkt werden [4]). Es ist dies namentlich für den Fall von Bedeutung, wenn neue Handfestengläubiger dem Käufer Capitalien in das Grundstück geben und durch deren Einzahlungen die Gegenleistung theilweise oder gänzlich getilgt wird. Dieselbe bekommen auf diese Weise bis zur Willigung und Begebung von neuen Handfesten durch den Käufer eine vorläufige handfestarische Sicherheit für ihre Capitalien. Ebenso ist es, wenn handfestarische Gläubiger, welche Capitalien im Immobile stehen haben, diese dem neuen Erwerber belassen wollen. Da vor der Lassung und Einhändigung des Zuschlagsprotocolls alle Handfesten cassirt werden, so würden dieselben vorläufig kein Privileg für ihre Forderungen haben, wenn sie ihre Forderungen nicht einziehen, sondern dem Käufer belassen wollen. Durch eine vom Veräußerer verfügte Cession des Eigenthumsvorbehalts bis zu dem Betrage der handfestarischen Forderung des Gläubigers und in der derselben gebührenden Rangord-

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 67. v. 1833, §. 69.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 68. v. 1833, §. 70.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 68. Die letzte Bestimmung bezieht sich auf Fälle, in denen sich der Veräußerer als Gegenleistung seine Verpflegung und zur Sicherstellung dieses Rechts den Versatz einer vom Erwerber zu willigenden Handfeste ausbedingt u. dgl. m. Dep.-Ver. v. 1858, S. 201 zu §. 71 (70).

4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 70. v. 1833, §. 72.

nung aber wird ihnen vorläufig dieselbe handfestarische Sicherheit verschafft, welche sie bisher gehabt haben, bis ihnen neue entsprechende Handfesten vom neuen Käufer eingehändigt sind. Finden solche Cessionen an bisherige handfestarische Gläubiger Statt, so gelten ihre Forderungen, falls nichts Anderes vereinbart ist, auch ohne Weiteres als in der bisherigen Rangordnung conservirt [1]). Denjenigen handfestarischen Gläubigern, welche die ihnen adjudicirten Kaufgelder dem Käufer gegen neu zu willigende Handfesten belassen, wird von Seiten des Erb- und Handfestenamtes der Eigenthumsvorbehalt auf Antrag überwiesen [2]).

Geschieht die Deposition des Kaufpreises mit Einwilligung des Erwerbers durch einen Dritten, so wird der muthmaßlichen Absicht des Erwerbers und des Dritten gemäß von dem Erb- und Handfestenamte auf des Letzteren Verlangen das vorbehaltene Eigenthum ihm unter Feststellung der Rangordnung bis zum Belaufe der von ihm deponirten Summe überwiesen mit derselben Wirkung, als wäre die Cession durch den Veräußerer selbst geschehen [3]).

5) Der Eigenthumsvorbehalt, wie er zur Zeit gesetzlich geregelt ist, hat nur eine provisorische Bedeutung für den Wechsel des Eigenthums an Grundstücken und die hieran sich namentlich schließende Zahlung des Kaufpreises und Belegung neuer handfestarischer Capitalien. Daher ist er auf eine Frist beschränkt, binnen welcher die Regulirung dieser Verhältnisse von den Betheiligten füglich vorgenommen werden kann. Diese ist gesetzlich auf sechs Monate vom Tage der Publication der Lassung oder der Publication der Auslieferung des Zuschlagsprotocolls an festgesetzt. Nach Ablauf derselben erlischt das vorbehaltene Eigenthum von selbst [4]).

Wird vor Ablauf dieses Zeitraums der Zweck des Eigenthumsvorbehalts nicht erreicht, indem der Erwerber vor Ablauf der Frist die Gegenleistung nicht macht oder die versprochenen Handfesten nicht liefert, und entweder die Berechtigten auf Erfüllung der Gegenleistung Klage erheben oder den von dem Erwerber ge-

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 72. v. 1833, §. 74.
2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 74. v. 1833, §. 76.
3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 73. v. 1833, §. 75.
4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 75. v. 1833, §. 77.

willigten Handfesten beigesprochen wird, so wird der Lauf der Frist dergestalt unterbrochen, daß derselbe erst nach Verlauf von vier Wochen von der Zeit der eingetretenen Rechtskraft des auf die erhobene Klage folgenden Definitiverkenntnisses oder von der Zeit des rechtskräftig erledigten Beispruchs wiederum beginnt. Außerdem kann in geeigneten Fällen die Frist vom Erb- und Handfestenamte verlängert werden [1]).

§. 51.
Von der Wahrsmannschaft für Grundstücke.

Unter Wahrsmannschaft für Grundstücke verstehen wir eine eigenthümliche Art der Vertretung auswärtiger Eigenthümer von im Bremischen Staatsgebiete liegenden Grundstücken hinsichtlich dieser Grundstücke. Es kommt dies Rechtsinstitut in zweierlei Arten vor, als allgemeine Wahrsmannschaft und als Bauerwahrsmannschaft.

I. Allgemeine Wahrsmannschaft [2]).

Alle diejenigen, die zur Zeit der Erwerbung eines Immobile im Bremischen Staatsgebiete in demselben nicht wohnhaft sind, oder welche später ihren Wohnsitz dort aufgeben, sind verpflichtet, für das Immobile einen im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Staatsbürger [3]) als Stellvertreter zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht kann mündlich zum Protocoll des Erb- und Handfestenamts ertheilt oder schriftlich bei demselben eingereicht werden. Sie erstreckt sich auf die gesammte Vertretung des Immobile, namentlich auch in Ansehung handfestarischer Schulden und deren Kündigung.

Bei Erwerb eines Grundstücks durch einen Auswärtigen wird die Lassung oder der sonstige Uebertragungsact durch die Commission nicht eher gestattet, ehe nicht ein solcher Bevollmächtigter bestellt ist.

Der an die Nichtbestellung eines solchen Bevollmächtigten geknüpfte Nachtheil ist der, daß alle Ladungen, Insinuationen oder sonstigen Erlasse, welche jene Personen als Besitzer und Eigen-

---

1) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 76. v. 1860, §. 78.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 16. 91 d. 100. 101. v. 1833, §. 20. 94 d. 105. 106.

3) Jetzt wird wohl seit Einführung der Freizügigkeit ein Norddeutscher Bundesbürger genügen.

thümer des Immobile betreffen, mit voller rechtlicher Wirkung durch die Bremer Nachrichten bekannt gemacht werden, ohne daß es weiterer Edictal- oder Subsidialladungen ins Ausland bedarf.

Außerdem haben Auswärtige einen hier wohnhaften Staatsbürger resp. Bürger des Norddeutschen Bundes zu stellen, der sie in Ansehung aller das Immobile betreffenden Staats- und Gemeindelasten als Selbstschuldner vertritt.

II. Bauerwahrsmannschaft.

Viel älter als die eben erwähnte Vertretung ist die s. g. Bauerwahrsmannschaft für bäuerliche Grundstücke. Es stammt dieses Institut daher, daß ein Bürger, der im Gebiete Land besaß, kein Deichgeschworener werden konnte und daher verpflichtet war, binnen vier Wochen nach dem Erwerb des Grundstücks einen Landmann als Vertreter zu stellen [1]). Das alte Herkommen wurde fixirt und gesetzlich modificirt durch eine besondere Verordnung über die Bauerwahrsmänner vom 16. Mai 1825.

Der wesentliche Inhalt des practischen Rechts ist folgender:

1) Jeder, der in einer Feldmark des Bremischen Gebietes Land besitzt, ohne selbst in der Dorfschaft, wozu dieselbe gehört, wohnhaft zu sein, muß in der Regel für dasselbe einen Stellvertreter (Bauerwahrsmann) annehmen und dem Landherrn zur Genehmigung, und um ihn in Verpflichtung zu nehmen, vorstellen. Nur diejenigen Grundbesitzer, welche einen Hofmeyer auf ihrem Grundstücke sitzen haben, sind von dieser Verpflichtung frei [2]).

2) Der Bauerwahrsmann ist Stellvertreter des Principals in Ansehung des Grundstücks in Hinsicht aller auf demselben ruhenden Landes-, Gemeinde- und Kirchenlasten, aller Staatsab-

---

[1]) Dieckrecht in den veer Goden v. 1449. II. Fallt sick ock, dat ein Uhtmann, he were geistlick offte weltlick, van sines Landes wegen Schwarne scholde wesen und in der Schwarenschup felle, de schall enen Landmann dartho vermogen und in sine Stede schaffen, und hebben sinentwegen tho ghelicke einen andern Landmann, wat ohme behoret tho doende. (Oelrichs II. p. 568.) Des Capitels und Raths Verordn. v. 1449. Art. 13 (Oelrichs l. c. p. 578). Landesbref v. 1545 (eod. p. 582). Nach letzterem war der Bauermeister nöthigenfalls verpflichtet, Bauerwahrsmann zu werden. Nach der alten Deichordnung, Art. 1, war die Taxe für einen Bauerwahrsmann jährlich 12 ₰, vgl. auch Heineken, tent. jur. agg. p. 58.

[2]) V. v. 1825, Art. 1. 6. 7. 8. i. 9.

gaben, sowie der Vertretung des Eigenthümers auf den Bauerstellen [1]).

3) Der Bauerwahrsmann haftet persönlich als Selbstschuldner für alle seine Verpflichtungen [2]).

4) Zum Rücktritt aus seinem Amte wird eine sechsmonatliche auch dem Landherrn anzuzeigende Kündigung vorausgesetzt, sofern nicht eher ein neuer Stellvertreter bestellt ist. Auch geht die Verpflichtung des Bauerwahrsmanns auf seine Erben über. Geht das Grundstück auf einen anderen Besitzer über, so bleiben die Verpflichtungen des Bauerwahrsmanns so lange bestehen, bis die Anstellung eines neuen Bauerwahrsmanns bewirkt ist [3]).

5) Der Eigenthümer steht zum Bauerwahrsmann in einem Mandatsverhältnisse, welches ihn der Regel nach zum Ersatz aller Auslagen und Verwendungen verpflichtet [4]).

6) Die Haftpflicht des Eigenthümers für alle Lasten des Grundstücks ist durch die Bestellung eines Bauerwahrsmanns nicht aufgehoben [5]).

§. 52.

Expropriation [6]).

Die von den Bremischen Gesetzen mehrfach anerkannte Unverletzlichkeit des Eigenthums [7]) ist in Uebereinstimmung mit sämmtlichen neueren Gesetzgebungen insoweit ausnahmsweise beschränkt, daß für Anlagen zum allgemeinen Besten jeder Grundeigenthümer zur Abtretung seines Grundeigenthums und darauf sich beziehender Gerechtsame gegen eine dafür von dem Unternehmer zu leistende

---

[1]) V. v. 1825, Art. 2. Deichordn. v. 1850, §. 18.

[2]) V. v. 1825, Art. 3.

[3]) A. a. O., Art. 4. 5.

[4]) A. a. O., §. 8 a.

[5]) A. a. O., §. 8 b. sqq.

[6]) Bekanntmachung, die Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten des Staats betreffend, v. 8. Jan. 1821. Practisches Gesetz: Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Anstalten vom 14. Juni 1843 (15. 103).

[7]) V. v. 8. Jan. 1821. 1. Verfass. v. 1849, §. 32. v. 1854, §. 19.

vollständige Entschädigung unter den folgenden näheren Bestimmungen genöthigt werden kann [1]).

Eine Expropriation kann stets nur durch einen vereinten Beschluß von Bürgerschaft und Senat geschehen und nach einem genau dafür gesetzlich festgestellten Verfahren [2]).

Ihrer privatrechtlichen Seite nach erscheint die Expropriation als ein erzwungener Verkauf, die Entschädigungssumme als Kaufpreis.

1) Der Eigenthümer des Grundstücks soll eine vollständige Entschädigung für alle Nachtheile erhalten, welche ihm aus der Expropriation entspringen [3]). Er erhält daher nicht nur den Kaufpreis nach taxirtem Werthe des Grundstücks, sondern es werden ihm auch alle Schäden ersetzt, welche ihm dadurch entstehen, daß er eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Im Einzelnen ist in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt. Die Festsetzung des Kaufpreises geschieht, sofern nicht vergleichsweise ein solcher festgestellt ist, durch Sachverständige [4]). Maßgebend ist dabei Ersatz des vollen Werthes [5]), und Vergütung besonderer Nachtheile, welche dem Expropriaten aus der Unterbrechung des Genusses oder Besitzstandes, bei theilweisen Enteignungen, aus der Verminderung des Werthes des ihm verbleibenden Theiles seines Grundeigenthums, und wegen der ihn treffenden Verbindlichkeit zur Entschädigung Dritter entstehen. Das pretium affectionis wird niemals berücksichtigt [6]) und Wertherhöhung oder -minderung, die für den abzutretenden Gegenstand erst in Folge der beabsichtigten Anlage entstehen würde, kommt bei Ausmittelung des Entschädigungsanspruchs nicht in Frage [7]). Auf solche Wertherhöhungen des Grundstücks, welche der Eigenthümer bewirkt

---

[1]) V. v. 14. Juni 1843, §. 1. Weit enger noch die V. vom 8. Januar. 1821. 2.

[2]) V. v. 14. Juni 1843, §. 2—5. 25 ff. v. 8. Jan. 1821. 2.

[3]) Vgl. V. v. 1821. 3.

[4]) Verordn. v. 1843, §. 40. §. 4. §. 36. 37. v. 1821. 4 ff.

[5]) Sind daher die Grundstücke zum Verkaufe als Bauplätze geeignet, auch wenn sie noch Landbaugrundstücke sind, so ist dies mit zu berücksichtigen O. A. G. E. Brem. Samml. 1850, S. 211 ff. (Seuffert, Arch. III. 176.) Heusser, Annalen X., S. 458.

[6]) Eod. §. 16.

[7]) Eod. §. 17.

hat, um der Abtretungspflicht zu entgehen oder die Enteignung zu erschweren, wird ebenfalls keine Rücksicht genommen. Daher die Bestimmung, daß nach Festsetzung der Abtretungspflicht vom Grundeigenthümer vorgenommene oder fortgesetzte Neubauten u. dgl. nur insoweit den Taxwerth erhöhen sollen, als der Werth des Grundstücks für den Zweck des Unternehmens dadurch erhöhet ist; und ebenso soll entschieden werden, wenn dem Eigenthümer noch nicht die Anzeige gemacht war, er aber die Expropriation voraussehen mußte [1]).

Solche Einrichtungen, welche für den Eigenthümer, dessen Grundeigenthum nur theilweise in Anspruch genommen wird, zur Fortsetzung der bisherigen Benutzung des ihm verbleibenden Grundes nothwendig werden, sind auf Kosten des Unternehmers herzustellen. Steht der von dem Eigenthümer abzutretende Theil mit dem nicht in Anspruch genommenen Grunde in Beziehung auf Lage oder Gewerbsbestimmung in unzertrennlicher Verbindung, oder wird diesem Grunde eine unentbehrliche Berechtigung entzogen oder eine die bisherige Benutzung wesentlich hindernde Dienstbarkeit auferlegt, so kann er die Uebernahme dieses Grundes ebenfalls verlangen [2]).

2) In Rücksicht der Rechte Dritter sind folgende specielle Bestimmungen getroffen:

a. Veräußerungsverbote und ähnliche Beschränkungen stehen der Expropriation nicht entgegen. Den Betheiligten bleibt jedoch eine etwaige Entschädigungsforderung u. s. w. vorbehalten [3]).

b. Vorkaufsrechte erlöschen ohne alle Entschädigungspflicht [4]).

c. Realdienstbarkeiten und Reallasten kann der Erwerber, wenn er sie nicht fortbestehen lassen will oder kann, ablösen [5]).

d. Personalservituten, Altentheilsrechte und ähnliche Berechtigungen erlöschen in Hinsicht des Grundstücks, begründen aber eine Entschädigungsforderung gegen den bisherigen Eigenthümer [6]).

e. Ein Miethvertrag über das Grundstück erlischt und der Miether ist die statutarische Entschädigung zu fordern berechtigt, so

---

[1]) Eod. §. 7—9.
[2]) Eod. §. 6.
[3]) Eod. §. 10.
[4]) Eod. §. 11.
[5]) Eod. §. 12.
[6]) Eod. §. 13.

jedoch, daß dieselbe niemals den Betrag der Miethe eines Jahres übersteigen kann [1]).

f. In Betreff der Pfandrechte kommen die Grundsätze über executivischen Verkauf zur Anwendung [2]).

3) Bei Meyergütern und ähnlichen Verhältnissen, sowie bei der Ablösung von Reallasten und Realdienstbarkeiten kommen dieselben Grundsätze analog zur Anwendung [3]).

4) Im Falle eine provisorische Benutzung eines andern Grundstücks nothwendig wird bei Gelegenheit von Expropriationen, so kann auch hier eine beschränkte Expropriation hinsichtlich des Nutzungsrechts des Eigenthümers eintreten, jedoch nur unter denselben Voraussetznngen, wie bei einer eigentlichen Expropriation, namentlich gegen volle Entschädigung. Jedoch darf ein solches Benutzungsrecht nur salva substantia fundi und nicht in Hinsicht auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude beansprucht werden und nach 2 Jahre lang andauernder Benutzung kann der beschränkte Eigenthümer Uebernahme des Grundstücks nach den Grundsätzen der Expropriation verlangen [4]).

5) Das Expropriationsrecht des Unternehmers erlischt, in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen binnen 8 Monaten nach Erlassung des Expropriationsdecrets [5]).

Im Falle der Erlöschung ist der Unternehmer allen Betheiligten ersatzpflichtig [6]).

6) Ueber das Verfahren bei der Expropriation enthält die Verordnung von 1843 in §. 26—48 detaillirte Bestimmungen. Die principaliter competente Behörde ist das Erb- und Handfestenamt, daher weist das Obergericht Expropriationsgesuche angebrachtermaßen ab [7]).

---

1) Eod. §. 14.

2) Eod. §. 15.

3) Eod. §. 18—19.

4) Eod. §. 20—24.

5) Dagegen ist kein anderer Grund geeignet, für den Expropriaten ein Rückforderungsrecht und einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. O. A. G. E. Brem. Samml. IV. S. 271.

6) V. v. 1843, §. 25.

7) O. G. E. i. S. Rauers w. Eisenbahndeputation vom 27. October 1856. Desgl. i. S. Mattfeld w. Staatsanwalt v. 23. Nov. 1863.

§. 53.

Vom Schutze des Grundeigenthums.

Das Grundeigenthum ist geschützt durch die gewöhnlichen Eigenthumsklagen. Jedoch bestimmt sich die Vindication des Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Römischen Rechts. Der Grundsatz „Hand wahre Hand" findet keine Anwendung. Das Gebiet einer Immobiliarvindication ist übrigens in der Praxis ein sehr beschränktes, indem gegen jeden, der das Eigenthum an einem Grundstücke durch einen gerichtlichen Act erworben hat, eine Vindication überall unzulässig ist. Sodann ist der Vindication zugleich dadurch der ganze schwerfällige Character der Vindication des Römischen Rechts genommen, daß lediglich durch die Lassung oder das Zuschlagsprotocoll der volle Beweis des Eigenthums geführt wird [1]).

Capitel IV.

Das Grundstück als Executionsobject.

I. Das Handfestenrecht [2]).

§. 54.

Historische Einleitung.

I. Ueber den ältesten Zustand des Bremischen Immobiliarpfandrechts ist eine genügende Klarheit nicht verbreitet. Es ist

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 14.

[2]) Sparre de handfesta Bremensi in der Hamb. verm. Bibliothek I. (1742). S. 424 ff. Auch abgedr. bei Gildemeister, zwo Abh. S. 34. Rheden, dissert. de jure handfest. Brem. Br. 1708. D. Smidt, Abhandlung von Bremischen Handfesten 1779 (Manuscr.). J. F. Gildemeister, zwo Abhandlungen aus dem Handfesten- und Pfandrechte der Reichsstadt Bremen. Br. 1794. Heineken im Arch. für civ. Prax. XXXII. S. 83 ff. Bericht der im Convente vom 3. Dec. 1819 zur Entwerfung einer Hypothekenordnung und Formirung eines Lager- und Erbebuchs niedergesetzten Deputation vom 30. Dec. 1831. Mascher, das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen. Berlin 1869. S. 380—397.

jedoch so viel gewiß, daß das Handfestenrecht, welches heutzutage das allein gültige Immobiliarpfandrecht ist, zur Zeit der Statuten überall gar kein Immobiliarpfandrecht war. Vielmehr bedeutet „Handfeste" in den Statuten, wenn es nicht überall blos ein Document im Allgemeinen bedeutet, stets ein Document über einen Rentenkauf. Die Statuten kennen als Pfandrecht an Immobilien lediglich die gemeinrechtliche deutsche Satzung, welche nur durch einen gerichtlichen Act vor dem Rathe erworben wurde. Sie kennen diese Satzung in den beiden Formen, die wir überall in Deutschland finden, in der Form einer Einweisung in den Besitz und Genuß des versetzten Grundstücks, und in der Form einer Verpfändung ohne Besitz und Genuß, lediglich mit einem Distractionsrechte. Die Statuten bezeichnen die erste Form mit Satzung zu Kistenpfandesrechte, die zweite mit Satzung zu Weichbildsrechte. Das Verhältniß beider zu einander ist unklar; die Einweisung zu Kistenpfandesrechte erscheint durchgängig als eine Ausnahme. Die Satzung zu Weichbildsrecht ist die gewöhnliche gerichtliche Hypothek, welche sich später mit dem Handfestenrechte verschmilzt, während das Kistenpfandrecht schon früh gänzlich untergeht oder wenigstens etwas vollständig Anderes bezeichnet, wie ursprünglich [1]).

II. Handfesten waren zur Zeit der Statuten und später lediglich Urkunden über einen abgeschlossenen Rentenkauf. Sämmtliche Bestimmungen der Statuten über Handfesten beziehen sich nur auf Rentenkaufgeschäfte [2]).

Die Schriftsteller über das Handfestenrecht bezeichnen diese alten uneinlöslichen Handfesten als „stehende" Handfesten und stellen ihnen die später sich entwickelnden Handfesten, welche einen ganz andern Character tragen, als „versetzte" gegenüber [3]), eine Unterscheidung, die insofern zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann, als wir heute „gewilligte" und „versetzte" Handfesten unterscheiden. Dieser Unterschied zwischen gewilligten und versetzten Handfesten bezieht sich aber nur auf die von den ältern

---

1) Vgl. hierüber Schumacher im Brem. Jahrbuch I. S. 200 ff.

2) Vgl. St. v. 1433, St. 6. 29. 31. Ord. 15. 16. Kund. Rolle von 1756. Art. 78. 79. Smidt a. a. O., Cap. II. §. 1. Cap. III. §. 1. Gildemeister a. a. O., S. 2 ff. O.G.E. i. S. Lewecke Wwe. w. Rust v. 13. Febr. 1832. Deputationsbericht v. 30. Dec. 1831. S. 19 ff.

3) Smidt a. a. O., II. §. 4. IV.

Schriftstellern s. g. „versetzten" Handfesten, während wir jene „stehenden" Handfesten, welche auch noch heutzutage als Grundzinsen vorkommen [1]), im gewöhnlichen Leben niemals einfach Handfesten nennen, sondern ewige Renten, eiserne Handfesten oder dergleichen.

Die „stehenden" Handfesten sind wie gesagt, Documente über einen abgeschlossenen Rentenkauf. Sie bewirken also ein Realrecht, ein Grundzinsrecht des Berechtigten an dem Grundstücke, auf welches die Rente gelegt wird. Dem Rentenkäufer war das Grundstück, aus dem die Rente verkauft wurde, für die Rente (nicht aber für das Capital) verhaftet [2]). Er konnte nicht kündigen, wenn der Rentenverkäufer in der Zahlung säumig war, sondern nur klagen und verlangen, daß ihm das Haus zu Kistenpfandrechte eingeräumt und von ihm statt der jährlichen Rente genutzt werde [3]). Auch konnte er die Miethe einziehen [4]). Im Uebrigen behielt der Rentenkäufer völlig freies Verfügungsrecht über sein Grundstück [5]). Die Gegenwart des halben Raths wurde zur Gültigkeit eines solchen Rentenkaufvertrages nicht erfordert. Es finden sich auf den alten Handfesten nicht die Namen der anwesenden Rathsherren, wie dies bei gewöhnlichen Hypotheken in älterer Zeit stets der Fall ist [6]). Es konnten solche Renten nicht blos aus Weichbilden, sondern auch aus allen Grundstücken im Gebiete, anscheinend auch aus andern Sachen verkauft werden [7]). Jedoch konnten nur Bürger Handfesten erwerben [8]).

An sich waren ursprünglich alle Handfesten unablöslich; weder der Rentenkäufer noch der Rentenverkäufer konnten kündigen, wie dies in der Natur des Kaufes lag [9]). Jedoch wurde es schon frühe gebräuchlich, daß der Rentenverkäufer sich durch einen be-

---

1) Smidt a. a. O. II. §. 3. IV. §. 1. Ablös.-Ordn. v. 1850, §. 14.

2) S. die angef. Statuten.

3) Scheb. 235 bei Oelrichs, Stat. I. S. 259. Smidt a. a. O. II. §. 7. 8.

4) St. v. 1433, Ord. 15. Smidt a. a. O. II. §. 8.

5) Smidt a. a. O. II. §. 6.

6) A. a. O. II. §. 5.

7) St. 6 v. 1433, „up erve uppe gud ofte uppe andere sake". Smidt a. a. O. II. §. 4.

8) St. v. 1433, St. 29. K. R. v. 1756, Art. 78.

9) Smidt a. a. O. II. §. 2.

sonderen Nebenvertrag vorbehielt, die Renten durch Rückzahlung des Kaufpreises wieder abzulösen. Ein solcher Nebenvertrag wurde später ganz allgemein gebräuchlich und in jedes Formular einer Handfeste, auch später noch, als sich der Character der Handfeste gänzlich geändert hatte, aufgenommen [1]). Es ist wahrscheinlich, daß in späterer Zeit auch ohne ein solches ausdrückliches pactum die Rente für ablösbar erklärt wurde [2]). Ein Vorbehalt der Kündigung zu Gunsten des Rentenkäufers findet sich dagegen noch nicht einmal in den Handfestenformularen des 18. Jahrhunderts, wiewohl an seiner Gültigkeit nach Aufhebung der canonischen Wuchergesetze kein Zweifel sein konnte. Wurde die Rente nicht rechtzeitig eingelöst, so erlosch die Befugniß zur Einlösung und die Rente wurde ewig [3]). Heutzutage sind solche ewige Renten nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung von 1850 für ablösbar erklärt [4]).

III. Aus diesen alten Rentenkaufsgeschäften, die heutzutage gänzlich außer Gebrauch gekommen sind [5]), hat sich nun das neuere Handfestenrecht entwickelt und zwar in einer höchst eigenthümlichen Weise. Die Anfänge dieser Entwickelung, welche wahrscheinlich eine ganz allmähliche war, liegen ebenso sehr im Dunkeln als die Zeit derselben [6]). Vielleicht begann man zuerst Handfesten zur Sicherung für eine Forderung an eine dritte Person zu versetzen. Später trat an die Stelle des wirklichen Rentenkaufs ein fingirter. Man substituirte einen imaginären Käufer einer jährlichen Rente und ließ sich über den Verkauf eine Handfeste ausstellen,

---

[1]) Smidt a. a. O. II. §. 3. Gildemeister a. a. O. S. 4 ff. Vgl. N. 9. Erwähnt werden solche Rückforderungsverträge schon im 30. Statut von 1303. Rheden l. c. I. §. 4. unterscheidet darnach handfestae redimibiles und irredimibiles.

[2]) So bestimmt wenigstens die Reichspolizeiordnung von 1548, Tit. 17, §. 8 und ein erzbischöflich Bremisches Edict von 1580.

[3]) Smidt a. a. O. II. §. 3.

[4]) Abl.-O., §. 14.

[5]) Deputationsbericht v. 30. Dec. 1831, §. 15.

[6]) Deputationsbericht, §. 15. Koch in seinem specimen, welches 1676 geschrieben ist, scheint schon die neue Art Handfesten zu kennen und Andeutungen finden sich vielleicht bereits bei Kreffting, Gl. z. 6. Stat. fol. 199. Smidt a. a. O. IV. §. 3 spricht die Vermuthung aus, daß der ganze neue Gebrauch in einem Mißverständnisse des 6. Statuts seinen Grund habe.

welche dem Rentenverkäufer zu seinem Gebrauche eingehändigt wurde und welche er dazu benutzte, sie für eine von ihm bereits contrahirte anderweitige Schuld als Sicherheit zu versetzen. So wurde das Handfestengeschäft aus einem ursprünglichen principalen Rentenkaufsgeschäfte zu einem accessorischen Verpfändungsgeschäfte [1]). Der imaginäre Rentenverkauf wurde in der Weise ausgeführt, daß der Rentenverkäufer die Ausfertigung einer Handfeste auf der Canzlei bestellte und sodann ein fingirter Verkauf der Rente an einen Gerichtsprocurator vorgenommen wurde [2]). Dieser Verkauf wurde sodann durch den Rath, dessen Mitwirkung seit der Zeit, wo die Verhandfestung den Character des Rentenkaufs verliert, constant wird, documentirt und die Handfeste an den Verkäufer verabfolgt, der mit dem Procurator alsdann in keinerlei Verbindung mehr stand. Diese vollständig fingirte Form blieb für das Handfestengeschäft noch bis zum Jahre 1814 bestehen [3]). Der

---

[1]) Damit wurde zugleich das Grundstück Specialhypothek auch für das hingegebene Capital, während es bis dahin nur für die Rente haftete.

[2]) Concl. v. 11. Dec. 1748 auf Ansuchen der Procuratoren bei Gildemeister a. a. O. S. 46 VI. Rheden l. c. V. §. 6—9. Smidt a. a. O. IV. §. 2 ff. Deputationsbericht vom 30. Dec. 1831, §. 15. O. G. E. i. S. Stolz w. Lomler v. 5. März 1838.

[3]) Das Formular, welches bis 1814 gebräuchlich war, lautete folgendermaßen: Wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Bremen bekennen und bezeugen öffentlich in diesem Briefe, daß N. N. und N. N. seine eheliche Haußfrau, unsere Bürgere vor uns ausgesagt und bekannt, wie daß Sie mit Willen und Consens aller ihrer Erben haben verkauft, N. N. ordentlichen Gerichts-Procuratori alhie, auch unserem Bürger und seinen Erben für Fünfhundert Reichsthaler, die Ihnen zu Willen wohl bezalet sind, Rente Fünf und Zwanzig Reichsthaler, in ihrem Hause, Würd und ganzer Wohnung belegen an der Langen Straße bei N. N. Erbe, was sie beßer sind dan Sechs und dreißig Grote jährlichen Stättegeldes, sodan Zwanzig Reichsthaler jährlicher Rente, die bereits darinnen sind, die Halbscheid der vorbeschriebenen Rente zu bezalen zu allen Ostern und die andere Halbscheid zu St. Michaelis Tagen dem vorgenannten N. N. und seinen Erben von dem vorbeschriebenen Hause, Würd und ganzer Wohnung von Recht und Zinses wegen alle Jare. Auch mögen vorbemeldete Verkäufern und ihre Erben die verschriebene Rente wieder kaufen für obgedachtes Geld, wan Sie wollen, daferne Sie geben vorgemeldeten N. N. und seinen Erben, was sie pflichtig sind nach Advenant und Gebür der Zeit von der vorberührten Rente. Imgleichen mögen N. N. und seine Erben dieselben Renten verpfänden, verkaufen und sonst anders laßen unsern Bürgern, wen Sie wollen ausbescheiden Geistlichen Leuten, zu demselbigen

Rentenverkäufer konnte seine Handfeste, welche somit den Namen des künftigen Pfandgläubigers gar nicht enthielt, seinem Gläubiger mit der Wirkung versetzen, daß dieser handfestarisches Recht an dem Grundstücke bekam [1]).

IV. Nachdem so das Handfestengeschäft den Character eines Verpfändungsgeschäfts angenommen hatte, wurden nun auf dasselbe mannigfache Bestimmungen übertragen, welche dem Hypothekenrechte angehörten. Eine gerichtliche Verhypothecirung von Grundstücken war seit der Zeit der Statuten constant im Gebrauch geblieben und blieb es auch noch, nachdem die Handfeste zu einem Pfanddocumente geworden war, neben der Verhandfestung. Die Hypothek der Statuten trägt von vornherein einen ganz andern Character, wie die Handfeste. Eine Hypothek wurde von vornherein als Sicherheit für eine bereits bestehende Forderung bewilligt, während die Handfeste ein Document über ein selbständiges Geschäft war. Aus dem Hypothekenrechte gingen auf das Handfestenrecht folgende Bestimmungen über: Zunächst geschahen von nun an alle Willigungen von Handfesten vor dem Rathe und wurden die Namen aller Mitglieder des sitzenden Raths in dieselben aufgenommen, während dies bei gerichtlichen Hypotheken, von denen es ursprünglich auf die Handfesten übergegangen war, allmählich abkam [2]). Sodann wurde beiden Theilen eine Kündigung gestattet, auch wenn eine solche nicht besonders bedungen war [3]). Die Willigung von Handfesten wurde auf Weichbilde beschränkt, wie gerichtliche Hypotheken stets auf solche beschränkt waren [4]). Endlich wurde auch die Bestimmung aus dem Hypothekenrechte recipirt, daß gegen die Willigung von Handfesten, wie gegen die Willigung von Hypotheken ein Beispruch stattfand [5]).

Rechte als Sie dieselben haben, frey zu behalten. Des zum Zeugniß haben N. N. N. ꝛc. Rathmänner obbemeldeter Stadt Bremen unser Insiegel wißentlich an diesen Brief gehangen. Nach Christi unseres lieben Herrn Geburt.

[1]) Senatsconclusum v. 11. Jan. 1611. Koch spec. p. 129. synops. III. 67. 68. Rheden l. c. I. 4.

[2]) St. v. 1433, Ord. 47. 48. Smidt a. a. O. IV. §. 5.

[3]) Smidt a. a. O.

[4]) Rheden l. c. III. §. 6.

[5]) St. v. 1433, Ord. 48. Gemeiner Bescheid vom 14. Dec. 1716. Smidt a. a. O. IV. §. 5. Ueber die Competenz der Gerichte für den Beispruch, s. Gemeinen Bescheid vom 30. Jan. 1809.

V. Dadurch kam es nun, daß zwei Arten von Immobiliarpfandrechten neben einander existirten, die beide ganz denselben wirtschaftlichen Zwecken dienten, indem sie lediglich Sicherungsmittel für eine bereits bestehende Forderung waren und die nach Belieben von den Grundeigenthümern benutzt werden konnten [1]). Die Unterschiede zwischen beiden waren nur noch untergeordneter Natur. Sie bestanden in einigen Ueberbleibseln aus der historischen Entwickelung. So hatten bei Concursen die Handfestenzinsen nur die Priorität für ein halbes Jahr und wenn sie gerichtlich eingeklagt waren, für Ein Jahr [2]), während bei Hypotheken alle rückständigen Zinsen die Präferenz genossen [3]). Handfestenzinsen konnten nur bis zum Belaufe von 5 % vereinbart werden, während Hypothekenzinsen bis zu 6 % erlaubt waren [4]). Handfesten konnten nur zweimal im Jahr, um St. Johannis Baptistae und um St. Thomae Apostoli gewilligt werden, Hypotheken in jeder Audienz des Obergerichts [5]) u. s. w. Der wichtigste Unterschied war noch der, daß die Handfeste ein Inhaberpapier war, welches durch Zurückgabe an den Pfandschuldner in keiner Weise seine Kraft verlor, sondern von ihm aufs Neue an eine beliebige Person mit Effect versetzt werden konnte, während ein Hypothekationsdocument auf Namen lautete und durch Rückgabe an den Pfandschuldner alle Kraft verlor [6]).

VI. Durch die Erb- und Handfestenordnung von 1833 wurde der letzte wichtige Schritt in der Entwickelung des Handfestenrechts gethan, indem die Handfesten und gerichtlichen Hypotheken vollständig verschmolzen wurden, so daß es nun nur noch ein einziges Immobiliarpfandrecht giebt, das Handfestenrecht.

VII. So sehen wir denn aus dem Rentenkaufe sich allmählich ein vollständig anderartiges Institut, ein reines Immobiliarpfandrecht entwickeln, ein eigenthümliches Schauspiel für einen

---

[1]) Usancemäßig trafen jedoch gerichtliche Hypotheken und Handfesten in Einem Erbe nie zusammen. Es war auch wenig Gebrauch in Weichbilde gerichtliche Hypotheken zu willigen.

[2]) Kund. Rulle v. 1756, Art. 89.

[3]) So die Praxis des vorigen Jhhs. nach Smidt a. a. O. IV. §. 7. Falsch Rheden l. c. IV. §. 14. VI. §. 5. N. 5. Koch spec. voce handesta, welche versetzte Handfesten den Hypotheken gleich stellen wollen.

[4]) Smidt a. a. O. IV. §. 7.

[5]) Deputationsbericht v. 30. Dec. 1831. S. 15. 18.

[6]) Smidt a. a. O. Deputationsb. v. 30. Dec. 1831, S. 15.

Juristen, für den beide himmelweit verschiedene Dinge sind. Betrachtet man jedoch die wirtschaftlichen Grundgedanken, die dieser Entwickelung zu Grunde liegen, so ist sie nichts weniger als auffallend. Sie sind stets ganz dieselben geblieben und nur die juristische Constructionsform hat eine verschiedene Gestalt angenommen. Der wirtschaftliche Grundzweck des alten Rentenkaufs wie des heutigen Handfestenrechts ist stets Capitalanlage mit Realsicherheit geblieben.

Dogmatische Darstellung.

Begriff der Handfeste.

§. 55.

I. Eine Handfeste ist heutzutage eine vom Erb- und Handfestenamte ausgestellte öffentliche Urkunde des Inhalts, daß N. N. angezeigt habe, er wolle auf sein dort und dort belegenes Immobile Handfesten willigen und zu dem Ende durch die solchergestalt abgegebene Erklärung dem Inhaber der auszufertigenden Handfeste sein vorgedachtes Immobile nebst dessen Aufkünften und Früchten zum Betrage einer bestimmten Summe an Capital sammt Zinsen nach Handfestenrecht verpfändet haben. Sie ist also zunächst keine Urkunde über einen Verpfändungsact, sondern eine Urkunde über eine bei Gericht abgegebene Erklärung des Willigers, welche eben den Zweck hatte, ihm eine Urkunde zu verschaffen, an deren Versatz durch das positive Recht bestimmte juristische Folgen geknüpft sind. Sie ist eine Urkunde über den Act der Schöpfung eines bestimmt qualificirten Inhaberpapiers. Der Zweck der Schöpfung dieses Inhaberpapiers ist dann aber der, dem Williger einen Gegenstand der Verpfändung zu verschaffen.

II. Die wirtschaftliche Bedeutung der Handfeste liegt vor Allem in der Mobilisirung des Immobiliarvermögens. Der Hauseigenthümer bekommt in der Handfeste ein Document, welches durch die an seinen Versatz geknüpften rechtlichen Folgen einem Theile des Immobiles fast gänzlich gleichzusetzen ist. Er wird durch den Versatz der Handfeste in den Stand gesetzt, fremdes Geld darlehnsweise ins Haus zu bekommen und so, ohne Capital zu besitzen, Eigenthümer eines Hauses zu sein oder sein Capital aus dem Hause herauszuziehen, um es zu höheren Procenten nutz-

bar zu machen. Der handfestarische Gläubiger bekommt durch die Handfeste die Möglichkeit, sein Capital zinsbar zu machen, verbunden mit einer Realsicherheit, die der des Eigenthümers nichts nachgiebt. Es ist durch diese Einrichtung das unbehülfliche Immobiliarvermögen in einen Fluß gebracht, der dem des Mobiliarvermögens kaum mehr nachsteht, ein Resultat, dessen Bedeutung für eine Handelsstadt gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann [1]).

III. Der juristische Schwerpunkt der Handfeste liegt dagegen in der Verpfändung derselben für eine Forderung. Der Versatz einer Handfeste hat die juristische Wirkung einer Immobiliarverpfändung. Es kann heutzutage überall ein Immobile als solches nur durch Versatz von Handfesten verpfändet werden [2]). Jede anderartige Verpfändung ist rechtlich unwirksam [3]). Dieser Grundsatz erstreckt sich auf alle Immobilien des Bremischen Staats, nicht mehr wie früher blos auf Weichbilde [4]). Andererseits können auch nur Immobilien durch Versatz von Handfesten verpfändet

---

[1]) Vgl. hierüber namentlich Heineken im Arch. für civilist. Praxis. XXXII. S. 83 ff.

[2]) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 80. v. 1860, §. 78.

[3]) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 81. v. 1860, §. 79. Privathypotheken standen bei Weichbilden auch schon früher chirographarischen Forderungen gleich, während sie bei Nichtweichbilden, soweit diese ausnahmsweise durch Handfesten oder gerichtliche Hypotheken verpfändet werden konnten, diesen zwar nachstanden. den chirographarischen Forderungen aber vorgingen. Senatsconclusum vom 25. Febr. 1625 und Attestat vom 12. Nov. 1664 bei Koch synops. III. 65. Deputationsbericht vom 31. Dec. 1831, S. 13. O. G. E. i. S. Lange w. Schröder Wwe. v. 22. April 1816. O. G. E. i. S. Schrage Wwe. w. Post v. 16. Sept. 1822.

[4]) Früher konnten regelmäßig nur Weichbilde durch Handfesten oder gerichtliche Hypotheken verpfändet werden. St. v. 1433, Ord. 47. 48. Wittheitsconcl. v. 25. Febr. 1625. Attestat v. 12. Nov. 1664 bei Koch l. c. Senatsconclus. v. 17. Dec. 1667. v. 8. Nov. 1752. Kreffting, Gl. z. Ord. 47. 48. Rheden de jure handf. III. 4 sqq. de differ. mob. III. 19. Gildemeister a. a. O. S. 10. O. G. E. i. S. Böse w. Droste v. 19. Dec. 1814. Desgl. i. S. Lange w. Schröder Wwe. v. 22. April 1816. Desgl. i. S. Schrage Wwe. w. Post vom 16. Sept. 1822. Durch ein Senatsconclus. vom 17. Dec. 1667 wurde den Neustädtern das Recht der Willigung von Handfesten noch abgeschlagen, ihnen aber durch Concl. v. 16. Dec. 1740 ausdrücklich das Recht eingeräumt, Handfesten willigen zu dürfen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihren Grundstücken damit nicht das Weichbildrecht ertheilt sei.

werden, nicht andere Sachen [1]). Das handfestarische Recht ist mithin ein reines Immobiliarpfandrecht.

Weil es aber ein Pfandrecht ist, so ist es auch stets accessorischer Natur. Es tritt stets nur in Wirksamkeit, wenn eine Forderung existirt, zu deren Sicherung es bestimmt ist. Eine Handfeste ist an sich kein Werthpapier, sie wird es nur dadurch, daß sie für eine principale Forderung versetzt wird. Es kann nicht aus der Handfeste als solcher geklagt werden, sondern nur aus der Darlehns- oder sonstigen Forderung, für welche sie versetzt ist. Daher halten schon ältere Schriftsteller neben der Handfeste einen Willebrief, eine Schuldurkunde über die Forderung, für welche die Handfeste versetzt wird, für erforderlich zur Gültigkeit der Verhandfestung [2]). Heutzutage vertritt diesen Willebrief durchgängig eine s. g. Obligation, ein Schuldschein über ein Darlehen mit Generalhypothek. Daher ist denn auch, wenn eine Obligation als Willebrief dient, dieselbe erst dann vollständig ordnungsmäßig ausgestellt, wenn darunter bemerkt ist, daß dem Gläubiger zu mehrerer Sicherheit die fragliche Handfeste versetzt ist [3]). Uebrigens ist ein Willebrief, falls nur anderweitig die für den Handfestenproceß erforderliche Liquidität hergestellt wird, heutzutage nicht erforderlich [4]). Es genügt stets der Nachweis des Besitztitels der Handfeste; der bloße Besitz der Handfeste genügt aber allerdings nicht zur Legiti-

---

Gildemeister a. a. O. S. 16. 50. X. Ueber den Umfang des Weichbilds s. I. S. 60. Außerhalb desselben wurde nur durch ganz besondern Beschluß bisweilen die Verhandfestung gestattet. S. z. B. Senatsconcl. v. 12. Februar 1740 bei Gildemeister a. a. O. S. 49. IX. Den Vorstädtern wurde durch Verordn. v. 30. Jan. 1770 gestattet, ihre Grundstücke mit gerichtlichen Hypotheken zu belasten. Wo übrigens kein Weichbildrecht ertheilt war, sondern nur die Befugniß zur Verhandfestung, konnten auch noch die Grundstücke durch Privathypotheken verpfändet werden. Witth.-Concl. v. 27. Juni 1748 bei Gildemeister a. a. O. S. 51. XI.; nur standen dieselben gerichtlichen Hypotheken und Handfesten nach, s. die vor. Note und Witth.-Concl. vom 8. Nov. 1752 bei Gildemeister a. a. O. S. 52. XII.

[1]) Eine Anwendung des Statuts 6 (ofte uppe andere sake) in der Praxis ist mir auch in frühern Jahrhunderten nicht aufgestoßen.

[2]) Koch synops. III. 67.

[3]) O. G. E. i. S. Payeken w. Bödeker v. 23. Febr. 1818.

[4]) So auch schon Rheden de jure handf. I. 4. Gildemeister a. a. O. I. N. 20.

mation des Gläubigers [1]), weil das Handfestenrecht accessorischer Natur ist [2]).

Die Bestimmungen der Statuten, wornach ein Immobile nur an Nichtgeistliche und Bürger verpfändet werden konnte [3]), sind veraltet und aufgehoben [4]).

IV. Zur Entstehung des handfestarischen Rechtes an einem Immobile gehören zwei nothwendige Voraussetzungen, die Willigung von Handfesten auf dasselbe durch den Eigenthümer und der Versatz derselben an einen Gläubiger. Handfestarisches Recht für den Gläubiger entsteht nur dadurch, daß ihm von dem Inhaber von Handfesten Handfesten versetzt werden; Handfesten entstehen nur dadurch, daß der Eigenthümer eines Grundstücks solche willigt. Der zur Begebung einer Handfeste Berechtigte verschafft durch die einfache außergerichtliche Begebung der Handfeste an einen Gläubiger diesem handfestarisches Recht, ohne daß anderweitige Gläubiger, für welche das Immobile Executionsobject ist, dagegen interveniren könnten. Dagegen ist allen diesen Gläubigern Gelegenheit gegeben, der Willigung von Handfesten durch den Eigenthümer zu widersprechen, bis ihre Rechte auf das Immobile als Executionsobject für ihre Forderungen gesichert sind. Die Willigung von Handfesten, der Creationsact dieses bestimmt qualificirten Inhaberpapiers, welches durch den bloßen außergerichtlichen Versatz an einen Gläubiger diesem ein privilegirtes Immobiliarpfandrecht verschafft, geschieht daher durch einen gerichtlichen Act, welchem ein Verfahren vorausgeht mit dem Zwecke der Säuberung des Grundstücks von allen Forderungen, für welche dasselbe Executionsobject ist. Der gerichtliche Act, welcher zu allen Immobiliarverpfändungen erforderlich ist, fällt also heutzutage nicht mehr zusammen mit dem Verpfändungsacte, so daß die Grundstücke vor

---

[1]) O. G. E. i. S. Lankenau w. Streckfuß v. 3. Sept. 1827.

[2]) O. A. G. E. i. Brem. S. Lankenau w. Streckfuß v. 31. Oct. 1828. O. G. E. i. S. Stolz w. Lomler v. 27. Nov. 1837.

[3]) St. v 1433, St. 29. 30. Ord. 71. K. R. v. 1756, Art. 85. O. G. E. i. S. Voß Wwe. w. Bischof v. 16. Nov. 1818.

[4]) Verordn. wegen Aufhebung des 29. Statuts v. 23. Jan. 1826 und Nachtrag dazu, die Fähigkeit der Nichtbürger zur Erwerbung handfestarischer und hypothekarischer Rechte auf Grundstücke in der Stadt und dem Gebiete betreffend, v. 30. Oct. 1826.

Gericht verpfändet würden, sondern er fällt zusammen mit dem Creationsact des Inhaberpapiers, durch dessen Versatz hernach handfestarisches Recht entsteht.

Die Willigung von Handfesten.

§. 56.

I. Die Willigung von Handfesten ist der gerichtliche Creationsact dieses Inhaberpapiers. Der Eigenthümer eines Grundstücks setzt sich dadurch in den Besitz eines Papiers, durch dessen bloße Begebung an einen Gläubiger er diesem handfestarisches Recht an dem in der Handfeste bezeichneten Immobile verschafft. An sich entsteht durch die Willigung von Handfesten keinerlei Pfandrecht, sondern nur ein bestimmt qualificirtes Inhaberpapier.

II. Jeder Eigenthümer kann auf sein Immobile so viel Handfesten willigen, als er will; eine Willigung von Handfesten über den Verkaufswerth des Grundstücks hinaus wird aber practisch insofern keinen Sinn haben, als der Versatz von Handfesten, welche erst nach früheren Handfesten, die den Verkaufswerth des Grundstücks begleichen, zum Zuge kommen, dem Gläubiger keine Sicherheit mehr gewährt, also solche Handfesten auch für den Williger gegenstandslos sind. Handfesten können auf beliebige Summen in Thalern Gold gewilligt werden; jedoch muß die Summe, auf welche eine Handfeste lautet, sich mit Fünfzig theilen lassen [1]). Mehrere auf dasselbe Immobile zu willigende Handfesten folgen stets in einer bestimmten Ordnung auf einander, welche zugleich die Prioritätsordnung ist, nach der die Gläubiger, an welche sie etwa versetzt werden, bei einer präferenzmäßigen Vertheilung des Werthes des Grundstücks zu concurriren haben [2]). Diese Ordnung wird in jeder Handfeste angegeben. Die erste Handfeste lautet also z. B. auf 1000 Thaler, die zweite auf 500 Thaler, folgend nach 1000 Thaler, die dritte auf 300 Thaler, folgend nach 1500 Thaler u. s. w. Der Werth des Grundstücks wird also durch die Willigung der Handfesten schon nach einer

---

1) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 82. v. 1860, §. 80. Anders früher. S. Gildemeister a. a. O. S. 13.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 148.

bestimmten Prioritätsordnung in Theile zertheilt und jeder Gläubiger, dem eine Handfeste versetzt wird, bekommt dadurch von vornherein die Anwartschaft, an einer ganz bestimmten Stelle der Prioritätsordnung vor allen andern Gläubigern ausschließlich zur Befriedigung zu gelangen.

Die Verpfändung mehrerer selbstständigen Immobilien in der nämlichen Handfeste kann nur mit Erlaubniß der Commission stattfinden [1]). Für den Fall einer Veräußerung von reellen oder ideellen Theilen eines Immobiles, auf dem Handfesten lasten, sind besondere Bestimmungen getroffen [2]).

III. Der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher sich in den Besitz von Handfesten setzen will, kann dies nur unter Mitwirkung des Gerichts. Nur den nach einem vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren gerichtsseitig ausgestellten und dem Williger ausgehändigten Handfesten ist durch das positive Recht die rechtliche Wirkung beigelegt, daß durch ihren Versatz an einen Gläubiger für diesen handfestarisches Recht an dem verhandfesteten Immobile entsteht. Dieses gerichtliche Verfahren, welches der Creation der Handfeste und ihrer Aushändigung an den Williger vorausgeht, hat den Zweck, die Verpfändungsbefugniß des Willigers hinsichtlich des Grundstücks sowohl nach seinen Eigenthumsverhältnissen als auch, sofern es Executionsobject für die Gläubiger des Willigers ist, zu constatiren. Es wird daher sowohl das dingliche Rechtsverhältniß, in dem der Williger zum Grundstücke steht, gerichtlich untersucht, als auch den Gläubigern Gelegenheit gegeben, ihre Rechte an dem Grundstücke als Executionsobject für ihre Forderungen durch einen Beispruch gegen die Willigung der Handfesten geltend zu machen, durch deren Auslieferung der Williger in den Stand gesetzt wird, einem andern Gläubiger sofort ein privilegirteres Executionsrecht am Grundstück zu verschaffen.

IV. Das behufs Willigung von Handfesten einzuleitende Verfahren wird eröffnet auf Antrag des Willigers bei der competenten Behörde, dem Erb- und Handfestenamte [3]).

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 94 a. v. 1860, §. 92 a.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 94 b. v. 1860, §. 92 b.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1833 u. 1860, §. 2 f. Früher der Handfesten- und Hypothekencommission. Deputationsbericht, S. 9.

1. Befugniß zur Willigung von Handfesten.

§. 57.

Das Erb= und Handfestenamt verlangt von demjenigen, welcher Handfesten zu willigen beabsichtigt, den Nachweis seines Eigenthums an dem Grundstücke, auf welches er Handfesten willigen will und seiner Berechtigung zur Verpfändung [1]).

1) Der Nachweis des Eigenthums wird erbracht durch Beibringung der Lassung oder des Anschlags mit dem Zuschlagsprotocolle [2]), falls diese nicht beigebracht werden können, durch anderweitige Beweismittel, schlimmstenfalls durch einen Notorietätsact [3]). Wenn bei der Veräußerung das Eigenthum vorbehalten ist, so muß der Williger außerdem darthun, daß der Vorbehalt zurückgenommen oder erloschen sei, wozu ihm bis zur Ablieferung der Handfesten Zeit gelassen wird [4]).

2) Was die Befugniß zur Verpfändung anlangt, so ist gesetzlich Folgendes festgestellt:

a. In Hinsicht des ehelichen Vermögens ist der Ehemann bezüglich solcher Immobilien, welche zum Sammtgut gehören, allein zur Willigung von Handfesten befugt. Im Falle die Ehefrau wegen Behinderung des Mannes das Sammtgut vertritt, bedarf sie zur Willigung von Handfesten stets einer nach causae cognitio zu ertheilenden Einwilligung des Erb= und Handfestenamts. Die Beisitzerin ist allein befugt [5]).

b. Sondergut der Ehefrau ist diese allein zu verhandfesten befugt, es sei denn, daß dasselbe der Verwaltung des Ehemannes unterworfen ist, wo sie dessen Consens bedarf, der übrigens im Falle unbegründeter Weigerung gerichtsseitig supplirt werden kann [6]).

c. Sondergut der Kinder in der Verwaltung des Vaters ist dieser zu verhandfesten befugt nur mit deren resp. deren Vormünder

---

[1]) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 83. v. 1860, §. 81.

[2]) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 84, Abs. 1. v. 1860, §. 82, Abs. 1. Vgl. Verordn. v. 21. Mai 1745 und Deputationsbericht von 1831, S. 10.

[3]) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 85. v. 1860, §. 83.

[4]) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 84, Abs. 2. v. 1860, §. 82, Abs. 2.

[5]) Erb= u. H. O. v. 1833 und 1860, §. 8 a. Deput. v. 1858, S. 194 zu §. 8.

[6]) Erb= u. H. O. v. 1833 und 1860, §. 8 b.

Consens und nach Erwirkung eines Veräußerungsdecrets, es sei denn, daß in Theilungsfällen eine Verhandfestung nöthig wäre [1]).

d. Minderjährige, welche für volljährig erklärt sind, stehen in dieser Beziehung den Großjährigen gleich [2]).

e. Kirchen und Stiftungen bedürfen zur Willigung von Handfesten der Genehmigung des Senats, nicht aber eines Veräußerungsdecrets [3]).

f. Ueber die Verpfändungsbefugniß bei Meyer- und Erbzinsgütern wird bei Behandlung dieser das Nähere beigebracht werden.

3) Derjenige, welcher Handfesten willigen will, muß ferner nachweisen, daß keine Handfesten zu einem höheren Betrage, als nach der Aufgabe den neu zu willigenden vorgehen, auf dem Immobile haften. Zu diesem Nachweise genügt für denjenigen, der im Besitze einer Lassung oder eines Anschlags mit Zuschlagsprotocoll ist, die Bezugnahme auf die Acten [4]). Daneben ist auf Erfordern der Nachweis zu liefern, daß außer den namhaft gemachten Grundzinsen, Stättegeldern u. s. w., welche auf dem Immobile lasten, keine weitere solche Lasten auf dem Immobile haften [5]).

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 h.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 e.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 f.

4) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 88. 89. v. 1860, §. 85. 86. Außerdem wird bei einer stattgefundenen Ablösung der Nachweis verlangt, daß wegen der etwa unberichtigt gebliebenen Ablösungssumme eine Eintragung in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Febr. 1854 nicht erfolgt ist. Erb- u. H. O. von 1860, §. 86 a. E. — Für das ältere Recht ist zu vgl. St. v. 1303, St. 1. v. 1428. I. 2. v. 1433, St. 6, vgl. auch Ord. 49. Verordn. vom 21. Mai 1745, 4. Kund. Rulle v. 1756, Art. 80. Rheden l. c. III. §. 10.

5) Vgl. hierüber St. v. 1303, St. 1. v. 1428. I. 2. v. 1433, St. 6. K. R. v. 1489, Art. 87. v. 1756, Art. 80. Reform. Statut. 106. Präj. v. 1467 i. S. Köhnen w. von Munster und von Sommern w. Schildornen. Koch spec. voce handfesta. Rheden l. c. III. §. 13. V. v. 21. Mai 1745. 2 (A. S. S. 197). Gemeiner Bescheid v. 21. Juni 1819 (17. 33) und v. 16. Oct. 1820 (36. 86). Die alten Strafbestimmungen sind trotzdem, daß sie Pauli, Brem. Strafr. S. 103. 104, noch mit aufgenommen hat, wohl für unpractisch zu erklären. Falls eine solche Unterlassung sich nicht als Betrug qualificirt, kann dadurch nur möglicherweise eine Schadensersatzpflicht entstehen. Vgl. übrigens Erb- und H. O. v. 1860, §. 103 b. c.

2. Reinigung des Grundstücks von Rechten der Gläubiger.

§. 58.

I. Historisches [1]).

Das Beispruchsverfahren beruht bereits auf den Statuten. Nach Ord. 48 von 1433 kann jeder Interessirte binnen Monatsfrist der Willigung von Handfesten widersprechen. Dieselben blieben so lange auf der Canzlei liegen und wurden nicht verabfolgt. Ein Senatsconclusum vom 15. Sept. 1716 bestimmt, daß auch Hypotheken vier Wochen lang an der Canzlei zurückbehalten werden sollen, damit die Gläubiger der Verabfolgung derselben beisprechen können. Eine gesetzliche und gerichtliche Aufforderung an alle Betheiligten, zu widersprechen, erfolgte nicht. Die ersten Anfänge zu einer solchen liegen in zwei Conclusis vom 28. Juni 1799 und 16. Mai 1800, auf Grund deren Handfestenverzeichnisse gedruckt und gerichtliche Hypotheken durch den Druck im Wochenblatt bekannt gemacht wurden.

So lange eine gerichtliche Aufforderung an die Gläubiger nicht erfolgte, erkannten die Gerichte, daß später gewilligte Handfesten den früheren vorgingen, falls nicht der frühere handfestarische Gläubiger beigesprochen hatte. Der frühere handfestarische Gläubiger galt, wenn er nicht widersprach, als auf seinen Rang verzichtend; sein Recht am Immobile überhaupt behielt er [2]).

II. Die Wahrung der Rechte der Gläubiger, für welche das Immobile Executionsobject ist, und etwaiger Sachberechtigter [3]), welche durch die Willigung von Handfesten gefährdet werden, geschieht heutzutage ausschließlich durch einen Beispruch [4]). Zur Geltendmachung eines solchen wird jedem, der durch die Willigung

---

1) O. G. E. i. S. Röhrs Wwe. Gl. w. Röhrs Wwe. vom 26. October 1819.

2) Präj. i. S. Bowald Conc. v. 6. Sept. 1781, i. S. Helmken Wwe. Conc. v. 3. Sept. 1807, i. S. Armsted Conc. v. 7. Jan. 1809.

3) Meyerrecht. Gem. Bescheid vom 14. Dec. 1716. O. G. E. i. S. Meier w. Steencken v. 25. Nov. 1822.

4) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 107. v. 1860, §. 102, St. von 1303, Ord. 23. v. 1428. II. 51. v. 1433, Ord. 48. Lauenb. St. III. 6. O. G. E. i. S. Delves w. Stahl c. II. v. 15. Dec. 1862.

von Handfesten gefährdet ist [1]), Gelegenheit gegeben, durch eine amtliche, zweimal an einem Montag in vierzehntägigen Zwischenräumen erfolgende Bekanntmachung der geschehenen Willigung durch die Bremer Nachrichten [2]). Die Frist zur Einlegung eines Beispruchs läuft vom Tage der ersten Bekanntmachung der Willigung bis zum Sonnabend der vierten Woche Mittags 12 Uhr [3]). Später findet ein Beispruch nicht mehr Statt. Mit Ablauf der Frist tritt ipso jure die Präclusion ein, und eine Restitution wird dagegen aus keinem Grunde gewährt [4]).

III. Die Form des Beispruchs ist eine mündliche Erklärung zu Protocoll an der Canzlei des Erb- und Handfestenamts [5]), oder in den Amtsbezirken zu Protocoll des Amts [6]).

Der Beispruch muß alsdann von dem Williger vor der Commission prosequirt werden, die ihn erledigt oder die Parteien an die ordentlichen Gerichte verweist. Bis zur Erledigung des Beispruchs werden die Handfesten dem Williger nicht ausgefolgt [7]).

IV. In solchen Fällen, in denen das Interesse der Gläubiger durch die Verabfolgung der Handfesten nicht gefährdet erscheint, wird denselben ein Beispruch nicht gestattet und unterbleibt daher auch die Publication der Willigung [8]). Dies ist namentlich dann der Regel nach der Fall, wenn der Erwerber eines Grundstücks binnen 3 Monaten nach erfolgter Lassung oder nach Einhändigung

---

[1]) Fälligkeit oder Nichtfälligkeit der Forderung ist hier ganz gleichgültig. arg. Ord. 48. Erb- u. H. O. a. a. O. O. G. E. i. S. Wilkens w. Vollmers v. 18. März 1816. Desgl. i. S. Reimer w. Poppe v. 6. Juni 1842.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 91. v. 1860, §. 81.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 104. Die Erb- u. H. O. v. 1833, §. 109, gab eine Frist von sechs Wochen. Früher betrug die Beispruchsfrist bei Hypotheken vier Wochen bei städtischen Grundstücken, sechs Wochen bei andern, bei Handfesten sechs Wochen. Canzleiordnung von 1762. IV. §. 2 p. 46. Gem. Bescheid v. 27. Febr. 1815. 4. 5. O. G. E. i. S. Meier w. Steencken vom 25. Nov. 1822. Nach Ord. 48 war die Frist Ein Monat, wie schon erwähnt. Vgl. Edict v. 14. Dec. 1716.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 106. v. 1833, §. 110.

[5]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 107. v. 1833, §. 111.

[6]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 110. v. 1833, §. 114.

[7]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 108. 109. 111. 112. v. 1833, §. 112. 113. 115. 116. Ueber die Competenzfrage in älterer Zeit vgl. Gemein. Bescheid v. 30. Jan. 1809 (N. S. S. 398).

[8]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 88 a. E. §. 105.

des Zuschlagsprotocolls auf den unveränderten Bestand eines Immobile bis zu dem Belaufe des Preises, zu welchem er dasselbe erworben, Handfesten willigt [1]), wenn bei einer Veräußerung reeller Theile eines Grundstücks neue Handfesten über den nicht veräußerten Theil des Immobile an Stelle der cassirten gewilligt werden [2]), wenn einzelne Handfesten umgewilligt werden, sofern der Gesammtbetrag der zu willigenden Handfesten den Gesammtbetrag der dagegen zu cassirenden begleicht [3]), endlich wenn an Stelle einer mortificirten Handfeste eine neue ausgefertigt wird [4]).

V. Die Rechte, welche das bei der Lassung vorbehaltene Eigenthum dem Veräußerer des Immobile oder dessen Cessionar gewährt, die Rechte der eingetragenen Handfestengläubiger und die Realrechte des Staats, der Kirchen und milden Stiftungen, sowie die Rechte des Staats hinsichtlich Communal- und Landeslasten brauchen durch einen besondern Beispruch nicht geltend gemacht zu werden, sondern werden von Amtswegen berücksichtigt [5]).

Ausfertigung der Handfesten und Einhändigung derselben an den Williger.

§. 59.

Die Ausfertigung der Handfesten geschieht durch das Erb- und Handfestenamt und erfolgt, falls überall ein Beispruchsverfahren erforderlich ist, nicht eher, als nach Ablauf der gesetzlichen Beispruchsfrist [6]).

Die Willigung (daß Handfesten gewilligt sind und wie viel) wird in die das Immobile betreffenden Acten eingetragen [7]).

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 88, Abs. 2. 3.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 91 b. v. 1833, §. 94 b.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 91 c., Abs. 1. v. 1833, §. 94 c.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 91 c., Abs. 2.

[5]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 103. v. 1833, §. 108.

[6]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 89. v. 1833, §. 92.

[7]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 87. v. 1833, §. 90. Vgl. Proclam in Betreff des Handfestenbuchs vom 4. Sept. 1664 bei Gildemeister a. a. O. S. 48. VIII. Verordn. v. 27. Febr. 1815, §. 1. 2. Deputationsbericht von 1831, S. 18.

Die ausgefertigten Handfesten werden in der nächstfolgenden Sitzung des Erb- und Handfestenamts an den Williger, und falls von diesem wie gewöhnlich ein Notar bevollmächtigt gewesen ist, an diesen abgeliefert [1]).

Damit ist das Willigungsverfahren beendigt und der Williger nunmehr im Besitze solcher Inhaberpapiere, durch deren bloßen Versatz an einen Gläubiger er diesem handfestarisches Recht an dem verhandfesteten Immobile verschafft.

Vom Versatze der Handfesten und dem handfestarischen Rechte.

§. 60.

I. Durch den Versatz einer Handfeste an einen Gläubiger entsteht für den Gläubiger handfestarisches Recht an dem verhandfesteten Immobile. Dieses handfestarische Recht characterisirt sich zunächst als ein öffentliches, gegen Dritte verfolgbares, mit einem überaus kräftigen Executionsrecht versehenes Immobiliarpfandrecht. Es ist daher stets ein accessorisches Recht, welches eine principale Forderung voraussetzt (s. §. 55) und kommen in dieser Beziehung alle für das Pfandrecht im Allgemeinen (Band II. §. 77) schon erörterten Grundsätze in Anwendung.

Der Gegenstand des Pfandrechts ist das Immobile sammt seinen Früchten und Aufkünften, namentlich auch den Pacht- und Miethzinsgeldern. Ueber die durch die Praxis dem Handfestengläubiger eingeräumten Rechte den Miethern des verhandfesteten Immobile gegenüber ist bereits bei Darstellung der Wohnungsmiethe das Nähere beigebracht [2]).

Das handfestarische Recht befaßt die Capitalforderung sammt den Zinsen [3]) und Proceßkosten, rückständige Zinsen jedoch nur für

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 90. v. 1833, §. 33.

2) S. Band II. §. 166.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 93. v. 1833, §. 98. Daß das Handfestenrecht sich auch auf die Zinsen erstrecke, nahm man auch schon vor der Erb- u. H. O. v. 1833 an. Senatsconclusum vom 22. Jan. 1717. O. G. E. i. S. Lewecke Wwe. w. Rust v. 13. Febr. 1832.

Ein Jahr in praeferentiam vor den Gläubigern derselben Rangclasse [1]), und Zinsen über 5 % überall nicht [2]).

II. Das handfestarische Recht entsteht erst mit der Uebergabe der Handfeste an den Gläubiger [3]). Ein bloßes Versprechen, Handfesten begeben zu wollen, schafft noch kein handfestarisches Recht [4]) und auf andere Weise als durch Privatdisposition des zum Versatze der Handfeste Berechtigten entsteht überall kein handfestarisches Recht.

III. Befugt zum Versatze von Handfesten ist durchgängig derjenige, welcher zur Willigung befugt ist, daher nicht Einer von mehreren noch in Gemeinschaft stehenden Miterben [5]). Jedoch bedarf es in allen Fällen, in denen zur Gültigkeit der Handfestenwilligung eine Ermächtigung von Seiten des Erb- und Handfestenamts oder einer sonstigen Behörde oder eines Dritten nothwendig ist, dieser Ermächtigung beim Handfestenversatze nicht. Insbesondere können Vormünder oder Curatoren ohne Consens der Pupillencommission und ohne Veräußerungsdecret und der Vater als Verwalter des Sonderguts seiner Kinder ohne deren Consens eine Begebung der Handfesten gültig vornehmen [6]).

IV. Fähig, Handfestengläubiger zu werden, ist heutzutage

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 157 b. v. 1833, §. 160 b. Früher genossen Handfestenzinsen, falls überall eine präferenzmäßige Vertheilung nothwendig war, nur einen Vorzug für ein halbes Jahr und wenn sie ausgeklagt waren, für Ein Jahr. St. v. 1433, Ord. 15 a. E. Kund. Rulle von 1450. Art. 9. v. 1489, Art. 12. v. 1756, Art. 79. Concl. v. 22. Jan. 1717 ad suppl. Klugkisten in Giffen Concurss. Concl. v. 7. Jan. 1735. Koch spec. p. 131. Rheden l. c. IV. §. 14. O. G. E. i. S. Röhrs Ww. Gl. w. Röhrs Wwe. v. 26. Oct. 1819. Desgl. i. S. D. Meier Adjud. vom 7. Dec. 1819. Gildemeister a. a. O. S. 15. 32. N. 28.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 157 c. V. v. 27. Dec. 1858, §. 2. Vgl. St. v. 1433, Ord. 70. R. A. v. 1530 und 1548. Rheden l. c. V. §. 5. 6.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 113. v. 1833, §. 117.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 114. v. 1833, §. 118. O. G. E. i. S. Böse w. Droste v. 19. Dec. 1814.

[5]) O. G. E. i. S. Liemann w. Tase V. v. 12. Sept. 1836.

[6]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 v. Deput. v. 1858, S. 194 zu §. 8. Ueber Versatz der Handfesten bei Bauergütern s. unten.

jeder, der überhaupt Rechte erwerben kann, insbesondere auch Nichtbürger [1]) und Geistliche [2]).

Inhalt des handfestarischen Rechts.

§. 61.

Das Handfestenrecht ist ein Immobiliarpfandrecht [3]) mit sehr kräftigem Executionsrecht. Es äußert sich folgendermaßen:

---

[1]) Verordn. v. 30. Oct. 1826 über die Willigung von Handfesten im Gebiete (22. 152), vgl. V. v. 23. Jan. 1826, §. 1. Anders das ältere Recht, welches jede Verhandfestung von Grundstücken innerhalb der Bannmeile an Nichtbürger bei Strafe und Nichtigkeit untersagte. St. v. 1433. St. 29. K. R. v. 1489, Art. 85. v. 1756, Art. 78. V. vom 23. Dec. 1723 und vom 27. April 1792. Rheden l. c. II. §. 8 sqq. D. Schoene selecta II. §. 12. Gildemeister, über den Erwerb der Hypotheken auf Bremer Immobilien durch Ausländer in den zwo Abhdl. aus dem Brem. Handf.- u. Pfandrechte, S. 55 ff. Als Nichtbürgerin wurde auch die an einen Nichtbürger verheirathete Tochter eines Bürgers angesehen, auch wenn sie ihr Bürgerrecht durch Ablauf von Jahr und Tag noch nicht verloren hatte. Präj. in S. Bocken w. Hünecken bei Almers Gl. z. 29. St. fol. 139. Jedoch war eine nothwendige Verhandfestung, d. h. eine dann vorgenommene, wenn der Bürger nichts anders mehr als Weichbilde zu versetzen hatte, schon früher an Nichtbürger gültig. St. v. 1433, Ord. 70. Kreffting Gl. z. Ord. 70, fol. 196 beschränkt dies zwar auf Immobilien, die außerhalb der Bannmeile liegen. Rheden l. c. II. §. 12 berichtet aber unter Bezugnahme auf Präjudizien von einer weitergehenden Praxis. So auch Gildemeister a. a. O. S. 73, §. 10. Auch durch Erbfolge konnte das Grundstück an Nichtbürger kommen. Rheden l. c. II. §. 13. Gildemeister a. a. O. S. 82, §. 12. Außerdem konnte der Senat unter Umständen nach St. 31 v. 1433 von dieser Vorschrift absehen. So geschah dies z. B. in einem Wittheitsconclus. v. 9. Dec. 1641. Vgl. Rheden l. c. II. §. 11. Rheden de diff. bon. mob. et im. III. §. 13. D. Schoene selecta II. §. 7. 11. Gildemeister a. a. O. S. 90. §. 15.

[2]) Die Beschränkung der Geistlichen in dieser Beziehung ist schon seit langer Zeit abgekommen. Der letzte practische Anwendungsfall stammt meines Wissens aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, wo durch Conclusum vom 17. Jan. 1625 eine Verpfändung an den Canonicus zu St. Stephani Wedemeyer für nichtig erklärt wurde. Ueber das alte Recht s. St. v. 1433, St. 6. St. 30. 31. Rheden l. c. II. §. 5 sq. Gildemeister a. a. O. S. 6. Schon Rheden l. c. II. §. 7 (also 1708) meint, daß diese Statuten nicht mehr anzuwenden seien.

[3]) Für die alten „stehenden" Handfesten behauptet Rheden l. c. IV. §. 5, daß sie ein wirkliches Eigenthumsrecht pro indiviso am Immobile gaben, wohl jedenfalls unrichtig, doch in sofern durch die ältere Praxis einigermaßen

1) Sobald der Handfestenschuldner seiner Verbindlichkeit zur Zinszahlung oder zur Auszahlung des Capitals nicht nachkommt, ist der Handfestengläubiger befugt, den öffentlichen Verkauf des verhandfesteten Immobile's zu beantragen, um sich aus dem Erlöse zu befriedigen. Kann er alle seiner Klage zu Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung sogleich liquide machen oder räumt sie der Schuldner als richtig ein, so genießt er die Vortheile des Executivprocesses und der schleunigen Vollstreckung [1]). Diese bestehen namentlich darin, daß

a. im Klagtermine, falls nicht zulässige Einreden vorgebracht werden, sofort die Verurtheilung erfolgt [2]);

b. daß nur solche Einreden zugelassen werden, welche die Sache selbst betreffen und falls deren Beweis dem Beklagten obliegt, sofort durch Urkunden oder Eideszuschiebung von demselben liquide gemacht werden [3]). Darnach beschränkt sich jetzt auch die früher allgemein zugelassene Einrede von Duf und Roof (Diebstahl und Raub) [4]). Liquide Gegenforderungen, auch wenn sie nicht connex sind und liquide Repliken werden auch heute noch zugelassen [5]). Auch ist eine Cautionsforderung für die Wiederklage und die Ermächtigung zur Deposition nicht ausgeschlossen [6]).

c. auf Antrag des Handfestengläubigers wird zugleich mit der Verurtheilung des Beklagten der öffentliche Verkauf des verpfän-

---

bestätigt, als der Handfestengläubiger nicht cautionspflichtig war, ja bei Strafe nicht zur Caution angehalten werden durfte. St. v. 1433, Ord. 21. Präj. v. 25. Nov. 1639 i. S. Weiersterß w. Crupen bei Rheden l. c. IV. §. 9.

1) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 115 pr. v. 1833, §. 119 pr.

2) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 115 a. v. 1833, §. 119 a. So auch schon die ältere Praxis gestützt auf ein angebliches Concl. v. 11. Jan. 1611, dessen Existenz Smidt a. a. O. V. §. 1, bezweifelt. Es war dies früher in Contumacialfällen etwas Ungewöhnliches, da nach der G.=O. v. 1751 II. 4. §. 1. 2. erst nach der zweiten Citation in contumaciam erkannt werden konnte.

3) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 115 b. v. 1833, §. 119 b.

4) St. v. 1433, Ord. 51. Rheden l. c. IV. §. 4. Heineken de parom. Hand muß Hand wahren, p. 38. O. G. E. i. S. Boyes K. V. w. Hagemeier Wwe. v. 5. Febr. 1816. Desgl. i. S. Warneken w. Siegener vom 2. Juni 1817. Desgl. i. S. Hagemeier Wwe. w. Boyes K. V. vom 7. Juli 1817. U. G. E. v. 15. Mai 1821 u. O. G. E. v. 1. April 1822 i. S. Statut. Casse des Senats u. Weber Liqu. w. Seemann u. Ellert Wwe.

5) O. G. E. i. S. Blume w. Erckmann v. 5. Dec. 1836.

6) S. Note 3.

deten Immobile erkannt, nach erfolgter Aufgabe beim Erb- und Handfestenamt sofort zum öffentlichen Verkauf geschritten und demnächst ungesäumt die Adjudication der Kaufgelder vorgenommen [1];

d. Rechtsmittel entbehren des Suspensiveffects [2]).

2) Deckt das Immobile die Schulden, für welche es Executionsobject ist, so kommen die Handfestengläubiger zur Befriedigung aus den Kaufgeldern wie jeder andere Buchgläubiger. Deckt es dieselben aber nicht, so kommt nun eine zweite characteristische Eigenschaft der Handfeste zur Tracht, nämlich das dem an die Handfeste geknüpfte Executionsrecht beiwohnende Privileg. Die Handfestengläubiger gehen allen gesetzlichen Pfandrechten am Immobile unter allen Umständen vor [3]). Unter einander rangiren sie nach der in den Handfesten selbst angegebenen Reihenfolge [4]). Bei Collisionen von Rechten aus einer Handfeste mit Servituten und Reallasten kommen die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung, jedoch soll ein selbst früher entstandener Nießbrauch den Handfesten nachstehen, sofern er nicht ausdrücklich in den Handfesten vorbehalten ist.

Weiterversatz der Handfesten.

§. 62.

1) Weiterversatz einer versetzten Handfeste durch den Williger.

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 115 c. v. 1833, §. 119 c. Bei stehenden Handfesten erfolgte wahrscheinlich statt dessen Einweisung zu Kistenpfandrecht. Smidt a. a. O. V. §. 2.

[2]) Ger.-Ordn. v. 1820, §. 494 a.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 133. v. 1833, §. 136.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 148. v. 1833, §. 151. Früher gingen neue ohne Beispruch der älteren Handfestengläubiger gewilligte Handfesten den ältern vor. S. §. 58. I. Privathypothekarier hatten bei Weichbilden kein Vorzugsrecht, sondern galten als Buchgläubiger, Concl. v. 25. Febr. 1625, Attestat v. 12. Nov. 1664; bei Nichtweichbilden standen die Privathypotheken den Handfesten und gerichtlichen Hypotheken nach, gingen aber den Buchforderungen vor. Deputationsber. von 1831, S. 13. Wittheitsconclus. vom 8. Nov. 1752 bei Gildemeister a. a. O. S. 52. XII. Bei Concurrenz von zur französischen Zeit in die Hypothekenbücher eingetragenen Handfesten oder Hypotheken mit damals nicht eingetragenen gingen die ersten vor. V. v. 8. Nov. 1810, §. 1. 2. vom 13. August 1814, §. 2. 25. 58. Witth.-Concl. vom 28. Oct. 1817 i. S. Buschmann.

Da die Handfesten stets nur auf Summen lauten, welche durch 50 theilbar sind und der Williger oft gerade nicht im Besitze solcher Handfeste sein wird, deren Betrag denjenigen einer durch Handfestenversatz zu deckenden Schuld begleicht, so kann es vorkommen, daß er eine Handfeste an einen Gläubiger versetzt, deren nomineller Werth den der Forderung des Gläubigers übersteigt, was er deshalb unbeschadet thun kann, weil das Handfestenrecht als accessorisches Recht nur bis zur Höhe der Forderung existent wird. In einem solchen Falle kann der Williger die Handfeste für den überschießenden Betrag noch weiter versetzen.

Die Gültigkeit eines solchen Weiterversatzes ist jedoch geknüpft

a. an schriftliche Abfassung derselben,

b. an die Bewilligung des Inhabers der versetzten Handfeste, welche ebenfalls schriftlich ertheilt sein muß.

Ein in solcher Weise verfügter Weiterversatz der Handfeste ertheilt dem Gläubiger, dem die Handfeste für den überschießenden Betrag versetzt ist, für diesen vollkommenes Handfestenrecht [1]).

Wird der Ueberschuß der versetzten Handfeste an den Gläubiger versetzt, dem die Handfeste bereits für seine Forderung versetzt ist, so ist dies ohne schriftliche Form gültig.

Die an einen zweiten Gläubiger für einen Theil des Ueberschusses weiterversetzte Handfeste kann für einen ferneren Theil des Ueberschusses auch noch vom Williger an einen dritten Gläubiger oder wieder an den ersten Gläubiger, der die Handfeste im Besitz hat, versetzt werden. Dies setzt aber stets voraus schriftliche Form und schriftlich ertheilte Einwilligung des zweiten Gläubigers [2]).

2) Weiterversatz einer versetzten Handfeste durch den Handfestengläubiger. Der Inhaber einer Handfeste kann dieselbe, bis zu dem Betrage, wofür sie ihm versetzt ist, an Andere weiter verpfänden, jedoch nur zugleich mit der Forderung selbst, für welche ihm die Handfeste haftet [3]).

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 116. 117. v. 1833, §. 121. 122.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 118. v. 1833, §. 123.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 119. v. 1833, §. 124.

Eintragung der Handfesten.

§. 63.

Die Eintragung der Handfesten giebt dem Handfestengläubiger processualische Vortheile, welche die durch die Handfeste ihm gewährte Sicherheit bedeutend befördern. Es gelten in Betreff derselben folgende Grundsätze.

1) Jeder Handfestengläubiger ist von dem Augenblicke an, wo ihm die Handfeste unterpfändlich übergeben ist, befugt, eine Eintragung derselben in das Eintragungsbuch des Erb- und Handfestenamts zu verlangen und legitimirt sich dazu lediglich durch Production der Handfeste. Es wird ihm darüber vom Erb- und Handfestenamt ein Eintrageschein ausgestellt. Eine solche Eintragung findet jedoch nicht mehr statt, wenn das verhandfestete Immobile abgekündigt wird und die erste Bekanntmachung erfolgt ist [1]).

2) Die Eintragung gilt in der Regel nur für die Person dessen, der dabei als Inhaber der Handfeste aufgeführt ist. Doch stellt das Gesetz für eine Reihe von Fällen Ausnahmen auf. Erben, Cessionare oder sonstige Personen, auf welche die Handfesten übergegangen sind, müssen die Eintragung erneuern, um die Vortheile derselben zu genießen, ausgenommen, wenn der Uebergang des handfestarischen Rechts nach Beginn der Abkündigungsfrist erfolgt ist [2]).

3) Die Eintragung der Handfeste hat weiter keinerlei Wirkung, als daß sie den Handfestengläubiger der Anmeldung seiner Forderung zum Professionsprotocoll und der Einlegung eines besonderen Widerspruchs gegen den öffentlichen Verkauf ideeller Theile und gegen eine Veräußerung unter der Hand überhebt [3]).

4) Verliert der eingetragene Gläubiger sein Handfestenrecht, so erfolgt auf Antrag des bisherigen Handfestengläubigers oder des neuen Handfestengläubigers eine Tilgung der Eintragung. Der erste kann sie bewirken durch Rücklieferung des Eintrageschei ns, der zweite durch Vorzeigung der betreffenden Handfeste. Eine

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 94—96. v. 1833, §. 99—101.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 98. v. 1833, §. 103.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 97. v. 1833, §. 102. Gerichtsordn. von 1820, §. 394. 396.

solche Tilgung muß stets geschehen, wenn eine Handfeste auf den Namen eines andern Inhabers eingetragen werden soll [1]).

Erlöschung der Handfesten.

§. 64.

Es ist in dieser Beziehung zweierlei zu unterscheiden, die Erlöschung der Kraft der Handfeste als eines bestimmt qualificirten Inhaberpapiers und die Erlöschung des handfestarischen Rechts eines Gläubigers. Weil die Handfeste kein Document über eine geschehene Verpfändung ist, sondern blos über eine Erklärung des Willigers, ein eigenthümlich geartetes Inhaberpapier schaffen zu wollen, so kann eine Handfeste nach einander allen möglichen Personen versetzt werden, ohne daß sie dadurch ihre Qualification als eigenthümliches Inhaberpapier verliert. Vielmehr verschafft ihr Versatz jeder dieser Personen, so lange er dauert, dasselbe handfestarische Recht.

I. Es kann die Kraft der Handfeste erlöschen, welche darin liegt, daß ihr Versatz an einen Gläubiger diesem handfestarisches Recht an dem verhandfesteten Immobile giebt; sie kann ihre characteristische Eigenschaft als ein in Cours gesetztes Stück Immobile verlieren und zu einem werthlosen Wisch werden. Dies geschieht in folgenden Fällen:

1) durch eine Verfügung des Willigers. Der Williger kann, so lange er im Besitze der durch ihn gewilligten Handfesten ist und sich seines Verfügungsrechts über dieselben nicht durch einen Versatz begeben hat, die von ihm creirten Handfesten auch wieder vernichten. Er kann dieselben zerstören und sie am Erb- und Handfestenamte wieder tilgen lassen [2]). Er kann sie, wenn sie ihm abhanden gekommen sind, auch mortificiren lassen [3]). Bei Unwilligung

---

[1]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 99. v. 1833, §. 103.

[2]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 121 a. v. 1833, §. 125 a.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 121 e. v. 1833, §. 125 e. Die Mortification geschieht nach Maßgabe der Ger.-Ordn. v. 1820, §. 397. Die Mortification von Handfesten ist schon alt. Rheden l. c. VI. §. 7 bemerkt, daß nach einem Liber proclamatum msc. fol. 277 schon am 1. October 1626 öffentlich der Verlust einer Handfeste bekannt gemacht, dem Finder eine Belohnung ausgesetzt und die Handfeste für null und nichtig erklärt sei.

von Handfesten erlischt die Kraft der alten Handfesten mit Ablieferung der neuen [1];

2) durch amtliche Verfügung. Außer den ebenerwähnten Fällen der Mortification und der Umwilligung, bei denen das Erb- und Handfestenamt zu concurriren hat, werden alle ein Immobile betreffenden Handfesten cassirt bei jeder Veräußerung desselben [2]. Ihre Kraft erlischt, falls der Kaufpreis deponirt wird, schon mit der gerichtlichen Deposition des Preises [3], durch welche der Preis vollständig in die Stelle des Immobile tritt, falls der Inhaber der Handfeste verpflichtet ist, sich zum Professionsprotocoll anzugeben und dies nicht thut, schon mit Ablauf der Angabefrist, falls er auf die geschehene Ladung zum Adjudicationstermine nicht erscheint, mit Ablauf dieses Termins [4].

II. Das handfestarische Recht des Gläubigers erlischt nach den gewöhnlichen Grundsätzen über die Erlöschung von Pfandrechten durch Verzicht, freiwilliges Aufgeben des Besitzes der Handfesten [5], Erlöschen der Hauptforderung, Verjährung [6] u. s. w.

II. Die Prioritätsordnung der Immobiliargläubiger.

§. 65.

I. Jedes Immobile bildet nach Bremischem Recht, sobald eine präferenzmäßige Concurrenz der Gläubiger auf dasselbe stattfindet, eine besondere Masse, welche für besondere Gläubiger nach einer bestimmten Prioritätsordnung Executionsobject ist [7]. Erst, wenn alle Immobiliargläubiger befriedigt sind, fällt ein etwaiger Ueberschuß an die allgemeine Masse und wird nach den bei dieser geltenden Grundsätzen an die Gläubiger vertheilt [8].

II. Die Immobiliargläubiger werden nach folgender Rangordnung befriedigt:

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 121 d. v. 1833, §. 125 d.
2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 57 sqq.
3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 121 b. v. 1833, §. 125 b.
4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 121 c. v. 1833, §. 125 c.
5) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 120. v. 1833, §. 124.
6) Rheden l. c. VI. §. 8 sqq. §. 12 sqq.
7) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 144. v. 1833, §. 147.
8) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 151. 152. §. 79. v. 1833, §. 154. 155. §. 81.

Erste Classe. Privilegirte Forderungen. Diese sind folgende [1]):

1) die Kosten der Distraction des Immobile und die Gerichtskosten, welche zum Zwecke der Auswirkung des Verkaufs des Immobile und der Vertheilung der Kaufgelder aufgewandt sind;

2) die Kosten, welche nach der Insolvenzerklärung, oder nachdem der öffentliche Verkauf des Immobile erkannt worden, zur Erhaltung, Benutzung und Verwaltung desselben verwendet worden sind, also namentlich auch Versicherungsgelder;

3) die für die letzten 3 Jahre vor Ausbruch eines Concurs- oder Nachlaßverfahrens, oder eines sonstigen Executivverfahrens fälligen oder während dieses Verfahrens verfallenden Realberechtigungen des Staats, der Kirche und milden Stiftungen, die Landes- und Communalabgaben und die Grundlasten des öffentlichen Gebrauchs;

4) die dem Gutsherrn und Erbzinsherrn von dem Immobile gebührenden Leistungen, sofern diese für die letzten drei Jahre vor Ausbruch des Verfahrens rückständig sind oder während desselben fällig werden.

Zweite Classe. Handfestarische Forderungen nach der in den Handfesten selbst ausgedrückten Reihenfolge [2]).

Dritte Classe. Die mit einem gesetzlichen Pfandrechte versehenen Forderungen in der durch das Alter der Pfandrechte bestimmten Ordnung, wobei von demselben Tage datirende Pfandrechte gleiche Priorität genießen [3]).

Vierte Classe. Alle zum speciellen Professionsprotocoll am Erb- und Handfestenamte angemeldeten Forderungen nach der Prioritätsordnung der allgemeinen Masse. Für den Fall, daß vor der Abkündigung oder während des Laufs der Frist ein Debitverfahren eingetreten ist, fällt jedoch diese Classe der Immobiliargläubiger fort [4]).

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 147. 158. v. 1833, §. 150. 161.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 148. v. 1833, §. 151.

3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 149. v. 1833, §. 152.

4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 150. v. 1833, §. 153.

Zweiter Hauptabschnitt.

Specielles Immobiliarrecht.

Capitel I.

Das Meyergut [1]).

§. 66.

Historische Entwickelung des Bremischen Meyerwesens.

Die historische Entwickelung des Meyerwesens im Bremischen Staate zerfällt in drei Hauptperioden, von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1720, vom Jahre 1720 bis zum Jahre 1850, von 1850 bis auf die heutige Zeit.

I. Die älteste Periode bis zu 1720.

Die bis jetzt hergebrachte Meinung [2]), daß das Bremische Meyerwesen sich aus dem Hollerwesen entwickelt habe, ist falsch. Die Holler saßen auf eigenem Grund und Boden, sie bezahlten zwar Jahreszins und Zehnten, aber nicht als Gebühren eines Gutsherrn [3]), das Hollergut war frei vererblich [4]) und zwar nach einer besonderen Erbfolgeordnung [5]); es war frei veräußerlich [6]) und es stand dem Holler frei, dasselbe zu derelinquiren [7]). Von Allem diesen findet sich bei dem ältesten Meyergute das gerade Gegentheil.

Nach den spärlichen Nachrichten, welche uns über das älteste

---

[1]) Literatur: J. Holler de iure colonario (Mscrpt. zwischen 1707 und 1720 geschrieben), Ahasverus, Sammlungen über Meyerrecht (Mscrpt), Heineken principia iuris colonarii Bremensis. Gött. 1800.

[2]) Vgl. Band I. S. 51.

[3]) Brem. Urkundenbuch. N. 27. 56. 92.

[4]) Eod. N. 46. 50. med. 53. 60. 92.

[5]) Eod. N. 56.

[6]) Eod. N. 60. 92.

[7]) Eod. N. 92.

Meyerwesen erhalten sind, haben wir dasselbe etwa mit folgenden Grundlinien zu zeichnen.

Der Grundbesitz im Bremischen Staatsgebiete befand sich zu der Zeit, aus der unsre ältesten Nachrichten über das Meyerwesen stammen [1]), in den Händen der Geistlichkeit oder Bremischer Bürger, welche mit dem Namen Landherrn oder Erffexen (Erbgesessene) bezeichnet wurden [2]). Diese thaten die noch meistentheils unbebauten Ländereien an Bauleute aus, welche dieselben urbar machen sollten.

Das Verhältniß, in dem der Baumann zu dem Landherrn stand, war das einer Leihe [3]). Ob man in den mannichfaltigen Gestaltungen der deutschen Leihe ein dingliches Recht oder ein obligatorisches Verhältniß finden will, ist ziemlich gleichgültig. Das deutsche Recht unterschied in dieser Weise überall nicht zwischen beiden. Daß übrigens auch diese älteste Leihe nicht den Character einer Pacht nach Römischen Begriffen trug, ergiebt sich schon daraus, daß der Baumann verbunden war, die Deichlasten zu tragen [4]).

Diese Leihe ging höchstens auf Lebenszeit des Baumanns, sie war keinenfalls erblich [5]). Außerdem aber scheint sie von beiden Seiten kündbar gewesen zu sein [6]). Der Meyer scheint ohne weiteren Grund dem Grundherrn haben kündigen zu können [7]), wäh-

---

[1]) Die älteste Nachricht bringt der Erffexenbref von 1351 (Oelrichs a. a. O. p. 623) und in lateinischem Texte bei Cassel, Ungedruckte Urkunden p. 135.

[2]) Vgl. Erffexenbref v. 1351 i. A. Gutsherrnrecht in den vier Gohen bei Pufendorf observ. iur. universi IV. app. p. 71. sub 1. Dieckrecht der vier Gohen v. 1449. X.

[3]) Heineken, jus agger. §. 16. p 43 leitet das Meyerrecht aus der Leibeigenschaft her.

[4]) Dieckrecht der vier Gohen v. 25. Febr. 1449. IX. XIII. (Oelrichs p. 570 sqq.)

[5]) Erffexenbref verb. „edder starvet“.

[6]) Verordn. des Capitels und Raths zu Bremen für den Deichgrafen und seine Geschwornen v. 1449 (Oelrichs p. 575 ff.) XII. Pronunc. i. S. Warneken w. D. von Büren v. 5. April 1593 a. E. (Oelrichs p. 627.)

[7]) Erffexenbref v. 1351 und die Citate in n. 6. Transsumt des Stedinger Deichrechts v. 1525 (Oelrichs p. 592).

rend der Grundherr nur wegen einer Verschuldung des Meyers dazu befugt war [1]). Diese Kündigung geschah unter besonders vorgeschriebenen Formalitäten [2]).

Wurde von einer oder der andern Seite gekündigt oder starb der Meyer, so fiel das Land an den Gutsherrn zurück. Die Gebäude aber, welche der Meyer auf dem Grunde aufgeführt, sowie das Zaunwerk und die von ihm angepflanzten Bäume blieben Eigenthum des Meyers, und der Gutsherr war verbunden, dieselben zum Taxwerthe anzunehmen, zu dessen Ausmittelung schon früh ein besonderes schiedsrichterliches Verfahren eingeführt wurde [3]).

Der Meyer war verbunden, dem Gutsherrn einen Zins zu bezahlen, für welchen der Gutsherr ein Vorzugsrecht in Hinsicht des Allodes des Meyers genoß [4]) und zu dessen Eintreibung er sich eines eigenmächtigen Pfändungsrechts bedienen durfte [5]).

Dies sind die Grundzüge des Meyerwesens in seiner ältesten Periode. So erscheint es im Wesentlichen auch noch in dem im Jahre 1638 verfaßten Gutsherrnrecht in den vier Landen [6]).

---

[1]) Die in n. 6 u. 7, S. 133 angegebenen Citate u. Landesbref v. 1545. VII. (bei Oelrichs 579 sq.) vgl. mit dem Vergleich Johanns und Anthons Grafen v. Oldenburg und des Raths von Bremen über das Deich- und Spatenrecht im Stedinger Lande v. 1579 (Cassel, Ungedruckte Urkunden p. 107).

[2]) Des Capitels und Raths Verordn. für den Deichgrafen und seine Geschwornen v. 1449. XII. Landesbref v. 1545. VII. Stedinger Deichrecht v. 1525 (s. S. 133 n. 7).

[3]) Erffexenbref v. 1351. vgl. Stedinger Deichrecht v. 1525 (s. S. 133. n. 7). Vergleich v. 1579 (s. n. 1). Landgericht zu Burg v. 21. März 1601.

[4]) Landesfindung v. 24. Nov. 1561 (bei Oelrichs p. 625).

[5]) Präjudiz v. 5. April 1593 (bei Oelrichs p. 627). Gutsherrnrecht, Art. 6.

[6]) Abgedruckt bei Pufendorf obs. jur. univ. IV. app. p. 71 sqq. Der Character dieses Gutsherrnrechts ist bisher gänzlich bestritten. Nach Heineken (jus colon. p. 25) und Holler (de jure colon. I. §. 4) ist dasselbe eine tendenziöse Privatarbeit und war der Convent der gemeinen Gutsherrn und Erffexen, der als Deichbehörde für die vier Lande (s. Band I. S. 52) nur zur Erlassung von polizeilichen Bestimmungen im Gebiete des Deichwesens in den vier Landen competent war, nicht befugt, ein solches Gesetz zu erlassen. Heineken, jus agger. p. 45 sqq., dagegen läßt dies Collegium die höchste Jurisdictionsbehörde der vier Lande sein und leitet diese Jurisdiction aus der Leibeigenschaft ab. Er erklärt dies Gutsherrnrecht für ein rechtsverbindliches Conclusum der

II. Zweite Periode von 1720—1850.

Die Gesetzgebung hatte sich bis zum Jahre 1720 nur insoweit mit dem Meyerwesen beschäftigt, als sie dem Schuldenmachen und dem Austhun und Versetzen der Güter durch die Bauern zu steuern suchte [1]). Es war aber das geltende Recht vielfach verdunkelt, der Bremische Rath wußte selbst nicht mehr recht, was eigentlich geltendes Meyerrecht im Bremischen Staate wäre, und so beschloß er denn im Jahre 1720 dieser Unsicherheit ein Ende zu machen und die streitigen Punkte endgültig zu entscheiden. In drei Sitzungen des Rathes, am 17. und 19. Juli 1720 und am 8. Januar 1721 [2]), wurde die Materie vom Meyerrechte gründlich behandelt und eine Reihe von Beschlüssen gefaßt. Diese Beschlüsse sind nun zwar niemals publicirt und würden daher nach heutigen Begriffen keine Gesetzeskraft haben. Zu jener Zeit wurde aber die Publication wohl überall vom Rathe nicht für ein Erforderniß der Gültigkeit gehalten; jedenfalls wurde von jetzt an nach diesen Beschlüssen in den Gerichten entschieden und es bildete sich auf Grundlage derselben ein festes Herkommen.

Der wesentlichste Fortschritt, den das Meyerrecht durch diese Gesetzgebung machte, war der, daß für dasselbe eine gewisse Erblichkeit eintrat. Es scheint schon vor 1720 üblich geworden zu sein, daß wenn ein Sohn des verstorbenen Meyers binnen sechs Wochen dem Gutsherrn die Entrichtung eines Weinkaufs anbot, derselbe ihn mit dem Gute aufs Neue bemeyerte. Dieses Herkommen mochte von einigen Meyern auch wohl dahin gedeutet sein, daß für den Gutsherrn eine solche Pflicht zur Wiederbemeyerung bestehe, falls ihm nur rechtzeitig der Weinkauf angeboten wurde.

Man entschied diese Zweifel jetzt dahin, daß das Meyerrecht auf die Descendenten des letzten Meyers in der Weise vererblich sein solle, daß der Gutsherr verpflichtet sei, aus ihnen den künftigen Meyer zu wählen [3]).

Erfferen, dessen Bestimmungen sogar durch den recess. Stad. v. 1741, Art. 10, in den an Hannover abgetretenen Gebietstheilen als rechtsverbindlich anerkannt seien.

[1]) V. v. 28. Mai 1682, v. Juni 1707, erneuert am 27. Januar 1730.

[2]) Die Protocolle dieser drei Rathssitzungen sind im Anhange abgedruckt.

[3]) Conclus. v. 17. und 19. Juli 1720. V. v. 27. Jan. 1730. 4.

Mit diesem Beschlusse correspondirte dann der andere, daß unter allen Umständen vom Meyer ein Weinkauf gefordert werden könne [1]). So lange das Meyerrecht blos eine Leihe auf Lebenszeit war, konnte von einem Weinkauf überall keine Rede sein und so kennt das ältere Bremische Meyerrecht denselben denn auch überhaupt nicht. Er wurde erst im 18. Jahrhundert gesetzlich eingeführt. Andrerseits erklärt es sich auch wieder aus der Leihe auf Lebenszeit, daß der Weinkauf nach Bremischem Rechte von jedem neuen Stellerwerber, nicht blos von dem, der fremd auf die Stelle kommt, gefordert wird.

Im Uebrigen characterisirt sich das Meyerwesen in dieser Periode dahin, daß der Gesichtspunkt des gutsherrlichen Grundeigenthums stark hervortritt, und die Rechte der Meyer bis zur Unterdrückung jedes gesunden Bauernstandes in kleinlicher Weise beschränkt sind. Eine eigentliche Meyerverfassung, bei der auch das Interesse des Staates ins Gewicht fällt, hat sich in Bremen niemals ausgebildet; nicht einmal die Untheilbarkeit des Meyergutes war gesetzlich vorgeschrieben: vielmehr war eine Theilung unter Consens des Gutsherrn und Meyers vollkommen zulässig; factisch scheint sie aber allerdings selten oder nie vorgekommen zu sein. Von irgend einer Rücksicht der Gesetzgebung auf die Tüchtigkeit des Meyers zur Bewirtschaftung des Gutes ist keine Spur zu finden. Das Meyerrecht blieb ein rein privatrechtliches Verhältniß zwischen Gutsherr und Meyer, an welchem sich keinerlei öffentliches Interesse geltend machte.

Eine bedeutsame Umwandlung im Zustande der Bauerverfassung wurde im Anfange dieses Jahrhunderts durch die Einführung der Ablösbarkeit der vom Staate relevirenden Meyergüter und durch die Aufhebung der alten statutarischen Bestimmung, daß nur ein Bremer Bürger im Gebiete Grundeigenthum besitzen dürfe, hervorgebracht [2]).

Es entstand dadurch eine besondere Art Bauergüter, Freigüter, Meyergüter, welche des gutsherrlichen Nexus entbehrten, im Uebrigen sich aber nach den hergebrachten Meyerrechten richteten.

---

[1]) Conclus. v. 8. Jan. 1721.

[2]) V. v. 23. Jan. 1826, die Aufhebung des 29. Statuts betreffend.

Für diese Freigüter wurde nun auch gesetzlich die Untheilbarkeit eingeführt und dieselbe zugleich für alle Meyergüter anerkannt [1]). Sodann wurde das stadtbremische eheliche Güterrecht auch für alle Landleute, jedoch unbeschadet des meyerrechtlichen Nexus eingeführt [2]).

Auch durch diese Gesetzgebung verlor übrigens das Meyerwesen seinen bisherigen Character nicht. Erst durch die Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 wurde dasselbe total umgewandelt und seinem heutigen Zustande entgegengeführt.

III. Dritte Periode von 1850 an.

Die Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 geht von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus, daß alle Realbelastung des Grundbesitzes eine mittelalterliche Ueberkommenheit und für die modernen Zustände nicht mehr geeignet sei. Sie erklärt demgemäß jede Realbelastung für ablösbar und so auch jedes Meyerrecht. Um dieses möglichst allmählich seinem Untergange entgegen zu führen, enthält sie aber zugleich eine Reihe höchst bedeutsamer Bestimmungen für das bestehende Meyerrecht ohne Rücksicht auf dessen Ablösbarkeit.

Es erhält der Meyer durch dieselbe ein dingliches und vollkommen erbliches Recht am Gute [3]), und das Recht des Gutsherrn wird in der Weise beschränkt, daß die Erb- und Handfestenordnung von 1860 das Gutsherrnrecht nicht einmal mehr zu den dinglichen Rechten zählt [4]). Insbesondere wird das Abmeyerungsrecht desselben gänzlich aufgehoben [5]). Das Recht des Gutsherrn ist auf vier einzelne Realrechte jetzt im Wesentlichen zurückzuführen, das Recht auf Frohnden, das Recht auf Meyerzins, das Recht auf den Weinkauf und das sehr beschränkte Recht auf den Heimfall. Als eigentlicher Eigenthümer des Gutes erscheint der Meyer, der Gutsherr nur als Realberechtigter am Gute. Außer diesem gewöhnlichen Meyergute und dem Freigute haben sich historisch im Wege des Herkommens noch außerdem zwei besondere Arten particularen Meyerrechts im Bremischen Staatsgebiete ausgebildet, das vor-

---

1) Die citirte Verordnung, §. 12.

2) Eod. §. 16 sqq.

3) Ablösungsordnung v. 8. Juli 1850, §. 2.

4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 7.

5) Ablösungsordnung, §. 2 d.

städtische Meyerrecht und das vegesackische Meyerrecht. Diese bedürfen einer besonderen Darstellung, mit der die historische Entwickelung besser zugleich verbunden wird.

Es zerfällt demnach die dogmatische Darstellung des Meyerrechts in drei Unterabschnitte: 1) das gemeine Meyerrecht, 2) das vorstädtische Meyerrecht, 3) das vegesackische Meyerrecht.

§. 67.

Begriff des Meyerguts.

Den Mittelpunkt des Meyerrechts bildet das Meyergut. Dasselbe ist ein Grundstück, zu dem zwei Personen, der Meyer und der Gutsherr in einem Sachenrechtsverhältnisse stehen. Das heutige Bremische Recht läßt zum Träger des Meyerrechts jedes Grundstück tauglich sein. Dasselbe braucht weder ein zur Betreibung der Landwirtschaft vollständig ausgerüstetes Gut zu sein, noch überall ein ländliches Grundstück. Es kann Meyerrecht auch an kleineren Parcelen bestehen, welche kein selbständiges Gehöft ausmachen, und es kommt ein Meyerrecht auch an städtischen Grundstücken vor (vorstädtische und vegesackische Meyergüter). Das Meyerrecht ist ein Rechtsinstitut, welches aus zwei Sachenrechtsverhältnissen, nämlich dem des Meyers zum Meyergute und dem des Gutsherrn zum Meyergute, und aus einer Mehrheit von obligatorischen Rechtsverhältnissen zwischen Gutsherrn und Meyer besteht. An diese Rechtsverhältnisse lehnt sich außerdem noch ein besonderes Familienrecht und Erbrecht an.

Man kann nach heutigem Bremischen Rechte ein strenges und ein laxes Meyerrecht unterscheiden. Das letzte (das vorstädtische und vegesackische) Meyerrecht hat nur noch den historischen Namen behalten. Im Grunde ist hier das Meyergut freies Eigenthum des Meyers, welches lediglich mit den Reallasten eines Canons und eines Weinkaufs belastet ist, im Uebrigen aber in keiner Weise den Grundsätzen des strengen Meyerrechts unterliegt [1]).

Eine rechtliche Präsumtion für die Meyergutsqualität eines Grundstücks giebt es nicht. Es kann dieselbe in Zweifel nur aus concludenten Umständen festgestellt werden [2]).

---

1) O. G. E. i. S. Jantzen Wwe. w. Haltermann vom 10. Juni 1844.

2) Das Conclusum vom 17. Juli 1720 führt als solche an, „wenn ein Meyerbrief errichtet oder in dubio ein uniformis canon von vielen Jahren be-

I. Das gemeine Meyerrecht.

1. Entstehung.

§. 68.

Im Allgemeinen.

Die dinglichen meyerrechtlichen Verhältnisse entstehen lediglich durch Vertrag des Gutsherrn mit dem Meyer über ein zur Verleihung nach Meyerrecht geeignetes Grundstück. Dieser Vertrag ist entweder von dem freien Willen des Meyers und Gutsherrn abhängig oder der Gutsherr ist auf Grund eines dem Meyer zur Seite stehenden Titels zum Abschlusse eines solchen Vertrages verbunden. Dieser Titel kann sein: Erbrecht des Meyers oder Erwerb des Meyerguts auf Grund einer Veräußerung oder Verpfändung, sofern die Erfordernisse einer solchen vorliegen. Eine Bemeyerung ist aber stets zur Entstehung der meyerrechtlichen Verhältnisse erforderlich, auch wenn dem Meyer ein solcher Titel zur Seite steht [1]).

Dieser Vertrag ist an keine Form gebunden, insbesondere ist keine Schriftlichkeit nothwendig. Die Ausfertigung eines Meyerbriefs ist herkömmlich [2]), aber durchaus nicht als wesentlich oder nothwendig anzusehen [3]).

---

zahlet und die onera der Ländereyen dabei abgetragen, auch wan es in dem Brief oder Contract Meyerlandt genannt worden. Vgl. auch Concl. v. 21. Jan. 1735 i. S. der Mauercasse w. die Aarster Meyer. Als gesetzliche Präsumtionen sind diese Bestimmungen nicht anzusehen. Holler jus colon. Cap. I. §. 5—18. O. G. E. i. S. Solte w. Eelking v. 22. Mai 1815.

[1]) O. G. E. i. S. Klatte w. Sanders vom 11. Juli 1825. Desgl. i. S. Stork w. Hilken v. 25. October 1830. Desgl. i. S. Beinsen w. Beinsen vom 11. April 1853.

[2]) O. G. E. i. S. Merrem w. Reinke Lürs vom 8. Nov. 1847. Desgl. i. S. Beinsen w. Beinsen v. 11. April 1853. Die Formulare derselben sind ganz gedankenlos. Sie werden noch immer nach dem alten am 10. Jan. 1725 für Stadtmeyer festgesetzten Formular ausgestellt, obgleich von dem Inhalte desselben fast nichts mehr practisch ist. O. G. E. i. S. Jantzen w. Haltermann vom 14. Juli 1851.

[3]) Heineken l. c. §. 4. p. 7. O. G. E. i. S. Solte w. Eelking vom 22. Mai 1815. Desgl. i. S. Wiedemann w. Solte C. E. v. 18. Sept. 1820. Desgl. i. S. Sanders w. Sanders v. 19. Juni 1837. Desgl. i. S. Merrem w. Reinke Lürs v. 8. Nov. 1847.

Der Inhalt des Vertrages kann auf Begründung des Meyerverhältnisses auf Jahre oder auf Lebenszeit des Beliehenen gehen. Für Letzteres spricht eine Vermuthung [1]).

Zur Entstehung des Sachenrechtsverhältnisses des Meyers am Gute ist regelmäßig außer der Bemeyerung noch eine Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls erforderlich [2]). Es gelten in dieser Beziehung die oben bereits angeführten Bestimmungen und Ausnahmen [3]). Außerdem ist eine solche gerichtliche Uebertragung nicht erforderlich:

1) wenn Jemand auf eine Meyerstelle aufheirathet [4]),

2) wenn der Anerbe eine Meyerstelle vermöge wirklicher oder anticipirter Erbfolge übernimmt, oder wenn einzelne Meyerländereien, welche nicht Pertinenzen einer Stelle sind, vermöge wirklicher Erbfolge auf einen Descendenten übergehen [5]),

3) wenn das Meyergut vermöge Heimfalls an den Gutsherrn gelangt [6]),

4) wenn ein Stiefvater mit gutsherrlicher Zustimmung für seine Lebenszeit oder eine Reihe Jahre die nutznießende Verwaltung einer Stelle erhält [7]).

Diesem Erforderniß gerichtlicher Uebertragung correspondirt die Bestimmung, daß die Einräumung eines Gutsherrnrechts an freiem Eigenthum unter Vorbehalt der im Meyerrecht enthaltenen Befugnisse nur persönliche Rechte unter den Contrahenten erzeugt und Dritten gegenüber unwirksam ist [8]).

Ist eine gerichtliche Uebertragung nicht erforderlich, so entsteht das Sachenrechtsverhältniß des Meyers zum Gute schon mit der Bemeyerung nach Art des Lehnrechts [9]).

---

1) Heineken l. c. §. 22. p. 42.

2) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 7. v. 1860, §. 7.

3) S. oben §. 44 ff.

4) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 18 e. v. 1860, §. 14 c.

5) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 18 f. g. v. 1860, §. 14 f. Ablös.-O. v. 8. Juli 1850, §. 2 b.

6) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 18 h. v. 1860, §. 14 h. Ablös.-O. von 1850, §. 2 c.

7) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 18 i. v. 1860, §. 14 i.

8) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 7 a. E.

9) II. Feud. 33. O. A. G. E. in Brem. S. Stellmann Wwe. w. Stellmann Wwe. v. 13. Juli 1833. Desgl. i. S. Klatte w. Klatte vom 23. Nov. 1841. O. G. E. i. S. Segelken w. Freitag v. 14. Dec. 1846.

§. 69.
Insbesondere Weinkauf.

Der Weinkauf ist nach Bremischem Rechte eine Realberechtigung des Gutsherrn, welche sich als Vergeltung für die neue Uebertragung des Meyerrechts characterisirt, nicht blos als Anerkennung des gutsherrlichen Verbandes.

Der Weinkauf ist zu entrichten jedesmal, wenn eine Veränderung in der Person des Meyers vorgeht, selbst wenn ein Descendent durch Erbfolge Meyer wird [1]); auch bei Aufheirathung und Errichtung einer Interimswirtschaft. Er kann selbst dann gefordert werden, wenn er früher niemals gefordert worden war [2]).

Seinem Inhalte nach besteht er in Geldpräſtationen, Naturalleistungen oder Frohnden [3]).

Der Weinkauf beträgt nach einem alten Herkommen regelmäßig den doppelten Canon [4]) und es kann derselbe, abgesehen von

---

[1]) Altes Herkommen. Concl. v. 17. Juli 1720. Formular vom 10. Jan. 1725, vgl. V. v. 12. Jan. 1818. 5. p. 13. In allen andern Localrechten wird der Weinkauf regelmäßig nur von dem Meyer gefordert, der fremd auf die Stelle kommt. Der Grund der anomalen Bestimmung des Bremischen Rechts liegt darin, daß ursprünglich das Meyerrecht nur eine Leihe auf Lebenszeit war.

[2]) Concl. v. 8. Jan. 1721. Der Grund dieser Bestimmung ist ebenfalls historisch. Der Weinkauf war wahrscheinlich auch in Bremen nur eine Solennität, welche wegen der Geringfügigkeit in Vergessenheit gerieth. Im 18. Jahrhundert versuchten wahrscheinlich, wie vielfach anderswo, so auch in Bremen, die Gutsherrn den Weinkauf als Gewinngeld wiedereinzuführen und dies gelang ihnen durch die Bestimmung des Concl. v. 8. Jan. 1721.

[3]) Vgl. Ablös. O. v. 1850, §. 7.

[4]) Dasselbe wurde zuerst gesetzlich fixirt im Conclusum v. 19. Juli 1720. Als im Jahre 1724 beschlossen wurde, daß auch die Stadtmeyer, die bis dahin keinen Weinkauf gezahlt hatten, dazu angehalten werden sollten, wurde auf Grund dieses allgemeinen Herkommens auch für diese der doppelte Canon, unter Umständen zu ermäßigen, als der regelmäßige Betrag des Weinkaufs festgesetzt. Concl. v. 22. Nov. 1724. Concl. vom 4. Oct. 1730 zur Sache Martens w. Gefften. Ebenso wurden auf Grund der durch Concl. v. 8. Jan. 1721 ertheilten Befugniß die bis dahin vom Weinkauf befreiten Meyer der Mauercasse zu Arsten durch Concl. v. 21. Jan. 1735 zu einem Weinkauf dieses Betrages angehalten. Ebenso durch Concl. v. 23. Jan. 1750 die Kirchenmeyer der Landkirchen, wobei der neueingeführte Weinkauf zu $3/4$ an die Kirche, zu $1/4$ an die Pastoren fallen sollte. Gleiche Entscheidungen im Concl. v. 16. Mai 1817 ad suppl. Cord Hilken in Borgfeld w. den Herrn Rathsrichter und in der In-

vertragsweiser Uebereinkunft, vom Gutsherrn nicht einseitig erhöht werden [1]). Bei Aufheirathungen beträgt der Weinkauf nach einer scheinbar allgemeinen Observanz nur den einfachen Canon.

Der Weinkauf muß, ebenfalls nach einem alten Herkommen, binnen sechs Wochen seit dem Tode des letzten Meyers bezahlt werden [2]). Ehe derselbe nicht bezahlt ist, hat der neue Meyer kein Recht an der Stelle. Erst durch die Zahlung des Weinkaufs entsteht die Verpflichtung des Gutsherrn, den Titel des Meyers auf Bemeyerung anzuerkennen und somit den Meyercontract abzuschließen. Zahlte der Meyer binnen dieser sechs Wochen nicht, so verlor er nach früherem Rechte unzweifelhaft sein Recht an der Stelle [3]). Dies kann heutzutage nicht mehr angenommen werden, da die Ablösungsordnung von 1850 das Meyerrecht für erblich erklärt und die Abmeyerung aufgehoben hat. Man kann höchstens annehmen, daß das Recht des Meyers an der Stelle bis zur Erlegung des Weinkaufs suspendirt werde. Richtiger möchte es aber sein, den Weinkauf heutzutage wie jedes andere Realrecht des Gutsherrn am Meyergut zu behandeln und ihm lediglich ein Klagrecht gegen den Meyer einzuräumen, welcher Klage sich dann der Meyer durch Dereliction der Stelle entziehen kann.

2. Existenz.

A. Verhältniß des Meyers zum Gute.

§. 70.

Im Allgemeinen.

Das Verhältniß des Meyers zum Gute ist in Bremen im Wesentlichen rein civilrechtlicher Natur. Es hat niemals in Bremen eine eigentliche strenge Meyerfassung existirt. Das Interesse des Staats ist über die Bestimmung der Untheilbarkeit der

---

struction des Senats über die Berechnung des Weinkaufs bei den von Hannover an die Stadt abgetretenen Meyern vom 22. Nov. 1826. In Privatsachen wurde darnach entschieden in O. G. E. i. S. Bosse w. Focke v. 3. Jan. 1820 (die übrigens von historischen Unrichtigkeiten wimmeln). Vgl. auch Ablös. O. v. 1850, §. 7.

1) Arg. Concl. v. 19. Juli 1720.

2) Vgl. Formular v. 10. Jan. 1725.

3) Concl. v. 17. Juli 1720.

Meyergüter hinaus nie in Rechnung gezogen. Fähigkeit des Meyers zur persönlichen Bewirtschaftung des Guts kennt das Bremische Recht nicht als Erforderniß für den Meyer. Auch fehlt ganz und gar der Grundsatz, daß der Meyer das Gut selbst bebauen muß [1]). Das ganze Meyerrecht trägt den Character eines reinen Privatverhältnisses zwischen Gutsherrn und Meyer.

Die einzigste Bestimmung des Bremischen Rechts, welche an das der strengen Meyerverfassung eigene Erforderniß persönlicher Tüchtigkeit des Meyers erinnert, ist die, welche den Meyer, der sich in einem solchen Zustande befindet, der nach gemeinem Rechte die Bestellung des Curators eines Volljährigen nach sich zieht, für unfähig erklärt [2]), und diese Unfähigkeit ist, wie es scheint, noch dazu auf die Intestatsuccession beschränkt [3]). Eine Verpflichtung zur eigenhändigen Bebauung des Meyerguts durch den Meyer giebt es gar nicht. Der Bremische Meyer ist nicht allein befugt, sein Meyergut zu verpachten [4]), sondern er kann es sogar zu Aftermeyerrecht austhun [5]). Der Aftermeyer gewinnt ein dingliches Recht am Meyergute mit dem Inhalte des gewöhnlichen Meyerrechts. Der ursprüngliche Meyer tritt zu ihm in das Verhältniß eines Aftergutsherrn [6]). Die Verleihung zu Aftermeyerrecht ist, weil sie ein dingliches Recht giebt, mithin eine Veräußerung involvirt, stets an den Consens des Gutsherrn und Landherrn geknüpft [7]). Der Gutsherr bleibt, auch wenn er consentirt, sofern er nicht selbst mit dem Aftermeyer wieder einen Vertrag abschließt, unverändert in seinem alten Verhältnisse zum ersten Meyer und tritt zum Aftermeyer in kein weiteres Verhältniß, als das durch die Con-

---

1) O. G. E. i. S. Noltenius w. Steenken vom 1. Dec. 1817.

2) Ablös. v. 1850, §. 2c., vgl. mit V. v. 23. Jan. 1826, §. 19.

3) Ablös. v. 1850, §. 2c., vgl. mit V. v. 23. Jan. 1826, §. 18, vgl. mit §. 19.

4) Holler l. c. II. §. 2. Heineken l. c. §. 18. Gutsherrlicher und landherrlicher Consens ist dazu nicht erforderlich, falls nicht etwa in der Verpachtung zugleich eine Abfindung liegt. O. G. E. i. S. Arens Erb. w. Bremermann Erb. v. 8. Jan. 1833.

5) Vgl. Erb- u. H. O. v. 1833, §. 94b. v. 1860 §. 91b. Ablös. O. v. 1850, §. 10.

6) Vgl. Ablös. O. v. 1850, §. 24 a. E.

7) V. v. 28. Mai 1682, v. Juni 1707, v. 27. Jan. 1730. Heineken l. c. §. 17. 19. O. G. E. i. S. Meybohm w. Stürcke v. 7. Jan. 1833.

currenz der beiderseitigen Sachenrechtsverhältnisse zum Meyergute sich nothwendig ergebende. Der Aftermeyer kann daher ohne Consens des Hauptgutsherrn keine Veräußerung oder Verpfändung des Meyerguts vornehmen. Das Recht des ersten Meyers als Aftergutsherrn reducirt sich bei diesem Verhältnisse auf das Heimfallsrecht und ein Consensrecht zu Verfügungen über das Meyerrecht [1]).

§. 71.

Dingliche Nutzungsrechte des Meyers.

Das Verhältniß des Meyers zum Gute ist ein dingliches [2]) und erbliches [3]) Nutzungsrecht. Man würde das Recht des Meyers am Gute heutzutage mit vollem Fuge als ein Eigenthumsrecht bezeichnen können, welches durch einige Reallasten, nämlich Zinsrecht, Frohnden und Weinkauf beschränkt ist, wenn nicht das Heimfallsrecht und das Consensrecht des Gutsherrn zu Veräußerungen, Verpfändungen und Abfindungen noch an das ursprüngliche Eigenthumsrecht des Gutsherrn erinnerten, was denn auch die Bremischen Gerichte veranlaßt hat, den Meyer auch noch nach der Ablösungsordnung von 1850 als bloßen Nutzungsberechtigten und den Gutsherrn als Eigenthümer anzusehen. Factisch besteht aber dies s. g. Eigenthum des Gutsherrn ausschließlich in jenen Rechten. Der Meyer hat alle Rechte des vollfreien Eigenthümers am Gute, soweit sie nicht durch jene gutsherrlichen Rechte beschränkt werden.

Es ist nach heutigem Rechte anzunehmen, daß der Meyer auch die Substanz des Meyerguts verändern darf, sofern damit nur nicht eine Deterioration derselben verbunden ist [4]). Selbst zur Erbauung von Gebäuden auf dem Meyergute wird man schwerlich noch annehmen dürfen, daß der Meyer den Consens des Guts-

---

1) O. G. E. i. S. Stork w. Hilken v. 25. Oct. 1830.

2) U. G. E. i. S. Faßmers w. Helmken u. Cons. v. 20. Decbr. 1823. Desgl. i. S. St. Petri Waisenhaus w. Schumacher v. 10. Febr. 1824. Desgl. i. S. St. Petri Waisenhaus w. Vogt v. 19. Febr. 1824. Desgl. i. S. Hilken w. Lohmann v. 28. Febr. 1824. O. G. E. i. S. Seemann w. Arens vom 9. Oct. 1826. Desgl. i. S. Schumacher w. Sander Wwe. v. 4. Juni 1830. Desgl. i. S. Stellmann w. Stellmann v. 23. Juni 1832. Desgl. i. S. Herzberg w. Peters v. 19. Sept. 1836.

3) Für Erblichkeit spricht wenigstens die Vermuthung. Es kommt übrigens auch Meyerrecht auf Lebenszeit vor.

4) A. A. Holler jur. color. c. II. § 1.

herrn vorab einholen müsse [1]). Auch das Jagdrecht, worunter zugleich das Fischereirecht mit zu verstehen ist, steht ausschließlich dem Meyer zu [2]).

Eine Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Gutes liegt dem Meyer nur insofern ob, als er durch den Vertrag mit dem Gutsherrn verpflichtet ist, im Interesse der gutsherrlichen Rechte das Gut nicht zu deterioriren. Als eine solche unstatthafte Deterioration hebt das Bremische Recht insbesondere hervor, daß es dem Meyer verboten ist, Soden auf fremdes Land zu bringen [3]). Durch eine Dereliction macht sich der Meyer ebenfalls eines Bruches seiner Contractsverbindlichkeiten schuldig [4]) und befreit sich dadurch nicht von seinen Pflichten dem Gutsherrn gegenüber [5]).

§. 72.

Besondere Beschränkungen des Nutzungsrechts des Meyers in Ansehung der Bäume.

Das Bremische Recht enthält in dieser Beziehung Vorschriften, die zu der heutigen Stellung des Meyers, wie sie ihm seit 1850 geworden ist, in einem sehr sonderbaren Contrast stehen und im Ganzen wohl mehr den Character polizeilicher Beschränkungen der Freiheit der Meyer im Interesse der Erhaltung und Förderung des Baumwuchses im Bremischen Staatsgebiete tragen [6]).

Nach diesen Vorschriften ist

1) alles Fällen von Bäumen ohne Consens der Gutsherrschaft verboten [7]). Die ertheilte Erlaubniß muß außerdem der Land-

---

1) Dies verlangt ein altes Pronunc. der Werderländer v. 18. März 1611 bei Heineken l. c. p. 31.

2) Jagdordnung v. 13. Aug. 1849, §. 2. Anders das ält. Recht, s. §. 38.

3) Concl. v. 17. Juli 1720.

4) Verordn. v. Juni 1707, 2. Das Gesetz verbietet die Dereliction bei Strafe der Ausweisung, wenn der Meyer nicht binnen 14 Tagen zurückkehrt. Heutzutage ist höchstens eine Entschädigungsklage des Gutsherrn aus dem verletzten Vertrage denkbar.

5) Seuffert, Arch. I. Nr. 20.

6) Verordn. v. 16. Dec. 1718 (A. S. S. 378), v. 27. Jan. 1730 (A. S. S. 366), v. 14. März 1814. Die practische Verordn. ist v. 26. Jan. 1818.

7) V. v. 1818. 1. Die V. v. 1818. 6. verbietet auch die Aneignung von durch ein Naturereigniß umgestürzten Bäumen. Vgl. V. v. 1718. v. 1730. 8.

behörde angezeigt werden [1]). Wird überall ein Baum gefällt, so sollen seine Wurzeln stets mit ausgerodet werden. An die Stelle eines jeden, nach eingeholter Erlaubniß gefällten Baumes oder auch eines durch Naturereigniß zerstörten, soll ein neuer derselben Gattung gesetzt werden [2]). Ein Verstoß gegen dies Verbot, welches sowohl auf Ganz-Fällen als auf Aushauen [3]) der Bäume bezogen wird, soll als Unterschlagung angesehen werden und wird daher mit schwerer, unter Umständen mit Zuchthausstrafe bedroht (!) [4]).

2) Außerdem ist der Meyer verpflichtet, jährlich eine gewisse Anzahl Bäume neu anzupflanzen und zwar jeder Baumann vier Eichen oder Buchen, jeder halbe Baumann zwei, jeder Köther eine, statt dessen die Landbehörde auch die Anpflanzung von Obstbäumen, Weiden, Eschen und Tannen, jedoch in doppelter Anzahl, gestatten kann.

Stets werden dem Meyer nur die Bäume angerechnet, welche grün geworden sind [5]).

Außer diesen regelmäßigen jährlichen Anpflanzungen soll noch jeder Baumann vor seiner Verheirathung anzupflanzen schuldig sein sechs Eichen oder Buchen, jeder halbe Baumann drei, jeder Köther eine, andere Arten Bäume in doppelter Anzahl. Diese Anpflanzung muß zum Zwecke der Verheirathung bescheinigt werden [6]). Dem zuwiderhandelnden Meyer werden Geldstrafen auferlegt. Jedoch bleibt der Landbehörde ein Dispensationsrecht vorbehalten [7]).

Das Verbot erstreckt sich auf alle Bäume. Falsch jedenfalls für das heutige Recht Heineken l. c. §. 13.

[1]) V. v. 1818. 2. Vgl. V. v. 1718.

[2]) V. v. 1818. 4. 5. 6.

[3]) V. v. 1818. 11a. So auch schon die Verordn. v. 1730. 8. Die tolle Interpretation Heineken's l. c. p. 29 ist durch die Verordn. v. 1818 ausdrücklich unmöglich gemacht.

[4]) V. v. 1818. 11a. Die V. v. 1718 droht Verlust des Meyerrechts und Leibesstrafe, die V. v. 1730 nur Verlust des Meyerrechts. Die Verordn. v. 14. März 1814 führt zuerst Zuchthausstrafe ein. Das auch noch in der Verordn. v. 1818 dem Gutsherrn außerdem eingeräumte Abmeyerungsrecht ist durch Ablös. O. v. 1850 §. 2d. aufgehoben.

[5]) V. v. 1818. 7. 8. Aehnlich schon V. v. 1730.

[6]) V. v. 1818. 9. So auch schon in den V. v. 1718 u. 1730. 8.

[7]) V. v. 1818 a. E.

§. 73.

Vertretung des Gutes.

Der Meyer trägt als Nutzeigenthümer alle Communal- und sonstigen öffentlichen Lasten des Grundstücks. Insbesondere gehören dahin auch die Deichlasten [1]). Vermöge des Spatenrechts haftet jedoch, falls für die Deichlasten das Allodialvermögen des Meyers nicht ausreicht, auch das Gut selbst, d. h. der Gutsherr bis zum Betrage des Gutes [2]).

Die gerichtliche Vertretung des Gutes steht dem Meyer zu. Er hat alle Eigenthumsklagen, Vindication, negatorische Klage, sowie alle possessorischen Interdicte und sonstigen Schutzmittel des Eigenthümers, nach romanistischem Sprachgebrauche, als utiles [3]). Dem Gutsherrn steht stets das Recht der Intervention zu [4]).

§ 74.

Veräußerung und Verpfändung des Gutes.

Eine Veräußerung oder Verpfändung des Meyergutes, sowie eine Belastung desselben mit dinglichen Rechten überschreitet das Recht des Meyers und ist ihm daher nicht gestattet. Sie ist nichtig, sofern nicht der Consens des Gutsherrn hinzutritt [5]).

Bei Aftervermeyerung ist dazu sowohl der Consens des Aftergutsherrn, als der Consens des Obergutsherrn erforderlich [6]).

Insbesondere ist auch stets der Consens des Gutsherrn zur Willigung von Handfesten auf das Gut erforderlich [7]). Ist die

---

1) Dieckrecht der veer Goden v. 25. Febr. 1449. IX. XI.—XIII. Deichordnung v. 8. Febr. 1850, § 86. Heineken tent. de jure agg. II. 2. 1, 26.

2) Dieckrecht der veer Goden X.

3) O.G.E. i. S. Stellmann Wwe. w. Stellmann Vorm. v. 23. Jan. 1832.

4) Pfeiffer, Meyerrecht §. 13.

5) V. v. 28. Mai 1682, v. Juni 1707. 5. v. 28. Jan. 1730. 7. Concl. v. 8. Jan. 1721. Decr. Sen. ad suppl. Harm Tölken zu Neuenkirchen vom 11. Mai 1792. V. v. 20. Jan. 1826, §. 14 b. c. Erb- u. H. O. v. 1833, §. 8 f., v. 1860, §. 8 l. 28 f., vgl. Erb- u. H. O. v. 1833, §. 8 g. h. §. 9. v. 1860, §. 8 k—m. Holler l. c. II. §. 3. Heineken l. c. p. 39. Die älteren Gesetze verpönen insbesondere auch das heutzutage außer Gebrauch gekommene Austhun auf Todschlag.

6) O. G. E. i. S. Stork w. Hilken v. 25. Oct. 1830.

7) Erb- u. S. O. v. 1833, §. 87. v. 1860, §. 8. m. o. §. 84. §. 91 a. Dagegen ist eine Zustimmung der successionsfähigen Descendenten außer dem

Zustimmung des Gutsherrn an eine Suspensivbedingung geknüpft, so muß der Eintritt derselben spätestens bei Ablieferung der Handfesten nachgewiesen werden [1]). Zeitbestimmungen und Bedingungen, welche das Recht des künftigen Gläubigers, insbesondere dessen Recht, die ganze Stelle ungetheilt zum Verkaufe zu bringen, beschränken, sind unzulässig [2]). Außer dem Consense des Gutsherrn liegt noch eine zweite Beschränkung der Veräußerung und Verpfändung des Meyerguts für den Meyer in der gesetzlichen Untheilbarkeit der Bauergüter. Vor der Verordnung vom 23. Januar 1826 lag diese Untheilbarkeit nur factisch darin, daß der Meyer an den Consens des Gutsherrn gebunden war und daß nach Deichrecht alles deichpflichtige Land nur mit den Deichen zusammen veräußert werden konnte [3]). Jetzt darf der Meyer selbst mit Consens des Gutsherrn und unter Berücksichtigung der Deichpflicht nicht anders als den ganzen Bestand der Stelle veräußern, sofern nicht eine Parcelirung durch den Landherrn besonders genehmigt wird. Eine solche Genehmigung soll aber stets nur nach Vernehmung der Dorf- und Deichinteressenten, und wenn sich zeigt, daß Deich- und Landeslasten nicht dadurch gefährdet werden, ertheilt werden [4]). Jede Ueberschreitung dieser Vorschrift macht das Geschäft nichtig [5]). Handfesten können der Regel nach nur auf die ganze Meyerstelle, soweit sie untheilbar ist, gewilligt werden [6]), nicht auf einzelne Theile derselben.

Jede Uebertragung des Meyerrechts an einen Andern muß ferner bei Strafe der Nichtigkeit [7]) binnen vier Wochen nach

---

Consense des Gutsherrn zu keiner Veräußerung oder Verpfändung erforderlich. V. v. Juni 1707. O. G. E. i. S. Müller w. Hellmers Wwe. v. 19. Mai 1817. Heineken l. c. §. 19.

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 84 a.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 84 b.

3) Heineken, tent. jur. agger. p. 126, §. 46.

4) V. v. 23. Jan. 1826, §. 12. 13. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 k. §. 91 a.

5) V. v. 23. Jan. 1826, §. 14, Abs. 1.

6) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 94 a. v. 1860, §. 92 a.

7) Die Auslegung der Praxis ist hier eine strenge. Vgl. O. A. G. E. in Brem. S. Liecke w. Knoche v. 31. Dec. 1839. Desgl. i. S. Averbäck Wwe. w. Averbäck v. 26. April 1844. O. G. E. i. S. Ellmers w. Ellmers v. 28. Juni 1841. Desgl, i. S. Meyer w. Lösekamp v. 13. Dec. 1858 und unten §. 90.

dem Abschlusse des Vertrages dem Landherrn zur Bestätigung vorgelegt werden, die jedoch nicht verweigert werden kann, wenn sie gesetzlich gestattet ist. Auch eine letztwillige Disposition, wodurch das Meyerrecht übertragen wird, soll dem Landherrn vorgelegt werden [1]).

B. Verhältniß des Gutsherrn zum Gute.

§ 75.

Das Recht des Gutsherrn am Meyergute war ursprünglich unzweifelhaft Eigenthum. Abgesehen von dem laxen Meyerrecht, auf welches wir später zurückkommen werden, erkennen die Gerichte auch noch nach der Ablösungsordnung den Gutsherrn als Eigenthümer des Meyerguts an [2]), wiewohl die wirtschaftliche Seite seines Eigenthums heutzutage eine sehr beschränkte ist und die neueste Gesetzgebung dem Gutsherrnrecht fast ganz die Seiten eines kräftigen dinglichen Rechts entzogen hat [3]).

Die factischen Rechte des Gutsherrn bestehen heutzutage

1) im Heimfallsrecht mit den daran sich anschließenden Consensrechten zu Veräußerungen, Verpfändungen, Belastungen mit dinglichen Rechten und Abfindungen;

2) in den Realrechten des Weinkaufs, der Frohnden und des Canons.

Die letzten würden den Gutsherrn nur als Realberechtigten erscheinen lassen, wie er dies bei vorstädtischen und vegesackischen Meyergütern auch allein ist; das Heimfallsrecht und die daran sich anschließenden Consensrechte sind die alleinigen Gerechtsame, welche man noch als ein (zwar virtuell sehr schwaches) Eigenthum des Gutsherrn bezeichnen kann. Eine ältere Bestimmung, wornach dem Gutsherrn freisteht, zu seiner Commodität am Hause anzubauen oder Gärten zu erweitern, falls nur der Canon etwas mo-

---

1) V. v. 1826, §. 10. Vgl. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 28 g.

2) O. G. E. i. S. Meyerholz w. Rose v. 23. Sept. 1867. Desgl. i. S. Klatte w. Rose v. 22. Juni 1868.

3) Vgl. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 7, und dazu Deputat.-Bericht über Revis. der Erb- u. H. O. v. 3. Aug. 1858. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 10. Ablös. O. v. 8. Juli 1850.

derirt wird[1]), paßt so wenig zu dem heutigen Meyerrecht, daß man sie als veraltet ansehen muß.

Der Gutsherr kann sein Gutsherrnrecht, unbeschadet der Rechte des Meyers, gültig veräußern und verpfänden. Eine Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls ist zu einer solchen Veräußerung nicht erforderlich[2]). Jedoch steht es dem Erwerber frei, eine Abkündigung auf seine Kosten zu begehren, wobei dann in Betreff der Angaben und Widersprüche, sowie der Deposition und Adjudication des Preises die Vorschriften der Ablösungsordnung analog zur Anwendung kommen sollen[3]). Eine Verpfändung des Gutsherrnrechts wirkt nur als gewöhnliche Hypothek, nicht als Immobiliarpfandrecht[4]).

Das Jagdrecht des Gutsherrn auf dem Gute ist aufgehoben[5]).

Abgesehen von den im folgenden Paragraphen zu behandelnden Realrechten des Gutsherrn und dem bereits erörterten Weinkaufsrecht, bildet den wichtigsten Inhalt des Gutsherrnrechts das Heimfallsrecht. Fallen alle Meyerberechtigte weg, so fällt das Gut an den Gutsherrn zurück. Ein solcher Fall kann jedoch heutzutage nur noch eintreten, wenn ein Meyer ab intestato ohne Hinterlassung einer mitbemeyerten Ehefrau oder ehelicher Descendenten aus einer Ehe, deren beide Theile bemeyert waren, verstirbt[6]).

---

1) Concl. v. 17. Juli 1720.

2) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 7. 10. Abweichend Erb= u. H. O. v. 1833, §. 7. Der Grund der Veränderung liegt hauptsächlich in der Abschwächung des Meyerrechts durch die Ablös. O. v. 1850, §. 2. Vgl. auch Deput.=Bericht zur Rev. der Erb= u. H. O. v. 3. Aug. 1858 zu §. 7 der Erb= u. H. O.

3) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 10, Abs. 3. u. 4.

4) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 125. Abweichend Erb= u. H. O. v. 1833, §. 130.

5) Jagdordnung v. 13. August 1849, §. 1. Anders im ältern Rechte. Findung im Werderlande v. 18. März 1611. Recess. Stadens. v. 28. Nov. 1654, Art. 10 bei Moser, Reichsstädt. Handbuch T. II. Suppl. Proclam v. 25. März 1708 (A. S. S. 377) Concl. v. 8. Jan. 1721. V. v. 21. Aug. 1815, 2. vgl. auch Gutsherrnrecht v. 1638. 12. (Die hier beliebte Ausdehnung war niemals practisch.) Das Fischereirecht ist durch Jagdordnung von 1849 ebenfalls als aufgehoben anzusehen.

6) Arg. Ablös. O. v. 1850, §. 2. Früher war der Heimfall sehr ausgedehnt. Er trat streng genommen beim Tode jedes Meyers ein. Außerdem bot die Abmeyerung ein weites Feld dafür.

Eine Pflicht zur Wiederbesetzung der erledigten Meyerstelle entsteht für den Gutsherrn nicht[1]). Doch versteht es sich, daß er alle onera der Stelle, wenn er sie selbst verwalten will, zu tragen hat[2]).

C. Verhältniß des Meyers und Gutsherrn zu einander.

§. 77.

Der Gutsherr hat, abgesehen von dem bereits behandelten Weinkaufe, vom Meyer regelmäßig verschiedene Gefälle und Dienste zu fordern, gewöhnlich Frohnden und einen Meyerzins.

1) Die Frohnden sind nicht dem Meyerverhältnisse eigenthümlich und wesentlich, sondern finden sich nur häufig zufällig mit ihm verbunden, ohne daß man sagen könnte, daß sie nicht ebenso gut fehlen könnten. Wir können daher auf die Darstellung in §. 8 verweisen. Derselben ist nur noch hinzuzufügen, daß nach einem alten Herkommen der Gutsherr allen Andern, welche etwa ein Anrecht auf die Dienste des Meyers hätten, vorgehen soll[3]).

2) Der regelmäßig vorkommende Canon oder Meyerzins besteht in baarem Gelde oder in Naturalgefällen, Getreide, Eiern, Butter, Geflügel, Zinsschweinen, Fischen und so weiter. Die Berechnung geschieht nach Marktpreis[4]); die regelmäßige Zahlzeit ist St. Martini[5]). Die Größe des Canons hängt vom Meyervertrage ab; jedoch darf der Gutsherr denselben in Successionsfällen nicht nach Willkür erhöhen[6]).

Bei einzelnen Meyergütern kommen auch noch andere Gebühren vor[7]).

---

1) Decr. Senat. v. 9. Juni 1798 ad suppl. der Oberneuland. Bauerschaft.

2) Concl. v. 8. Jau. 1721. Recess. Stadens. v. 28. März 1750. Vgl. Gutsherrnrecht v. 1638, Art. 18.

3) Deichgericht vom 16. Jan. 1599. Gutsherrnrecht v. 1638, Art. 17.

4) Vgl. Instruction des Senats v. 22. Nov. 1826. 2.

5) S. das alte noch gebräuchliche Meyerbriefsformular.

6) Das Concl. v. 17. Juli 1720 gestattet eine Erhöhung nur „ratione der Geldsorten, imgleichen der alten, etwa auf eine Zeit gegebenen Zinse oder propter accessionem, alluvionem oder reparationem von den Gutsherren geschehen." Diese Bestimmung wird durch Concl. v. 13. Sept. 1740 erneuert, da die Gutsherren mehrfach Versuche zur Erhöhung des Canons machten.

7) Jura fisci und Amtsgebühren s. Instruction des Senats v. 22. Nov. 1826. 6. Vogtsgebühren, ebendas. §. 7. Andere Gebühren, Schreibgeld u. dgl. kamen schon früher ab.

Zur Befriedigung seiner Forderungen steht dem Gutsherrn außer dem gerichtlichen Wege auch noch ein freilich sehr ungebräuchliches, eigenmächtiges Pfändungsrecht zu, welches jedoch dadurch, daß es Einwilligung des competenten Richters und gerichtlichen Verkauf oder Taxation der Pfandgegenstände als wesentlich hinstellt, zu einer Art höchst summarischen Processes geworden ist [1]).

Hat der Meyer durch unverschuldete Unglücksfälle große Verluste an der Erndte vom Meyergute erlitten, so kann derselbe von der schuldigen Fruchtabgabe eine verhältnißmäßige Remission in Anspruch nehmen [2]).

3. Das Meyergut als Executionsobject.

§. 77.

Für Schulden des Gutsherrn haftet das Gutsherrnrecht; es kann als solches unbeschadet des Rechts des Meyers executivisch veräußert werden [3]).

Dagegen ist das Meyerrecht des Meyers abgelöst vom Gutsherrnrecht nicht Executionsobject für die Gläubiger des Meyers [4]). Vielmehr ist zu einer solchen Veräußerung der Regel nach Consens

---

[1]) Concl. v. 8. Jan. 1721 in fine. Früher kam dasselbe mehrfach zur Anwendung. Decr. v. 5. April 1593 i. S. Cord Warneken zu Habenhausen w. Daniel von Büren Hermanns Sohn (Oelrichs Stat. I. p. 627). Desgl. i. S. Gerd und Otto Tölken zu Habenhausen w. Herm. Zirrenberg. Gutsherrnrecht v. 1638, Art. 6. Recess. Stad. v. 1654, Art. 10. v. 1741, Art. 6. 8. Heineken tent. jur. agger. p. 45. Heineken de jure colon. § 39 erklärt es noch für vollkommen anwendbar, also im Jahre 1800. Der letzte mir bekannte Fall einer practischen Anwendung kam vor im Jahre 1803 i. S. Archivar Post w. Kämena im Horn. Die Verhandlungen hierüber lassen eine solche Maßregel war als eine erlaubte, aber sehr ungewöhnliche erscheinen. Für eine weitere Fortdauer spricht jedoch noch ein Concl. v. 4. März 1820, wodurch dem Major von Weddig anbefohlen wird, keinen Soldaten ohne Einwilligung des Richters einem Gutsherrn zum Einlager zu geben. Uebrigens wurde retorsionsweise fremden Gutsherren das eigenmächtige Pfändungsrecht nicht gestattet. Concl. v. 13. März 1720 in Sachen des Herrn Forstmeisters Stitenkrohn.

[2]) Gemeinrechtliche Praxis. Pfeiffer, Meyerrecht, S. 157 u. A. m.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 10, Abs. 3 a. E.

[4]) Tractat zwischen dem Senat u. der Stader Regierung v. 28. März 1750. Proclam v. 1. April 1756. O. G. E. i. S. Herzberg w. Peters v. 19. Sept. 1836.

des Gutsherrn erforderlich, dessen Ertheilung ganz in dessen Belieben steht [1]).

Nur das mit der Meyerstelle verbundene Allod des Meyers ist auch ohne Consens des Gutsherrn Executionsobject für die Gläubiger des Meyers. Zu diesem Allod gehören aber nicht blos die noch vorhandenen Früchte, sondern auch alle Meliorationen, an denen dem Meyer das freie Eigenthum zusteht, mögen dies nun Gebäude, Zaunwerk, Bäume oder was sonst sein [2]). Der Gutsherr ist in solchen Fällen verpflichtet, dieses Allod zum Taxwerthe anzunehmen, wenn er nicht überall zum öffentlichen Verkaufe des Meyerrechts consentiren will. Dagegen brauchen die Gläubiger sich nicht mit dieser Annahme zu Taxwerth einverstanden zu erklären, sondern können öffentliche Distraction verlangen, wozu alsdann Abbruch der Gebäude und Mobilisirung der übrigen Meliorationen erfolgen muß [4]).

Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn der Meyer in Concurs kommt [5]). Der Meyernexus selbst aber erlischt heutzutage nicht durch den Concurs als solchen, sondern erst mit dem etwa erfolgenden Verkaufe des Gutes und der darauf folgenden neuen Bemeyerung [6]). Daher können jetzt auch die Gläubiger des Meyers das Meyergut ohne Consens des Gutsherrn zu Gunsten der Masse verpachten [7]).

Wegen derjenigen Schulden, welche das Meyergut selbst afficiren, steht den Meyergutsgläubigern im Concurse ein Separationsrecht zu [8]), welches zu einem Particularconcurse über das Meyer-

---

1) Proclam v. 1. April 1756. O. G. E. v. 7. Juni u. 20. Sept. 1790 i. S. Teyler w. Oelrichs.

2) Landgericht zu Burg v. 21. März 1601. Concl. v. 8. Jan. 1721.

3) Concl. v. 8. Jan. 1721. Vgl. §. 66 sub I. O. G. E. i. S. Warneken w. Lange v. 27. Mai 1816.

4) Concl. v. 8. Jan. 1721. Heineken de jure col. §. 21. O. G. E. i. S. Herzberg w. Peters v. 19. Sept. 1836.

5) Concl. v. 8. Jan. 1721. Vgl. V. v. 30. April 1770. Verordn. v. 12. Jan. 1818.

6) Dies folgt aus Ablös.-O. v. 1850, §. 2 d. Anders das ältere Recht. Concl. v. 8. Jan. 1721. O. G. E. i. S. Warneken w. Lange v. 27. Mai 1816.

7) Anders das frühere Recht nach Concl. v. 8. Jan. 1721. Heineken l. c. §. 27. O. G. E. i. S. Wiechmann w. Solte C. C. v. 25. Mai 1818.

8) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 139 a. v. 1860, §. 136 a. und §. 147.

gut führen kann [1]). Als Meyergutsschulden sind anzusehen alle solche Forderungen, welche in die erste Classe der privilegirten Forderungen der Immobiliarmasse gehören [2]), daher Distractions- und Gerichtskosten öffentliche Lasten des Immobiles und der Anspruch des Gutsherrn wegen der ihm als Gutsherrn zustehenden Forderungen für die letzten drei Jahre vor Ausbruch des Concurses, sofern diese rückständig sind und für die Leistungen, welche während des Concurses fällig werden [3]), sowie die mit Consens des Gutsherrn auf das Meyergut gelegten Schulden, insbesondere handfestarische Schulden.

Thut ein insolventer Meyer das Meyergut zur Vermeidung des Concurses mit Consens des Gutsherrn auf einen Todschlag aus [4]), d. h. bringt er dasselbe in die Detention des Gläubigers, damit dieser sich aus der Fruchtziehung allmählich befriedige, so tritt eine gesetzliche Sistirung des Zinslaufs aller Forderungen während dieser Zeit ein. Ebenso, wenn die Gläubiger den Meyer selbst bei einem solchen Verhältnisse auf der Stelle lassen [5]).

4. Aufhebung des Meyerverhältnisses.

§. 78.

Dem Meyerverhältnisse eigenthümliche Aufhebungsgründe sind

---

1) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 144 b. v. 1860, §. 140 b. Der Ueberschuß fällt an die allgemeine Masse. Erb- u. H. O. v. 1833, §. 154. v. 1860, §. 151.

2) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 147.

3) Landrecht der vier Gohen (bei Oelrichs p. 561), Landesfindung im Vielande v. 24. Nov. 1561 i. S. Cord Hemeling w. Cord Kenkel. Concl. v. 8. Jan. 1721. V. v. 30. Jan. 1770. 6. V. v. 12. Jan. 1818. 3 b. Erb- u. H. O. v. 1833, §. 150. 4. v. 1860, §. 147. 4. Vgl. Gutsherrnrecht v. 1638, Art. 9. Das hier in Anspruch genommene Privileg des Gutsherrn im Feuerfang ward durch Concl. v. 8. Jan. 1721 nur als gemeinrechtliches Privileg wegen Inremversio anerkannt, dieses aber durch Erb- u. H. O. v. 1833, §. 135. v. 1860, §. 132 aufgehoben.

4) Dabei soll der Gutsherr das Interesse des Meyers möglichst wahrnehmen. V. v. 28. Mai 1682.

5) V. v. 1. April 1756. Nach Heineken l. c. §. 21 schon ein altes Herkommen.

der bereits erörterte Heimfall und die Ablösung des Meyerrechts, freiwillige[1]) oder erzwungene[2]).

Das Abmeyerungsrecht des Gutsherrn ist aufgehoben[3]) Eine Verabredung, wodurch sich der Meyer in irgend einer Beziehung

---

[1]) Dergleichen Abkäufe kamen schon vor den Ablösungsordnungen vor. Vgl. O. G. E. i. S. Schulte Wwe. w. Ahasverus Erb. v. 27. Februar 1815. Desgl. i. S. Maas w. Noltenius v. 18. März 1817. Desgl. i. S. Crozel de Bargmann u. Co. w. Ebmeyer v. 23. März 1835. Auch Abkäufe ideeller Theile der Gutsherrschaft, O. G. E. i. S. Husheer w. Staatsanwalt v. 18. Mai 1829 und ohne Rücksicht auf eine eventuelle Bemeyerung eines Nachfolgers. Eodem.

[2]) Für ablösbar wurden die Meyergüter zuerst in der französischen Zeit erklärt. Man kehrte jedoch, sobald die Franzosen vertrieben waren, wieder zum alten Rechte zurück. Vgl. Französ. Decret v. 9. Dec. 1811. Code Napol. 544. V. v. 2. Dec. 1813. 6. O. G. E. i. S. Schildmüller w. Liemann v. 22. Mai 1815. Desgl. i. S. Reinkelürs w. Lindemann v. 18. Sept. und 13. Nov. 1815. Desgl. i. S. Loose w. Bollmann v. 10. Sept. 1832 u. 11. Febr. 1833. Durch Verordn. v. 18. Juli 1819 wurden dann zuerst vorstädtische Meyergüter in der Vorstadt und im innern Werder, durch Verordnung v. 23. Jan. 1826 §. 4 alle Meyergüter, deren Grundherr der Staat war, unter gewissen Beschränkungen, endlich durch Ablös.-O. v. 8. Juli 1850 und Verordnung v. 10. Febr. 1854 alle Meyergüter für ablösbar erklärt. Vgl. O. G. E. i. S. Coldewey w. Bruns v. 6. Sept. 1852. Eine vertragsmäßige Unterwerfung unter den gutsherrlichen Consens ist selbst eidlich bestätigt nichtig. Ablös.-O. v. 1850, §. 4, Abs. 4.

[3]) Ablös.-O. v. 8. Juli 1850, §. 2d. Ueber die Geschichte des Abmeyerungsrechts vgl. Erffexenbref v. 1351. Vertrag des Domcapitels mit dem Rath zu Bremen v. 1354 bei Cassel, Ungedruckte Urkunden S. 135. Des Capitels und Raths Verordnung über den Deichgrafen und seine Geschwornen v. 1449 (Oelrichs l. c. p. 578), XII. Landesbref von 1545, VII. Präj. v. 5. April 1593 i. S. Warneken w. von Büren (bei Oelrichs l. c. p. 627). Desgl. v. 5. April 1593 i. S. G. u. D. Tölken w. H. Zirrenberg. Landgericht zu Burg v. 21. März 1601. Landgericht zu Gröpelingen v. 21. Oct. 1611. V. v. Juni 1707. V. v. 16. Dec. 1718. Concl. v. 17. Juli 1720. v. 8. Jan. 1721. V. v. 27. Jan. 1730. 6. 7. 9. Präj. i. S. Klugkisten Erb. w. Kämena v. 22. Nov. 1792. Desgl. i. S. Behrens zu Oberneuland w. Schumacher v. 17. Febr. 1794. Desgl. i. S. Hieronymus w. Schmidt u. Schumacher vom 1. Mai 1797. Desgl. i. S. Hieronymus w. Schmidt v. 23. April 1798. Desgl. i. S. Schumacher w. Kämena zum Schorf v. 16. Sept. 1799. Jede Abmeyerung setzte Erweis der Ursache voraus. O. G. E. in zwei Sach. Klatte w. Klatte v. 21. Sept. 1818. Einzelne Abmeyerungsgründe waren: Veräußerung, Verpfändung ohne gutsherrlichen Consens. V. v. Juni 1707. Concl. v. 17. Juli 1720. V. v. 27. Jan. 1730. 6. 7. Verhauen der Bäume. V. v. 16. Dec. 1718. Fortschaffung von Soden auf fremdes Land. Conclus. v.

dem Abmeyerungsrechte unterwirft, ist, selbst eidlich bestätigt, nichtig [1]).

5. Das meyerrechtliche Familienrecht.

§. 79.

Zur Eingehung der Ehe durch den Meyer ist kein gutsherrlicher, wohl aber landherrlicher Consens erforderlich [2]).

Was die ehelichen Güterverhältnisse anlangt, so war früher ein Vertrag „längst Leib, längst Gut", ein eventueller Erbvertrag für den Fall der Kinderlosigkeit der Ehe, sehr üblich. Bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten war jedoch auch in diesem Falle Consens des Gutsherrn erforderlich, wenn die Stelle auf den neuen Ehegatten übergehen sollte [3]).

Heutzutage gilt die statutarische Gütergemeinschaft, welcher in Hinsicht des Allodialvermögens völlig, in Hinsicht des Meyer-

---

17. Juli 1720 Nichtzahlung des Canon binnen 2 oder 3 Jahren, resp. in ecclesiasticis oder secular. Concl. v. 17. Juli 1720, nicht rechtzeitige Entrichtung des Weinkaufs. Concl. vom 17. Juli 1720, v. 8. Jan. 1721. Gestattung an Fremde, auf das Meyerland zu bauen. Concl. v. 17. Juli 1720. Verfall des Hauses. Eod. Concurs des Meyers. Concl. 8. Jan. 1721. Heineken l. c. §. 31. 32. O. G. E. i. S. Warneken w. Lange vom 27. Mai 1816, nicht aber der Umstand, daß der Meyer das Gut nicht selbst bewirthschaftete. O. G. E. i. S. Noltenius w. Steenken v. 1. Dec. 1817.

1) Ablös.-O. v. 1850, §. 4, Abs. 4.

2) Der gutsherrliche Consens ist aufgehoben durch Ablös.-Ordn. v. 1850, §. 2 a. Dieser früher geforderte Consens V. v. 28. Mai 1682, v. Juni 1707, v. 27. Jan. 1730 präjudicirte übrigens auch vor der Ablös.-O. nicht der Gültigkeit der Ehe, sondern nur deren meyerrechtlichen Folgen. O. G. E. i. S. Garbade K. V. w. Wolpmann v. 10. April 1820. Desgl. i. S. Klatte w. Depken Wittwe vom 6. Nov. 1826. Desgl. i. S. Junge w. Hartjen vom 28. April 1837, so daß nach dem Tode des Meyers sofort ein Heimfall eintrat. Decr. i. S. Klugkisten Erben w. Kämena u. Bremermann v. 22. Nov. 1792 und i. S. Berens u. Reinkelürs w. Schumacher v. 12. Dec. 1789 u. 10. März 1796. Zur Heirath eines Kindes auf eine andere Stelle, wenn die, von der es wegheirathete, nicht davon afficirt wurde, war natürlich auch nie gutsherrlicher Consens erforderlich. O. G. E. i. S. Rahtjen w. Rahtjen Wwe. vom 13. April 1818. Dagegen ist der durch die Verordn. v. 1682, 1707 u. 1730 geforderte gogrefliche, seit 1817 landherrliche Consens durch die Ablösungsordnung nicht berührt.

3) O. G. E. i. S. Wendt w. Wendt v. 22. Nov. 1841.

guts jedoch in folgender Weise modificirt, zur Anwendung kommt [1]).

1) Während der Ehe und in Betreff des Verhältnisses des Sammtguts des beerbten Wittwers kommen die statutarischen Grundsätze rein zur Anwendung.

2) Die überlebende Wittwe tritt mit ihren Kindern in das Verhältniß des Beisitzes und hat über das Meyergut alle die einer Beisitzerin zustehenden Rechte.

Ihre Rechte gehen insofern noch über die Rechte der Besitzerin hinaus, als sie, wenn sie mitbemeyert ist, aus eigenem Rechte auf der Stelle sitzt und daher auch durch Heirath die Stelle auf ihre Lebenszeit in die Verwaltung eines zweiten Ehemannes bringen kann [2]). Zu einer Veräußerung oder Verpfändung der Stelle bedarf sie jedoch, abgesehen vom Consense des Gutsherrn, auch noch der Zustimmung des Anerben, bei dessen Minderjährigkeit der Einwilligung der diesem nöthigenfalls eigens dazu zu bestellenden Vormünder und der Auswirkung eines Veräußerungsdecrets [3]). Dagegen bedarf sie zur Begebung gewilligter Handfesten der Zustimmung des Anerben nicht [4]).

3) Der einen eigenen Hausstand anlegende Sohn und die sich verheirathende Tochter können von dem Vater resp. der Mutter eine Aussteuer verlangen, einen Brautwagen. Zur Bestimmung des Umfangs einer solchen ist jedoch sowohl gutsherrlicher [5]), als landherrlicher [6]) Consens erforderlich. Die Aussteuer braucht weder

---

[1]) V. v. 23. Jan. 1826, §. 16.

[2]) O. G. E. i. S. Meyer Wwe. w. Schumacher v. 19. Oct. 1840.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 m. Die Erb- u. H. O. v. 1833, §. 8 h., 2, welche diese Bestimmung wegen übler Wirtschaft alter Meyerfrauen traf. Deputationsbericht z. Entw. einer Hypothekenordn. S. 95. O. G. E. i. S. Wischhusen w. Brüning v. 24. Sept. 1860 verlangte dazu Consens sämmtlicher noch nicht abgefundener Kinder.

[4]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 o. 1. Abs. 3.

[5]) V. v. 28. Mai 1682. v. Juni 1707. 4. v. 27. Jan. 1730. 5. Holler, jus. colon. II. §. 4. Der Gutsherr regulirt dieselbe nach dem dermaligen Bestande der Stelle. O. G. E. i. S. Haase w. Seggermann vom 13. Juni 1842.

[6]) Der früher geforderte gogrefliche Consens V. v. 28. Mai 1682, vom Juni 1707, v. 1730. 5. ist auf den Landherrn übergegangen. Ger.-Ordn. v. 1820, §. 5.

die Größe der Abfindung zu haben, noch an alle Kinder in gleicher Größe gegeben zu werden. Wesentlich zu berücksichtigen ist, daß die Stelle nicht überschwert werde [1]). In Zweifel enthält eine solche Aussteuer den ganzen Kindestheil. Es ist Sitte, den Kindern, wenn dies nicht der Fall ist, in den Ehestiftungen ihre künftigen Erbansprüche ausdrücklich vorzubehalten. Gewöhnlich haben die Aussteuern auch die Größe des ganzen Erbtheils [2]).

6. Das meyerrechtliche Erbrecht.

§. 80.

Historische Einleitung.

Die ältesten Zinsgüter des Bremischen Gebiets, an denen sich ein Meyerrecht entwickelte, waren aller Wahrscheinlichkeit nie erblich, sondern auf Kündigung, oder höchstens auf Lebenszeit verliehen. Allmählich scheint sich ein Herkommen ausgebildet zu haben, wornach der Gutsherr einen der Descendenten des letzten Meyers, falls derselbe den Weinkauf erlegte, mit dem Gute des Vaters wieder zu bemeyern pflegte [3]). Auf Grund dieses Herkommens entstanden in der Praxis Zweifel, ob nicht eine Pflicht des Gutsherrn existire, gegen Erlegung eines Weinkaufs einen der Descendenten des letzten Meyers mit dem Gute wieder zu bemeyern. Diese Zweifel wurden durch Senatsconclusum vom 17. Juli 1720 dahin entschieden, daß dem Gutsherrn allerdings eine solche Zwangspflicht obliege [4]).

Das so entstehende Verhältniß war mithin noch kein eigentliches Erbrecht der Descendenten, sondern ein Anspruch der Descendenten gegen den Gutsherrn, daß er einen von ihnen aufs Neue mit dem Gute ihres Vaters bemeyere. Die Wahl des Gutsherrn unter den Descendenten war vollständig frei. Es exi-

---

1) V. v. 28. Mai 1682. O. G. E. i. S. Rathjen w. Rathjen v. 13. April 1818. Desgl. i. S. Hagens w. Hagens vom 18. Mai 1829. Desgl. i. S. Knopfmacheramt w. Busch v. 13. Juni 1842.

2) O. G. E. i. S. Tietjen w. Jürgens v. 9. Sept. 1844.

3) Erffexenbref von 1351. Landesbref von 1545. VII. Pronunc. der Werderländer v. 21. October 1611.

4) Vgl. ferner Concl. vom 19. Juli 1720. V. vom 27. Jan. 1730. 4. O. G. E. i. S. Schildmüller Wwe. w. Liemann vom 22. Mai 1815. Desgl. i. S. Honig w. Wätjen v. 13. Mai 1816. Desgl. i. S. Klatte w. Klatte vom

stirte kein Vorzugsrecht des ältesten Sohnes [1]), eben so wenig eine positive gesetzliche Bestimmung, daß die Söhne den Töchtern vorzuziehen seien [2]).

Der Gutsherr war nur verpflichtet, aus den Descendenten des letzten Meyers, nicht aus denen eines früheren Meyers zu wählen [3]). Die wahlfähigen Descendenten mußten aus einer meyerrechtlich gültigen, vom Guts- und Landherrn bestätigten Ehe stammen. Fehlte der Consens des Gutsherrn, so war weder die Ehefrau, die sonst durch den Consens des Gutsherrn als mitbemeyert galt und auch nach dem Tode des Meyers aus eigenem Rechte auf der Stelle das Regier behielt [4]), noch auch ihre Kinder berechtigt, vom Gutsherrn eine Wahl zu beanspruchen, sondern sie mußten von der Stelle weichen. Auch ein Pactum längst Leib, längst Gut unter den Eheleuten änderte hieran nichts, da es sich nur auf das Allodialvermögen der Eheleute erstreckte [5]).

Die aus einer meyerrechtlich gültigen Ehe entsprungenen Descendenten wurden nach einer Seite hin als Miterben in das Meyergut bis zur Wahl angesehen, indem sie z. B. gegenseitig Edition aller Meyerbriefe verlangen konnten und die Stelle gegen Dritte gemeinsam vertraten [6]), andererseits erschien ihr Successionsrecht wieder als ein eventuelles [7]). Durch die Wahl wurden ihre

---

1. April 1816. Desgl. i. S. Klatte w. Kulenkampff v. 15. Dec. 1817. Desgl. in zwei Sachen Klatte w. Klatte vom 21. Sept. 1818. Desgl. i. S. Klatte w. Sanders vom 11. Juli 1825. Desgl. i. S. Wolpmann w. Staatsanwalt u. Coss. vom 20. Febr. 1826. Desgl. i. S. Lahrs w. Lahrs v. 30. Juni 1862. O. A. G. E. in Brem. S. Wolpmann w. Engelken vom 16. Januar 1827. Heineken jus colon. §. 29.

1) Concl. v. 19. Juli 1720 und 8. Jan. 1721. O. A. G. E. in Br. S. Wolpmann w. Engelken vom 16. Januar 1827. Heineken l. c. §. 30. 39.

2) Auch das Concl. v. 19. Jan. 1720 enthält nicht eine solche. O. G. E. i. S. Gefken w. Gefken v. 16. März 1835. Auch bei den Meyern der hannoverschen Intendantur war hierin keine Abweichung. O. A. G. E. in Br. S. Wolpmann w. Staatsanwalt v. 15. Oct. 1830.

3) Concl. v. 8. Jan. 1721.

4) Concl. v. 17. März 1734 i. S. Joh. Finke zu Blumenthal.

5) Decr. in S. Klugkisten Erben w. Kämena u. Bremermann vom 22. Nov. 1792 und 4. Nov. 1793.

6) O. G. E. i. S. Klatte w. Klatte Wittwe vom 1. April 1816. Desgl. i. S. Stellmann w. Stellmann v. 15. Nov. 1830.

7) O. G. E. i. S. Klatte w. Sanders v. 6. Juli 1818.

Erbrechte dann in Abfindungen verwandelt, wenn sie nicht die gewählten waren.

Die Descendenten des Meyers aus erster Ehe hatten das Recht zu fordern, daß aus ihnen der Gutsherr mit Ausschluß der Descendenten zweiter Ehe wähle [1]), ein Recht, welches ihnen auch durch Consens des Gutsherrn zu einem dieses Recht modificirenden Vertrage mit Dritten nicht entzogen werden konnte [2]).

Ein Zwang für den gewählten Descendenten zur Annahme existirte nicht. Lehnten daher alle Kinder ab, so konnte die Stelle heimfallen [3]). Auch aus dem Antritt der elterlichen Allodialerbschaft und Abhaltung der Landeslasten war noch nicht die Annahme zu folgern [4]).

So blieb das Verhältniß bis zur Ablösungsordnung von 1850.

Ebenso wenig stand auch dem Meyer oder der Meyerin ein Vergabungsrecht, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen zu [5]), während sie allerdings über den Allodialnachlaß nach den Grundsätzen des Römischen Rechts frei verfügen konnten [6]).

Durch die Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 wurde erst Erblichkeit des Meyerrechts und Vergabungsbefugniß eingeführt, und diese Verordnung bildet die Grundlage für das heutige Recht.

a. Intestaterbfolge.

§. 81.

Es ist ein altes Herkommen, daß bei eigentlichen Meyergütern keine getrennte Erbfolge in das Allodialvermögen und in die Stelle stattfindet und daß folgeweise die Abfindungen sowohl vom Allodialvermögen, als von der Stelle getragen werden [7]). Es ist dies

---

1) Decr. i. S. Interv. Bremermann ad caus. Klugkisten Erben w. Kämena v. 4. Nov. 1793.

2) O. G. E. i. S. Klatte w. Klatte v. 1. April 1816. Heineken l. c. §. 29 i. f.

3) O. G. E. i. S. Klatte w. Kulenkampff vom 15. Dec. 1817. Desgl. i. S. Post Erben w. Eylers Benef. Erben v. 29. Mai 1837.

4) O. G. E. i. S. Post Erben w. Eylers Benef. Erben v. 29. Mai 1837.

5) Concl. v. 19. Juli 1720 v. 8. Jan. 1721.

6) O. G. E. i. S. Junge Intestaterb. w. Hartjen v. 18. Sept. 1837.

7) O. G. E. i. S. Warneken w. Lange v. 27. Mai 1816. Desgl. i. S. Warneken w. Warneken v. 17. Nov. 1817. Desgl. i. S. Ratjen w. Ratjen vom

eine wesentliche Verschiedenheit von den für Freigüter gesetzlich eingeführten Grundsätzen. Bei bloßen einzelnen Ländereien, die zu Meyerrecht ausgethan sind, ist jedoch Allodialvermögen und Meyerland zu trennen.

Das Meyergut vererbt sich nach einer besonderen Erbfolgeordnung, welche wesentlich den Zweck der Conservation der untheilbaren Stelle hat [1]), so daß die Stelle in die Hand eines Miterben ganz übergeht, während die Antheile der übrigen die Gestalt von Abfindungen annehmen.

Die Grundsätze über Erbberechtigung und Erbfolgeordnung sind für ein Meyergut die gewöhnlichen für das Land gültigen. Nur die Bestimmung des Anerben macht davon eine Ausnahme. Jedoch ist festzuhalten, daß auch nach heutigem Rechte nur leibliche Descendenten des letzten Meyers erbfolgeberechtigt sind [2]).

Außerdem aber besteht ein Unterschied der meyerrechtlichen Erbfolge von der gewöhnlichen nur in den Abfindungen, welche die Erbquoten der Miterben enthalten, also in der Erbtheilung.

1) Die Erbfolge des Anerben.

a. Erbberechtigung. Erbberechtigt ist derjenige leibliche Descendent des letzten Meyers, welcher nach Universalerbrecht erbberechtigt ist, es sei denn, daß derselbe sich in einem Zustande befindet, der nach gemeinem Rechte die Bestellung eines Curators, eines Volljährigen, nach sich zieht [3]).

b. Die Erbfolgeordnung ist das Majorat, modificirt durch einen durchgehenden Vorzug der unversorgten Kinder vor den versorgten und der Söhne vor den Töchtern. Als versorgt gilt jedes Kind, welches ein solches Etablissement besitzt, das einen ab-

---

6. Oct. 1817. Desgl. i. S. Hilken w. Hilken v. 11. April 1831. Desgl. i. S. Hartjen w. Hartjen v. 18. Sept. 1837. Desgl. i. S. Hagens w. Solte vom 20. Juni 1859 u. s. w.

1) V. v. 23. Jan. 1826, §. 10—14.

2) Das alte im vorigen Paragraphen entwickelte Recht ist durch Ablös.-O. von 1850, §. 2c. in dieser Beziehung nicht abgeändert, da dieselbe nur den §. 19, nicht auch den §. 20 der V. v. 23. Jan. 1826 für Meyergüter als anwendbar erklärt hat.

3) Ablös.-O. v. 1850, §. 2c., vgl. mit V. v. 23. Jan. 1826, §. 19, Abs. 1 a. E.

gesonderten Hausstand zur Folge hat [1]). Es entscheidet also zunächst Gradesnähe zum Erblasser, unter mehreren Gleichnahen gehen die Söhne den Töchtern, von beiden wieder die unversorgten den versorgten vor, zuletzt entscheidet das Alter [2]). Stirbt jedoch der präsumtive Anerbe auf dem Hofe mit Hinterlassung von Descendenz vor dem Vater, so soll diese Descendenz die übrigen Geschwister des Anerben ausschließen und die überlebende Wittwe erhält ein Nutzungsrecht der Art an der Stelle, wie wenn der Ehemann bei seinem Tode schon im Besitz der Stelle gewesen wäre [3]).

2) Theilung der Erbfolge.

a. Ist blos ein Descendent da oder die Ehe kinderlos und die Wittwe überlebend, so erbt jener oder diese das Gut allein.

b. Sind mehrere dem Grade nach gleichberechtigte Erbprätendenten vorhanden, so erhält der Anerbe die Stelle allein und die übrigen Erbberechtigten erhalten nur Abfindungen. Da Meyerstelle und Allod nicht getrennt werden bei der Erbfolge, so werden die Abfindungen nach Bremischem Rechte sowohl vom Meyergut als vom Allod gegeben [4]).

Die Abfindungen sind nach Bremischem Rechte keine eigentlichen Erbtheile, und haben sich auch ursprünglich nicht aus wahren Erbtheilen entwickelt, wie dies in andern Landstrichen vielfach der Fall war. Sie waren vielmehr früher nur ein Ersatz dafür, daß der Gutsherr ein Stellkind nicht gewählt hatte und sind heutzutage ein Ersatz dafür, daß ein Stellkind nicht die Stelle erbt. Wären sie wahre Erbtheile, so müßten die abgefundenen Kinder von der ihnen später angetragenen Erbfolge in die Stelle ausgeschlossen sein. Nach der Praxis aber können abgefundene Kinder sowohl letztwillig als auch ab intestato noch zur Nachfolge in die

---

1) S. Note 3. S. 161.

2) Ablös.-O. v. 1850, §. 2 c., vgl. mit V. vom 23. Jan. 1826, §. 19, Abs. 1.

3) Ablös.-O. von 1850, §. 2 c., vgl. mit V. v. 23. Jan. 1826, §. 19, Abs. 2.

4) S. die Citate, S. 160. Note 7. In den ehemals hannoverschen Landestheilen wurden bis zu der 1829 erfolgenden Einführung Bremischer Gesetze und Gewohnheiten die Abfindungen lediglich aus dem Allod bestritten. O.G.E. i.S. Klatte w. Klatte vom 9. Dec. 1839 u. i.S. Hagens w. Solte v 21. Juni 1859.

Stelle berufen werden [1]). Die abgefundenen Kinder haften daher auch nicht für die Schulden der Stelle, sondern dieselben fallen ausschließlich dem Anerben zur Last, auf den die ganze Stelle, villa und Allod, mit Schuld und Unschuld übergeht, und die Abfindung richtet sich nach dem reinen Werthe des Meyerguts und Allods [2]).

Die Abfindung, in welche der Brautwagen mit einzurechnen ist, braucht weder einen Kopftheil zu betragen, noch unter den Kindern gleich zu sein, sondern sie richtet sich wesentlich nach dem Ermessen der Gutsherrschaft, für welches die Zeit der Uebertragung und die Zahl der Abzufindenden, verbunden mit der Fähigkeit des Gutes, eine solche Last zu tragen, maßgebend ist, nicht gerade das, was andere Abgefundene erhalten haben. Noch weniger kommt es darauf an, was der Abzufindende durch seine Arbeit der Stelle genützt hat [3]).

Innerhalb dieser Gränzen und gutsherrlichen und landherrlichen Consens vorausgesetzt kennt die Praxis eine suppletorische Klage auf Ergänzung des verletzten Pflichttheils [4]).

Zur Festsetzung der Abfindungen ist stets landherrliche Genehmigung erforderlich [5]), bei Minderjährigen außerdem Einwilli-

---

1) O. G. E. i. S. Vogt w. Rose vom 14. Oct. 1867. A. A. Heineken l. c. §. 31, p. 62.

2) O. G. E. i. S. Hilken w. Hilken v. 23. Jan. 1826 u. 28. Jan. 1828. Desgl. i. S. Schumacher w. Sanders Wittwe v. 4. Jan. 1830. Desgl. i. S. Junge w. Hartjen v. 18. Sept. 1837. Desgl. i. S. Garbade Wittwe w. Vormann v. 20. Mai 1844. Desgl. i. S. Schild w. Hilken v. 28. Jan. 1828. Der Stellnachfolger haftet auch für die persönlichen Schulden und Verpflichtungen seiner Vorgänger. O. G. E. i. S. Garlichs w. Klatte v. 13. Juli 1818. Desgl. i. S. Klatte w. Klatte v. 14. Juli 1823. Desgl. i. S. Loose w. Vollmann v. 10. Sept. 1832.

3) O. G. E. i. S. Honig w. Wätjen vom 13. Mai 1816. Desgl. i. S. Rahtjen w. Rahtjen Wwe. v. 13. April 1818.

4) O. G. E. i. S. Ratjen w. Ratjen v. 6. Oct. 1817 und 13. April 1818. Desgl. i. S. Hilken w. Hilken v. 28. Jan. 1828 u. 11. April 1831. Desgl. i. S. Hagens w. Hagens v. 18. Mai 1829. Desgl. i. S. Hagens w. Solte v. 20. Juni 1859. Durch Ablös.-O. v. 1850, §. 2 b., ist die Pflichttheilsklage hinsichtlich des Allods noch erweitert worden.

5) V. v. 28. Mai 1682, v. Juni 1707, v. 27. Jan. 1730. 5. Ger.-O. v. 1820, §. 5. Auch gültig für Uthbremen. O. G. E. i. S. Loose w. Vollmann vom 10. Sept. 1832.

gung der Pupillencommission [1]). Hat der Landherr jedoch zur Größe der Abfindung consentirt, so bedarf es seiner Concurrenz in Hinsicht der Fälligkeit der Regel nach nicht weiter [2]). Ferner ist erforderlich gutsherrlicher Consens, soweit die Stelle durch die Abfindung belastet wird, bei Folge der Richtigkeit [3]). Auch noch nach der Ablösungsordnung von 1850 gehört der gutsherrliche Consens zur Begründung der Klage auf Abfindung [4]), und ist ein Mangel desselben von Amtswegen zu berücksichtigen [5]). Auch, wenn die Abfindung in einen Pachtcontract eingekleidet ist, ist gutsherrlicher Consens erforderlich [6]). Eine nachträgliche Ratihabitation ersetzt den ertheilten Consens [7]).

Die Abfindung kann von den Berechtigten erst dann gefordert werden, wenn die Tochter sich verheirathet oder der Sohn ein eigenes Etablissement begründet [8]). Sie wird auch nicht schon zur Zeit des Antritts des Regiers durch den Anerben festgesetzt, sondern erst dann, wenn ein solcher Umstand eintritt, und bestimmt sich alsdann nach dem dermaligen Bestande der Stelle [9]).

---

[1]) Vormundsch.-O. v. 1826, §. 84 a. E.

[2]) O. G. E. i. S. Tietjen w. Jürgens v. 9. Sept. 1844. Desgl. i. S. Garbade w. Garbade v. 24. Nov. 1845.

[3]) Ablös.-O. v. 1850, §. 2 b. Früher ohne diese Beschränkung, s. die in Note 5. S. 163. cit. Verordnungen. O. G. E. i. S. Ratjen w. Ratjen vom 25. März 1816, 6. Oct. 1817 u. 13. April 1818. Desgl. i. S. Honig w. Wätjen v. 13. Mai 1816. Desgl. i. S. Klatte w. Sanders v. 6. Juli 1818. Desgl. i. S. Klatte w. Depken v. 6. Nov. 1826. Desgl. i. S. Hagens w. Hagens v. 18. Mai 1829. Desgl. i. S. Hilken w. Hilken v. 11. April 1831. Desgl. i. S. Aumund w. Bosse v. 28. Mai 1832. Desgl. i. S. Loose w. Vollmann v. 10. Sept. 1332. Desgl. i. S. Warnken w. Oelrichs W. E. v. 4. Dec. 1843. Desgl. i. S. Bädjer w. Bädjer v. 8. Sept. 1834. Eine weitere Ausdehnung des gutsherrlichen Consenses ist, selbst eidlich geschehen, nichtig. Ablös.-O., §. 4, Abs. 4.

[4]) O. G. E. i. S. Meyerholz w. Rose v. 23. Sept. 1867. Desgl. i. S. Klatte w. Rose v. 22. Juni 1868.

[5]) O. G. E. i. S. Warneken w. Oelrichs Wwe. Erben v. 4. Dec. 1843.

[6]) O. G. E. i. S. Ahrens E. w. Bremermann E. v. 8. Jan. 1838.

[7]) O. G. E. i. S. Wendt w. Wendt v. 22. Nov. 1841.

[8]) Bülow u. Hagemann, prakt. Erörter., III. S. 106. O. G. E. i. S. Garlichs w. Klatte vom 13. Juli 1818. Desgl. i. S. Hilken w. Hilken vom 11. April 1831.

[9]) O. G. E. i. S. Kohl w. Hoppe v. 13. Juni 1836. Desgl. i. S. Klatte w. Klatte. K. V. vom 3. Febr. 1840. Desgl. i. S. Flügger u. Borchers w. Osmers v. 11. Juni 1866.

Bis zur Auszahlung der Abfindung haben die Berechtigten das Recht, auf dem Hofe unentgeltlich alimentirt und erzogen zu werden, wogegen sie verpflichtet sind, auf demselben zu arbeiten [1]). Dieses Recht ist jedoch kein dingliches, sondern ein persönliches, kann daher auch nicht besessen werden [2]). Wer von den Stellkindern freiwillig die Stelle verläßt, entsagt damit dem Unterhalte von derselben [3]). Abgesehen von ungesunden und gebrechlichen Kindern kann der Stellwirth stets verlangen, daß die Stellkinder, wenn sie das gehörige Alter erreicht haben, und er ihnen die Abfindung giebt, die Stelle verlassen. Eine abweichende vertragsmäßige Bestimmung würde sogar als Beschwerung der Stelle des gutsherrlichen Consenses bedürfen [4]).

Die Abfindung eines auf der Stelle verstorbenen Kindes fällt an die Stelle und verbleibt dem Stellwirthe [5]).

Wegen der Abfindung steht dem Berechtigten ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht am Meyergute zu [6]). Dagegen gewährt der Anspruch des bisherigen Stellinhabers gegen den Anerben auf Abfindung dem Ersten kein Retentionsrecht an der Stelle wegen dieser Abfindung [7]).

Seitdem das Wahlrecht des Gutsherrn durch die Ablösungsordnung aufgehoben ist, hat der gewählte oder gesetzlich bestimmte Anerbe eine eigene, von der Bemeyerung der Gutsherrschaft unabhängige Klage auf Anerkennung seines Rechts gegen jeden, der

---

1) O. G. E. i. S. Wendt w. Wendt Wwe. v. 16. Juni 1828. U. G. E. v. 11. Juni 1840. O. G. E. v. 30. Nov. 1840 und O. A. G. E. v. 14. Oct. 1841 i. S. Schlön w. Schlön. O. G. E. i. S. Seekamp w. Görks v. 8. März 1841. Der Anspruch geht auf vollständigen Unterhalt. O. G. E. i. S. Garlichs w. Klatte v. 13. Juli 1818.

2) O. G. E. i. S. Honig w. Wätjen vom 13. Mai 1816. Desgl. i. S. Schildmüller w. Liemann vom 30. Jan. 1826. Desgl. i. S. Hanenkamp w. Schütte v. 30. Jan. 1826. Desgl. i. S. Wendt w. Wendt v. 16. Juni 1851.

3) O. G. E. i. S. Wendt w. Wendt Wwe. v. 16. Juni 1828.

4) O. A. G. E. i. Br. S. Schlön w. Schlön v. 14. Oct. 1841.

5) Bülow u. Hagemann, prakt. Erörter., V. S. 166. O. G. E. i. S. Garlichs w. Klatte vom 13. Juli 1818. Desgl. i. S. Schlön w. Schlön vom 30. Nov. 1840.

6) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 133 f. v. 1860, §. 130 f. O. G. E. i. S. Garlichs w. Klatte v. 13. Juli 1818.

7) O. G. E. i. S. Meybohm w. Bagt v. 20. Mai 1867.

ihm dasselbe streitig macht und die Erbschaft pro herede oder pro possessore besitzt [1]).

b. Letztwillige Verfügungen.

§. 82.

Der Meyer verfügt über das Allodialvermögen nach den Grundsätzen des Universalerbrechts. Hinsichtlich des Meyerguts steht es ihm frei, wenn er eheliche Descendenten hinterläßt, einen von diesen [2]) zum Anerben für die Stelle zu bestimmen und ist der Gutsherr verpflichtet, diesem Vergabungsrechte durch Bemeyerung des Bestimmten zu entsprechen [3]). Er kann ferner auf den Fall der zweiten Ehe der Frau einen Termin zur Ablieferung des Gutes an den Anerben früher oder später als zur gesetzlichen Zeit (30 Jahre) [4]) bestimmen, jedoch nicht vor erreichtem 25. Jahre des Anerben [5]). Falls die Stelle von der ersten Frau herrührt, darf er jedoch nur einem der Descendenten erster Ehe, wenn solche vorhanden sind, die Stelle hinterlassen [6]).

Zu allen solchen Verfügungen ist eine solenne Testamentsform erforderlich [7]), nicht aber landherrlicher Consens [8]). In Uebereinstimmung mit der Bestimmung, daß das Meyergut sich nur auf Descendenten des letzten Meyers, nicht auf Collateralen vererbt, geht auch die Befugniß des Meyers, die Stelle zu vergaben, nur auf seine Descendenten. Niemals kann derselbe die Stelle an Collateralen vergaben [9]).

---

[1]) O. G. E. i. S. Vagt w. Rose v. 14. Oct. 1867.

[2]) Auch einen abgefundenen O. G. E. i. S. Vagt w. Rose v. 14. Oct. 1867.

[3]) Ablöf.=O. v. 1850, §. 2 c., vgl. mit V. v. 23. Jan. 1826, §. 18.

[4]) Verordn. v. 1826, §. 17, Abs. 2. 3.

[5]) Ablös.=O. v. 1850, §. 2 c., vgl. mit V. v. 1826, §. 18, Abs. 3.

[6]) Ablös.=O. v. 1850, §. 2 c., vgl. mit V. v. 1826, §. 18, Abs. 4.

[7]) Ablös.=O. v. 1850, §. 2 c., vgl. mit V. v. 1826, §. 18, Abs. 1. Daß als eine solche auch die vor zwei Rathsherrn anzunehmen ist, ist nach der Absicht des Gesetzgebers unzweifelhaft.

[8]) Vgl. O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 22. Mai 1843.

[9]) Arg. Ablös.=O. v. 1850, §. 2 c., vgl. mit V. v. 1826, §. 18, Abs. 1.

7. Gutsabtretungsvertrag.

§. 83.

Es steht dem Meyer frei, schon bei Lebzeiten durch Vertrag den Besitz der Stelle auf eines seiner Kinder oder Kindeskinder zu übertragen, jedoch nur in sofern damit zugleich die Uebergabe der Stelle an den so bestimmten Anerben geschieht [1]). Durch diese Uebergabe ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er sich das Regier auf der Stelle vorbehält [2]).

Die Wirkung eines solchen Gutsabtretungsvertrages ist die, daß der Anerbe ganz die Stelle des Erben einnimmt, daß er namentlich die Stelle mit Schuld und Unschuld übernimmt, soweit es sich nicht um reine Allodialberechtigungen und Allodialschulden des Meyers handelt [3]), und daß er zu den übrigen Meyergutsinteressenten in dieselbe Stellung, wie der alte Meyer tritt, daher namentlich dieselben alimentiren und nach den für das Meyerrecht geltenden Grundsätzen ihnen seiner Zeit die Abfindungen leisten muß.

Jeder Gutsabtretungsvertrag setzt landherrliche und gutsherrliche Bestätigung voraus [4]).

Hat der abtretende Meyer sich das Regier vorbehalten, so bedarf er zu Veräußerungen und Verpfändungen des Guts [5]), nicht aber zum Versatze gewilligter Handfesten [6]), der Zustimmung des neuen Stellwirths und bei dessen Minderjährigkeit der Zustimmung dessen nöthigenfalls eigens dazu zu bestellender Vormünder und der Erwirkung eines Veräußerungsdecrets.

Gegen Abtretung des Guts hat der alte Meyer das Recht, die Bestellung einer Leibzucht zu verlangen, eines Altentheils, dessen Inhalt sich nach dem Gutsabtretungsvertrage, mit dem diese Uebereinkunft regelmäßig verbunden ist, bestimmt und der Regel

---

1) Ablös.=O. v. 1850, §. 2 c. vgl. mit V. v. 1826, §. 18, Abs. 2.

2) Vgl. Erb= u. H. O. v. 1860, §. 8 m.

3) O. G. E. i. S. Hilken w. Hilken vom 23. Jan. 1826. Ein allodium villa non conjunctum ist aber in Bremen sehr selten. Heineken l. c. §. 31. p. 60.

4) V. v. Juni 1707. 4. v. 27. Jan. 1730. 4. V. v. 23. Jan. 1826, §. 18, Abs. 1., vgl. mit Ablös. §. 2 c.

5) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 8. v. 1860, §. 8 m.

6) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 8 o. 1.

nach dem Abtretenden, meistens auch dessen Ehefrau, bis zu ihrem Tode einen vollen Lebensunterhalt gewährt. Zur Bestellung des Altentheils ist stets landherrlicher und gutsherrlicher Consens erforderlich [1]) und ist dabei besonders darauf zu sehen, daß die Stelle nicht überschwert wird.

Der Altentheiler hat wegen seiner Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht am Meyergute [2]). Im Uebrigen steht der Altentheiler in keinem Verhältnisse zur Stelle. Der Stellwirt haftet nicht für Schulden des Altentheilers, welche nach der Abtretung contrahirt sind [3]). Der Nachlaß des Altentheilers fällt nur insoweit an die Stelle, als er Leibzuchtsvermögen ist [4]), das Allodialvermögen des Altentheilers vererbt sich dagegen als Allod [5]).

8. Interimswirtschaft.

§. 84.

Ist der Anerbe beim Tode oder der Gutsabtretung des Meyers noch minderjährig, so tritt während der Verlaßjahre, bis zum 25. Jahre des Anerben, eine Interimswirtschaft ein [6]), d. h. es wird unter Consens des Gutsherrn und der Pupillencommission in schriftlich abgeschlossenem oder zu Protocoll der Pupillencommission gegebenem Vertrage [7]) durch die Vormünder eine zur Bewirtschaftung fähige Person, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft mit dem Anerben oder Geschlecht, zum Meyer bestellt.

Der Interimswirt erscheint als selbständig berechtigter, auf Zeit bestellter Meyer. Wenn schon er ein fremdes Gut verwaltet,

---

1) V. v. Juni 1707, 4.

2) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 133 f. v. 1860, §. 130 f.

3) O. A. G. E. in Brem. S. Rolff w. Kayser v. 20. Juni 1823. O. G. E. i. S. Klüver u. Coss. w. Maas Wwe. v. 6. Juli 1835.

4) O. G. E. i. S. Brockwedel w. Brockwedel u. Treseler v. 30. Jan. 1809.

5) O. A. G. E. i. S. Rolff w. Kayser v. 20. Juni 1823. O. G. E. i. S. Klüver u. Coss. w. Maas Wwe. v. 6. Juli 1835. Heineken l. c. §. 27.

6) Eine Ausdehnung der Interimswirtschaft über die Verlaßjahre hinaus ist unzulässig. O. G. E. i. S. Klatte w. Klatte Wwe. vom 1. April 1816. Heineken l. c. §. 23.

7) Vorm. Ordn. v. 1826, §. 84 a. E.

so ist doch sein Recht an der fremden Stelle ein ganz selbständiges und dingliches [1]).

Er erscheint während der Interimswirtschaft wie ein gewöhnlicher Meyer und hat in Beziehung auf das Gut alle Rechte und Pflichten eines solchen. Jedoch ist ihm eine Veräußerung oder Verpfändung des Gutes nur unter Mitwirkung der Vormünder des Anerben und nach Auswirkung eines Veräußerungsdecrets gestattet [2]), während ihm der Versatz gewilligter Handfesten auch ohnedies freisteht [3]).

Der Interimswirt trägt alle öffentlichen Lasten des Gutes. Er ist auch zur Entrichtung des Weinkaufs verbunden. Nur insoweit ist er beschränkter als der Meyer, als er auf dem Hofe wohnen und denselben selbst bewirtschaften muß. Denn es ist gerade der Zweck der Interimswirtschaft während der Minderjährigkeit des Anerben die Stelle durch eine geeignete Person in gutem Stande zu erhalten [4]).

Der Interimswirt muß, falls der Anerbe und dessen Geschwister dessen bedürftig sind, dieselben alimentiren [5]) und den letztern seiner Zeit ihre Aussteuern und Abfindungen zu geben.

In Hinsicht ihres Allodialvermögens stehen Interimswirt und Anerbe in keiner Beziehung zu einander. Der Interimswirt ist nicht verbunden, sein sämmtliches Allodialvermögen in die Stelle einzubringen, kann vielmehr solches noch neben der Stelle besitzen [6]). Er erwirbt solches auch durch Erbschaft, sonstige Glücksfälle und auch dadurch, daß er sonst etwas aus dem Gute erübrigt [7]). Zu des Anerben Allodialverhältnissen steht er ebenfalls in keiner Beziehung. Allodialschulden des Anerben haben dessen Vormünder, nicht der Interimswirt zu berichtigen. Persönliche Processe des

---

[1]) O. G. E. i. S. Sanders w. Hagens v. 14. Febr. 1825. Desgl. i. S. Katenkamp w. Hillmann Wwe. v. 5. Oct. 1835.

[2]) Erb= u. H. O. v. 1833, §. 8. v. 1860, §. 8 m.

[3]) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 8 o. 1.

[4]) Heineken l. c. §. 23. 25. 36. O. G. E. i. S. Noltenius w. Steencken v. 6. Mai 1816.

[5]) O. G. E. i. S. Seekamp w. Görks v. 8. März 1841.

[6]) O. G. E. i. S. Katenkamp w. Hillmann Wwe. vom 5. Oct. 1835. Desgl. i. S. Averbäck w. Maas v. 19. Dec. 1836.

[7]) O. G. E. i. S. Averbäck w. Maas Wwe. v. 19. Dec. 1836. Heineken l. c. §. 24.

Anerben und seiner Geschwister gehen den Interimswirt nichts an [1]).

Nach Beendigung der Interimswirtschaft, welche mit dem 25. Jahre des Anerben, mag derselbe es erlebt haben oder schon vorher gestorben sein, oder mit dem Tode des Interimswirts eintritt, ist der Interimswirt (resp. dessen Erben) zum Ersatz alles Schadens, der aus der Vernachlässigung der diligentia quam suis hervorgegangen ist, und zur Herausgabe der Stelle mit allen Accessionen an den Anerben verpflichtet, selbst denjenigen, welche in Folge casueller Unglücksfälle vom Interimswirte derselben zugefügt sind, sofern er nur nicht eigenes Allodialvermögen, sondern frühere Aufkünfte der Stelle dazu verwandt hat [2]). Für alle Verwendungen, welche außerhalb des Kreises seiner Verpflichtungen liegen, kann er Ersatz verlangen.

Der Interimswirt ist befugt, eine Leibzucht und für seine Kinder Abfindungen aus dem Meyergut zu beanspruchen, wegen deren den Berechtigten am Meyergut ein generelles gesetzliches Pfandrecht zusteht [3]).

II. Das vorstädtische Meyerrecht.

§. 85.

I. Die erste Veranlassung zur Ausbildung eines besonderen vorstädtischen Meyerrechts gab die 1661 geschehene Einführung eines besonderen vorstädtischen Bürgerrechts [4]) und der in Folge dessen stattfindende Uebergang von Meyergütern in den Besitz von Vorstadtsbürgern [5]), mit welchem eine stärkere Besetzung der Grundstücke mit Gebäuden eintrat [6]). Da der Gutsherr nach Bremischem Rechte bei Heimfall oder Abmeyerung Gebäude und Meliorationen

---

[1]) O. G. E. i. S. Rutenberg w. Meybohm K. B. v. 22. April 1816.

[2]) Heise u. Cropp, jurist. Abhdl. II. N. III. S. 93 ff.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 133 f. v. 1860, §. 130 f. Ueber die Verhältnisse der zweiten Frau des Interimswirts und deren Kinder s. O. G. E. i. S. Wilkens w. Klatte v. 20. Oct. 1862.

[4]) Nonnen de jure civ. impr. Brem. §. 16.

[5]) O. G. E. i. S. Jantzen w. Haltermann v. 14. Juli 1851.

[6]) O. G. E. i. S. Schröder Wwe. w. Fischeramt v. 15. Mai 1843. Desgl. i. S. Jantzen w. Haltermann v. 10. Juni 1844.

ersetzen mußte, diese aber bei dem geringen Umfange dieser Meyerländereien fast deren ganzen Werth ausmachten, so ließen sich die Gutsherrn den Verkauf an Nichtsuccessionsberechtigte gern gefallen und erhöheten nur häufig bei solchen Gelegenheiten den Weinkauf [1]). Im Laufe der Zeit bildete sich herkömmlich auf diese Weise eine Veräußerungsbefugniß der vorstädtischen Meyer von bebauten Immobilien auch ohne Consens des Gutsherrn aus. In den Schoßordnungen von 1693 und 1694 tritt noch kein Unterschied des allgemeinen und vorstädtischen Meyerrechts hervor, dagegen wird schon im Concl. v. 8. Januar 1721 anerkannt, daß in den Vorstädten das Land dem Hause folgen müsse. Im Jahre 1736 remonstrirte die hannoversche Regierung zu Stade dagegen, daß das Grundstück eines Strukturmeyers in der Vorstadt abgekündigt und dabei bemerkt worden sei, daß der Käufer sich wegen des Weinkaufs und Canons mit der Gutsherrschaft abzufinden habe. Der Rath erließ hierauf ein Conclusum vom 9. November 1736, worin derselbe constatirte, daß solche Verkäufe vorstädtischer Meyergüter salvo domino directo schon seit schwedischer Zeit gebräuchlich gewesen und immer dasselbe Formular dazu gebraucht sei. Er rechtfertigte diese herkömmliche Veränderung des vorstädtischen Meyerrechts mit einem Brocken romanistischer Universitätsgelehrsamkeit, indem er deducirte, es handle sich bei diesen Grundstücken nicht um ein Meyerrecht, sondern um ein jus superficiarium, und der superficiarius habe nur ein jährliches solarium zu zahlen [2]).

Auf dieser Grundlage bildet sich dann allmählich ein ganz selbständiges vorstädtisches Meyerrecht aus.

II. Das vorstädtische Meyerrecht erstreckt sich nur auf solche vorstädtische Meyergüter, welche nicht eigentliches Korn- und Bauland sind. Es erstreckt sich nicht auf die Pagenthorner und Uthbremer Meyerstellen [3]). Das vorstädtische Meyergut steht in allen

---

[1]) O. G. E. i. S. Schröder Wwe. w. Fischeramt v. 15. Mai 1843.

[2]) Bericht des Referenten ad suppl. Meinken Wwe. v. 1810. O. G. E. i. S. Menke w. Schütte Wwe. v. 22. Februar 1841. Desgl. i. S. Wendt w. Wendt v. 22. Novbr. 1841. Desgl. i. S. Schröder Wwe. w. Fischeramt vom 6. Febr. 1843. O. A. G. E. i. S. Schröder Wwe. w. Fischeramt v. 21. Jan. 1845. Brem. Samml. I. S. 406 ff.

[3]) O. G. E. i. S. Wendt w. Wendt v. 22. Nov. 1841.

Theilen im Eigenthum des Meyers. Der Gutsherr hat ausschließlich an demselben die Realrechte des Weinkaufs und des Canons [1]). Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

1) Eine Bemeyerung ist auch bei vorstädtischen Meyergütern erforderlich [2]). Als Meyerbriefsformular wird noch bis auf die neuere Zeit das alte, am 10. Jan. 1725 für Stadtmeyer festgesetzte Formular gebraucht, welches sich auf das gewöhnliche Meyerrecht bezieht und von dessen Inhalte ohnedeß gar nichts mehr practisch, auch gar nichts von den Parteien gewollt ist [3]).

2) Der Weinkauf ist auf den doppelten Canon nicht beschränkt. In Streitfällen entscheidet das richterliche Ermessen, falls es an Contractsbestimmungen fehlt. Der usancemäßige Weinkauf beträgt für Descendenten den zweifachen Canon, für Fremde den vierfachen [4]).

3) Ein vorstädtisches Meyergut kann unbeschadet der Rechte des Gutsherrn ohne dessen Consens veräußert werden. Jedoch muß dem Gutsherrn davon eine Anzeige gemacht werden. Ebenso können auch solche vorstädtische Meyerländereien, welche „für Kohlhöfe und Gärten" zu achten sind, d. h. welche nicht Korn- und Bauland sind, ohne Consens des Gutsherrn gerichtlich verpfändet werden, wenn nur demselben davon eine Anzeige gemacht wird. Das Gutsherrnrecht wird in allen diesen Fällen in der Weise gewahrt, daß derjenige, welcher das zum öffentlichen Verkauf gebrachte Gut kauft, jetzt vom Gutsherrn gegen Erlegung des Weinkaufs die Bemeyerung verlangen kann [5]).

---

[1]) O. G. E. i. S. Jantzen Wwe. w. Haltermann v. 10. Juni 1844.

[2]) O. G. E. i. S. Menke w. Schütte Wwe. v. 4. Jan 1841 u. 22. Febr. 1841.

[3]) O. G. E. i. S. Schröder Wwe. w. Fischeramt v. 15. Mai 1843. Ober-A. G. E. in ders. Sache v. 18. Sept. 1852. Brem. Samml. III. S. 215 ff.

[4]) O. G. E. i. S. Hauptschule w. Niemann v. 19. Octbr. 1818. Desgl. i. S. Schröder Wwe. w. Fischeramt v. 6. Febr. und 15. Mai 1843.

[5]) V. v. 30. Jan. 1770 über die Hypotheken in der Vorstadt. Veranlassung zu diesem Gesetze gab eine Supplik einiger vorstädtischen Meyer an den Senat im Jahre 1768, ihnen gerichtliche Verpfändung zu gestatten. Dieselbe führte zu Verhandlungen des Senats mit dem Hauptgutsherrn, der hannoverschen Structur, welche am 20. Jan. 1770 zu einem Vergleiche führten, der die Grundlage der erwähnten Verordnung bildet. O. G. E. i. S. Wendt w. Wendt v. 22. Nov. 1841.

4) Die Grundsätze über Untheilbarkeit der Meyergüter finden auf vorstädtische Meyergüter keine Anwendung [1]).

5) Der Heimfall ist ausgeschlossen [2]).

6) Die früher geforderten Consensgebühren für Einwilligung zur Ehe, wegen deren Berechnung ausdrücklich eine Anzeige und ein Formconsens des Gutsherrn erlangt wurde [3]), sind jetzt aufgehoben [4]).

7) Vorstädtische Meyergüter können ohne Consens des Gutsherrn salvo jure desselben Schulden halber von den Gläubigern zur öffentlichen Distraction gebracht werden [5]), auch von Buchgläubigern [6]).

8) Ein Separationsrecht und einen Particularconcurs wegen Meyergutsschulden giebt es bei vorstädtischen Meyergütern nicht [7]). Der Concurs bewirkt eine präferenzmäßige Vertheilung ganz nach den Grundsätzen der Vertheilung einer gewöhnlichen Immobiliarmasse.

9) Die Erblichkeit war schon im vorigen Jahrhundert ganz allgemein, auch auf Collateralen, eingeführt [8]). Die Erbfolge ist die gewöhnliche des universellen Erbrechts. Ebenso ist das Vergabungsrecht des Meyers das des universellen Erbrechts.

10) Gutsabtretungsverträge und Interimswirtschaft giebt es bei vorstädtischen Meyergütern nicht.

III. Das vegesackische Meyerrecht.

§. 86.

Was für ein Meyerrecht in Vegesack vor dem Jahre 1818 galt, ist nicht festzustellen. Ein particulares Gewohnheitsrecht läßt sich nicht nachweisen. Die gesetzgebenden Behörden waren jeden-

---

1) O. G. E. i. S. Kahrweg w. Dunkhase v. 19. April 1841.

2) O. G. E. i. S. Schröder Wwe. w. Fischeramt v. 6. Febr. 1843.

3) V. v. 30. Jan. 1770.

4) Ablös.-O. v. 1850, §. 2 a.

5) V. v. 30. Jan. 1770. Concl. v. 8. Jan. 1721.

6) O. G. E. i. S. Danklef w. Wienken v. 6. Sept. 1841. O. A. G. E. i. S. Fischeramt w. Schröder v. 21. Jan. 1845. Brem. Samml. I. S. 411.

7) Arg. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 136 a. 140 b. „wirkliche" Meyergüter.

8) O. G. E. i. S. Jantzen w. Haltermann v. 14. Juli 1851.

falls der Ansicht, daß ein dem vorstädtischen Meyerrecht ähnliches Recht hier gelte. Darauf basiren die Verordnungen vom 24. Mai 1817, vom 12. Januar 1818, die Schoßordnung vom 20. Mai 1827 und die Ablösungsordnung von 1850, §. 14. Die Verordnung vom 12. Januar 1818 war dazu bestimmt, ein gesetzliches Meyerrecht für Vegesack zu schaffen. Sie ist jedoch in Vegesack ganz unbekannt und vergessen. Dadurch ist freilich ihre Gesetzeskraft nicht aufgehoben und sie noch heutzutage als die gesetzliche Grundlage für das vegesackische Meyerrecht zu betrachten.

Es unterscheidet sich das vegesackische Meyerrecht heutzutage noch, abgesehen von seiner Verschiedenheit vom gemeinen Meyerrechte, in ein strictes und in ein laxes Meyerrecht. Bei dem letzten ist außer den sonstigen Eigenthümlichkeiten des vegesackischen Meyerrechts auch noch der Heimfall ausgeschlossen und eine Veräußerung und Verpfändung ohne Consens des Gutsherrn zulässig [1]). Im Uebrigen unterscheidet sich das vegesackische Meyerrecht vom gemeinen in Folgendem:

1) Der Weinkauf beträgt bei ehelichen Nachkommen den doppelten, bei Seitenverwandten und Fremden den vierfachen Canon [2]).

2) Ein vegesackisches Meyergut kann nach vorgängiger Anzeige an den Gutsherrn ohne dessen Consens verpfändet werden, unbeschadet der gutsherrlichen Gerechtsame [3]). Eine Veräußerung des Meyerguts ohne Consens des Gutsherrn ist dagegen in der Regel nicht als gestattet anzusehen, abgesehen von solchen Gütern, die nach laxem Meyerrecht verliehen sind. Die Grundsätze über Untheilbarkeit sind auf vegesackische Meyergüter nicht anwendbar.

3) Eine Erhöhung des Canon bei Erbfällen oder Uebergang des Meyerguts an Dritte durch executiven Verkauf ist dem Gutsherrn nicht gestattet [4]).

---

[1]) Ablös. v. 1850, §. 14 a. E. O. G. E. i. S. Schröder Wwe. wider Fischeramt v. 6. Februar 1843. O. G. E. i. S. Jantzen w. Haltermann vom 10. Juni 1844 und 14. Juli 1851. O. A. G. E. in ders. Sache v. 29. Juni 1846.

[2]) V. v. 12. Jan. 1818. 5. p. 13.

[3]) V. 12. Jan. 1818. 6. p. 13. Durch Verordn. v. 24. Mai 1817. 4. p. 80 wurden noch ausdrücklich die alten Rechte der Gutsherren auf Consens anerkannt.

[4]) V. v. 1818. 4.

4) Schulden halber können vegesackische Meyergüter zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gebracht werden, falls nur der Erwerber besitz- und meyerfähig ist, und vorbehältlich des Anspruchs des Staats als Gutsherrn auf den rückständigen Meyerzins von 3 Jahren und die gesetzliche Steuerpräferenz[1]), alles unbeschadet der gutsherrlichen Rechte[2]).

5) Meyergutsschulden, welche ein Separationsrecht begründen und zu einem Particularconcurse führen könnten, kommen bei vegesackischen Meyergütern nicht vor[3]). Die Vertheilung im Concurse erfolgt nach den gewöhnlichen Grundsätzen bei Vertheilung einer Immobiliarmasse.

6) Die vegesackischen Meyergüter sind erblich nach der gewöhnlichen Intestaterbfolge. In Ermangelung ehelicher Leibeserben haben die Meyer die Befugniß, ihr Meyerrecht an Seitenverwandte und Fremde durch Vergabungen unter Lebenden und von Todeswegen zu übertragen[4]).

Capitel II.

Das Freigut.

§. 87.

Begriff.

Ein Freigut ist ein Bauergut, welches zu freiem Eigenthume besessen wird und durch Ablösung eines gutsherrlichen Verhältnisses entstanden ist[5]). Dasselbe steht seiner dinglichen Seite nach im freien Eigenthum seines Inhabers, folgt aber als ein zur Land-

---

1) V. v. 1818. 2. 3. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 147. 3.

2) V. v. 1818. 3 a.

3) Arg. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 136 a. 140 b. „wirkliche" Meyergüter.

4) V. v. 12. Jan. 1818. 1. Ablös. v. 1850, §. 14 a. E.

5) Der Begriff eines Freiguts ist erst durch die Verordnung v. 23. Jan. 1826 über die Aufhebung des 29. Statuts geschaffen. Jedoch spricht schon Heineken tent. jur. agg. p. 45 von Bauergütern ohne allen gutsherrlichen Nexus, deren Inhaber Freibauern oder Erffexen heißen.

wirtschaft bestimmtes Gut besonderen Grundsätzen, welche im Interesse des Staats gegeben sind. Seine eigenthümlichen Seiten liegen in seiner Untheilbarkeit, in einem eigenen Schuldenwesen und in eigenthümlichen familien- und erbrechtlichen Grundsätzen.

Diese eigenthümlichen Verhältnisse sind an das Gut geknüpft in der Weise, daß jede Person, welche dasselbe erwirbt, ohne Weiteres, soweit sie Vertreter des Gutes ist, denselben unterworfen wird.

§. 88.

Erwerb des Freigutes.

Der Erwerb des Grundeigenthums an einem Freigut richtet sich nach den gewöhnlichen Grundsätzen über den Erwerb eines freien Erbes. Es ist daher der Regel nach eine gerichtliche Uebertragung des Freiguts nothwendig [1]). Die Ausnahmsfälle, in denen eine Lassung oder eine Einhändigung des Zuschlagsprotocolls nicht erforderlich ist, sind die beim Erwerbe eines Grundstücks im Allgemeinen schon erwähnten. Namentlich ist eine Lassung oder Einhändigung des Zuschlagsprotocolls nicht erforderlich, wenn durch Ablösung ein Freigut entsteht [2]). Außer den allgemeinen Ausnahmsfällen ist beim Erwerbe eines Freigutes von einer gerichtlichen Uebertragung abzusehen:

1) wenn Jemand auf ein Freigut aufheirathet [3]);

2) wenn der Anerbe ein Freigut vermöge wirklicher oder anticipirter Erbfolge übernimmt [4]).

§. 89.

Rechte des Freigutseigenthümers.

Der Eigenthümer des Freigutes hat alle Rechte des freien Eigenthümers an dem Freigute, jedoch ist seine Veräußerungs- und Verpfändungsbefugniß durch den im Staatsinteresse aufgestellten Grundsatz der Untheilbarkeit der Freigüter dahin beschränkt, daß er nur den ganzen Bestand der Stelle veräußern oder verpfänden darf, sofern nicht eine Parcelirung ausnahmsweise gestattet wird [5]).

---

1) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 7. 10.
2) Ablös.-O. v. 1850, §. 33.
3) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 14 e.
4) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 14 f.
5) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 k. §. 92 a.

Alle Freigüter sind untheilbar und diese Untheilbarkeit kann weder durch testamentarische Verfügungen oder Erbgang, noch durch eine Disposition unter Lebenden beeinträchtigt werden [1]). Parcelirungen dürfen nur da, wo besondere Umstände sie anrathen, unter obrigkeitlicher Genehmigung stattfinden. Diese Genehmigung soll nur nach vorgängiger Vernehmung der Dorf- und Deichinteressenten, und wo es sich zeigt, daß die Abhaltung der Landes- und Deichlasten nicht dadurch gefährdet wird, ertheilt werden [2]). Jede Veräußerung oder Verpfändung eines Theils des Freiguts ohne eine solche Vernehmung und Genehmigung ist nichtig [3]).

Im Interesse der Untheilbarkeit der Freigüter ist ferner vorgeschrieben, daß alle und jede, eine Uebertragung von Grundeigenthum im Gebiete bezweckende Verträge und Acte, daher insbesondere auch Gutsabtretungsverträge, binnen vier Wochen nach dem Abschlusse bei Strafe der Nichtigkeit dem Landherrn zur Confirmation vorgelegt werden müssen, welche jedoch nicht verweigert werden darf, wenn die Deich- und Landeslasten gehörig repartirt und beschrieben und die Gesetze wegen Untheilbarkeit beobachtet sind [4]). Die Folge einer Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist stets Nichtigkeit der ganzen Disposition, nicht etwa blos der Vertragsurkunde und ihrer Beweiskraft. Das Gesetz bezieht sich nicht blos auf schriftliche Verträge; es genügt auch zur Gültigkeit nicht bloße Vorlage zur Bestätigung [5]).

Geschieht die Uebertragung durch letztwillige Dispositionen, so bedarf es hier zwar keiner Confirmation, jedoch sollen auch diese dem Landherrn behufs Inspicirung der Repartition der öffentlichen Lasten vorgelegt werden [6]).

---

1) V. v. 20. Jan. 1826, §. 12. §. 92 a.

2) V. v. 23. Jan. 1826, §. 13.

3) A. a. O. §. 14. Abs. 1.

4) A. a. O. §. 10. Ger.-Ordn. v. 1820, §. 5.

5) So die strenge Interpretation der Praxis. O. A. G. E. in Brem. S. Liecke w. Knoche v. 30. Dec. 1839. Desgl. i. S. Averbäck w. Averbäck vom 26. April 1844. O. G. E. i. S. Ellmers w. Ellmers v. 28. Juni 1841. Desgl. i. S. Meyer w. Lösekamp v. 13. Dec. 1858. Desgl. i. S. Bätjer w. Bätjer vom 7. Sept. 1863. Desgl. i. S. Vogt wider Bockelmann v. 5. März 1866. Desgl. i. S. Trautmann w. König v. 3. Sept. 1866. Desgl. i. S. v. Rheden w. Oeckermann v. 4. Febr. 1867.

6) V. v. 23. Jan. 1826, §. 10 a. E.

§. 90.

Das freigutsrechtliche Familienrecht.

Die Personen, welche Freigutsinteressenten sind, leben, soweit sie dies sind, nach einem eigenthümlichen Familienrecht. Dies erstreckt sich aber nur auf das Freigut, während das übrige Vermögen derselben, das Allodialvermögen, sich ganz nach den gewöhnlichen Grundsätzen richtet [1]).

Im Allgemeinen kommen auch für das freigutsrechtliche Familienrecht die Grundsätze der statutarischen Gütergemeinschaft in Anwendung. Jedoch erleiden dieselben folgende Abweichungen in Betreff der erzwungenen Abschichtung der beisitzenden Wittwe:

1) Eine solche findet nur aus zwei Gründen statt [2]), nämlich
 a. wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet [3]);
 b. wenn der Ehemann mit Hinterlassung einer Wittwe zweiter Ehe und eines Anerben aus erster Ehe verstirbt [4]).

2) Im ersten Falle tritt die Verpflichtung zur Abschichtung nicht sofort ein, sondern die Wittwe behält das Regier auf der Stelle, d. h. sie setzt den Beisitz fort bis zum 30. Jahre des Anerben; jedoch soll sie vorher ein genaues notarielles Inventar unter Zuziehung der Kinder resp. der Vormünder derselben anfertigen lassen [5]). Im zweiten Falle ist sie sofort zur Abschichtung verpflichtet, jedoch behält sie, falls der Anerbe noch keine 30 Jahre alt ist, die Administration der Stelle unter Mitwirkung und Aufsicht des Anerben oder seiner Vormünder [6]).

3) Die Abschichtung geschieht nach Maßgabe der Erbtheilung bei der Intestaterbfolge in ein Freigut, mit dem Unterschiede, daß auch die Wittwe einen Kopftheil eines den Hof nicht erbenden Kindes erhält [7]). In beiden Fällen muß die Wittwe mit den Kindern zweiter Ehe, im ersten Falle auch mit dem zweiten Ehemann die Stelle verlassen, wenn ihr Kopftheil ihr baar ausgekehrt

---

1) V. v. 1826, §. 16. 17.

2) Schlechter Lebenswandel der Wittwe führt nur zur Abschichtung des Allods. Eod. §. 17, also ganz wie gewöhnlich. Mein Samtgut §. 56.

3) V. v. 1826, §. 17, Abs. 1.

4) A. a. O. §. 17, Abs. 3.

5) V. v. 1826, a. a. O.

6) V. v. 1826, §. 17, Abs. 3.

7) A. a. O. §. 17, Abs. 2.

wird und sie sich nicht mit dem Anerben über die Verwandlung dieser Abfindung in eine Leibzucht vereinbart [1]).

4) Die Wittwe, welche das Regier auf der Stelle bis zum 30. Jahre des Anerben hat, führt den Beisitz ganz auf die gewöhnliche Weise fort; jedoch bedarf sie zu einer Veräußerung oder Verpfändung der Stelle der Zustimmung des Anerben, bei dessen Minderjährigkeit der Einwilligung dessen nöthigenfalls eigens dazu zu bestellender Vormünder und eines Veräußerungsdecrets [2]). Die Einwilligung des Anerben ist jedoch nicht erforderlich zur Begebung gewilligter Handfesten [3]).

Das Erbrecht in das Freigut.

§. 91.

1. Die Intestaterbfolge.

Eine eigenthümliche Intestaterbfolge gilt nur in Hinsicht des Freiguts; nicht erstreckt sich diese zugleich auf das Allodialvermögen des Freigutsbesitzers. Dieses vererbt sich vielmehr nach den Grundsätzen des statutarischen Rechts, wenn es sich um ein Samtgut, nach denen des Römischen Rechts, wenn es sich um ein gewöhnliches Vermögen handelt [4]).

Der Grund, weshalb für das Freigut eine besondere Erbfolge gilt, liegt in der Untheilbarkeit des Gutes. Es soll daher nur einer der Erbberechtigten die Stelle erben, während die Erbtheile der übrigen in den Abfindungen liegen. Derjenige, welcher berechtigt ist, in die Stelle zu erben, heißt der Anerbe.

Erbberechtigung und Erbfolgeordnung in das Freigut stimmen im Ganzen mit denen des gewöhnlichen Erbrechts überein; abweichend sind jedoch die Erbberechtigung und die Erbfolgeordnung des Anerben und die Vertheilung der Erbquoten.

1) Erbfolge des Anerben.

a. Erbberechtigung. Erbberechtigt ist derjenige Descendent,

---

1) A. a. O. §. 17.

2) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 8m. Die Erb= u. H. O. v. 1833, §. 8h 2. verlangte Consens sämmtlicher noch nicht abgefundener Kinder.

3) Erb= u. H. O. v. 1860, §. 8o. 1, Abs. 3.

4) O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 22. Mai 1843. O. A. G. E. unter dens. Part. v. 26. April 1844. Gedr. Samml. I. 308 ff. Vgl. V. v. 23. Jan. 1826, §. 21 a. E.

welcher nach Universalerbrecht erbberechtigt ist, ausgenommen, wenn sich derselbe in einem Zustande befindet, der nach gemeinem Rechte [1]) die Bestellung eines Curators eines Volljährigen nach sich zieht [2]).

b. Die Erbfolgeordnung ist das Majorat, modificirt durch einen durchgehenden Vorzug der unversorgten Kinder vor den versorgten, und der Söhne vor den Töchtern [3]). Als versorgt gilt aber jedes Kind, welches ein solches Etablissement besitzt, das einen abgesonderten Hausstand begründet [4]). Es entscheidet daher zunächst Gradesnähe zum Erblasser, unter mehreren dem Grade nach gleich nahen aber gehen die Söhne den Töchtern und von beiden wieder die unversorgten den versorgten vor, zuletzt entscheidet das Alter. Dies erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn der präsumtive Anerbe auf dem Hofe heirathet und mit Hinterlassung von Descendenten vor dem Vater stirbt. Alsdann sollen nemlich diese Descendenten die übrigen Geschwister des Anerben ausschließen und die überlebende Wittwe erhält ein Nutzungsrecht der Art an der Stelle, wie wenn der Ehemann bei seinem Tode schon im Besitz der Stelle gewesen wäre [5]).

2) Theilung der Erbfolge.

a. Ist blos ein Descendent da oder die Ehe kinderlos, und die Wittwe überlebend, so erbt jener oder diese [6]) das Gut allein.

b. Unter mehreren dem Grade nach Gleichberechtigten theilt sich die Erbfolge folgendermaßen: Zu Grunde gelegt wird der Werth der Stelle, des Freiguts in seinem vollen Umfange sammt dem allodium villae connexum [7]). Die Schätzung desselben wird, wenn alle dabei interessirten Personen volljährig sind, auf gütliche Weise vom Landherrn versucht [8]). Schlägt dieser Versuch fehl

---

[1]) Die Bestimmung, daß hier das gemeine Recht als Norm aufgestellt wird, stammt daher, daß zur Zeit der Erlassung der V. v. 23. Jan. 1826 noch keine besondere Bremische Vormundschaftsordnung existirte.

[2]) V. v. 23. Jan. 1826, §. 19, Abs. 1 a. E.

[3]) V. v. 23. Jan. 1826, §. 19, Abs. 1.

[4]) V. v. 23. Jan. 1826, §. 19 a. E.

[5]) V. v. 23. Jan. 1826, §. 19, Abs. 2.

[6]) O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 22. Mai 1843.

[7]) V. v. 1826, §. 21.

[8]) V. v. 23. Jan. 1826, §. 25. Die Bestimmung dieses Paragraphen, daß auch majorenne Töchter jede stets eines Beistandes bedürfen, darf wohl durch Erb- u. H. O. v. 1833, §. 8 c. als aufgehoben betrachtet werden.

oder sind Minderjährige unter den Erbprätendenten, so wird der Werth der Stelle durch vom Landherrn und den Betheiligten zu ernennende und vom ersten zu beeidigende Achtsmänner abgeschätzt, unter Abzug etwaiger nicht vorzugsweise auf dem übrigen Allodialvermögen ruhender Schulden und Lasten [1]). Von der so gewonnenen Summe erhält der Anerbe $^3/_4$, wenn er mit einem, $^5/_8$, wenn er mit zwei, die Hälfte, wenn er mit mehr Miterben concurrirt. Der bleibende Rest der Schätzsumme ist die Erbmasse, in welche sich die übrigen Miterben nach universalrechtlichen Grundsätzen theilen.

c. Alle Quoten der Miterben, des Anerben und der übrigen, sind denselben durch Dispositionen des Erblassers nicht entziehbar. Dispositionen, welche eine derartige Vermögenstheilung abzuändern bezwecken, sind nichtig [2]).

d. Die Abfindungsquote wird zwar sofort beim Erbantritt des Anerben festgesetzt, die Berechtigten sind aber zur Einforderung derselben nicht eher berechtigt, als sie das 30. Lebensjahr erreicht haben, es sei denn, daß sie sich verheirathen oder einen eigenen Hausstand begründen, wo die Erreichung des 25. Jahres genügt [3]). Wegen ihrer Abfindungen steht den Miterben ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht am Freigute zu [4]). Bis zur Auszahlung der Abfindung haben die Miterben das Recht, auf dem Hofe unentgeltlich alimentirt, resp. erzogen zu werden, wogegen sie jedoch verpflichtet sind, auf demselben zu arbeiten [5]). Jedoch müssen auch die Aufkünfte des Allodialvermögens mit zu den Verpflegungs- und Erziehungskosten beitragen [6]). Streitigkeiten über Alimente werden in erster Instanz vom Landherrn geschlichtet, ohne daß dadurch den streitenden Theilen benommen wird, hinterher gerichtliche Entscheidung zu verlangen [7]). Wer freiwillig die Stelle verläßt, entsagt damit dem Unterhalte von derselben.

---

1) V. v. 23. Jan. 1826, §. 25. Näheres das., §. 22.

2) V. v. 1826, §. 25, Abs. 2.

3) V. v. 1826, §. 24, Abs. 1.

4) Erb- u. H. O. von 1860, §. 130 f. vgl. Erb- u. H. O. von 1833, §. 133 f. Die Bestimmung der V. v. 1826, §. 24, Abs. 2 über die Bestellung einer Realsicherheit ist dadurch überflüssig geworden.

5) V. v. 1826, §. 24, Abs. 2. O. G. E. v. 22. Mai 1843 i. S. Averbäck w. Averbäck.

6) V. v. 1826, §. 24, Abs. 3 a. E.

7) V. v. 1826, §. 24, Abs. 3.

e. Die Abfindung eines auf der Stelle verstorbenen Kindes verbleibt dem Stellwirte [1]).

f. Die Abgefundenen gelten als wirkliche Erben für ihre Erbquoten, sie haften daher namentlich alle nach Maßgabe derselben und je nachdem dieselben vorzugsweise die Stelle oder das Allod afficiren, für die Schulden des Erblassers. Zur Ausmittelung des Schuldbestandes ist es dem Anerben gestattet, gerichtlich Edictalien auf Kosten des Nachlasses auszuwirken [2]).

3) Sind keine Descendenten vorhanden, sondern fällt das Freigut an Seitenverwandte, so erben und theilen diese nach den gewöhnlichen Erbgrundsätzen. Können sie sich nicht vereinigen, wer von ihnen das Gut ganz haben solle, so muß dasselbe nöthigenfalls verkauft werden, falls sie nicht etwa in Gemeinschaft bleiben wollen [3]).

§. 92.

2. Letztwillige Verfügungen.

Während dem Eigenthümer eines Freiguts in Hinsicht des Allods ein Verfügungsrecht nach statutarischen, resp. gemeinrechtlichen Grundsätzen zusteht [4]), so steht demselben anbelangend die Vermögensvertheilung unter den Erben in Betreff des Freiguts keinerlei Dispositionsrecht zu [5]). Dagegen hat er aber das Recht:

1) wenn er eheliche Descendenten hinterläßt, einen von diesen zum Anerben für die Stelle zu bestimmen [6]). Ebenso steht ihm frei, auf den Fall der zweiten Ehe der Frau einen Termin zur Ablieferung des Gutes an den Anerben früher oder später als zur gesetzlichen Zeit (30 Jahre) [7]), zu bestimmen, jedoch nicht vor erreichtem 25. Jahre des Anerben [8]). Falls die Stelle von der ersten Frau herrührt, darf er jedoch nur einem der Descendenten erster Ehe, wenn solche vorhanden sind, die Stelle hinterlassen [9]).

---

1) V. v. 1826, §. 24, Abs. 2 a. E.

2) V. v. 1826, §. 23.

3) V. v. 1826, §. 20, Abs. 2.

4) O. G. E. i. S. Averbäck w. Jürgens vom 12. Oct. 1840.

5) V. v. 1826, §. 25, Abs. 2.

6) V. v. 1826, §. 18. Auch mehrere Anerben pro indiviso. O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 22. Mai 1843.

7) V. v. 1826, §. 17, Abs. 2. 3.

8) A. a. O., §. 18, Abs. 3.

9) A. a. O., §. 18, Abs. 4.

2) Sind keine Descendenten vorhanden so kann er die Bestimmung eines Anerben nur gemeinsam mit seiner Ehefrau treffen[1]).

3) Sind keine Descendenten vorhanden, und ist bei Lebzeiten der Ehegatten keine solche Verfügung getroffen, so steht jedem der überlebenden Ehegatten allein das Recht zu, einen Anerben zu ernennen[2]).

4) Alle derartige Verfügungen können nur in einem solennen Testamente getroffen werden[3]). Landherrlicher Consens ist nicht erforderlich[4]).

§. 93.

Besondere Verhältnisse.

Die eigenthümlichen Institute des Meyerrechts kommen beim Freigute, welches seinem ganzen Character nach als ein abgelöstes Meyergut, ein Meyergut ohne Gutsherr erscheint, alle in soweit zur Anwendung, als sie nicht zusammenhängen mit dem Gutsherrn und dessen Verhältnisse zum Gute und zum Meyer. Es ist daher, abgesehen von dieser Verschiedenheit, eine genaue Analogie stets zu rechtfertigen. Daher kommen:

1) die Grundsätze über Gutsabtretung und Altentheil beim Freigute vollkommen zur Anwendung mit der einzigen Ausnahme, daß weder zum Einen noch zum Andern landherrliche und gutsherrliche Bestätigung nothwendig ist;

2) ebenso ist die Interimswirtschaft bei Freigütern ganz nach Analogie des Meyerrechts zu beurtheilen, nur daß eine gutsherrliche Bestätigung nirgends erforderlich ist.

Capitel III.

Andere Arten Bauergüter.

§. 94.

I. Andere Arten Bauergüter, welche eigenthümlichen Grundsätzen folgen, kommen in Bremen nur ganz vereinzelt vor.

---

1) A. a. O., §. 20, Abs. 1.

2) A. a. O., §. 20, Abs. 2.

3) Bremischen oder Römischen. A. a. O., §. 18, Abs. 1 §. 20, Abs. 2.

4) O. G. E. i. S. Averbäck w. Averbäck v. 22. Mai 1843. vgl. V. v. 1826, §. 10 a. E. O. G. E. i. S. Schumacher w. Schumacher v. 10. Juli 1865.

In Burg giebt es Erbzinsgüter, für welche der Staat Erbzinsherr ist. Sie liegen auf dem alten Festungsgrunde und leiten daher eine Grundsteuerfreiheit ab. Der Staat bezieht von ihnen einen Zins und zu Veräußerungen und Verpfändungen ist Consens des Erbzinsherrn erforderlich [1]).

Sodann kommen einzelne adlig freie Güter vor. Dieselben sind von eigentlichen bäuerlichen Lasten frei, nicht von andern Grundlasten, z. B. Deichlast, Siellast [2]).

Lehngüter, bei denen der Staat Lehnsherr war, existirten zur Zeit des Erlasses der Ablösungsordnung von 1850 noch in äußerst geringer Zahl. Die wenigen sind inzwischen, wenn ich recht berichtet bin, abgelöst.

Ein ganz vereinzeltes Verhältniß ist das Recht der Erbrichter in Borgfeld.

Erbpachtgüter auf unwiderrufliche Verleihung sind im Bremischen ganz ungewöhnlich und kann niemals für das Vorhandensein einer Erbpacht vermuthet werden [3]).

II. Grundstücke, welche einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder einzelnen Classen derselben zu irgend einer Benutzung zustehen, kommen vielfach vor, namentlich Deichgemeinheiten und Weidegemeinheiten. Grundsätze allgemeiner Art lassen sich über diese ganz localen durch Herkommen fixirten Verhältnisse nicht aufstellen. Nur so viel steht fest, daß die Bauerschaften, Dorfschaften rc. diese Rechte auch dann geltend zu machen befugt sind, wenn das Grundstück nicht der Genossenschaft als solcher, sondern auch einzelnen Gliedern derselben dient [4]).

---

1) Erb- u. H. O. v. 1833, §. 8 f. v. 1860, §. 8 l.

2) Ueber das adlig freie Gut Grolland vgl. O. G. E. i. S. Griesebach w. Mittelshuchtinger Dorfschaft v. 23. April 1838.

3) O. G. E. v. 19. März 1838 und O. A. G. E. v. 11. Febr. 1840 i. S. Geils w. Schumacher.

4) O. A. G. E. i. Br. S. Dorfsch. Horn, Lehe u. Schorf w. Dorfsch. Vahr v. 14. Juni 1834. O. G. E. i. S. Seemann u. Coss. w. Plate und Meybohm v. 14. Juni 1847. Seuffert, Arch. I. 1. II. 257. 258. VII. 360. IX. 125. 255. 256. XIV. 6.

Zweites Buch.

Die Rechtsinstitute.

Zweiter Theil.

Die speciellen Rechtskreise.

II. Der Rechtskreis der Familie.

§. 95.

Im Allgemeinen.

Den Mittelpunkt des zweiten von uns aufgestellten speciellen Rechtskreises bildet die Familie.

Die Familie als der ursprünglichste und unterste Organismus, welcher sich im Gattungsleben der Menschen über den Einzelmenschen gebildet hat, bildet den Uebergang aus dem privatrechtlichen Kreise, in dem die Menschen lediglich als Einzelindividuen in Betracht kommen, zu dem staatsrechtlichen, in dem sie als Glieder höherer Organismen, der Gemeinden, Stämme, Völker, Staaten u. s. w. erscheinen.

Während die Familie auf untergeordneten Culturstufen durch Blutrache und solidarische Haftung der Familienglieder für Verbrechen und Schulden als ein sehr individuell ausgeprägter Organismus erscheint, in dem sich das ganze Gattungsleben einer local abgegränzten menschlichen Gemeinschaft concentrirt, ist ihr in unsrer Zeit, nachdem sich im Laufe der Jahrhunderte Gemeinden, Stämme, Völker und Staaten über ihr gebildet haben, durch diese fast alle organische Individualität entzogen und die an sie sich anschließenden rechtlichen Verhältnisse fallen fast ausschließlich dem Privatrechte anheim. Daher ist das Familienrecht auch im Privatrechte zu behandeln.

Die Familie ist nichts weniger als ein spezifisch juristischer Begriff. Sie gehört vielmehr als Gattungsorganismus allen Gebieten des Völkerlebens zugleich an, wie sie dieselbe ursprünglich auch alle allein umfaßt. Sie hat neben ihrer rechtlichen Seite ihre wirtschaftliche, ihre ethische und intellectuelle Seite und gegen diese tritt die rechtliche sehr zurück.

Sie hat ihre Basis in der naturhistorischen Thatsache der Vertheilung der Geschlechter auf verschiedene Individuen. Die durch Verehelichung und Kindererzeugung entstehenden wirtschaftlichen, ethischen und intellectuellen Verhältnisse unter mehreren menschlichen Individuen sind zugleich juristische Thatsachen für die Entstehung einzelner rechtlicher Verhältnisse. Diese sind fast ausschließlich vermögensrechtlicher Natur. Die Verhältnisse zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Verwandten und Verwandten, Vormündern und Mündeln gehören, soweit sie überall mit rechtlichen Folgen versehen sind, fast vollständig dem Vermögensrechte an. Soweit sie darüber hinausgehen, in Hinsicht der Eingehung und Scheidung der Ehe und der Bestellung und Entlassung der Vormünder, soweit sie der Erhaltung des Organismus der Familie und der Gemeinde oder des Staates dienen, tragen sie einen staatsrechtlichen Character, der sich auch sofort in einem ganz verschiedenen gerichtlichen Verfahren einen Ausdruck verschafft, während bei allen übrigen familienrechtlichen Verhältnissen die gewöhnlichen civilprocessualischen Grundsätze befolgt werden.

Capitel I.

Von der Ehe.

§. 96.

Im Allgemeinen.

Die Ehe beruht, wie die Familie überhaupt, zunächst auf der naturhistorischen Vertheilung der Geschlechter auf verschiedene Individuen bei den Menschen. Das ursprünglich auf der geschlechtlichen Fortpflanzung beruhende Verhältniß hat sich aber überall bei den Menschen, zumal bei monogamisch lebenden Völkern, längst über diese Basis hinaus erhoben und sich zu einer Gemeinschaft zwischen Mann und Weib herausgebildet, welche sich auch auf alle anderen Lebensgebiete erstreckt. Diese durch die Sitte geheiligte Gemeinschaft ist nun auch bis zu einem gewissen Grade rechtlich geregelt, so daß an ihre Existenz durch das positive Recht gewisse rechtliche Wirkungen geknüpft sind.

Daß diese das Wesen der Ehe nicht erschöpfen, versteht sich ganz von selbst. Die wirtschaftliche, ethische und intellectuelle Seite überwiegen vielmehr die rechtliche weitaus. Eine spezifisch juristische Definition der Ehe ist daher auch ein Unsinn.

Es kann nur Sache der Jurisprudenz sein, die Thatsachen aus dem Gebiete ehelichen Lebens zusammenzustellen, an welche durch das positive Recht rechtliche Folgen geknüpft sind, und diese Folgen selbst zu erörtern.

Solche rechtliche Folgen sind nun zunächst an die Willenseinigung eines Mannes und eines Weibes, sich ehelich verbinden zu wollen, und an eine Stupration geknüpft, sodann aber an die Eingehung des ehelichen Verhältnisses selbst. An dieses knüpfen sich vor allen Wirkungen auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, sodann aber auch einige Verpflichtungen persönlicher Art, denen, obwohl sie im Grunde rein ethischer Natur sind, doch durch das positive Recht eine Erzwingbarkeit beigelegt ist.

In einzelnen Fällen schließt das Recht die juristischen Wirkungen einer Ehe im Interesse des Staats aus, indem es entweder die Ehe für juristisch vollständig wirkungslos erklärt, oder den zur Mitwirkung bei der Eheschließung erforderlichen Staatsbeamten diese Mitwirkung untersagt.

I. Verpflichtung zur Eingehung einer Ehe

a. aus einem Verlöbnisse [1]).

§. 97.

Das Verlöbniß ist eine Willenseinigung zwischen einem Manne und einem Weibe, welche darauf gerichtet ist, eine Ehe einzugehen. Eine solche Willenseinigung hat die Folge, daß sie jedem Theile ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe giebt. Jedoch tritt schon hier hervor, daß die rechtliche Regelung aller dieser Verhältnisse im Wesentlichen nur auf die vermögensrechtliche Seite hinausläuft,

---

[1]) Quellen: Stat. v. 1303, Ord. 125. v. 1428, III. 30. v. 1433. Stat. 82. Verordn., wie es mit denen Verlöbnissen zu halten, v. 1624, T. II. §. 1. Polizeiordnung v. 1634, T. II. §. 1. v. 1656, T. III. §. 1. Practische Hauptverordnung: Verordnung wider heimliche Verlöbnisse v. 21. März 1750 (A. S. S. 417). Vorm.=Ordn. v. 1826, §. 45. 46. Literatur: Watermeyer, das Recht der Verlöbnisse in seinen und Oelrich's Beiträgen I. S. 8 ff., S. 177 ff.

indem ein rechtlicher Zwang zur Eingehung der Ehe nicht geübt wird, vielmehr die Weigerung derselben nur die Entstehung einer Entschädigungspflicht zur Folge hat.

I. Vorausgesetzt wird, damit überall eine Verpflichtung zu heirathen eintrete:

1) die rechtliche Möglichkeit der Ehe zwischen den Verlobten, mit andern Worten die Abwesenheit von Ehehindernissen. Die Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist gestattet, sofern nur nach Erfüllung derselben die Ehe noch möglich ist. Copula carnalis nach einem bedingt abgeschlossenen Verlöbnisse gilt als Erlaß der Bedingung, auch wenn sie eine vermögensrechtliche war [1]). Auch darf jene Bedingung oder Zeitbestimmung nicht etwas Schimpfliches enthalten, wie denn namentlich die Verlobung eines Ehegatten auf künftige Zeit nichtig ist [2]).

2) Willenseinigung der Verlobten. Dieselbe muß vollkommen frei sein und wird im Allgemeinen nach den gewöhnlichen Grundsätzen über die Gültigkeit von Verträgen beurtheilt. Der Consens ist völlig formlos [3]) und kann sowohl durch Stellvertreter [4]), als durch concludente Handlungen erklärt werden. Auch die Erklärung, eine Geschwängerte wieder zu Ehren bringen zu wollen, gilt als gültiges Verlöbniß [5]). Uebrigens kann die Ernstlichkeit der Absicht, wenn über diese ein Zweifel ist, nicht ohne Weiteres, wie bei andern Verträgen, aus concludenten Handlungen entnommen werden und der Beweis der Nicht-Ernstlichkeit muß unter Umständen zugelassen werden [6]). Auch die Uebergabe und Annahme eines Ringes ist nur dann in der Regel für ein Eheversprechen concludent, wenn sie in Folge von Verhandlungen über die Ehe erfolgt oder

---

[1]) c. 5. 6 X. de cond. appos. (5,4). Böhmer princ. jur. can. III. 4. §. 376. O. G. E. i. S. Sprehn w. Gröne v. 4. März 1831. Desgl. i. S. Großmann w. Mahnecke v. 23. Nov. 1835.

[2]) O. G. E. i. S. Erdmann w. Müller v. 9. Oct. 1826. Desgl. i. S. Mellius Wwe. w. Albrecht v. 30. Juni 1856.

[3]) l. 4 pr. §. 1. l. 5. l. 7 pr. D. de spons. (23, 1) vgl. Attestat des Senats vom 31. Oct. 1821 in dem O. G. E. i. S. Fischer w. Mangels vom 19. Jan. 1824.

[4]) l. 4 pr. §. 1. l. 5. l. 7 pr. D. de spons. (23, 1).

[5]) O. G. E. i. S. Buscher w. Hecker v. 13. Mai 1816.

[6]) O. G. E. i. S. Kämena w. Buroh v. 18. April 1864. O. A. G. E. i. S. Pantz w. Dreßler v. 29. Jan. 1859. Brem. Samml. IV. 230.

der Ring gezeichnet ist[1]). Der Beweis des Verlöbnisses wird nach Bremischer Praxis ziemlich lax behandelt, indem Erklärungen des Verlobten an Dritte, welche von diesen als Zeugen ausgesagt werden, unter Umständen als voller Beweis angesehen werden[2]).

3) Consens solcher Personen, deren Consens gesetzlich zum Verlöbnisse für erforderlich erklärt ist.

a. Kinder, welche noch Eltern oder Großeltern haben, bedürfen des Consenses derselben zum Verlöbniß und zwar in der Weise, daß, wenn beide Eltern noch leben, ihrer beider Consens nothwendig ist, falls nur noch einer derselben am Leben ist, derjenige dieses Einen, falls beide Eltern gestorben sind, der Consens beider Großeltern, oder im Falle nur noch einer derselben am Leben ist, der Consens dieses Einen[3]). Arrogirte oder adoptirte Kinder bedürfen sowohl des Consenses der natürlichen Eltern, als desjenigen des Adoptirenden oder Arrogators[4]). Der Stiefvater ist dagegen den Stiefkindern gegenüber nicht consensberechtigt, auch nicht bei Einkindschaften[5]). Gleichgültig ist, ob die Kinder volljährig oder minderjährig sind, ob sie noch in väterlicher Gewalt stehen oder nicht, ob sie abgeschichtet sind oder nicht[6]), ob sie bereits früher schon einmal verheirathet waren oder nicht[7]). Auch darf wohl nicht bezweifelt werden, daß auswärtiger Eltern Consens ebensogut erforderlich ist, wie einheimischer[8]). Haben jedoch die Kinder Vormünder und Großeltern, so ist anzunehmen, daß der Consens der Vormünder genügt und der Consens der Großeltern außerdem

---

1) O. G. E. i. S. Meyer w. Roß v. 1. Febr. 1858.

2) Vgl. O. G. E. i. S. Wersola w. Depping v. 15. März 1824. Desgl. i. S. Heinsohn w. Meyer v. 4. Nov. 1824. Desgl. i. S. Hagens w. Schierenbeck v. 26. April 1858.

3) V. v. 21. März 1750. 1. O. G. E. i. S. Kostens Wwe. Int. w. Behrens ad caus. Behrens w. Kostens v. 28. Juni 1824.

4) O. A. G. E. Hamb. Samml. I. 3, S. 520 (1845).

5) Vgl. O. A. G. E. Hamb. Samml. I. 3, S. 519 (1845).

6) O. G. E. i. S. Cassens Int. w. Boschen Wwe. Int. ad caus. Boschen w. Cassens v. 19. April 1819. Desgl. i. S. Garbade w. Boschen v. 23. Jan. 1826. Desgl. i. S. Garbade w. Kerndorff v. 13. Dec. 1847.

7) Berck, Güterrecht S. 209.

8) Watermeyer a. a. O. S. 17 ff. O. G. E. i. S. Kastens Wwe. w. Behrens v. 28. Juni 1824. Desgl. i. S. Fettköther w. Meyer v. 9. Juli 1838. Desgl. i. S. Morisse Wwe. w. Meyer v. 19. Jan. 1846.

nicht mehr erforderlich ist [1]). Der Consens der Großeltern würde also erst dann eintreten, wenn die Vormundschaft aufgehört hat.

Der Mangel des elterlichen oder großelterlichen Consenses macht das Verlöbniß nicht nichtig, sondern nur anfechtbar von Seiten dieser consensberechtigten Personen. Die berechtigten Ascendenten haben ein Klagrecht gegen die Verlobten auf gerichtliche Annullirung des Verlöbnisses, welches sie entweder im Wege der Principalintervention bei Gelegenheit der Eheklage des einen Verlobten gegen den andern, oder in einem besondern Processe geltend machen können. Dringen die Ascendenten mit ihrem Annullationsanspruche durch, so fällt damit nach constanter Praxis auch der Entschädigungsanspruch des andern Verlobten fort [2]), selbstverständlich vorbehältlich eines etwaigen Anspruchs auf Defloration [3]). Die Contrahenten unter einander können sich aber auf diese Nichtigkeit nicht berufen, vielmehr wird diese Einrede nach constanter Praxis als exceptio de jure tertii angesehen [4]). Als Klaggrund für die consensberechtigten Ascendenten genügt die bloße Verletzung der Pietätspflicht, ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern, im Falle sie darum angegangen wären, den Consens mit Recht hätten weigern

---

[1]) Arg. V. O. v. 1826, §. 45. Civilstandsordn. v. 1816, §. 27. Watermeyer a. a. O. S. 19 ff.

[2]) O. G. E. i. S. Fettköther w. Meyer v. 9. Juli 1838. Desgl. i. S. Hinrichson w. Hagenburg v. 13. Mai 1844. Desgl. i. S. Bosse w. Lürssen v. 3. Juni 1844. Desgl. i. S. Ficke Wwe. w. Herr v. 4. Nov. 1844. Desgl. i. S. Garbade w. Kerndorff ad c. Kerndorff w. Meyer v. 13. Decbr. 1847. Desgl. i. S. Morisse Wwe. w. Meyer v. 13. Dec. 1847. Desgl. i. S. Eckenberg w. Streckfuß v. 11. Sept. u. 13. Nov. 1848. Desgl. i. S. Voß w. Arfmann v. 14. Febr. 1853. O. A. G. E. i. Brem. S. Herr w. Ficke Wwe. vom 27. Febr. 1847. I. S. 131. Desgl. i. S. Kerndorff w. Meyer vom 24. Nov. 1847. II. S. 83. O. G. E. i. S. Landwehr w. Discher v. 18. März 1867.

[3]) O. G. E. i. S. Cassens w. Boschen Wwe. v. 19. April 1819. Desgl. i. S. Voß w. Arfmann v. 14. Febr. 1853.

[4]) O. G. E. i. S. Helmken w. Jäger v. 28. April 1817. Desgl. i. S. Erb w. Ohm v. 22. Nov. 1818. Desgl. i. S. Vogts w. Wolters v. 1. Oct. 1827. Desgl. i. S. Eckenberg w. Streckfuß v. 6. Juli 1846. Desgl. i. S. Fromm w. Pfuhl v. 24. Oct. 1859. Desgl. i. S. Schmidt w. Delfs vom 28. Oct. 1861. Desgl. i. S. Kämena w. Buroh v. 18. April 1864. Desgl. i. S. Geffken w. Klatte v. 8. Oct. 1864. Vgl. O. A. G. E. i. Brem. S. Kerndorff w. Garbade ad caus. Kerndorff w. Meyer v. 24. Nov. 1847. II. S. 84. Hamb. Samml. I. 4, S. 562.

können oder nicht[1]). Die Klage der Eltern geht nach Litiscontestation auf die Erben über[2]). Das Recht der Eltern wird selbst durch copula carnalis und priesterliche Einsegnung nicht ausgeschlossen[3]). Grundlos geweigerter Consens kann gerichtlich supplirt werden[4]). Als genügender Weigerungsgrund ist jede nach den Verhältnissen vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß anzusehen, daß die Ehe eine unglückliche werden werde[5]).

b. Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, bedürfen des Consenses ihrer Vormünder, und zwar wenigstens aller ordentlichen Vormünder, nicht aber desjenigen des tutor honorarius, zur Gültigkeit ihres Verlöbnisses[6]). Der Mangel des vormundschaftlichen Consenses macht dasselbe nichtig in der Weise, daß die Eheklage gegen den Minderjährigen abgewiesen wird, wenn nicht zugleich der vormundschaftliche Consens der Klage beigefügt ist, der somit als nothwendiger Klaggrund gilt. Die Vormünder können jedoch auf gerichtliche Annullirung des Verlöbnisses ihrerseits nur klagen, wenn sie hinlängliche Gründe anzugeben im Stande sind. Die Einrede mangelnden vormundschaftlichen Consenses kann der Volljährige wegen eines während der Minderjährigkeit eingegangenen Verlöbnisses auch während der Volljährigkeit noch vorschützen[7]).

Anderweitige Consensberechtigte kommen im practischen Bremischen Rechte nicht mehr vor[8]).

---

1) V. v. 21. März 1750. 1.

2) O. G. E. i. S. Windhorn w. Windhorn u. Rothfoß v. 3. Oct. 1836.

3) V. v. 1750. 1.

4) V. v. 1750. 2.

5) Vgl. Preuß. Landr. II. 1. §. 59. Daniels, preuß. Civilr. I. §. 99. n. 5.

6) V. v. 1750. 3. Civilst.-Ordn. v. 1816, §. 27. 30. V. O. v. 1826, §. 45. 86. O. G. E. i. S. Rutenberg w. Ehlers v. 17. März 1845.

7) V. v. 1750. 3. St. 82 v. 1433. V. O. v. 1826, §. 45. Watermeyer a. a. O. S. 18 fg.

8) Insbesondere ist auch der Consens der Militärcommission in Gemäßheit der Kriegsartikel für Unterofficiere und Soldaten des Contingents der freien Hansestadt Bremen v. 21. April 1824, Art. 22, von keiner privatrechtlichen Bedeutung. O. G. E. i. S. Rumfeldt w. Wehlenberg v. 7. Dec. 1829. Der Consens des Gutsherrn zu Ehen der Meyer ist durch Ablös.-Ordn. vom 8. Juli 1850, §. 2 a. gänzlich aufgehoben worden.

II. Wirkungen des Verlöbnisses.

Aus einem ohne Bedingung und Zeitbestimmung abgeschlossenen Verlöbnisse entsteht eine sofort klagbare Verbindlichkeit auf Eingehung der Ehe, welcher der Säumige nur durch Angabe hinlänglicher Gründe zum Aufschub entgehen kann. Die Eingehung der Ehe wird gewöhnlich binnen einer Frist von 4 oder 6 Wochen auferlegt. Competent für eine Klage auf Eingehung der Ehe ist das Obergericht [1]). In Ehesachen haben nach der Praxis auch Minderjährige personam standi in judicio [2]). Die Hauptverbindlichkeit ist auf Vollziehung der Ehe gerichtet, die Klage ist jedoch alternativ sofort auf Entschädigung zu richten, da ein absoluter Zwang zur Ehe nicht mehr stattfindet [3]).

Bei der Feststellung der Entschädigung geht die Praxis in erster Linie davon aus, daß der Verlobte für die aus der zugesagten Ehe zu gewärtigenden Vortheile thunlichst Ersatz bekomme. Das Maß dieser Entschädigung ist allerdings zu verschiedenen Zeiten von der Praxis sehr verschieden bemessen. Aeltere Entscheidungen stellen dasselbe auf eine statutarische Portion des Vermögens des wortbrüchigen Verlobten fest [4]).

Dies ist von der spätern Praxis jedoch mit Entschiedenheit reprobirt [5]). Sie beurtheilt die Entschädigung im Wesentlichen nach den Standes- und Vermögensverhältnissen des beklagten

---

[1]) Ger.-Ord. v. 1820, §. 8 c.

[2]) l. 14. X. de rest. spol. (2,13). l. 3 de jud. in VI. (2,1). O. G. E. i. S. Bohlen w. Bohlen u. Hüneken v. 30. Mai 1859. Desgl. i. S. Kämena w. Buroh v. 18. April 1864. Desgl. i. S. Hamelmann w. Plate v. 19. Nov. 1866.

[3]) l. 17. X. de spons IV. 1. Böhmer, jus eccl. prot. IV. 1. §. 53. Die O. G. E. i. S. Knoke w. Schweers v. 13. April 1863 erklären selbst irgend welche Strafandrohungen für durch Gewohnheitsrecht veraltet. Ueber die frühere Zwangsehe in Bremen s. Watermeyer a. a. O., S. 22 n. 5. S. auch O. G. E. i. S. Hilken w. Garbade v. 7. Juli 1828. Ueber die alternative Verbindlichkeit s. O. G. E. i. S. Wigger w. Flügger vom 7. Sept. 1829. Desgl. i. S. Gieschen w. Warnecken vom 16. November 1846. Desgl. i. S. Geber w. Windhorst v. 22. Nov. 1847. Nachträgliche Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs. O. G. E. i. S. Geils w. Kortwig vom 21. Sept. 1818.

[4]) O. G. E. i. S. Geils w. Kortwig vom 21. Sept. 1818.

[5]) O. G. E. i. S. Hagens w. Schierenbeck v. 7. Febr. 1859.

Theils [1]). Bei besseren Verhältnissen desselben erhöht sich die Entschädigung. Das Ermessen des Richters hat einen sehr freien Spielraum [2]). Eine genauere Untersuchung wird nicht für nöthig erachtet [3]).

Ist die Braut der verlassene Theil, so wird stets eine Entschädigungspflicht ohne Weiteres als entstanden angenommen. Nach der Praxis kann dagegen der verlassene Bräutigam gegen die treulose Braut nur dann auf Entschädigung klagen, wenn er nachzuweisen im Stande ist, daß und wie ihm wirklich ein Schaden durch den Bruch des Verlöbnisses entstanden ist [4]), was schon in der Klage anzuführen ist, widrigenfalls dieselbe für nicht genügend begründet zu erachten [5]).

Die Klage auf Eingehung der Ehe kann durch alle Einreden elidirt werden, welche auf Aufhebung der Verbindlichkeit zu derselben basiren, sodann durch Vorschützung irgend eines gesetzlichen Ehehindernisses. So wird z. B. die Klage als verfrüht abgewiesen, wenn der Beklagte die Einrede vorschützt, daß sein Trauer-

---

[1]) O. G. E. i. S. Schmidt w. Delfs v. 28. Oct. 1861. O. A. G. E. in Frft. Rss. I. S. 436.

[2]) Durchschnittlich ist die Entschädigung eine geringe. O. G. E. i. S. Becker Wwe. w. Straat v. 30. Jan. 1826. Für die arbeitende Classe wird sie gewöhnlich auf 30 Thaler bemessen. O. G. E. i. S. Schnackenberg w. Hoyer v. 13. Oct. 1862. Desgl. i. S. Welgehausen w. Rademacher v. 19. Oct. 1863. Desgl. i. S. Bühring w. Flechtmann v. 11. Jan. 1864. Für einen wohlhabenden Bürger einer Dienstmagd gegenüber wurde die Entschädigung auf 50 Thaler bemessen in der O. G. E. i. S. Feldtmann w. Lohmann v. 24. April 1854. Desgl. i. S. Geitz w. Vogler v. 24. Sept. 1866. Desgl. i. S. Discher w. Landwehr v. 18. März 1867. Vgl. O. G. E. i. S. Hoyer w. Schütte vom 5. April 1841, für Landleute auf 300 Thaler, i. S. Hagens w. Schierenbeck v. 7. Febr. 1859 und i. S. Vieth w. Boljes v. 27. Mai 1869, für einen Privatmann mit etwa 17,000 Thaler Vermögen einer Dienstmagd gegenüber auf 750 Thaler in O. G. E. i. S. Kleinhans w. Cornelius v. 31. Oct. 1870 bestät. in revis. am 5. Jan. 1871.

[3]) O. G. E. i. S. Hedemann w. Pröhl vom 12. Nov. 1838 und 6. Juli 1840. Desgl. i. S. Behrmann w. Gärtner v. 5. April 1841.

[4]) O. G. E. i. S. Becker w. Straat vom 30. Jan. 1826. Desgl. i. S. Behrmann w. Gärtner v. 5. April 1841. Desgl. i. S. Teschmacher w. Hinrichs Ehefr. v. 31. März und 24. Nov. 1856. Römer, I. S. 556. Seuffert, Arch. VII. 59.

[5]) O. G. E. i. S. Gefffen w. Klatte vom 20. März 1865. Desgl. i. S. Hamelmann w. Plate v. 19. Nov. 1866.

jahr noch nicht abgelaufen sei [1]). So wird die Klage sowohl auf Heirath, als auf Entschädigung ausgeschlossen, wenn dem Verlobten ein richterliches Verbot der Wiederverheirathung im Wege steht [2]).

III. Aufhebung des Verlöbnisses.

Das Verlöbniß wird aufgehoben durch den Tod eines Verlobten, durch Eintritt eines Ehehindernisses, durch Vertrag. Der das Verlöbniß aufhebende Vertrag kann auch aus concludenten Handlungen geschlossen werden. So entsteht durch die wechselseitige Rückgabe und Annahme der wechselseitigen Brautgeschenke, namentlich auch der Ringe, eine Präsumtion für Aufhebung des Verlöbnisses [3]). Die Rückgabe des Traurings seitens eines Verlobten involvirt ein Anerbieten zum Auflösungsvertrage. Zugleich liegt darin ein Verzicht darauf, irgend welche Rechte aus dem Verlöbnisse geltend machen zu wollen.

Anfechtbar ist das Verlöbniß nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge, z. B. wegen Dolus oder Irrthums [4]). Außerdem kann der Verlobte stets einseitig zurücktreten, wenn Umstände eintreten, die geeignet sind, bei einem ordentlichen Menschen eine Sinnesänderung hinsichtlich der Eingehung der Ehe mit dem andern Verlobten hervorzurufen. Als solche Umstände erkennt die Praxis an: Verletzung der Treue durch Unzucht [5]), anderweitige

---

1) O. G. E. i. S. Ziegeler w. Lürßen v. 4. Jan. 1864.

2) O. G. E. i. S. Nehrmann w. Behrens v. 4. Oct. 1858.

3) O. A. G. E. i. Br. S. Meyer w. Hoyer v. 21. Juni 1827. O. G. E. i. S. Struckmann w. Biermann v. 10. Jan. 1848.

4) O. G. E. i. S. Brummerloh w. Heintz v. 4. Nov. 1839. Namentlich genügen auch falsche Vorspiegelungen über die Vermögenslage unter Umständen. Vgl. O. G. E. i. S. Flasch w. Friedrichs vom 5. Jan. 1824. O. G. E. i. S. Meyer w. Alfken v. 5. Febr. 1855. Desgl. i. S. Meyer w. Haar v. 1. Febr. 1858. Desgl. i. S. Fouckhardt w. Marcus v. 16. März 1863.

5) O. G. E. i. S. Flasch w. Friedrichs vom 5. Jan. 1824. Desgl. i. S. Klingenhagen w. Block vom 18. Juni 1821. Desgl. i. S. Hammelskamp w. Behrmann v. 4. Sept. 1837. Desgl. i. S. Meyer w. Bavendamm v. 22. April 1844. Desgl. i. S. Fouckhardt w. Marcus v. 16. März 1863. Selbst wenn der Verlobte schon erklärt hat, er wolle nicht heirathen, sondern höchstens abfinden. O. G. E. i. S. Schaffe w. Lahrs v. 4. Jan. 1864, und selbst wenn das Eheversprechen eidlich gegeben ist, c. 25. X. de jurejur. (2,44.)

Verlobung [1]), Mißhandlung durch Scheltworte oder Schläge [2]), heimliche Entweichung, unsittlichen Lebenswandel nach dem Verlöbnisse [3]), oder auch vor demselben, sofern der andere Theil erst nachher davon erfährt [4]), Verschlimmerung der Gesundheit, so daß die Lasten der Ehe nicht getragen werden können [5]), widerliche körperliche Mängel [6]), Begehung eines Verbrechens [7]) u. s. w. Die Einrede der Schwangerschaft der Klägerin ist ebenfalls ein genügender Rücktrittsgrund für den Beklagten. Sie kann jedoch replicando dagegen nachweisen, daß sie vom Beklagten schwanger ist, wodurch diese Einrede elidirt wird [8]). Dieser Beweis kann auch durch die gesetzliche Präsumtion erbracht werden, gegen welche aber alsdann der Beweis plurium constupratorum zulässig ist [9]). Haben beide Verlobte sich Unsittlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so compensirt sich dies [10]). Durch Verzeihung oder Verzicht, ausdrücklichen oder stillschweigenden, kann das Recht einseitigen Rücktritts aufgegeben werden [11]). Ein solches Aufgeben des Rück-

---

1) C. 10. X. de spons. (4,1.) O. G. E. i. S. Ehren w. Luchting v. 4. April 1842.

2) O. G. E. i. S. Geber w. Windthorst v. 22. Nov. 1847.

3) c. 25. X. de jurej. (2,44.) O. G. E. i. S. Duncker w. Meyer vom 16. Oct. 1854.

4) O. G. E. i. S. Paborn w. Rahlenbeck v. 7. April 1826. Desgl. i. S. Weber w. Schnake v. 24. März 1862. Desgl. i. S. Redecker w. Meyer vom 27. Oct. 1862. Römer a. a. O. I. 106.

5) O. G. E. i. S. Fischer w. Mangels v. 19. Jan. 1824. Desgl. i. S. Fouckhardt w. Marcus v. 16. März 1863.

6) Epilepsie. O. G. E. i. S. Ehren w. Luchting v. 4. April 1842. Körperliches Leiden, welches den Beischlaf oder das Kindergebären hindert. O. A. G. E. i. Brem. S. Meyer w. Hoyer v. 21. Juli 1827.

7) l. 5. C. de spons. O. G. E. i. S. Ehren w. Luchting vom 4. April 1842.

8) O. G. E. i. S. Lüßmann w. Pols vom 7. Febr. 1857. Desgl. i. S. Discher w. Landwehr vom 9. Juli 1866. O. A. G. E. i. S. Kruckenberg w. Keller v. 13. Febr. 1845. Brem. Samml. I. 449.

9) O. G. E. i. S. Brökerbaum w. Harjes vom 3. März 1856. Desgl. i. S. Bosse w. Müller v. 25. Mai 1857.

10) c. 2 c. XXXII. Q. 6. O. G. E. i. S. Fouckhardt w. Marcus vom 16. März 1863.

11) O. G. E. i. S. Schwan w. Paborn v. 28. März 1831. Desgl. i. S. Redecker w. Meyer v. 1. Juni 1863.

trittsrechts liegt namentlich bei unsittlichem Lebenswandel u. dgl. im nachfolgenden Concubitus [1]).

§. 98.

b. Aus Defloration.

Der Verführer eines unbescholtenen Frauenzimmers ist nach Bremischer Praxis verbunden, sie entweder zu heirathen oder ihr eine Entschädigung zu geben [2]). Die Klage muß mit diesem alternativen Petitum versehen werden. Zu ihrer Begründung genügt der bloße Concubitus. Schwängerung oder öffentliches Kundwerden des Concubitus ist nicht erforderlich [3]). Die Entschädigung gilt nach der Praxis als Ersatz dafür, daß der Stuprirten durch das Stuprum die Gelegenheit zu einer Heirath erschwert wird [4]). Sie zieht daraus die Consequenz, daß die Klage erlischt, wenn die Verführte vor Anstellung der Klage sich anderweitig verheirathet [5]). Unsittlicher Lebenswandel der Stuprirten nach der Stupration, auch einmaliger Concubitus mit einem Andern, entbindet den Stuprator seiner Entschädigungspflicht [6]). Verlobt er sich aber anderweitig, so wird seine Entschädigungspflicht nicht durch solchen unsittlichen Lebenswandel aufgehoben [7]).

Unbescholtenheit des Frauenzimmers ist nothwendiges Requisit der Klage [8]). Eine früher Entehrte hat die Klage nicht [9]), also

---

1) O. G. E. i. S. Flasch w. Friedrichs v. 5. Jan. 1824.

2) Das gemeinrechtliche duc et dota ist durch die Praxis in duc aut dota verwandelt. O. G. E. i. S. Engelken w. H. v. 15. April 1822. Desgl. i. S. Voß w. Ueltzen v. 21. Mai 1838.

3) O. G. E. i. S. Kämena w. Buroh v. 18. April 1864.

4) O. G. E. i. S. Hilken w. Lührs v. 7. Juni 1819. Desgl. i. S. Engelken w. H. v. 15. April 1822. Desgl. i. S. Erdmann w. Müller v. 9. Juli 1827. Desgl. i. S. Meyer w. Morisse v. 9. Febr. 1846.

5) O. G. E. i. S. Jungnickel w. Meyer v. 10. Juli 1826. Desgl. i. S. Meyer w. Tons v. 20. Oct. 1862.

6) O. G. E. i. S. Hilken w. Lührs v. 5. Jan. 1818. Desgl. i. S. Voß w. Ueltzen v. 21. Mai 1838.

7) O. G. E. i. S. Jungnickel w. Meyer v. 10. Juli 1826. Desgl. i. S. Schmidt w. Grundmann v. 7. Febr. 1829.

8) c. 1. 2. X. de adult. (5,16).

9) O. G. E. i. S. Haase w. Behrens v. 15. Nov. 1823. Desgl. i. S. Müller w. Wendt v. 18. Febr. 1839. Desgl. i. S. Herr w. Ficke v. 23. Sept. 1844.

namentlich nicht eine solche, die früher schon außerehelichen Umgang mit einem Manne gepflogen hat, auch wenn sie nur ein einziges Mal einen Fehltritt begangen hat. Dabei sind die Umstände, ob die Unsittlichkeit eine fortgesetzte war, oder ob das Mädchen vom ersten Stuprator keine Entschädigung erlangen konnte, oder die Entehrung eine gewaltsame war, gleichgültig [1]). Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die erste Stupration unter dem Versprechen der Ehe geschah [2]). Als entehrt gilt auch schon ein solches Frauenzimmer, welches sich wissentlich in einem öffentlichen Hause aufgehalten hat [3]). Ausgeschlossen wird die Klage ferner durch die Einrede der Verführung [4]) und des Verzichts [5]).

Ob die Stuprirte Jungfrau oder Wittwe ist, ist gleichgültig [6]). War der Stuprator verheirathet, so steht der Stuprirten blos eine Entschädigungsklage zu, auch wenn derselbe später verwittwet [7]). Die Entschädigungsklage steht ihr aber auch dann zu, wenn sie wußte, daß er verheirathet war [8]). Steht der Heirath ein eherichterliches Verbot der Wiederverheirathung entgegen, so ist ebenfalls lediglich eine Entschädigungsklage begründet [9]).

Steht es fest, daß der Stuprator nicht heirathen will, so geht

---

[1]) O. G. E. i. S. Castens w. Twietmeyer v. 27. Juni 1842. Desgl. i. S. Meyer w. Morisse v. 9. Febr. 1846. Desgl. i. S. Johannsen Wwe. w. Bock v. 1. Dec. 1851.

[2]) O. G. E. i. S. Herr w. Ficke v. 23. Sept. 1844.

[3]) O. G. E. i. S. Zincke V. w. Wenderath v. 28. Juni 1827.

[4]) O. G. E. i. S. Jungnickel w. Meyer v. 10. Juli 1826. Desgl. i. S. Herr w. Ficke vom 23. Sept. 1844. Desgl. i. S. Paschmeyer w. Kropp vom 18. Febr. 1856. Desgl. i. S. Wulfken w. Burghardt v. 29. Sept. 1845. Die Verführung durch den Mann wird vermuthet.

[5]) O. G. E. i. S. Ficke w. Herr v. 23. Sept. 1844.

[6]) O. G. E. i. S. Becker Wwe. w. Straat v. 22. Mai 1826. Desgl. i. S. Meyer w. Morisse v. 9. Febr. 1846. Desgl. i. S. Hockemeyer Wwe. w. Wubbels v. 31. Mai 1847. Desgl. i. S. Johannsen Wwe. w. Poock v. 1. Dec. 1851. Desgl. i. S. Mellius Wwe. w. Albrecht v. 2. Febr. 1857.

[7]) O. G. E. i. S. Erdmann w. Müller v. 9. Oct. 1826.

[8]) O. G. E. i. S. Vostins w. Rakemann v. 26. März 1849. Desgl. i. S. Johannsen Wwe. w. Poock v. 1. Dec. 1851. Desgl. i. S. Mellius Wwe. w. Albrecht v. 30. Juni 1856. Die l. 1. 2. X. de adult. et stupr. ist von der Praxis ganz aufgegeben.

[9]) O. G. E. i. S. Nehrmann w. Behrens v. 7. Oct. 1858.

der Entschädigungsanspruch auch auf die Erben der verstorbenen Stuprirten über [1]).

Die Höhe der Entschädigung bemißt sich besonders nach den Standesverhältnissen des geschwächten Frauenzimmers [2]). Für die arbeitende Classe beträgt sie als Regel 25 bis 30 Thaler Gold [3]).

Restitution wegen Minderjährigkeit soll gegen das Delict der Schwächung der Regel nach nicht ertheilt werden [4]).

§. 99.

Von der Einsage [5]).

Personen, welche ein Klagerecht auf Eingehung der Ehe haben, sei es auf Grund eines Verlöbnisses oder auf Grund einer Defloration, können, falls der Verpflichtete sich mit Jemand Anderem verheirathen will, sobald eine Proclamation erfolgt ist, die Eheklage nur im Wege der Einsage geltend machen, ohne daß übrigens die Versäumung der Einsage den Entschädigungsanspruch aus dem Bruch des Verlöbnisses oder der Defloration aufhebt [6]).

I. Das Recht zur Einsage haben nur diejenigen, die aus einem Verlöbnisse oder aus einer Defloration ein Klagerecht auf Eingehung der Ehe haben, nicht diejenigen, die bloß einen Ent=

---

[1]) O. G. E. i. S. Hilken w. Garbade vom 7. Juli 1828. Desgl. i. S. Eckenberg w. Streckfuß v. 29. März 1847.

[2]) O. G. E. i. S. Pilster w. Block v. 6. Oct. 1862. Desgl. i. S. Meyer w. Lindemann v. 6. März 1865. Römer a. a. O. I. 29. 63. II. 48.

[3]) O. G. E. i. S. Schultze w. Jacobi v. 8. Dec. 1834. Desgl. i. S. Hoyer w. Schütte v. 5. April 1841. Desgl. i. S. Mellius Wwe. w. Albrecht v. 2. Febr. 1857. Desgl. i. S. Pilster w. Block v. 6. Oct. 1862. Desgl. i. S. Appelstedt w. Fourquignon v. 10. Nov. 1862.

[4]) l. 1. C. si adv. del. (2,35.) l. 37. i. f. D. de min. (4,4.) O. G. E. i. S. Eckenberg w. Streckfuß vom 6. Juli 1846. Desgl. i. S. Gerberding w. Allmers v. 17. Oct. 1853.

[5]) Civilstandsordnung v. 30. Mai 1816, §. 20—23. Verordnung über die Einsage wider eine proclamirte Heirath vom 6. März 1837. Verordnung, die Trauungen im Bremischen Staatsgebiete betreffend, vom 29. März 1854. Watermeyer a. a. O. S. 26 ff. 177 ff.

[6]) O. G. E. i. S. Herr w. Ficke v. 13. Jan. 1845. Desgl. i. S. Busch w. Meineke v. 18. April 1836. Desgl. i. S. Teschmacher w. Hinrichs Ehefr. v. 24. Nov. 1856.

schädigungsanspruch haben [1]). Wegen anderweitiger Rechte Dritter auf Hinderung der Ehe findet die Einsage nicht statt [2]).

II. Die Einsage ist ein Widerspruch gegen die Vollziehung der Civiltrauung. Sie ist geknüpft an eine bestimmte Form [3]) und an eine bestimmte Frist [4]), deren Nichtbeobachtung den Verlust des Einsagerechts und folgeweise überall des Klagerechts auf Eingehung der Ehe nach sich zieht [5]). Nach geschehener Einsage muß ferner dieselbe binnen einer bestimmten Frist prosequirt werden [6]), wornach sich dann die weiteren Folgen der Einsage bestimmen [7]).

III. Die Wirkung der Einsage ist, daß, so lange dieselbe nicht erloschen oder aufgehoben ist, weder die Civiltrauung stattfinden, noch die Ertheilung von Dimissoralien geschehen kann [8]).

IV. Die Einsage verliert ihre Kraft

1) durch die nichtrechtzeitige Prosecution derselben, und zwar ohne daß es noch eines besondern gerichtlichen Urtheils bedürfte [9]);

2) durch Erklärung der Partei, gegen welche die Einsage gerichtet ist, die andere Partei nicht heirathen, sondern höchstens abfinden zu wollen, sofern die erstgenannte Partei für die Entschädigung genügende Sicherheit stellt, deren Größe nöthigenfalls durch summarische Untersuchung des Gerichts festzusetzen ist [10]);

---

1) O. G. E. i. S. Johannsen Wwe. w. Poock v. 1. Dec. 1851.

2) V. v. 1837, §. 2.

3) Zustellung einer doppelt ausgefertigten Notariatsurkunde dieses Inhalts an den Civilstandsbeamten. V. v. 1837, §. 4.

4) Bis 12 Uhr desjenigen Mittwochens, welcher dem zweiten Aufgebot zunächst folgt, wenn vom Aufgebot dispensirt ist, bis zur Civiltrauung. V. v. 1837, §. 3.

5) Es geschieht die Aufhebung der Einsage sofort auf Antrag des Gegners durch das Obergericht. Restitution findet aus keinem Grunde dagegen statt V. v. 1837, §. 10.

6) Vor dem Obergerichte, und zwar spätestens an demjenigen ordentlichen Gerichtstage, der nach acht dazwischen liegenden freien Tagen der geschehenen Einsage zunächst folgt. V. v. 1837, §. 6. Hinsichtlich der Competenz vgl. O. G. E. i. S. Kroog Wwe. w. Thomas v. 19. Dec. 1842.

7) V. v. 1837, §. 7 ff.

8) V. v. 1837, §. 11.

9) V. v. 1837, §. 10.

10) V. v. 1837, §. 9.

3) durch Zurücknahme der Einsage von Seiten des Einsagenden, welche durch Einreichung einer notariellen Urkunde am Civilstandsamte geschehen muß;

4) durch freisprechendes Erkenntniß des Gerichts, sobald dasselbe die Rechtskraft beschritten hat [1]).

II. Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit einer Ehe.

§. 100.

Im Allgemeinen.

Vorausgesetzt wird für die Ehe eine Willenserklärung zwischen Mann und Weib, ehelich zusammenleben zu wollen, welche in bestimmter Form unter Mitwirkung bürgerlicher und kirchlicher Behörden abgegeben werden muß.

Auch wenn alle diese Erfordernisse einer Ehe vorhanden sind, kennt das Recht doch Fälle, in denen im staatlichen Interesse die rechtlichen Wirkungen einer Ehe nicht eintreten sollen.

Verschieden von diesen Fällen sind die vielfach mit ihnen unter dem Namen Ehehindernisse zusammengestellten Thatumstände, welche den Ehegatten oder dritten Personen ein Recht geben, eine gerichtliche Annullation der Ehe zu bewirken, oder welche die concurrirenden Behörden veranlassen sollen, ihre Mitwirkung bei der Eheschließung zu versagen, ohne daß sie die Rechtsgültigkeit der trotzdem einmal abgeschlossenen Ehe beeinflussen.

Die hier aufzuführenden Ehehindernisse geben nicht bloß dem Civilstandsamte Veranlassung, zu einer solchen Eheschließung seine Mitwirkung zu versagen, sondern sie lassen, wenn eine solche Mitwirkung erfolgt wäre, die Ehe als rechtlich gänzlich wirkungslos erscheinen, so daß es einer Annullation derselben gar nicht mehr bedarf. Solche Voraussetzungen für den Rechtsbestand einer Ehe sind folgende:

1) Die Ehegatten müssen vermöge des Princips der Monogamie ledigen Standes sein [2]).

2) Dieselben dürfen nicht zu nahe verwandt oder verschwägert sein. Die Praxis befolgt in dieser Beziehung die Vorschriften des

---

1) V. v. 1837, §. 11.

2) §. 6. 7. J. de nupt. (1,10). l. 2. C. de inc. nupt. (5,5).

gemeinen Rechts, jedoch wird ein umfangreiches Dispensationsrecht geübt.

3) Die Ehegatten müssen die Pubertät erreicht haben.

4) Jede Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin ist gänzlich rechtsungültig, falls sich die Ehebrecher auf den Fall des Todes des unschuldigen Ehegatten die Ehe versprochen haben, auch wenn dieses Versprechen nach dem Tode des Ehegatten wiederholt ist [1]).

Andere impedimenta dirimentia publica sind mir in der Bremischen Praxis nicht vorgekommen.

§. 101.

Form der Eheschließung.

Die Eingehung der Ehe ist geknüpft an eine doppelte Form, an eine Civiltrauung und an eine kirchliche Copulation. Die kirchliche Copulation kann erst geschehen, nachdem die Civiltrauung vorausgegangen ist, und erst durch die kirchliche Copulation treten die rechtlichen Wirkungen der Ehe ein.

1) Die Civiltrauung.

Diese ist eine Erklärung der zukünftigen Ehegatten vor dem Civilstandsamte, sich ehelich verbinden zu wollen.

a. Sie setzt voraus, eine zweimalige Proclamation der Verlobten an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch öffentliche Anschläge [2]). Vom zweiten Aufgebot kann jedoch der Senat auf Antrag des Civilstandsbeamten dispensiren. Die Proclamation muß am Wohnorte beider Verlobten geschehen [3]). Haben sie oder einer von ihnen noch kein Jahr an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte gewohnt, so muß die Proclamation auch im letzten Wohnorte geschehen. Ueber die auswärts geschehene Proclamation müssen Bescheinigungen, daß kein Widerspruch eingelegt sei, beigebracht werden [4]).

---

[1]) O. G. E. i. S. Erdmann w. Müller vom 9. Oct. 1826. Desgl. i. S. Johannsen Wwe. w. Poock v. 1. Dec. 1851. Desgl. i. S. Mellius Wwe. w. Albrecht v. 30. Juni 1856. Kierulff a. a. O. I. S. 35.

[2]) Civilstandsordnung v. 1816, §. 16.

[3]) A. a. O. §. 19.

[4]) A. a. O. §. 24.

b. Sie setzt ferner voraus eine zweimalige kirchliche Proclamation in der Pfarrkirche der Braut oder in der Kirche, zu der dieselbe sich hält [1]).

c. Geschieht die Copulation durch den Prediger nicht binnen Jahresfrist nach der zweiten Proclamation, so sind beide Proclamationen wirkungslos [2]).

d. Die erwähnte Erklärung muß geschehen vor dem Civilstandsbeamten des Wohnorts eines der beiden Verlobten. Sie müssen dazu persönlich erscheinen in Gegenwart zweier Zeugen, welche die Verlobten und deren Verhältnisse kennen müssen [3]). Ueber diesen Act hat der Civilstandsbeamte ein Protocoll aufzunehmen und schriftlich die Erlaubniß zur Copulation zu ertheilen [4]).

e. Die Civiltrauung soll nicht geschehen:

α. wenn ein von Amtswegen zu berücksichtigendes eigentliches Ehehinderniß vorliegt [5]);

β. wenn der Ehe ein eherichterliches Verbot im Wege steht;

γ. wenn das Trauerjahr eines der Verlobten noch nicht abgelaufen ist, welches beim Manne sechs Monate, bei der Frau zehn Monate nach Auflösung der ersten Ehe beträgt, vorbehältlich Dispensertheilung durch die Obrigkeit [6]);

δ. bevor die Wittwe, welche zur zweiten Ehe schreiten will, mit den Kindern erster Ehe abgetheilt hat, oder deren Rechte auf andere Weise gesichert sind [7]);

ε. so lange eine Einsage vorliegt und noch nicht erledigt ist [8]);

ζ. so lange der Consens der Consensberechtigten nicht nachgewiesen ist [9]).

2) Die kirchliche Copulation.

Kein Prediger darf bei Strafe der Suspension und, im

---

1) A. a. O. §. 25, vgl. Verordn., den stadtbrem. Pfarrverband betreffend, v. 30. April 1860.

2) Civilstandsordnung v. 1816, §. 18.

3) Civilstandsordnung v. 1816, §. 29.

4) A. a. O., §. 30.

5) S. oben, §. 100.

6) A. a. O., §. 28, Abs. 1.

7) A. a. O., §. 28, Abs. 2. Vormundsch.-Ordn. v. 1826, §. 12.

8) S. oben, §. 99.

9) Civilstandsordn. v. 1816, §. 27.

Wiederholungsfalle, der Absetzung copuliren, wenn ihm nicht eine schriftliche Erlaubniß der zuständigen Behörde beigebracht wird[1]). Die competenten Bremischen Behörden hierfür sind in der Stadt Bremen das Civilstandsamt, in Vegesack und Bremerhaven die dortigen Aemter, im Landgebiete der betreffende Landherr[2]). Die Gesetze enthalten nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Ertheilung einer solchen Erlaubniß[3]).

Die Ehe erhält erst durch die kirchliche Copulation rechtliche Gültigkeit. Eine weitere Bedeutung hat jedoch die Copulation nicht. Hinsichtlich der Erforschung von Ehehindernissen u. s. w. sind dem Prediger keine Befugnisse eingeräumt[4]).

III. Persönliches Verhältniß der Ehegatten.

§. 102.

Das persönliche Verhältniß der Ehegatten ist, abgesehen von den vermögensrechtlichen Seiten, nur bis zu einem sehr geringen Grade durch das Recht geregelt.

Die Ehefrau hat ein domicilium necessarium am Wohnorte des Mannes. Sie muß demselben folgen, sobald die Trauung vollzogen ist. Concubitus ist dazu nicht erforderlich[5]). Sie muß ihm folgen, auch wenn vertragsmäßig etwas Anderes bedungen ist[6]). Ein Vertrag zwischen Mann und Frau gegen das Zusammenleben oder auch nur eine bestimmte Wohnung zu wählen, ist, als gegen das Wesen der Ehe verstoßend, ungültig[7]). Die Ehefrau braucht jedoch nur dann ihre Wohnung bei ihrem Ehemanne zu nehmen, wenn dies ohne Nachtheil für Ehre und Gesundheit ge-

---

1) Civilstandsordn. v. 1816, §. 31. V., Die Trauungen im Bremischen Staatsgebiete betreffend, v. 29. März 1854, §. 1. 3.

2) V. v. 29. März 1854, §. 1, Abs. 2. Civilstandsordn. v. 1816, §. 1.

3) V. v. 29. März 1854, §. 2—5.

4) Civilstandsordn. v. 1816, §. 32, Abs. 1.

5) O. G. E. i. S. Egeling w. Ehefr. v. 5. Oct. 1857.

6) O. G. E. i. S. Hashagen w. Ehefr. v. 11. Juli 1828. Desgl. i. S. Bockelmann w. Ehefr. v. 20. Jan. 1840. Desgl. i. S. Bartels w. Ehefr. vom 22. Oct. 1855.

7) O. G. E. i. S. Bartels w. Ehefr. v. 22. Octbr. 1855. Desgl. i. S. Egeling w. Ehefr. v. 5. Oct. 1857.

schehen kann und wenn der Mann ihr standesgemäßes Obdach und Unterhalt gewähren kann [1]).

Dem entsprechend ist andererseits der Ehemann verpflichtet, seine Ehefrau in seine Wohnung aufzunehmen und sie standesgemäß zu alimentiren [2]). Diese Alimentationspflicht wird auch durch Debitverfahren oder Concurs des Ehemannes nicht aufgehoben [3]).

Weigert der eine Ehegatte dem andern das eheliche Zusammenleben, so hat der letzte eine Klage auf Rückkehr. Weigert die Ehefrau aus illiquiden Einreden die Rückkehr, so soll sie vor Allem, gleich als ob sie ein spolium begangen hätte, sich sofort mit ihrem Ehemann wieder vereinigen [4]). Selbst die Einrede des Ehebruchs, wenn sie illiquide ist, ist, wennschon sie zu Beweis verstellt wird, doch nicht geeignet, diese nächste Pflicht der Ehefrau aufzuheben [5]). Früher begangene Thätlichkeiten und unversöhnlicher Haß stehen der Klagbitte auf Rückkehr nicht im Wege [6]). Die Anhängigkeit einer Ehescheidungsklage hindert auch nicht (wegen Litispendenz) die Anstellung einer Klage auf Rückkehr [7]). Ist die Ehefrau condemnirt, in die Wohnung des Ehemannes zurückzukehren, so bleibt diese Pflicht so lange in suspenso, als der Ehemann nicht im Stande ist, der Frau eine Wohnung zu verschaffen, in der ein eheliches Zusammenleben möglich ist [8]). Die Execution geschieht durch Strafbefehle. Bei andauernder Resultatlosigkeit derselben kann Scheidung wegen böslicher Verlassung beantragt werden.

Ein Ausfluß der Alimentationspflicht des Ehemannes ist es, daß er der Frau die nothwendigen Kosten zur Proceßführung prästiren muß, auch wenn sie gegen ihn selbst auf Scheidung oder

---

1) O. G. E. i. S. Breden w. Ehefr. v. 8. Februar 1864. Desgl. i. S. Campbell w. Ehefr. v. 14. Jan. 1865. Vgl. O. G. E. i. S. Bohlmann wider Ehefr. v. 8. Dec. 1862.

2) O. G. E. i. S. May Ehefr. w. Ehem. v. 3. Sept. 1866.

3) O. G. E. i. S. Hoppe Ehefr. w. Ehem. v. 28. Sept. 1863. Desgl. i. S. Breden Ehefr. w. Ehem. v. 28. Sept. 1863.

4) c. 8. 13 X. de rest. spol. (2,13). O. G. E. i. S. Mahlow w. Ehefr. v. 27. Mai 1867. Desgl. i. S. Weitsch w. Ehefr. v. 17. Febr. 1868.

5) O. G. E. i. S. Sievers w. Ehefr. c. II. v. 1. April 1867.

6) O. G. E. i. S. Stakemann w. Ehefr. v. 20. Mai 1867.

7) O. A. G. E. in Br. S. Bockelmann Ehefr. w. Ehem. v. 30. Juni 1840.

8) O. G. E. i. S. Campbell w. Ehefr. v. 14. Jan. 1865.

Trennung klagt [1]). Diese Verpflichtung fällt übrigens bei offenbar ungerechtfertigtem Litigiren weg [2]). Die Verpflichtung des Ehemannes zum Vorschießen der Proceßkosten entspringt nicht aus der Gütergemeinschaft, sondern basirt schon auf dem gemeinen Recht [3]), setzt übrigens, wie jede Alimentationspflicht, das Bedürfniß der berechtigten und die Leistungsfähigkeit der pflichtigen Partei voraus [4]).

IV. Aufhebung der rechtlichen Wirkungen der Ehe.

§. 103.

Annullation der Ehe.

Gewisse Thatumstände geben nach der Praxis den Ehegatten selbst oder dritten Betheiligten das Recht, eine gerichtliche Annullation der Ehe zu verlangen, welche die Folge hat, daß, wenn sie einmal vom Gerichte ausgesprochen ist, es nun so angesehen wird, als habe die Ehe niemals bestanden. Das Vorhandensein dieser Thatumstände macht also an sich nicht die Ehe rechtlich wirkungslos, sondern die Nichtigkeit tritt erst dann ein, wenn eine berechtigte Person sich darauf beruft.

I. Der Ehegatte kann gerichtliche Annullation der Ehe verlangen:

1) wenn bei dem andern Ehegatten bereits vor der Eheschließung eine unheilbare Impotenz (impotentia coëundi) vorhanden war [5]);

2) wenn bei der Eheschließung ein wesentlicher Irrthum vorgelegen hat. Zunächst gehört hierher ein Irrthum, der die Identität der Person betrifft. Sodann erkennt die Praxis aber auch einen Irrthum über solche Eigenschaften als Annullationsgrund an,

---

1) Gewöhnlich ein Kostenvorschuß von 20—25 ₰. O. G. E. i. S. Schumacher w. Ehefr. v. 26. Juni 1865.

2) O. G. E. i. S. Nienstedt Ehefr. w. Ehem. v. 31. Mai 1869.

3) O. G. E. i. S. Nienstedt Ehefr. w. Ehem. v. 5. Juli 1869.

4) O. G. E. i. S. Eberlein w. Ehefr. v. 14. März 1864.

5) Glück, Comment. II. S. 283. O. G. E. i. S. Schnell w. Ehefr. vom 8. Febr. 1864.

deren Abwesenheit der Ehegatte mit Fug und Recht bei dem andern Ehegatten voraussetzen durfte und deren Vorhandensein die eheliche Hingebung hindern muß. Solche Thatumstände sind namentlich bleibende Gemüthskrankheit, Behaftung mit einer ansteckenden Krankheit, namentlich mit lues venerea [1]), unmittelbar vor der Ehe mit Dritten begangene Unzucht oder Schwangerschaft der Braut von einem Dritten [2]), sofern solche dem andern Ehegatten unbekannt waren. Vor Allem sind solche Umstände geeignet, einen Annullationsgrund abzugeben, wenn der Irrthum betrüglich vom andern Ehegatten erzeugt ist [3]). Selbst die betrügliche Vorspiegelung eines Vermögens wird von der Praxis als Annullationsgrund anerkannt, wenn dadurch präsumtiv der Wille des andern Ehegatten bestimmt ist [4]).

3) Wenn bei der Eheschließung ein Willenszwang durch physische oder psychische Gewalt angewendet ist [5]).

II. Nach Bremischem Particularrechte können die consensberechtigten Eltern oder Großeltern, welche ihren Consens nicht ertheilt haben, auch nach geschehener copula carnalis und priesterlicher Einsegnung auf Annullirung der Ehe antragen. Jedoch kann ein grundlos geweigerter Consens der Eltern und resp. Großeltern gerichtlich supplirt werden, falls dieselben vor der Eheschließung um denselben in geziemender Weise angegangen sind. Auch die Vormünder können verlangen, daß die ohne ihren Consens eingegangene Ehe annullirt werde, wenn sie einen ausreichenden Grund vorbringen können, aus welchem sie den Consens hätten weigern können [6]).

---

1) O. G. E. i. S. Knief Ehefr. w. Ehem. v. 18. Dec. 1826 u. 9. April 1827. Desgl. i. S. Kaiser w. Ehefr. v. 1. Oct. 1832. Desgl. i. S. Schneider Ehefr. w. Ehem. v. 14 Mai 1838. Desgl. i. S. Böse Ehefr. w. Ehem. vom 24. Sept. 1838. Desgl. i. S. Imhorst Ehefr. w. Ehem. v. 3. Dec. 1849.

2) O. G. E. i. S. Stürmann w. Ehefr. v. 17. Juni 1850. Desgl. i. S. Kickler w. Ehefr. v. 3. Sept. 1860.

3) O. G. E. i. S. Stürmann w. Ehefr. v. 17. Juni 1850.

4) Lüb. O. A. G. E. bei Seuffert, Arch. III. 66.

5) c. 15. 28 X. de spons. (4, 1). c. 2 X. de eo qui dux. (4, 7).

6) V. v. 21. März 1750 wegen der heimlichen Eheverlöbn. A. S. S. 417. Civilstandsordnung v. 31. Mai 1816, §. 27.

§. 104.

2. Von der Trennung der Ehe.

A. Von der Scheidung[1].

I. Aus gewissen Gründen kann ein Ehegatte auf eine gerichtliche Ehescheidung antragen, welche alsdann die Wirkung hat, daß von der ausgesprochenen Scheidung an die rechtlichen Wirkungen der Ehe wegfallen. Hinsichtlich der Gründe, welche zum Antrag auf Ehescheidung berechtigen, behandelt die Praxis die protestantische Scheidung quoad vinculum und die katholische separatio quoad thorum et mensam perpetua völlig gleichmäßig[2]). Bei gemischten Ehen wird auf Scheidung quoad vinculum erkannt, wenn der protestantische Theil darauf anträgt[3]).

II. Die Praxis hat gewohnheitsrechtlich bestimmte Ehescheidungsgründe aufgestellt, über welche sie nicht hinausgeht. Diese sind im Einzelnen folgende:

1) Ehebruch eines der beiden Ehegatten:

Gegen die Klage auf Scheidung wegen Ehebruchs ist die Einrede zulässig, daß die klagende Partei die beklagte selbst zum Ehebruch aufgefordert habe[4]), oder daß die klagende Partei selbst einen Ehebruch begangen habe[5]). Im letztern Falle heben sich beide Ehebrüche so auf, daß sie rechtlich als nicht mehr vorhanden gelten (compensatio adulterii)[6]). Unzulässig ist dagegen die Einrede,

---

[1]) Außer einigen unpractischen Strafbestimmungen Stat. v. 1433, St. 54. Kund. Rulle v. 1756, Art. 51. 52, enthält das Bremische Particularrecht über diese Lehre keine gesetzlichen Vorschriften. Literatur: Watermeyer, das Recht der Ehescheidungen in seinen und Oelrichs' Beitr. I. S. 31 ff.

[2]) Gildemeister, de comm. bon. §. 25, p. 91, §. 27. O.G.E. i.S. Grauert w. Focke v. 9. April 1827.

[3]) O. G. E. i. S. Wahlstadt Ehefr. w. Ehem. vom 29. März 1852. Die Einrede des katholischen Theils, die Scheidung sei wegen seiner katholischen Confession unstatthaft, verworfen im O. G. E. i. S. Quodt Ehefr. w. Ehem. vom 29. Nov. 1869.

[4]) O. G. E. i. S. Ficke Ehefr. w. Ehem. v. 30. Juni 1817.

[5]) c. 1. c. XXXII. Q. 6. c. 4. 5 X. de divort. (4,19). O.G.E. i.S. Kayser w. Ehefr. v. 1. Oct. 1832. Desgl. i. S. Brandt w. Ehefr. v. 15. Sept. 1856. Desgl. i. S. Tapken Ehefr. w. Ehem. v. 16. Dec. 1861. Desgl. i. S. Lange w. Ehefr. v. 5. Sept. 1864. Desgl. O. A. G. E. in Brem. S. Kramer w. Ehefr. v. 31. Dec. 1853. III. 304.

[6]) c. 6. 7 X. de adult. (5,16). Seuffert, Arch. II. 194.

daß der beklagtischen Partei aus einem anderen Grunde etwa ebenfalls das Recht zustehe, Scheidung zu verlangen [1]). Zulässig ist ferner die Einrede der Verzeihung, welche auch auf concludente Thatsachen gestützt werden kann. Zu solchen gehört namentlich der nach bekannt gewordenem Ehebruch mit der beklagtischen Partei gepflogene Beischlaf [2]). Ist dagegen der klagenden Partei der Ehebruch nicht bekannt oder hatte sie nur einen Verdacht, so ist der später gepflogene Beischlaf für die Verzeihung nicht schlüssig [3]).

Eine private oder gerichtliche Trennung der Parteien von Tisch und Bett schließt den Begriff des Ehebruchs nicht aus [4]).

Der Beweis des Ehebruchs muß vom Kläger geführt werden, braucht jedoch nur bis zum höchsten Verdachte erbracht zu werden [5]). Er kann auch durch concludente Umstände geführt werden, z. B. durch Zuziehung einer venerischen Krankheit während der Ehe [6]). Immer aber ist ein dringender Verdacht (violenta et urgentissima adulterii indicia) erforderlich [7]). Der Beweis richtet sich nach den Regeln über Civilrecht. Eine Verurtheilung des Beklagten

---

1) O. G. E. i. S. Gröning Ehefr. w. Ehem. v. 4. Febr. 1822.

2) O. G. E. i. S. Lengerke Ehefr. w. Ehem. v. 22. April 1816. Desgl. i. S. Rauch w. Ehefr. v. 5. Jan. 1818. Desgl. i. S. Wahl Ehefr. w. Ehem. v. 7. April 1823. Desgl. i. S. Hashagen Ehefr. w. Ehem. v. 4. Oct. 1830. Desgl. i. S. Barber Ehefr. w. Ehem. v. 20. Jan. 1851. Vgl. jedoch O.G.E. i. S. Böse Ehefr. w. Ehem. v. 18. März 1839. Seuffert, Arch. II. 193.

3) O. G. E. i. S. Imhorst Ehefr. w. Ehem. v. 6. Mai 1850. Desgl. i. S. Barber w. Ehefr. v. 20. Jan. 1851. Desgl. i. S. Fuchs w. Ehefr. vom 26. Jan. 1852.

4) O. G. E. i. S. Behnken w. Ehefr. v. 21. März 1825. Desgl. i. S. Hashagen w. Ehefr. v. 9. Juli 1827. Desgl. i. S. Mohrhoff w. Ehefr. vom 7. Jan. 1828.

5) O. G. E. i. S. Müller w. Ehefr. v. 3. Sept. 1821. Desgl. i. S. Jung Ehefr. w. Ehem. v. 4. Nov. 1816. Desgl. i. S. Homann w. Ehefr. v. 26. Mai 1851. Desgl. i. S. Oldenburg Ehefr. w. Ehem. v. 15. Oct. 1855. Desgl. i. S. Helmken Ehefr. w. Ehem. v. 12. Juli 1858. Desgl. i. S. Schlöndorff w. Osterloh v. 23. Jan. 1860. Desgl. i. S. Ricke Ehefr. w. Ehem. v. 6. Juli 1868. Desgl i. S. Petersen w. Ehefr. v. 4. Oct. 1869. Römer a. a. O. I. 211. III. 45. Seuffert, Arch. VI. 212. VII. 327. XII. 18.

6) O. G. E. i. S. Richter Ehefr. w. Ehem. v. 1. Juni 1863.

7) O. G. E. i. S. Behrens Ehefr. w. Ehem. v. 13. Dec. 1841. O.A.G.E. in Br. S. Schnaars w. Schnaars v. 30. Juni 1832. Wunderlich a. a. O. II. 366.

vor einem Criminalgericht wegen Ehebruchs macht keinen vollen Beweis [1]).

Die Praxis stellt dem Ehebruche gleich die Zuziehung einer venerischen Krankheit während der Ehe, sofern darin ein Bruch der ehelichen Treue, wenn auch nicht durch völligen Ehebruch liegt [2]). Eine venerische Krankheit, welche während der Ehe entsteht, ist als solche jedoch kein Scheidungsgrund [3]); es wird dazu vorausgesetzt, daß der Beklagte sie sich durch seine Schuld zugezogen hat [4]).

Eine incestuose Unsittlichkeit wird dem Ehebruch ganz gleich behandelt [5]).

2) Bösliche Verlassung.

Die hartnäckige Verweigerung der Fortsetzung des ehelichen Lebens ist ein anerkannter Scheidungsgrund. Es wird dazu vorausgesetzt, daß einer der Ehegatten vom andern sich böswillig entfernt und fortdauernd böslich in der Entfernung vom andern Ehegatten beharrt [6]), oder daß er, nachdem er sich gerechtfertigt entfernt hat, später, ohne Nachricht von sich zu geben, über Gebühr wegbleibt, ohne die Seinigen zu unterstützen, obgleich die Möglichkeit der Rückkehr vorhanden ist [7]). Diese hartnäckige Weigerung der Rückkehr muß erst constatirt werden, ehe eine Scheidung wegen böslicher Verlassung erfolgt. Die Klage wird daher auf Rückkehr gerichtet unter dem Präjudize, daß, falls der Desertor nicht binnen einer bestimmten Frist zurückkehre, die Ehe werde geschieden werden. Ist der Aufenthaltsort des Desertors bekannt, so wird er zu Vorbringung seiner Einreden wider die Klage speciell citirt, nöthigenfalls durch Vermittlung von Subsidialien; ist sein Aufenthaltsort

---

[1]) O. G. E. i. S. Lange w. Ehefr. v. 5. Sept. 1864.

[2]) O. G. E. i. S. Schneider Ehefr. w. Ehem. v. 14. Mai 1838. Desgl. i. S. Böse Ehefr. w. Ehem. v. 24. Sept. 1838.

[3]) O. G. E. i. S. Imhorst Ehefr. w. Ehem. v. 3. Dec. 1849.

[4]) O. G. E. i. S. Knief Ehefr. w. Ehem. v. 18. Decbr. 1826. Desgl. i. S. Kayser w. Ehefr. v. 1. Oct. 1832.

[5]) O. G. E. i. S. Quodt Ehefr. w. Ehem. v. 29. Nov. 1869.

[6]) O. G. E. i. S. Schweichert w. Ehefr. v. 18. Sept. 1815. Desgl. i. S. Nienaber w. Ehefr. v. 15. Juni 1846. Desgl. i. S. v. Cölln w. Ehefr. vom 21. Mai 1849. Desgl. i. S. Wilde w. Ehefr. v. 28. Oct. 1850. Desgl. i. S. Waßmann w. Ehefr. v. 11. April 1864. Desgl. i. S. Campbell w. Ehefr. v. 11. April 1864.

[7]) O. G. E. i. S. Meyer Ehefr. w. Ehem. v. 4. Mai 1860.

unbekannt, so wird eine Edictalladung erlassen [1]). Der Erfolg dieser Ladung bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens. Kehrt der bösliche Verlasser zurück, so fällt damit der Grund zur Scheidung weg; jedoch kann von der zurückkehrenden Ehefrau bei vorliegendem Verdachte des Ehebruchs eine eidliche Reinigung von diesem Verdachte verlangt werden [2]). Die Ehefrau, welche sich zur Rückkehr erbietet, kann unter Umständen Reisegeld abseiten des klagenden Ehemannes verlangen [3]). Zeigt der abwesende Ehemann an, daß er an einem andern Orte sein Domicil genommen, und verlangt, daß die Frau zu ihm komme, so ist damit die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung ebenfalls erledigt [4]). Kehrt der Desertor nicht zurück, so werden, falls derselbe erreichbar ist, auf Antrag der klagenden Partei Zwangsmaßregeln gegen denselben zur Anwendung gebracht, welche in Geld- und Gefängnißstrafen bestehen [5]). Jedoch braucht nicht nothwendig zur Vollziehung von Gefängnißstrafen geschritten zu werden, falls nach richterlichem Ermessen der feste Wille des Verlassers constirt, nicht zurückkehren zu wollen [6]). Unter Umständen will das Obergericht trotzdem noch gewaltsame Zurückbringung als zulässig erkennen [7]). Führen alle Zwangsmittel zu keinem Resultate, so wird die Ehe auf ferneren Antrag der klagenden Partei geschieden [8]). Ist der Aufenthaltsort der beklagten Partei unbekannt oder dieselbe nicht erreichbar, so zeigt die klagende Partei nach Ablauf der Frist zur Rückkehr dem Gerichte an, daß die Rückkehr nicht erfolgt sei, und bittet um Vollziehung des Präjudizes. Hierauf wird die beklagte Partei

---

1) Gerichtsordn. v. 1820, §. 121. Eine durch Verheimlichung des Aufenthaltsorts bewirkte Edictalladung wird für ungültig erklärt. O. G. E. i. S. Blum w. Ehefr. v. 20. Sept. 1819.

2) O. G. E. i. S. Rauch w. Ehefr. v. 5. Jan. 1818.

3) Bewilligt O. G. E. i. S. Rang w. Ehefr. v. 15. Mai 1824. Abgeschlagen O. G. E. i. S. Köster w. Ehefr. causa III. v. 28. Sept. 1863.

4) O. G. E. i. S. Rehling Ehefr. w. Ehem. v. 29. März 1824.

5) O. G. E. i. S. Behnke Ehefr. w. Ehem. v. 21. März 1825. Desgl. i. S. Buschmann w. Ehefr. v. 22. März 1826.

6) O. G. E. i. S. Ringe w. Ehefr. v. 2. März 1861.

7) A. a. O. Vgl. dagegen Seuffert, Arch. IX. 42.

8) O. G. E. i. S. Blum w. Ehefr. vom 20. Sept. 1819. Desgl. i. S. Schmidt w. Ehefr. v. 13. März 1820. Desgl. i. S. Köster w. Ehefr. vom 25. Jan. 1864.

abermals edictaliter auf einen bestimmten Termin geladen zur Erklärung über diese Anzeige, unter dem Präjudize der Scheidung. Erscheint sie auch in diesem nicht, so wird die Scheidung ausgesprochen. Der Collusionseid kann auch hier vorgeschrieben und auch auf den Umstand ausgedehnt werden, daß dem klagenden Theile der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt sei [1]).

3) Lebensgefährliche Nachstellung oder Mißhandlung. Erforderlich sind Thätlichkeiten [2]); lebensgefährliche Drohungen genügen nicht [3]). Doch genügt unter Umständen eine unversöhnliche Feindschaft, wenn sie durch eigene große Schuld des Gegners herbeigeführt ist [4]). Eine Compensationseinrede ist hier unzulässig, jedenfalls dann, wenn sie sich auf einen andern Scheidungsgrund stützt, z. B. Unzucht [5]).

4) Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe auf Lebensdauer oder sehr lange Zeit [6]). Eine zehnjährige Zuchthausstrafe wurde als Scheidungsgrund anerkannt [7]), eine zweimalige Gefängniß- und fünfmalige Zuchthausstrafe, zuletzt von 3½ Jahren, wurden nicht für genügend erachtet [8]).

5) Erfolglosigkeit der Trennung von Tisch und Bett, sofern alle Hoffnung auf eine Aussöhnung und Besserung geschwunden ist [9]). Vorausgesetzt wird immer eine langdauernde Trennung, der

---

1) O. G. E. i. S. Schmidt w. Ehefr. v. 13. März 1820. Desgl. i. S. Schweichert w. Ehefr. v. 18. Sept. 1850.

2) O. G. E. i. S. Kiesel Ehefr. w. Ehem. v. 25. Sept. 1820. Desgl. i. S. Busch Ehefr. w. Ehem. v. 4. Dec. 1826. Desgl. i. S. Hartig w. Ehefr. vom 25. Sept. 1820. Desgl. i. S. Heineken Ehefr. w. Ehem. v. 12. Mai 1823. Desgl. i. S. Siegener w. Ehefr. v. 5. Juli 1824.

3) O. G. E. i. S. Breitenbach Ehefr. v. Ehem. v. 24. Juni 1822.

4) O. G. E. i. S. Böse w. Böse v. 3. Dec. 1838. Desgl. i. S. Thiecke Ehefr. w. Ehem. v. 22. März 1841 (der Mann hatte die Frau fälschlich wegen Giftmordes am Criminalgericht denuncirt).

5) O. G. E. i. S. Hartig Ehefr. w. Ehem. v. 10. Dec. 1821.

6) O. G. E. i. S. Hilken w. Ehefr. v. 19. Jan. 1818.

7) O. G. E. i. S. Dotzen Ehefr. w. Ehem. v. 16. März 1846.

8) O. G. E. i. S. Lange w. Ehefr. vom 14. Novbr. 1864. Desgl. i. S. Quodt Ehefr. w. Ehem. v. 19. Nov. 1869.

9) O. G. E. i. S. Mohrhoff Ehefr. w. Ehem. v. 7. Sept. 1829. Desgl. i. S. Siegener w. Ehefr. vom 5. Juli 1824. Desgl. i. S. Thiecke Ehefr. w. Ehem. v. 22. März 1841. Desgl. i. S. Rasch w. Ehefr. vom 11. Mai 1857. Desgl. i. S. Lammers w. Ehefr. v. 11. Oct. 1866. Desgl. i. S. Schulenburg

Regel nach eine mehrmalige. Das Recht des Antrags hat stets nur der unschuldige Theil [1]).

6) Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, wenn dieselbe lange Zeit gedauert hat und auf eine unüberwindliche Abneigung schließen läßt [2]).

7) Impotenz [3]).

III. Die Wirkungen der Scheidung sind die, daß alle rechtlichen Wirkungen der Ehe aufhören, namentlich auch jede Alimentationspflicht des Ehemannes [4]). Bei protestantischen Ehen wird dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung gestattet, ebenso bei gemischten Ehen dem unschuldigen protestantischen Theile. Dem schuldigen Theile wird die Wiederverheirathung von Amtswegen verboten, jedoch dies Verbot im Gnadenwege nach fünf Jahren häufig wieder aufgehoben. Dem unschuldigen Theile werden auf seinen Antrag die Kinder zuerkannt [5]). Der schuldige Theil wird zugleich auf Antrag des unschuldigen zum Verluste seines Antheils am Samtgute verurtheilt [6]). Die jüngere Praxis hat diese ursprünglich auf die Scheidung wegen Ehebruchs beschränkte Privationsstrafe auf alle Scheidungsfälle ausgedehnt [7]). Der Antrag auf Verlust des Samtguts kann auch noch nach Beendigung des Scheidungsprocesses selbständig gestellt werden [8]).

Ehefr. w. Ehem. vom 10. Dec. 1866. Desgl. i. S. Prökel w. Ehefr. vom 27. Jan. 1868.

[1]) O. G. E. i. S. Siegener w. Ehefr. v. 5. Juli 1824.

[2]) O. G. E. in Note 1. Desgl. i. S. Ahlers Ehefr. wider Ehem. vom 15. April 1833.

[3]) O. G. E. i. S. Schmidt Ehefr. w. Ehem. v. 13. März 1820. Statt des unanständigen gemeinrechtlichen Verfahrens begnügt sich das Obergericht mit einer einfachen eidlichen Erklärung vor zwei Notaren.

[4]) O. G. E. i. S. Richter Ehefr. w. Ehem. v. 2. Nov. 1863.

[5]) Nov. 117 c. 7. O. G. E. i. S. Niemann Ehefr. w Ehem. v. 5. Sept. 1864. Desgl. i. S. Oppermann Ehefr. w. Ehem. v. 16. Jan. 1865. Desgl. i. S. Lieber w. Ehefr. v. 24. Juni 1867.

[6]) S. mein Samtgut §. 36, Note 5. 6.

[7]) O. G. E. i. S. Schnell w. Ehefr. vom 2. Jan. 1865. Desgl. i S. Brockmann w. Ehefr. v. 3. Febr. 1868.

[8]) O. G. E. i. S. Waßmann w. Ehefr. v. 11. April 1864. Desgl. i. S. Ebell w. Ehefr. v. 24. Sept. 1866.

B. Trennung von Tisch und Bett.

§. 105.

I. Eine Trennung von Tisch und Bett kann aus allen nach richterlichem Ermessen zureichenden Gründen geschehen. Mißhandlung, starke Trunkfälligkeit, unsittlicher Lebenswandel, unversöhnlicher Widerwille sind genügende Trennungsgründe [1]). Eine Trennung von Tisch und Bett wird immer nur auf Zeit erkannt und kann, wenn die Gründe fortdauern, nach Ablauf der festgesetzten Zeit aufs Neue erkannt werden. Das erste Mal wird gewöhnlich eine Trennung von Einem Jahre erkannt. Ueber drei Jahre wird in der Regel nicht hinausgegangen. Auch kann während der Dauer eines Ehescheidungsprocesses eine provisorische Trennung von Tisch und Bett angeordnet werden [2]).

II. Die Wirkung einer Trennung von Tisch und Bett ist die, daß die Pflicht ehelichen Zusammenlebens für beide Ehegatten für die Zeit der Trennung wegfällt. Die näheren Anordnungen werden vom Richter nach Ermessen getroffen.

Der Regel nach hat die Ehefrau die Wohnung zu verlassen. Der Ehemann ist verpflichtet, ihr ausreichendes Mobiliar mitzugeben und ihr gerichtlich näher festzusetzende wöchentliche Alimente zu prästiren [3]). Das Recht auf Alimentation hat die Frau auch dann, wenn sie der schuldige Theil ist. Das richterliche Ermessen entscheidet auch darüber, wem die Kinder zugetheilt werden.

Auf die Vermögensverhältnisse der Ehegattten hat die Trennung von Tisch und Bett keinerlei Einfluß [4]). Selbst die Vermögensverwaltung des Sonderguts der Frau bleibt dem Manne [5]).

III. Eine außergerichtliche Trennung der Parteien begründet

---

[1]) O. G. E. i. S. Jacky Ehefr. w. Ehem. vom 8. Nov. 1869. Tägliche Praxis. Auch Verläumdung des andern Ehegatten, er habe ein Verbrechen begangen, ist ausreichender Trennungsgrund. O. G. E. i. S. Poppe Ehefrau w. Ehem. v. 9. Jan. 1846.

[2]) O. G. E. i. S. Egeling Ehefr. w. Ehem. v. 8. März 1858. Desgl. i. S. Sievers w. Ehefr. c. II. v. 1. April 1867. Seuffert, Arch. XI. 156.

[3]) Vgl. übrigens O. G. E. i. S. Dornberg Ehefr. w. Ehem. v. 9. Dec. 1853.

[4]) S. mein Samtgut, §. 37.

[5]) Berck a. a. O. S. 456. 333. Watermeyer a. a. O. I. S. 40. O. G. E. i. S. Wilhelmi w. Ehefr. v. 22. Sept. 1862.

keinerlei Recht für dieselben [1]). Sie ist vollkommen nichtig und auch alle vermögensrechtlichen Dispositionen, welche durch die Parteien an dieselbe geknüpft sind, sind rechtlich wirkungslos [2]).

§. 106.

Gerichtliches Verfahren in Ehescheidungs- und Trennungssachen.

Im Eheprocesse zeigt sich deutlich der abweichende Character des Eherechts von allem übrigen Privatrecht. Die Ehescheidung und Ehetrennung gehört mehr dem öffentlichen Rechte, als dem Privatrechte an. Die Gerichte entscheiden nicht nach der lex contractus, nach Maßgabe des Willens der Einzelnen, wie sonst im ganzen Privatrechte der europäischen Culturvölker, sondern sie entscheiden nach dem Interesse des Staats. Ehesachen sind publici juris. Dem entspricht es, daß das Gericht in der Proceßführung frei nach seinem Ermessen verfahren [3]) und namentlich vom Verhandlungsprincip abweichen kann [4]). Das Gericht kann nach Ermessen die Sache von vornherein contradictorisch verhandeln lassen oder sie zur summarischen Untersuchung an eine Commission verweisen [5]). Auf Grund dieser summarischen Untersuchung kann auch sofort ohne vorgängiges Beweisinterlocut und Instruction des Beweises das Endurtheil erfolgen [6]).

---

[1]) c. 24 X. de jurej. (2,24). c. 1 X. de conviv. conj. (3,34). O.G.E. i. S. Behnke w. Ehefr. v. 21. März 1825. Desgl. i. S. Blasius w. Ehefr. v. 20. April 1863. Bruhn a. a. O. I. S. 32. Römer a. a. O. II. 416. 417. O. G. E. i. S. Prökel w. Ehefr. v. 23. Febr. 1869. Desgl. i. S. Precht Ehefr. w. Ehem. v. 8. März 1869.

[2]) O. G. E. i. S. Hashagen w. Ehefr. v. 9. Juli 1827.

[3]) O. G. E. i. S. Knief Ehefr. w. Ehem. v. 18. Dec. 1826. Desgl. i. S. Imhorst Ehefr. w. Ehem. v. 4. Febr. 1850. O. A. G. E. in Br. S. Dörbaum Ehefr. w. Ehem. v. 27. Nov. 1837.

[4]) O. A. G. E. in S. Dörbaum u. s. w. cit. Desgl. i. S. Tapken Ehefr. w. Ehem. v. 20. Mai 1862.

[5]) Gerichtsordn. v. 1820, §. 12. O. G. E. i. S. Osterhorn w. Ehefr. v. 2. Dec. 1816. Desgl. i. S. Precht w. Ehefr. v. 10. Juni 1869.

[6]) O. G. E. i. S. Behrens Ehefr. w. Ehem. v. 13. Dec. 1841. Desgl. i. S. Steenken Ehefr. w. Ehem. v. 14. Nov. 1842. O. A. G. E. i. S. Dörbaum Ehefr. w. Ehem. v. 27. Nov. 1837. O. G. E. i. S. May w. Ehefr. v. 4. März 1867. Vgl. jedoch O. A. G. E. in Brem. S. Schnaars Ehefr. wider Ehem. v. 30. Juni 1832.

Capitel II.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

§. 107.

1. Im Allgemeinen.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern ist vom Rechte nur in sehr geringem Maße geregelt. In der Praxis kommen folgende Rechtssätze vor:

I. Der Vater sowohl wie die Mutter [1]) haben eine Klage auf Auslieferung der Kinder gegen Dritte.

II. Es besteht eine gegenseitige Alimentationspflicht zwischen Eltern und Kindern, Bedürftigkeit auf der einen, Fähigkeit zur Alimentation auf der andern Seite vorausgesetzt. Der Mutter bleibt auch nach der Scheidung, wenn die Kinder dem Vater zugesprochen sind, die Alimentationspflicht [2]).

III. Die Kinder sind den Eltern zu gewöhnlichen Hausdiensten verpflichtet, ohne daß sie dafür eine Vergütung beanspruchen können, ebenso zur Ablieferung aushäusigen Verdienstes, soweit dieser nur dazu ausreicht, die Alimente zu decken. Für Dienste, welche die Alimente überschreiten, sind sie Vergütung zu beanspruchen befugt [3]).

IV. Nach heutiger gemeinrechtlicher Praxis können Hauskinder mit dem Vater vollgültig in Rechtsgeschäfte treten, insbesondere auch Verträge abschließen [4]).

V. Mündige Hauskinder können sich gültig obligiren und zwar ohne Zuziehung des Vaters. Die Execution bleibt aber so lange ausgesetzt, bis selbständiges Vermögen des Hauskindes da ist. Dagegen kann der Haussohn nicht ohne Zuziehung des Vaters klagen, außer in spiritualibus [5]). Hauskinder verpflichten den

---

[1]) Wunderlich a. a. O. II. 404.

[2]) Nov. 117 c. 7. O. G. E. i. S. Mittendorf w. Ehefr. vom 23. März 1863.

[3]) U. G. E. i. S. Vollers w. Rosenbohm vom 2. Nov. 1830. O. G. E. i. S. Frage Wwe. w. Grimm v. 9. Juni 1845.

[4]) Kierulff a. a. O. I. S. 85 ff. Seuffert, Arch. I. 353.

[5]) O. G. E. i. S. Hüsing w. Krull vom 15. Jan. 1844. Berck, Einige Bemerkungen über die Contracts- und Proceßfähigkeit des filius familias und minor. 1835. (Mscrpt.)

Vater, wenn sie in dessen Namen und Auftrage Rechtsgeschäfte abschließen [1]).

§. 108.

2. Väterliche Mundschaft.

Die väterliche Mundschaft äußert sich rechtlich heutzutage nur noch in sehr geringem Maße. Sie ist eine natürliche Vormundschaft des Vaters über das Kind. Als solche gehört sie aber mehr dem wirtschaftlichen und ethischen Gebiete, als dem rechtlichen an. Rechtlich sind im Wesentlichen nur die vermögensrechtlichen Seiten, die im ehelichen Güterrechte zum Ausdrucke kommen. Soweit es sich um die Nutzung und Vertretung des Samtgutes durch den Vater handelt, ist es jedoch auch wieder nicht die väterliche Mundschaft speciell, welche ihm seine Rechte verleiht. Es ist lediglich die Verwaltung des Sonderguts der Kinder, welche dem Vater vermöge seiner Mundschaft zusteht. An diesem hat der Vater in Zweifel ein vollständig freies, selbstnutziges Verwaltungsrecht. Bei Dienstlohn nimmt jedoch die Praxis an, daß dieses väterliche Nutzungs- und Vertretungsrecht cessire, zumal wenn die Kinder sich ohne Hülfe des Vaters durchschlagen [2]). Im Uebrigen ist der Vater an die Einwilligung der Kinder nicht gebunden und zu einer Rechnungsablage nicht verpflichtet. Nur Immobilien, welche zum Sondergute der Kinder gehören, darf er blos mit Zustimmung der Kinder, denen, falls sie minderjährig sind, dazu besonders Vormünder zu bestellen sind, welche alsdann vorab ein Veräußerungsdecret erwirken müssen, veräußern, abgesehen von Theilungsfällen, wenn ein Miteigenthümer die Theilung verlangt, und wenn die Veräußerung zur Bezahlung von Schulden oder Legaten erforderlich ist oder die Unterlassung der Veräußerung eine große Entwerthung des Grundstücks zur Folge haben würde [3]).

---

[1]) O. G. E. i. S. Lühring C. C. w. Goosmann Wwe. v. 20. März 1826. Desgl. i. S. Donop w. Plump v. 6. Oct. 1856.

[2]) O. G. E. i. S Berninghausen w. Schröder v. 6. Jan. 1862.

[3]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 h. vgl. mit l. 8. §. 4. 5 D. de bon. quae lib. (6,61).

Dem Vater kann die Verwaltung durch letztwillige Verfügung des Testators, von welchem das Sondergut stammt, entzogen sein. Ist dies der Fall, so wird für das minderjährige Kind ein besonderer Curator bestellt. Auch kann auf Antrag des Vaters für Sondergut des Kindes ein Curator bestellt werden.

In wieweit die Praxis das Römische Peculienrecht auf Sondergut der Kinder zur Anwendung bringen wird, ist schwer zu entscheiden; ein peculium castrense und quasi castrense ist mir in der heutigen Praxis nicht vorgekommen, während man von peculium adventicium regulare und irregulare allerdings spricht, wiewohl natürlich dies ganze Verhältniß rein deutschrechtlichen Ursprungs ist.

Capitel III.

Die Vormundschaft.

§. 109.

Begriff und Wesen derselben.

Die Vormundschaft beruht vollständig auf Bremischem Particularrecht, welches sich auf der Basis der Statuten entwickelt hat, und sodann, nachdem im vorigen Jahrhundert zwei Entwürfe nicht zur Annahme gelangt waren, jetzt in einer besonderen Vormundschaftsordnung vom 7. August 1826 gesetzlich festgestellt ist. Es muß im Wesentlichen hier auf dieses Gesetz verwiesen werden, umsomehr als dasselbe durch die patriarchalische Art seiner Abfassung sich der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Behandlung fast ganz entzieht, so daß hier nur noch einige Notizen aus der Praxis gegeben werden können. Darnach gehört die Vormundschaft mehr dem öffentlichen Rechte als dem Privatrechte an. Die obervormundschaftliche Behörde ist zwar eine Commission des Obergerichts, eines Civilgerichts, aber ihre Functionen sind im Wesentlichen die einer Verwaltungsbehörde und die Uebernahme der Vormundschaft ist eine Staatsbürgerpflicht.

An das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, welches im Verwaltungswege zur Existenz gebracht wird, knüpfen sich jedoch auch mancherlei privatrechtliche Folgen, und so kann die Darstellung der Vormundschaft in einem privatrechtlichen Werke nicht umgangen werden.

Die Vormundschaft des Bremischen Rechts hat sich aus der deutschen Mundschaft entwickelt, ist jedoch von Römischen Rechtsideen nicht unbeeinflußt geblieben.

Der Römische Unterschied zwischen Tutel und Cura ist heutzutage [1]) ohne Bedeutung. Einen Unterschied zwischen gestio und auctoritas giebt es nicht. Auch kennen wir sowohl einen tutor ad hoc als einen curator ad hoc. Man bezeichnet heutzutage in Bremen die Vormundschaft über Verschwender und Wahnsinnige, sowie über Sondergut von Kindern mit Curatel, die Vormundschaft über die Minderjährigen mit Tutel, ohne daß irgend ein sachlicher Unterschied vorläge.

Eine Geschlechtsvormundschaft, aus den Statuten nur schwach ersichtlich, hat früher allerdings in Bremen bestanden [2]). Sie ist aber von Jahrhundert zu Jahrhundert laxer geworden und ist jetzt vollständig antiquirt [3]).

---

[1]) In älterer Zeit bis zu den R. P. O. v. 1548, Tit. 41, §. 1 und R. A. v. 1577, §. 52 war er allerdings insofern von Bedeutung, als die Vormünder zur Zeit der statutarischen Volljährigkeit die Vormundschaft niederlegten und auf Ersuchen der Kinder und des Familienraths ihnen alsdann ein Curator bis zum 25. Jahre bestellt wurde. Deneken, Vorles., S. 110—112.

[2]) Vgl. darüber Koch spec. p. 202 sq. synops. III. 1. Rheden de mul. mercatr. Id. de stat. Brem. ad merc. compos. §. 54. Hake de jure foem. II. 9 sq. Köhnen de maj. aet. term. III. 10. Schoene de tutela. II. 2. Harmes de perpetua foem. tut. Duisb. 1719. Smidt de cura mulier. in Gildemeister's Beitr. II. S. 1 ff. Berck a. a. O. Note 197, S. 202 ff.

[3]) Berck a. a. O. Erb- u. H. O. von 1860, §. 8 c. O. G. E. i. S. Schramm w. Hucke v. 21. März 1831. Desgl. i. S. Marks w. Brandt vom 1. Febr. 1836. Nach Rheden de jure handf. II. 3., also 1708, hatte die Frau noch keine persona standi in judicio noch Fähigkeit, sich zu verpflichten ohne Curator.

I. Abschnitt.

Altersvormundschaft [1]).

§. 110.

Eintreten derselben.

Die Altersvormundschaft tritt ein über Personen unter 21 Jahren [2]), welche vater- und mutterlos sind. Die Wittwe, welche mit ihren Kindern im Beisitze sich befindet, schließt die Bestellung einer Altersvormundschaft aus; auch werden dem unehelichen Kinde bei Lebzeiten der Mutter durchgängig keine Vormünder bestellt. Nur wenn Sondergut der Kinder vorhanden ist [3]), oder wenn die Wittwe zu einer zweiten Ehe schreiten will [4]), tritt die Bestellung von Vormündern ein. Bei Lebzeiten des Vaters findet sie nur in wenigen Ausnahmsfällen statt [5]).

Der Vormünder für Minderjährige sollen stets zwei sein [6]).

---

[1]) Stat. von 1433, St. 14—17. Kund. Rulle v. 1756, Art. 48. Vormundschaftsordnung v. 7. Aug. 1826. Bekanntm. der Pupillencommission, betreffend die Vorschriften der Erb- u. Handf. Ordn. v. 26. Mai 1834. Koch synops. III. 75—87. Hake de jure foem. II. Köhnen de maj. aet. term. sec. jus Rom. et stat. Brem. P. Schoene, diss. de tutela sec. stat. Brem. Deneken, Vorles. III. S. 85—112. Gildemeister, Beiträge. II. S. 117—158. I. II. Donandt a. a. O. II. S. 211—227.

[2]) Verordn. v. 1. Juli 1870. Nach den Statuten dauert die Vormundschaft beim weiblichen Geschlecht bis zum 15. Jahre, beim männlichen bis zum 18. St. v. 1433, St. 14. 17. Schoene l. c. c. VI. Deneken, S. 107 ff. Gildemeister a. a. O. II. S. 122. 141 ff. Donandt a. a. O. II. S. 227. Berck a. a. O. n. 392. S. 401. Seit dem Eindringen des Römischen Rechts, welches übrigens einzuführen durch Reform. Stat. 134 noch mißlang, setzten die Vormünder ihre Verwaltung bis zum 25. Jahre fort, oder es wurden den Pupillen Curatoren für die übrige Zeit bestellt. Deneken a. a. O. S. 109. 110. Im 18. Jahrhundert wurde spätestens observanzmäßig eine beständige einheitliche Vormundschaft bis zum 25. Jahre eingeführt. Vgl. Berck a, a. O. S. 210. Das 25. Jahr wurde alsdann auch durch die Vormundschaftsordnung von 1826, §. 3, gesetzlich als Volljährigkeitstermin festgesetzt. Erst die allerjüngste Zeit hat diesen Termin auf das 21. Jahr zurückverlegt.

[3]) Die Wittwe hat kein mundium über ihre Kinder, sondern gilt nur als Beisitzerin für die natürliche Vormünderin ihrer Kinder. Uebrigens kann sie nach §. 38 der V. O. auch für das Sondergut ihrer Kinder als wirkliche Vormünderin bestellt werden.

[4]) V. O., §. 9. Vgl. St. v. 1433. St. 7, 22. K. R. 50.

[5]) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 h. m.

[6]) V. O., §. 3. St. v. 1433. St. 14. 16. Deneken a. a. O. S. 87.

§. 111.

Bestellung der Vormünder.

I. Fähigkeit. Fähig zur Vormundschaft ist der Regel nach jede Person männlichen Geschlechts, welche volljährig ist und nicht selbst einer Vormundschaft bedarf [1]). Ausgeschlossen sind daher namentlich die Weiber. Jedoch sollen ausnahmsweise die (leibliche) Mutter und Großmutter Vormünderinnen sein können [2]). Außerdem sind eine Reihe von Personen wegen gewisser Eigenschaften durch gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen [3]).

II. Delationsgründe der Vormundschaft über Minderjährige, d. h. juristische Thatsachen für die Entstehung einer solchen sind: Testament, Vertrag, Ernennung durch die obervormundschaftliche Behörde. Früher unterschied man gekorne und geborne Vormünder. Die ersten sind die testamentarischen, pacticischen und obrigkeitlich verordneten, die letzten, die durch Verwandtschaft berufenen s. g. gesetzlichen Vormünder [4]). Eine gesetzliche Vormundschaft giebt es heute nicht mehr.

1) Testamentarische und pacticische Vormünder [5]) können ernennen die Eltern für ihre minderjährigen Kinder, die Großeltern für ihre minderjährigen elternlosen Enkel, jeder Dritte in Ansehung desjenigen Vermögens, welches er den Minderjährigen hinterlassen oder geschenkt hat [6]).

Alle testamentarischen und pacticischen Vormünder bedürfen

---

1) V. O., §. 23 b. Auch die Statuten sprechen nur von Männern, Schoene l. c. I. 1. Nach den Stat. v. 1433. St. 14. 17 und K. R. 48 konnten nur Bürger Vormünder sein, daher auch keine Geistliche. K. R. von 1489. Art. 17. Schoene l. c. I. 2. Deneken a. a. O. S. 88. Heutzutage ist dies nach V. O. §. 22. 23 nicht mehr anzunehmen.

2) V. O., §. 23 a.

3) V. O., §. 23 b—i. Oberappell.-Ger.-Ord., §. 12, Abs. 2.

4) Deneken a. a. O. S. 95.

5) Vgl. Schoene l. c. III. Deneken a. a. O. S. 96. Anerkannt ist dies bereits in den Statuten. Nach Stat. 14 dürfen Wittwer und Wittwe zwei Vormünder nach ihrer Wahl neben den gebornen bestellen. Nach Stat. 17 darf der Vater ebenfalls den gesetzlichen Vormündern einen andern nach seiner Wahl beigesellen. Deneken a. a. O. S. 91. Stirbt einer dieser gekornen Vormünder, so bestellt der Familienrath einen neuen. St. 17. Koch synops. III. 78. Schoene III. 6. 7. Deneken a. a. O. S. 97. 98.

6) V. O., §. 15.

der obervormundschaftlichen Genehmigung, welche erst nach causae cognitio ertheilt wird [1]). Dieselben sind verpflichtet, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thaler bei der obervormundschaftlichen Behörde sich binnen 14 Tagen nach erlangter Kenntniß der Delation zu melden [2]).

2) Eine gesetzliche Vormundschaft, welche sich von der Dativvormundschaft unterschiede, giebt es im heutigen Bremischen Rechte nicht. Das Gesetz bestimmt nur, daß falls durch Verfügung unter Lebendigen oder auf den Todesfall keine Vormünder ernannt sind, zwei der nächsten Verwandten, und zwar in der Regel Einer von väterlicher und Einer von mütterlicher Seite zu Vormündern bestellt werden sollen. Die nächsten Verwandten sind nicht durch ihre Verwandtschaft zur Vormundschaft berufen, sondern die Verwandtschaft ist nur eine Veranlassung für die Obervormundschaft, die Verwandten als Vormünder zu bestellen, wie sie, falls keine Verwandten da sind, Freunde, Nachbarn u. dgl. zu Vormündern bestellt [3]).

Die testamentarische und pacticischen Vormünder schließen die durch die obervormundschaftliche Behörde zu bestellenden Vormünder aus [4]).

---

1) V. O., §. 18.

2) V. O., §. 16.

3) V. O., §. 20. 21. Im ältesten Recht gab es nur einen „rechten" Vormund, den nächsten Schwertmagen. Sachs. I. 23. Schoene l. c. II. 6. p. 15. Gildemeister, Beiträge II. S. 123. Donandt a. a. O. II. S. 212. Stat. v. 1303. Stadtb. St. 9 u. Ord. 125. Nach Stat. 17 v. 1433 sind bereits der nächste Verwandte von väterlicher und der nächste Verwandte von mütterlicher Seite die gesetzlichen Vormünder. Vgl. Deneken a. a. O. S. 89. Daneben kennt das Stat. 16 von 1433 auch schon obrigkeitlich verordnete Vormünder. Koch synops. III. 77. Schoene l. c. IV. Deneken a. a. O. S. 98.

4) V. O., §. 20. Nach den Statuten kamen die gesetzlichen und testamentarischen Vormünder neben einander zur Verwaltung. St. v. 1433. St. 14. 16. 17. Schoene l. c. II. 5. 6. III. 1. 5. Deneken a. a. O. S. 91. 97—98. Gildemeister, Beiträge, II. S. 122. Donandt a. a. O. II. S. 216. Berck a. a. O. S. 353. 401. n. 392. S. 357. Dagegen wurde die Dativvormundschaft auch schon damals durch die testamentarischen und pacticischen Vormünder ausgeschlossen. St. 16 von 1433. Nach demselben Statut treten auch gegebene Vormünder neben die gesetzlichen. Schoene l. c. IV. §. 1. Deneken a. a. O. S. 98.

III. Erbittung der Vormünder.

Die obervormundschaftliche Behörde ist von Amtswegen verpflichtet, für die Bestellung einer Vormundschaft zu sorgen, wo immer ein Bedürfniß vorliegt. Um ihr dies zu ermöglichen, besteht eine Verpflichtung aller Civilstandsbeamten [1]), sowie von Privatpersonen in gewissen Fällen, Anzeige von dem eingetretenen Bedürfniß zu machen [2]).

IV. Uebernahme der Vormundschaft.

Zur Uebernahme der Vormundschaft ist Jeder verbunden, der dem Staate Bremen den Bürger- oder Huldigungseid geleistet hat [3]). Jedoch hat die Vormundschaftsordnung gewisse Ablehnungsgründe aufgestellt, die, nach gesetzlicher Bestimmung vorgebracht, von der Uebernahme der Vormundschaft entbinden können [4]).

V. Anstellung der Vormünder.

Die Ernennung, Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder geschieht durch die obervormundschaftliche Behörde [5]). Ueber die Anstellung oder Bestätigung wird dem Vormunde ein gerichtliches Decret, das Tutorium oder Curatorium, zu seiner Legitimation zugestellt [6]). Die Verpflichtung geschieht mittelst Handschlag an Eidesstatt [7]).

§. 112.

Wirkungen der Vormundschaft.

I. Die Vormundschaft begründet ein Verhältniß zwischen Vormund und Mündel, welches den Vormund zur Sorge für Person und Vermögen des Mündels bis zu einem gewissen Grade und den Mündel zur Unterordnung unter die Autorität des Vormundes verpflichtet. Von ausgeprägten Rechtsgrundsätzen ist hier nach der Bremischen Vormundschaftsordnung wenig zu finden.

Der Vormund ist:

1) zur Sorge für die Person des Mündels verbunden. Er hat die Mittel zur Erziehung und Verpflegung des Mündels zu

1) V. O., §. 5.
2) V. O., §. 4. 6—9. 25. 28.
3) V. O., §. 2.
4) V. O., §. 24—27.
5) V. O., §. 1. Ger.-Ordn. v. 1820, §. 35. 1. a. b.
6) V. O., §. 32. Ger.-Ordn., §. 108.
7) V. O., §. 29.

bestimmen [1]). Bei Verpfändungen und Veräußerungen von Gütern des Mündels ist er an die obervormundschaftliche Genehmigung gebunden [2]). Aus eigenen Mitteln ist er in der Regel nicht verpflichtet, den Mündel zu alimentiren. Wegen verabreichter Alimente hat er eine billige Ersatzforderung [3]);

2) er hat den Mündel zu vertreten [4]). Der Mündel kann nach heutigem Rechte durch keinerlei gültige Verträge sein Vermögen verpflichten, wohl aber seine Person [5]). Der Vormund vertritt denselben hinsichtlich des Vermögens vollständig, namentlich bei der Antretung und Ausschlagung von Erbschaften [6]) und vor Gericht [7]). Die Praxis gestattet den Vormündern, für ihre Mündel wegen eines von den Vormündern selbst verschuldeten Versehens selbst Restitution nachzusuchen [8]). Ueber die Eidesleistung der Pupillen sind besondere Bestimmungen getroffen [9]). Nur ein Zeugniß sind die Pupillen auch ohne Mitwirkung ihres Vormundes abzulegen fähig [10]).

---

[1]) V. O., §. 42. Kosten der Confirmation. O. G. E. i. S. Winters V. w. Dierksen v. 3. Sept. 1849.

[2]) V. O., §. 44.

[3]) O. G. E. i. S. Winters V. w. Dierksen v. 23. Sept. 1849. Eine Ausnahme scheint das bestrittene und dunkle St. 15 v. 1433 aufzustellen, worüber zu vergleichen Schoene l. c. V. 13. 14. Oelrichs glossar. ad stat. p. 172 sqq. Brem. Niedersächs. Wörterbuch V. 267. Deneken a. a. O. S. 106. Gildemeister, Beiträge II. S. 126 ff. und die angeff. O. G. E. S. auch Verordnung wider das Spielen und Schwärmen junger Leute vom 25. April 1701. Rev. lüb. Recht. I. 7. 7.

[4]) V. O., §. 54.

[5]) O. G. E. i. S. Strantz w. Jäger v. 25. Sept. 1843. Desgl. i. S. Wohlbrück w. Widmann vom 4. Juni 1855. (Verdingung als Schauspieler gültig.) Gesindeordn. v. 1868, §. 8.

[6]) Deb. u. Nachl. V. v. 1843, §. 280. V. O., §. 83.

[7]) V. O., §. 47.

[8]) O. G. E. i. S. Quick K. V. w. Neadham Wwe. vom 19. Juli 1826. Desgl. i. S. Blanke w. Klatte V. v. 17. Sept. 1832. Desgl. i. S. Bley w. Rodewald V. E. v. 17. Febr. 1840. Desgl. i. S. Kriete w. Kirchhoff Wwe. v. 15. Sept. 1845. O. A. G. E. i. S. Bley w. Rodewald Erb. vom 26. Febr. 1842. Brem. Samml. I. S. 23.

[9]) Ger.-Ordn. v. 1820, §. 231. 232.

[10]) Das Ord. 125 v. 1303, St. v. 1428. III. 30. v. 1433, St. 82, nach Koch synops. III. 81 noch gültig, war schon im vorigen Jahrhundert in dieser Beziehung abgeschafft. Schoene l. c. V. 3. Deneken a. a. O. S. 101.

3) Er hat das Vermögen des Mündels mit der Sorgfalt zu verwalten, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet [1]). Bei dieser Verwaltung hat er Alles zu vermeiden, was den Verdacht unredlicher oder eigennütziger Verwaltung auf ihn laden könnte [2]); er hat das Vermögen des Pupillen möglichst zu erhalten, sicher nutzbar zu machen und zu belegen [3]). Er hat alle Rechtsgeschäfte für die Pupillen in deren Namen abzuschließen und zu erfüllen, kann insbesondere auch Zahlungen ohne Weiteres annehmen [4]). Für einzeine Arten von Rechtsgeschäften sind den Vormündern besondere Anweisungen gegeben [5]).

In allen wichtigeren Angelegenheiten haben die Vormünder obervormundschaftliche Genehmigung einzuholen [6]), in einzelnen Fällen ist ein förmliches Veräußerungsdecret erforderlich [7]).

II. Der Vormund ist aus allen pflichtwidrigen Handlungen und Unterlassungen dem Pupillen persönlich verantwortlich [8]). Die Ansprüche des letztern sind durch ein Pfandrecht am Vermögen des Vormundes sicher gestellt [9]). Zur Controle der Verwaltung des Vormundes hat derselbe der obervormundschaftlichen Behörde regelmäßig jährlich Rechnung abzulegen [10]), außerdem hat er dem

---

1) St. 14. 17 v. 1433. V. O., §. 51. Schoene l. c. V. 7. Deneken a. a. O. S. 102. 103.

2) Daher die Bestimmungen V. O., §. 46. 69. 77. 81. 82. Die Bestimmung der St. 14. 17 v. 1433, wornach denjenigen Vormund, der ohne Wissen und Willen der Mitvormünder einen Pupillen aus eigenen Mitteln ausstattet, eine Strafe von 40 Bremer Mark treffen soll. Hake de jure foem. XIII. Schoene l. c. V. §. 4. 5. Deneken a. a. O. S. 102 ist mir in der Praxis dieses Jahrhunderts nicht mehr als practisch angewandt vorgekommen.

3) V. O., §. 55. 37. 56. 58—66. Verordnung, die Abänderung der §§. 65 und 66 der Vormundschaftsordnung betreffend, vom 21. Sept. 1868.

4) V. O., §. 54.

5) V. O., §. 71 ff.

6) V. O., §. 49. 76. 78. 82—84. O. G. E. i. S. Dasenbrock w. Müller v. 3. Juni 1861.

7) V. O., §. 79. 80. Der §. 80 ist modificirt durch Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 g. Ueber älteres Recht s. St. 14 u. 16 v. 1433. Schoene l. c. V. §. 7 i. f. Deneken a. a. O. S. 103.

8) V. O., §. 68.

9) Erb- u. H. O. v. 1860, §. 130 a.

10) V. O., §. 91 ff. Früher dem Familienrathe auf besonderes Verlangen St. 17 v. 1433. Schoene l. c. V. 9. 10. Seit dem 16. Jahrhundert kam

Pupillen bei Beendigung der Vormundschaft noch eine Schlußrechnung vorzulegen [1]).

III. Der Regel nach hat jeder Pupill zwei Vormünder. Von diesen hat gewöhnlich nur einer die Verwaltung. Während dessen hat der andere denselben nur zu controliren [2]). Der den Vormündern in der Praxis häufig außerdem beigeordnete tutor honorarius hat mit dem Römischen tutor honorarius nichts zu thun. Er ist bloßer Rathgeber der Vormünder. Es bleibt diesen überlassen, ob sie seinem Rathe folgen wollen, der Mangel seines Consenses macht ein Rechtsgeschäft nicht ungültig. Höchstens können sich die Vormünder verantwortlich machen, wenn sie handeln, ohne seinen Rath einzuholen [3]). Die Verwaltung geht ihn nichts an.

Außerdem kann, wenn der Pupill zu seinem Vormunde in ein anderes Rechtsverhältniß tritt, als das schon durch die Vormundschaft gegebene, noch in gewissen Fällen eine Interimsvormundschaft eintreten [4]).

§. 113.

Beendigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft hört auf:

1) durch Vollendung des 21. Jahres durch den Mündel [5]);

2) durch Volljährigkeitserklärung [6]);

---

die Rechnungslegung vor der Obrigkeit auf. Deneken a. a. O. S. 104. 105. Bis zum Erlaß der Vormundschaftsordnung wurden zwei Rathsherrn committirt, welche Inventar und Bücher nachsahen, dem Rath berichteten, quittirten und entließen. Im Gebiete geschah früher die Rechnungsablage an die Landherrn. S. Bekanntm. der Landherrn, die Pupillen-Sachen betreffend, vom 14. Sept. 1825, jetzt geschieht sie an eine Commission des Obergerichts für Landsachen.

1) V. O., §. 99 ff.

2) V. O., §. 25. 53. Zum gültigen Abschlusse eines Vertrages genügt die Mitwirkung Eines Vormundes. O. G. E. i. S. Dasenbrock w. Müller vom 3. Juni 1861.

3) V. O., §. 30. 86. O. G. E. i. S. Rutenberg w. Ehlers v. 7. März 1845.

4) V. O., §. 50. 23 i. 77. 81. 82.

5) Verordnung vom 1. Juli 1870. Abgedruckt S. 233.

6) V. O., §. 34 c. Deneken, Vorl., S. 112. Für volljährig Erklärte werden auch in Ansehung der Veräußerung und Verpfändung von Immobilien den Volljährigen ganz gleichgestellt. Erb- u. H. O. v. 1860, §. 8 e.

3) durch Einkindschaft [1];
4) durch Heirath des Mündels [2]).

II. Abschnitt.

Andere Arten Curatelen.

§. 114.

Ueber die Curatel über Wahnsinnige enthält die Vormundschaftsordnung in §. 107—109, über die Verschwendercuratel [3]) in §. 110—112 nähere Bestimmungen. Außerdem hat die Vormundschaftsordnung eine ganz particularrechtliche Curatel über Abwesende ausgebildet [4]). Es ist diesen gesetzlichen Bestimmungen nichts hinzuzufügen.

---

1) V. O., §. 34 d.

2) V. O., §. 34 b. Der Satz „Ehe macht mündig" entspricht nicht den Statuten. Doch galt in früherer Praxis derselbe soweit, daß man die Ehe als Aufhebungsgrund ansah, falls der Pflegling nur die statutarische Volljährigkeit (18 und resp. 15 Jahr) erreicht hatte. Köhnen l. c. III. 15. Schoene l. c. VI. 3. Die spätere Praxis erkannte ihn gar nicht mehr an. S. Berck a. a. O. S. 211. Erst durch die V. O. wurde er als allgemein gültig hingestellt. O. G. E. i. S. Ulrich w. Wessels v. 7. Sept. 1840. Desgl. i. S. Lotze w. Lange vom 7. Juli 1847.

3) Vgl. darüber O. G. E. i. S. Lotze w. Lange v. 7. Juli 1847.

4) V. O., §. 113—121. Ueber die Gränzen und den Umfang der Befugnisse des curator absentis s. O. G. E. i. S. Ordemann w. Wolters v. 3. Mai 1841.

Anhang.

Zu §. 66 ff.

Extract aus den Wittheitsprotocollen
vom 17. Juli 1720.

8. Noch proponirte der Herr Praesident gestalten es nötieg, dasz dasz Guhts Herrn Recht dermahlen müsze zum Stande gebracht werden, damit bey vorfallenden gelegenheiten man sich darnach richten könte. Da dan zu consideriren, wasz Meier und Miehtland were? Ob dasz Meyer-Recht revocable wehre oder nicht? Und ob der Canon des Meyerrechts, wenigst nach den geldt sorten könne verhöhet werden.

ad. 8. dass der Erbexenbrief nicht zu attendiren, dasz für Meyerrecht zu halten, wan ein Meyer Brief errichtet oder in dubio ein uniformis Canon von vielen jahren bezahlet und die onera der Ländereyen dabey abgetragen auch wan es in dem Brief oder Contract Meyer landt genant worden. Dieses Meyerrecht were auch ratione liberorum irrevocable und könte der canon nicht erhöhet werden, als nur ratione der geldt sorten in gleichen der alten etwa auf eine Zeit nachgegebenen Zinse oder propter accessionem alluvionem oder reparationem von den Guhtsherrn geschehen, doch were der Meyer schuldig auf erfordern das landemium zu bezahlen und alle alte Fälle.

9. Hierauf hat der Herr Präsident fürgestellet die jeninge uhrsachen, welche etwa causiren möchten, den Meyer seines Meyerrechts zu entsetzen. Alss wan er das dominium directum angriffe, Bäume verhauet ohne Vorwissen des Guhtsherrn, sein Meyerlandt versetzet oder auf den todtschlag auszthut, in 2 und 3 Jahren, respective in ecclesiasticis und secularibus den Canonem nicht bezahlet, den Weinkauf zu bezahlen weigert, ohne des Guhtsherrn wissen andere auf

auf ihren ländern bauen lassen, dasz landt absohdet und solche soden auf fremd landt bringt, Sein hausz verfallen läst. Es stünde danach dem Guhtsherrn frey zu seiner commodité etwa an dem hause anzubauen oder gärten zu erweitern, wann nur in canone deszfalsz einige moderation gemacht würde.

Extract aus den Wittheitsprotocollen
vom 19. Juli 1720.

14. Reassumiret die affaire von dem Meyerrecht und in consideration gezogen, ob nicht dem Guhts Herrn frei stehe, welchen von den kindern er bey verstorbenen oder caducirten Meyer dies Meyerrecht geben wolte, wie dan solches auch biszhehr consuetudinis gewesen, Item ob excitato concursu (desz Meyers) dasz Meyerrecht ad concursum müsse mitgezogen werden. Im gleichen wie hoch dasz laudemium müsse gesetzet werden.

ad 14. Dasz denen Guhts Herrn frey bleibe unter den Kindern zu wehlen, welchen Er von denselben dasz Meyerrecht geben wolte, und könte der Aeltern Vermächtniss unter den Kindern oder contracten dem domino nicht präjudiciren; doch dasz mehr egard auf die Söhne für die Töchter zu haben. Ein doppelter Canon were das höchste eines laudemii. Betreffend dasz jus, ob es zum concurs zu ziehn, were auf künftiger deliberation auszzusetzen.

Extract aus den Wittheitsprotocollen
vom 8. Januar 1721.

5. Noch continuiret mit der affaire von dem Guhtsherrn Recht, vid. p. 623. 626. Ob nehmlich dasz auf dem Meyer Lande gebauete hausz bey excitirten Concurs bey dem Lande verbleibe, oder dasz Landt bey dem käuffer des hauses kommen müsze, item ob hier in ein unterscheidt zu machen auf denen Dörfern und hiesigen Vorstädten. Auch ob Ein Meyer wegen seines Meyerrechts in testamentis oder sonst disponiren könne.

Item ob bey caducirten oder zurückgefallenem Meyerrecht, dasz Landt nohtwendig zu Meyerrecht müsze auszgethan werden, damit der neue Meyer die Onera bey dem lande seynde abtragen könne.

Dasz excitato concursu dasz Meyerland domino directo zurückfallen müsze, welcher demnach schuldig, dasz hausz nach der aestimation anzunehmen, es wäre dann, dasz die Erben oder Creditores publicam

distractionem verlangten, alszdann müszte es abgebrochen werden.

In den Vor Stäten aber müsze dasz landt dem hause folgen, doch dasz dem domino directo eine recognition gegeben werde. Dasz weder per testamenta noch contractus inter vivos dasz Meyerlandt transferiret oder vermachhet könne werden durch den Meyer, es könnte auch nicht per successionem ad collaterales transferiret werden.

Dasz dasz Meyer landt in qualitate des Meyer landes verbliebe. Falsz auch ein laudemium vormahl nicht erfordert, könte dominus directus solches allemahl fordern.

Ob der Guhts herr an dem Feuerfang praeferentiam habe.

Ob auf drei oder weniger jahr der dominus directus ratione Canonis praeferentiam habe.

Ob dem Guhts Herrn nicht frey bleibe die freie Pfändung.

Wie weit einem jeden Guhts herrn die freyheit desz jagens zukomme.

Dasz falsz er zum Bau contribuiret, hätte Er praeferentiam in dem Feuerfang, sonst nicht.

Dasz die praeferents ratione versessenen Canonis auf 3 Jahr und nicht weiter zu gönnen.

Die eigenmächtige Pfändung competire dem Eigen Herrn, doch dasz er die Pfänder bey den geschwornen bringe und authoritate Judicis verkauffen oder ästimiren liesse.

Dasz schiessen auf eines jeden lande stünde ihm frey.

Nachträge zu den früheren Bänden.

Zu Band II., §. 24—28.

Das hier dargestellte Recht ist zum Theil modificirt durch das inzwischen vom Norddeutschen Bunde erlassene Gesetz, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien nnd die Actiengesellschaften vom 11. Juni 1870.

Zu Band II., §. 74.

In dieser Materie ist das bisherige Recht geändert durch die obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften vom 9. Mai 1870, welche folgendermaßen lautet:

In Kraft verfassungsmäßigen Beschlusses über die Aufhebung der besonderen, bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften bringt der Senat das nachstehende Gesetz hiermit zur öffentlichen Kunde:

> Die Vorschriften des gemeinen Rechts, welche über die Intercessionen der Frauen besondere Bestimmungen enthalten, insbesondere das Senatus consultum Vellejanum, die Anthentica si qua mulier und die Lex 23, §. 2 Cod. ad Senatus consultum Vellejanum (4,29) sind hiedurch aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 9. Mai 1870.

Zu Band II., §. 102.

An Stelle des hier erörterten Rechts gilt jetzt das vom Norddeutschen Bunde erlassene Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.

Zu Band II., §. 164, S. 139.

Nach O. G. E. i. S. Tönnies w. Röhrs vom 12. Juni 1820, und i. S. Rocholl w. Blasius v. 11. Nov. 1865 entsteht die Verpflichtung des Vermiethers zur Zahlung der Jahrschaar, wenn das vermiethete Local durch einen Gläubiger zum öffentlichen executiven Verkauf gebracht wird, schon mit der öffentlichen Bekanntmachung, daß das Immobile executivisch verkauft werden solle.

Zu Band II., §. 174.

Die Bekanntmachung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Betriebsreglement für Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1870 enthält mehrere das bisherige Recht abändernde privatrechtliche Bestimmungen.

Zu Band II., §. 204.

Die Streitfrage über den Termin der Testamentsmündigkeit ist jetzt erledigt durch folgendes Gesetz:

Obrigkeitliche Bekanntmachung eines Gesetzes, das Alter der Volljährigkeit und der Testamentsmündigkeit betreffend.

Nachdem eine Abänderung des Alters der Volljährigkeit im Anschluß an die neuere Gesetzgebung der benachbarten Norddeutschen Bundesstaaten, sowie eine gesetzliche Feststellung des Alters der Testamentsmündigkeit beschlossen worden ist, bringt der Senat das nachstehende, mit der Bürgerschaft vereinbarte Gesetz hiemit zur öffentlichen Kunde.

§. 1. Das Alter der Volljährigkeit im Bremischen Staat beginnt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 2. Wo in bestehenden Gesetzen der Volljährigkeit, sei es schlechthin, sei es mit der zusätzlichen Erklärung derselben, als des Alters nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre gedacht wird, ist darunter fortan das im §. 1 bezeichnete Alter zu verstehen. Dasselbe tritt auch an die Stelle des für gewisse Stellungen und Rechte erforderten vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahres, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

§. 3. In dem Gesetz II, die Bürgerschaft betreffend, §. 1 und folgeweise in dem Gesetze VII, die Handelskammer betr., §. 2, in dem Gesetz IX, die Kammer für Landwirthschaft betr., §. 3, in dem Gesetze vom 30. October 1863, die Gewerbekammer betr., §§. 3, 7, endlich in dem Gesetz V, die richterlichen Behörden betr., §. 23, hat es bei dem Erforderniß des vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahres sein Bewenden.

Die in dem ersteren und folgeweise in den andern oben gedachten Gesetzen für die Fälle der Volljährigkeitserklärung und der Verheirathung vorbehaltenen Ausnahmen sind aufgehoben.

§. 4. Die Befähigung zur Vormundschaft (Vormundschaftsordnung §. 23) bleibt nach wie vor durch das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr bedingt.

Auch bleibt die Vorschrift des Gesetzes vom 23. Januar 1826, §. 18, daß durch väterliches Testament der Termin zur Ablieferung einer Landstelle von Seiten der zur zweiten Ehe geschrittenen Mutter an den Anerben nicht früher, als auf das erreichte fünfundzwanzigste Lebensjahr des letztern bestimmt werden dürfe, von dem gegenwärtigen Gesetze unberührt.

§. 5. Die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 1. Januar 1863, die Ableistung des Bürgereides betreffend, wird insoweit abgeändert, daß der Staatsbürgereid fortan vor Ablauf des einundzwanzigsten Lebensjahres abgestattet werden soll.

§. 6. Die Testamentsmündigkeit wird für das Bremische Staatsgebiet auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr ohne Unterschied des Geschlechts festgesetzt.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1870.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

Post, Albert Hermann,

Entwurf eines gemeinen deutschen und hansestadtbremischen Privatrechts auf Grundlage der modernen Volkswirtschaft

Bd.: 3

Bremen 1871